



# **Regionalplan Nordosthessen**

**- Entwurf (Stand Juni 2024) -**

# Inhaltsverzeichnis

1 Regionale Ausgangslage .....	9
1.1 Bevölkerung .....	9
1.2 Regionale Wirtschaftsentwicklung .....	18
2 Regionale Raumstruktur .....	21
2.1 Raumordnungskonzeption .....	21
2.2 Strukturräume .....	24
2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche .....	29
3 Regionale Siedlungsstruktur .....	38
3.1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung .....	38
3.1.1 Gebiete für Siedlungszwecke .....	43
3.1.2 Gebiete für Industrie und Gewerbe .....	62
3.1.3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben .....	78
3.1.4 Ferienhausgebiete und Ferienanlagen .....	86
3.2 Sonderbauflächen Bund/Konversionsflächen .....	88
4 Regionale Freiraumstruktur .....	90
4.1 Freiraumschutz .....	90
4.1.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung .....	90
4.1.2 Natur und Landschaft .....	94
4.1.3 Regionaler Grünzug .....	101
4.1.4 Siedlungsklima .....	103
4.1.5 Hochwasserschutz .....	108
4.1.6 Bodenschutz .....	115
4.1.7 Immissionsschutz .....	118
4.1.8 Denkmalpflege .....	120
4.2 Freiraumnutzung .....	122
4.2.1 Rohstoffsicherung .....	122
4.2.2 Landwirtschaft .....	139

4.2.3 Wald und Forstwirtschaft.....	144
4.2.4 Tourismus und Erholung.....	152
5 Regionale Infrastruktur .....	156
5.1 Verkehr .....	156
5.1.1 Schienenverkehr.....	158
5.1.2 Öffentlicher Personenverkehr.....	173
5.1.3 Straßenverkehr .....	177
5.1.4 Fuß- und Radverkehr.....	186
5.1.5 Wasserstraßen .....	190
5.1.6 Luftverkehr.....	192
5.2 Energie.....	194
5.2.1 Allgemeine Grundlagen der Energieversorgung.....	194
5.2.2 Windenergie – Aktualisierung und Ergänzung des Teilregionalplans Energie .....	202
5.2.3 Solarenergie .....	206
5.2.4 Bioenergie.....	216
5.2.5 Sonstige regenerative Energiequellen – Wasserkraft und Geothermie..	218
5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz .....	220
5.4 Abwasserbehandlung .....	224
5.5 Abfallwirtschaft .....	226
Anhang .....	231

## Abkürzungsverzeichnis

### A

AD	Autobahndreieck
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Agri-PV	Agri-Photovoltaik
AK	Autobahnkreuz
ANO	Agrarplanung Nordhessen
AS	Autobahnanschlussstelle
ATKIS	Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem

### B

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbergG	Bundesberggesetz
BBPLG	Bundesbedarfsplangesetz
BGA	Biogasanlagen
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWS	Bruttowertschöpfung

### C

CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
-----------------	-------------------

### D

DLR	Dünn besiedelter Ländlicher Raum
DN	Diameter nominal = Durchgangsnorm/ Nennweite (NW)/ Lichte Weite (LW) (Maß des freien Raumes; bei einer Röhre Abstand von Wand zu Wand → Innendurchmesser eines Rohres/ einer Rohrleitung)
DOC	Designer-Outlet-Center

### E

EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBS	Ersatzbrennstoff
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EMZ	Ertragsmesszahl
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>F</b>	
FFH (-Richtlinie)	Fauna-Flora-Habitat (-Richtlinie)
FOC	Factory-Outlet-Center
FSV	Freiflächensolaranlagenverordnung
<b>G</b>	
GIS	geografisches Informationssystem (computergestütztes System zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation räumlicher Daten)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVZ	Güterverkehrszentrum
<b>H</b>	
ha	Hektar
HDÜ	Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung
HEF	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
HBO	Hessische Bauordnung
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (neue Bezeichnung ab dem Jahr 2016)
HLUG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (alte Bezeichnung bis zum Jahr 2016)
HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (alte Bezeichnung bis 2024)
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement
HVR	Hochverdichteter Raum
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
HQ <sub>Extrem</sub>	Ein statistisch gesehen extremes beziehungsweise sehr seltenes Hochwasserereignis; Extremereignis
HQ <sub>100</sub>	Ein statistisch gesehen einmal in einhundert Jahren zu erwartendes Hochwasserereignis; 100-Jährliches Hochwasserereignis
<b>I</b>	
IWU	Institut für Wohnen und Umwelt

## **K**

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt
KV	kombinierter Verkehr (Verzahnung unterschiedlicher Verkehrsträger im Güterverkehr)
KWh	Kilowattstunde
KWh/m <sup>2</sup> a	Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung

## **L**

LEP	Landesentwicklungsplan Hessen
LEPÄ	Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen
LRV	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansatz
LSG	Landschaftsschutzgebiet

## **M**

MIV	motorisierter Individualverkehr
MW	Megawatt

## **N**

Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten
NawaRO	nachwachsende Rohstoffe
nFK	nutzbare Feldkapazität
NNM	Nationales Naturmonument
NOVA-Prinzip	Netz-Optimierung-vor-Ausbau-Prinzip
NSG	Naturschutzgebiet
NVV	Nordhessischer Verkehrsverbund
NWE	Naturwaldentwicklungsflächen

## **O**

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
OU	Ortsumgehung
OT	Ortsteil

## **P**

PV	Photovoltaik
----	--------------

PVA	Photovoltaikanlage
<b>R</b>	
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
ROG	Raumordnungsgesetz
RPN 2009	Regionalplan Nordhessen 2009
<b>S</b>	
SGV	Schienengüterverkehr
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
ST	Stadtteil
SUP	Strategische Umweltprüfung
<b>T</b>	
TRP	Teilregionalplan Energie Nordhessen
<b>U</b>	
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Dt.: Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
UZVR	unzerschnittene verkehrsarme Räume
<b>V</b>	
VBG	Vorbehaltsgebiete
VRG	Vorranggebiete
VR	Verdichteter Raum
VSG	Vogelschutzgebiet
<b>W</b>	
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiete
<b>Z</b>	
ZRK	Zweckverband Raum Kassel

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 - Strukturräume .....	24
Abbildung 2 - Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche .....	34
Abbildung 3 - Siedlungsstrukturkonzept .....	54
Abbildung 4 - Gewerbeflächenkonzept .....	67
Abbildung 5 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume .....	93
Abbildung 6 - Besonders schützenswerte Böden .....	117
Abbildung 7 - Waldanteile an der Gemeindefläche .....	151

# 1 Regionale Ausgangslage

## 1.1 Bevölkerung

### 1.1 Grundsatz 1

Die Bevölkerungsvorausberechnung der Einwohnerzahl ~~der Planungsregion Nordhessen und ihrer Kommunen (Anlage 1) sowie ihrer Struktur nach Altersgruppen (Anlage 2) ist ein wichtiger Orientierungswert für alle Planungsentscheidungen,~~ bis zur Gemeindeebene und die prognostizierte Altersstruktur<sup>1</sup> auf Landkreisebene, unter Berücksichtigung der aktuellen statistischen Auswertungen zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung und zum Wanderungssaldo (Anlage 1) sind wichtige Orientierungswerte für alle Planungsentscheidungen, die sich direkt oder indirekt auf die Einwohnerzahl insgesamt oder auf Teilgruppen beziehen. Sie ist dabei mit besonderem Gewicht in alle planerischen Überlegungen einzubeziehen und hinsichtlich der Auswirkungen zu prüfen.

Alle Planungsträger in der Region sind aufgefordert, sich den in der Bevölkerungsentwicklung liegenden Herausforderungen zu stellen: einerseits durch Anpassung ihrer Entscheidungen an die sich ändernden Rahmendaten, andererseits durch Einwirken auf die Faktoren der Bevölkerungsentwicklung, wo immer dies vernünftig ist und im Rahmen ihrer Kompetenz liegt.

#### Begründung:

Die in der nachfolgenden Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung bzw. -voraus-schätzung und in der Anlage 1 auf die Gemeinden und Landkreise bezogene Bevölkerungsvorausschätzung für die Jahre 2035 sowie die Trendfortschreibung bis 2050 wurde am 24.06.2019 vom Hessischen Kabinett als Grundlage für die Landesplanung und als langfristige Orientierungsgrundlage für die Landespolitik beschlossen. Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes wurden die Inhalte bereits im Landesentwicklungsplan berücksichtigt.

Die Bevölkerungsvorausschätzung spiegelt die Grundsätze des demographischen Wandels, einhergehend mit den rückläufigen Geburtenraten, einer steigenden Lebenserwartung sowie der durchschnittlichen Wanderungssalden wieder und wird auch als geeignete Grundlage für die Regionalplanung angesehen.

Für den Regierungsbezirk Kassel prognostiziert die Bevölkerungsvorausschätzung im Zeitraum von 2020 bis 2035 einen Rückgang von 58.462 Einwohnern. Dieser setzt sich aus einem rückläufigen natürlichen Bevölkerungssaldo und einem positiven Wanderungssaldo zusammen.

Gerade der natürliche Bevölkerungssaldo ist eine unmittelbare Auswirkung des demographischen Wandels und führt regelmäßig zu einem Überschuss der Sterbefälle über die Geburten. Für 2020 lag der Anteil der Sterbefälle (15.773 Personen) rund zwei Drittel höher als der Anteil der Geburten (10.807 Personen). Zudem hat es im Zeitraum von 2009 bis 2020 sowohl bei den Geburten als auch bei den Sterbefällen Zugewinne gegeben. Während die Sterbefälle um 11 % zugelegt haben, hat sich die Anzahl der Geburten um 18 % erhöht. Die

---

<sup>1</sup> HSL 2023: „Statistische Berichte: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen bis 2070“; [https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2023-03/AI8\\_j21.pdf](https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2023-03/AI8_j21.pdf) [Zugriff 24.04.2024]

Annäherung der Geburten ist ein erfreulicher Effekt, der jedoch bei einem durchschnittlichen jährlichen Sterbeüberhang von 4.614 Personen nur marginal ist.

Insgesamt hat sich die Dynamik mit diesem kurzfristigen Effekt für die Gesamtregion etwas verlangsamt.

Anders sieht es in den Teilregionen aus. Während in der Stadt Kassel (+21,5 %), dem Landkreis Fulda (+ 5,9 %), dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg (+15,0 %) und dem Landkreis Kassel (+8,6 %) die Zunahme der Geburten höher als die Zunahme der Sterbefälle war, ist diese Entwicklung im Schwalm-Eder-Kreis (+ 0,7 %) und im Landkreis Waldeck-Frankenberg (-0,1 %) ausgeglichener. Eine zunehmende Anzahl der Geburten trifft auch für den Werra-Meißner-Kreis (-9,8 %) zu, jedoch liegt er deutlich unterhalb der Zunahme der Sterbefälle.

Mit Blick auf die durchschnittliche Abnahme durch Geburten und Sterbefälle in den Teilregionen verzeichnet die Stadt Kassel einen jährlichen Rückgang von 179 Personen, der Landkreis Fulda von 349 Personen, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg von 567 Personen, der Landkreis Kassel von 1.119 Personen, der Schwalm-Eder-Kreis von 923 Personen, der Landkreis Waldeck-Frankenberg von 772 Personen und der Werra-Meißner-Kreis von 739 Personen.

Auch der Wanderungssaldo hat eine unmittelbare Auswirkung auf die Entwicklung der Gesamtbevölkerung und konnte in den Jahren seit 2011 einen positiven Beitrag zur Bewältigung des demographischen Wandels leisten. Seit 2011 ist der Saldo regelmäßig mit einem Überschuss der Zuzüge über die Fortzüge verbunden. Für 2020 lag die Anteil der Fortzüge (71.410 Personen) 5 % oberhalb des Anteils der Zuzüge (75.003 Personen).

Im Zeitraum von 2009 bis 2020 haben die Anzahl der Zuzüge um 23 % und die Anzahl der Fortzüge um 13 % zugenommen. Mit diesem Überschuss hat sich die durchschnittliche jährliche Zunahme auf 4.614 Personen erhöht.

Mit Ausnahme von der Stadt Kassel hat sich der positive Wanderungssaldo für 2020 in allen Landkreisen durchgesetzt. Gründe für den starken Rückgang in der Stadt Kassel werden in den „Erste Ergebnisse zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kleinräumige demografische Entwicklung in Hessen“ benannt. Danach ist in Kassel die Bevölkerungsstruktur maßgeblich durch seine Funktion als Wirtschafts-, Hochschul- und Ausbildungsstandort geprägt. Gemessen an den altersspezifischen Wanderungsbewegungen sind aber genau diese im Vergleich mit dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 eingebrochen.

Ein weiterer Effekt während der Corona-Pandemie deutete sich bei der Familienwanderung in die Umlandgemeinden und damit in die angrenzenden Kreise an. Nach diesen konnte der Landkreis Kassel, der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg bei der Altersgruppe der 30 bis unter 40 - Jährigen Wanderungsgewinne erzielen.

Mit Blick auf die durchschnittlichen Zunahmen durch Zu- und Fortzüge in den Teilregionen verzeichnet die Stadt Kassel eine jährliche Zunahme von 1.091 Personen, der Landkreis Fulda von 796 Personen, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg von 383 Personen, der Landkreis Kassel von 1.091 Personen, der Schwalm-Eder-Kreis von 496 Personen, der Landkreis Waldeck-Frankenberg von 296 Personen und der Werra-Meißner-Kreis von 373 Personen.

Das Wanderungsverhalten ist maßgeblich von äußeren Faktoren abhängig, so dass auf Grund der weiterhin anhaltenden multiplen Krisen auch in den kommenden Jahren Wanderungsgewinne für die Region anzunehmen sind. Als

Annahme für die Trendfortschreibung hat die Hessen Agentur, ausgehend von den wiederkehrenden Wanderungszyklen der letzten Jahrzehnte, einen Durchschnittswert aus den Wanderungssalden der Jahre 2008 bis 2017 gebildet und bis 2035 fortgeschrieben. Mit der nicht Berücksichtigung der Jahre 2015 und 2016 wurde ein zurückhaltendes Szenario, mit einer degressiven Entwicklung von 2018 bis 2021, angenommen.

In Anbetracht der aktuellen Auswertungsmöglichkeiten wurde die Prognose für den Regierungsbezirk Kassel seit 2018 teils erheblich übertroffen. Mit den veröffentlichten statistischen Zahlen für das Jahr 2022 werden auch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Wanderungsbewegung deutlich. Danach ergeben sich in allen Regierungsbezirken und in 134 von 137 nordosthessischen Gemeinden Wanderungsgewinne.

Im Vergleich zu 2015 ist der Wanderungssaldo für den Regierungsbezirk Kassel nochmal um 6.880 Personen gestiegen.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des natürlichen Bevölkerungssaldos lässt sich alleine aus der Altersstruktur, die mit einem zunehmenden Anteil der 65 bis 75 - Jährigen und der Hochbetagten (über 75-Jährigen) bei einer gleichzeitigen Abnahme der Elterngenerationen (30 bis unter 40-Jährigen), ein weiterer Rückgang ableiten.

Neben der Verschiebung ist dies auch mit einer kontinuierlich steigenden Lebenserwartung zu begründen. Mit den 1970er Jahrgängen erhöht sich die Lebenserwartung zu den 1950er Jahrgängen, um 4,9 Jahre für Frauen und 2,6 Jahre für Männer und liegt damit für Frauen bei 73,4 Jahren und für Männer bei 67,2 Jahren.

Insgesamt wird sich der negative natürliche Bevölkerungssaldo, ohne äußere Einflüsse, deutlich zunehmen.

Die Altersstruktur lässt auch Rückschlüsse zu weiteren Handlungserfordernissen zu. Alleine bei den Personengruppen, die bis 2035 aus dem aktiven Arbeitsmarkt austreten können, ergibt sich eine Handlungserfordernisse für alle Akteure. Bei einer rechnerischen Fortschreibung der Altersstruktur von 2020 werden voraussichtlich 289.143 Personen den Arbeitsmarkt verlassen, während bei einer endogenen Entwicklung lediglich 161.496 neue Personen als potentielle Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Alleine daraus ergibt sich ein Defizit von 127.647 Personen. Für die Altersgruppe der wirtschaftlich aktiven

Bevölkerung (16 bis 65-Jährigen) ergibt sich damit ein Rückgang von rund 16,6 %.

## Bevölkerungsentwicklung und -vorausschätzung des Regionalplans

Amtlicher Gebiets- schlüssel	Gebiet	Bevölke- rung zum 31.12.2009	Bevölkerung zum 31.12.2012	Bevölkerung zum 31.12.2020	Bevölke- rungsvoraus- schätzung 2035
		HSL	HSL	HSL	Hessen Agentur
<b>Regierungsbe- zirk Kassel</b>		<b>1.224.741</b>	<b>1.201.823</b>	<b>1.217.796</b>	<b>1.172.900</b>
<b>611000</b>	<b>Stadt Kassel</b>	<b>194.774</b>	<b>192.874</b>	<b>201.048</b>	<b>210.700</b>
<b>631000</b>	<b>Landkreis Fulda</b>	<b>217.759</b>	<b>216.093</b>	<b>223.023</b>	<b>222.300</b>
631001	Bad Salzschlirf	2.970	2.987	3.501	3.100
631002	Burghaun	6.431	6.527	6.350	5.900
631003	Dipperz	3.346	3.302	3.533	3.600
631004	Ebersburg	4.521	4.480	4.649	4.700
631005	Ehrenberg (Rhön)	2.671	2.547	2.566	2.300
631006	Eichenzell	11.254	11.120	11.135	11.200
631007	Eiterfeld	7.465	7.176	7.037	6.600
631008	Flieden	8.644	8.693	8.582	8.400
631009	Fulda	64.177	64.779	67.980	71.100
631010	Gersfeld (Rhön)	5.968	5.531	5.480	4.900
631011	Großenlüder	8.567	8.444	8.580	8.300
631012	Hilders	4.751	4.655	4.632	4.300
631013	Hofbieber	6.281	5.990	6.075	6.000
631014	Hosenfeld	4.607	4.696	4.584	4.500
631015	Hünfeld	16.047	15.789	16.613	16.200
631016	Kalbach	6.287	6.285	6.360	6.400
631017	Künzell	16.343	16.003	16.828	17.000
631018	Neuhof	10.975	10.671	10.861	10.400
631019	Nüsttal	2.882	2.830	2.846	2.800
631020	Petersberg	14.692	14.990	16.186	16.400
631021	Poppenhausen (Wasserkuppe)	2.605	2.536	2.702	2.700

631022	Rasdorf	1.784	1.632	1.561	1.500
631023	Tann (Rhön)	4.491	4.430	4.382	4.000
<b>632000</b>	<b>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</b>	<b>122.812</b>	<b>120.165</b>	<b>120.304</b>	<b>113.000</b>
632001	Alheim	5.097	5.073	4.882	4.800
632002	Bad Hersfeld	29.971	28.772	30.039	29.800
632003	Bebra, Stadt	13.907	13.651	13.855	13.400
632004	Breitenbach am Herzberg	1.783	1.736	1.664	1.400
632005	Cornberg	1.549	1.425	1.348	1.100
632006	Friedewald	2.432	2.403	2.429	2.200
632007	Hauneck	3.281	3.159	3.199	3.100
632008	Haunetal	3.062	3.031	2.938	2.700
632009	Heringen (Werra)	7.568	7.419	7.146	6.400
632010	Hohenroda	3.302	3.171	3.063	2.600
632011	Kirchheim	3.702	3.760	3.545	3.200
632012	Ludwigsau	5.729	5.677	5.507	4.800
632013	Nentershausen	2.900	2.741	2.547	2.200
632014	Neuenstein	3.104	3.030	3.129	2.600
632015	Niederaula	5.448	5.457	5.344	5.000
632016	Philippsthal (Werra)	4.268	4.233	4.105	3.700
632017	Ronshausen	2.369	2.405	2.328	2.100
632018	Rotenburg a. d. Fulda	13.666	13.439	13.959	13.300
632019	Schenklengsfeld	4.626	4.544	4.336	4.000
632020	Wildeck	5.048	5.039	4.941	4.600
<b>633000</b>	<b>Landkreis Kassel</b>	<b>237.973</b>	<b>234.206</b>	<b>237.007</b>	<b>221.400</b>
633001	Ahnatal	8.004	7.992	8.021	7.500
633002	Bad Karlshafen	3.830	3.561	3.587	3.100
633003	Baunatal	27.681	27.417	27.915	27.200
633004	Breuna	3.687	3.658	3.520	3.300
633005	Calden	7.503	7.412	7.499	6.200

633006	Bad Emstal	6.106	5.967	5.893	5.700
633007	Espenau	4.889	4.903	5.174	5.200
633008	Fuldabrück	8.664	8.765	8.751	8.000
633009	Fuldataal	11.785	11.942	12.383	11.400
633010	Grebenstein	5.991	5.866	5.720	5.200
633011	Habichtswald	5.132	5.083	5.163	4.600
633012	Helsa	5.617	5.576	5.677	4.900
633013	Hofgeismar	15.846	14.967	15.243	14.200
633014	Immenhausen	7.022	6.991	7.031	6.600
633015	Kaufungen	12.621	12.447	12.620	11.900
633016	Liebenau	3.338	3.223	2.977	2.800
633017	Lohfelden	13.784	13.569	14.219	13.700
633018	Naumburg	5.261	5.228	5.003	4.600
633019	Nieste	1.808	1.866	2.041	2.100
633020	Niestetal	10.528	10.431	11.241	10.800
633022	Reinhardshagen	4.806	4.554	4.357	3.900
633023	Schauenburg	10.286	10.019	10.513	9.800
633024	Söhrewald	5.018	4.903	4.636	4.300
633025	Trendelburg, Stadt	5.294	5.132	4.866	4.300
633026	Vellmar, Stadt	18.230	18.131	18.224	17.300
633028	Wolfhagen	12.849	12.677	13.074	12.300
633029	Zierenberg, Stadt	6.700	6.523	6.547	6.000
633030	Wesertal	5.693	5.403	5.112	4.500
633200	Gutsbezirk Reinhardswald	-	-	-	-
<b>634000</b>	<b>Schwalm-Eder- Kreis</b>	<b>183.714</b>	<b>180.279</b>	<b>179.840</b>	<b>167.700</b>
634001	Borken (Hessen)	12.914	12.674	12.506	11.800
634002	Edermünde	7.274	7.300	7.321	7.200
634003	Felsberg, Stadt	10.660	10.674	10.568	9.800
634004	Frielendorf	7.778	7.504	7.229	6.400
634005	Fritzlar	14.454	14.390	14.805	14.000

634006	Gilserberg	3.365	3.118	2.903	2.500
634007	Gudensberg, Stadt	9.076	9.264	9.761	9.500
634008	Guxhagen	5.296	5.238	5.384	5.100
634009	Homburg (Efze)	14.271	13.934	13.926	13.700
634010	Jesberg	2.553	2.433	2.210	2.000
634011	Knüllwald	4.661	4.449	4.377	3.900
634012	Körle	2.912	2.902	3.022	2.800
634013	Malsfeld	4.149	3.930	3.889	3.700
634014	Melsungen	13.427	13.293	13.797	13.500
634015	Morschen	3.681	3.419	3.225	2.800
634016	Neumental	3.174	3.196	3.034	2.700
634017	Neukirchen (Knüll)	7.298	7.175	6.894	6.200
634018	Niedenstein	5.354	5.225	5.392	4.800
634019	Oberaula	3.236	3.199	3.200	2.800
634020	Ottrau	2.342	2.294	2.146	1.900
634021	Schrecksbach	3.278	3.188	2.977	2.600
634022	Schwalmstadt	18.630	18.195	18.091	16.700
634023	Schwarzenborn	1.073	1.066	1.200	1.300
634024	Spangenberg	6.243	6.137	6.039	5.100
634025	Wabern	7.430	7.188	7.348	7.100
634026	Willingshausen	5.170	4.972	4.754	4.300
634027	Bad Zwesten	4.015	3.922	3.842	3.500
<b>635000</b>	<b>Landkreis Waldeck-Frankenberg</b>	<b>163.129</b>	<b>157.293</b>	<b>156.528</b>	<b>147.100</b>
635001	Allendorf (Eder) <sup>2</sup>	5.614	5.570	5.628	5.600
635002	Bad Arolsen	16.271	15.407	15.571	14.200
635003	Bad Wildungen	17.420	16.628	17.287	16.400
635004	Battenberg (Eder)	5.504	5.406	5.391	4.800
635005	Bromskirchen <sup>3</sup>	1.909	1.766	1.905	1.800

<sup>2</sup> Gemeindefusion von Allendorf (Eder) und Bromskirchen zum 01.01.2023

<sup>3</sup> Gemeindefusion von Allendorf (Eder) und Bromskirchen zum 01.01.2023

635006	Burgwald	4.909	4.858	4.918	4.900
635007	Diemelsee	5.080	4.848	4.711	4.200
635008	Diemelstadt, Stadt	5.391	5.274	5.213	4.700
635009	Edertal	6.647	6.417	6.230	5.700
635010	Frankenau	3.391	2.988	2.875	2.700
635011	Frankenberg (Eder)	18.894	17.866	17.678	17.200
635012	Gemünden (Wohra)	3.989	3.895	3.855	3.300
635013	Haina (Kloster)	3.612	3.704	3.395	3.000
635014	Hatzfeld (Eder)	3.261	3.040	2.939	2.700
635015	Korbach	23.900	23.367	23.438	23.000
635016	Lichtenfels	4.146	4.170	4.093	3.800
635017	Rosenthal	2.222	2.171	2.158	2.100
635018	Twistetal	4.548	4.482	4.196	4.000
635019	Vöhl	6.040	5.767	5.468	5.200
635020	Volkmarsen	6.855	6.792	6.704	6.500
635021	Waldeck	7.233	6.926	6.743	5.800
635022	Willingen	6.293	5.951	6.132	5.500
<b>636000</b>	<b>Werra-Meißner- Kreis</b>	<b>104.580</b>	<b>100.913</b>	<b>100.046</b>	<b>90.700</b>
636001	Bad Sooden- Allendorf	8.487	8.213	8.460	8.000
636002	Berkatal	1.680	1.637	1.442	1.200
636003	Eschwege	20.018	19.393	19.365	17.800
636004	Großalmerode	6.937	6.696	6.323	5.500
636005	Herleshausen	2.964	2.874	2.766	2.300
636006	Hessisch Lichtenau	12.666	11.910	12.443	10.900
636007	Meinhard	4.948	4.768	4.555	4.000
636008	Meißner	3.191	3.119	2.913	2.600
636009	Neu-Eichenberg	1.823	1.827	1.832	1.700
636010	Ringgau	3.147	3.013	2.884	2.600

636011	Sontra	8.017	7.686	7.693	6.800
636012	Waldkappel	4.666	4.570	4.228	3.600
636013	Wanfried	4.232	4.222	4.190	3.700
636014	Wehretal	5.311	5.062	4.963	4.400
636015	Weißenborn	1.111	1.083	986	800
636016	Witzenhausen	15.382	14.840	15.003	14.800
636200	Gutsbezirk Kaufunger Wald	-	-	-	-

## **1.2 Regionale Wirtschaftsentwicklung**

### **1.2 Grundsatz 1**

Um Arbeitsplätze mit angemessenem Einkommen zu schaffen und zu sichern, sind

- bestehende Standortnachteile in der Planungsregion zügig abzubauen **und** Standortvorteile in der Planungsregion zu nutzen
- regionale Kompetenzfelder, einschließlich der Wertschöpfungsketten zwischen den Branchen zu identifizieren, zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln. Dazu zählen sowohl bestehende Wirtschaftsbranchen, die eine hohe zukunfts- und krisensichere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen als auch bestehende Wirtschaftsbranchen die eine hohen Entwicklungsdynamik aufweisen
- neben der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen mit gleichem Gewicht die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der ansässigen Betriebe zu unterstützen
- durch Maßnahmen der Innovationsförderung den Betrieben die Anpassung an den Strukturwandel zu erleichtern und diesen für neue, zukunftsweisende Produktionen und Dienstleistungen zu nutzen
- technologie- und wissenschaftsorientierte Existenzgründer mit Vorrang zu unterstützen
- Finanzhilfen zur Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen einschließlich der Förderung der notwendigen Infrastruktur so lange weiterzuführen, wie hierfür aus dem innerstaatlichen Vergleich heraus Notwendigkeit besteht
- ungerechtfertigte Förderpräferenzen zu benachbarten Bundesländern hin abzubauen bzw. auszugleichen
- die Arbeitsplatzangebote auch auf spezielle Nachfragegruppen auszurichten
- angesichts der steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen das Angebot an qualifizierter Aus- und Weiterbildung sowie von Arbeitsplätzen zu verbessern, den Zugang hierzu zu erleichtern und Berufsrückkehrerinnen in der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zu unterstützen
- bei Entscheidungen über Arbeitsplätze im staatlichen oder halbstaatlichen Bereich Standorte in Nordhessen besonders zu berücksichtigen
- Ausbildungsplätze in einem Umfang bereitzustellen bzw. zu fördern, der der Nachfrage entspricht.

### **1.2 Grundsatz 2**

Die auf verschiedenen räumlichen Ebenen gebildeten Regionalforen und ihre Akteure tragen zur Umsetzung dieser Grundsätze mit der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte bei, in denen auf der Basis der ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungstrends und auf dem Hintergrund von Entwicklungsleitbildern strukturbedeutsame Handlungsfelder zusammengeführt, die relevanten fachlichen Bereiche integriert und sektorale Initiativen miteinander verknüpft werden. Sie enthalten somit die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten des jeweiligen Raumes, die in Abstimmung und Verzahnung der jeweiligen Handlungsbereiche und -ebenen identifizierten erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen und die hierfür vorrangigen Entwicklungsprojekte.

### Begründung:

Als Grundlage für die regionale Wirtschaftsentwicklung dient die Bruttowertschöpfung (BWS) und Erwerbstätigenentwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Gemessen an der gesamten Bruttowertschöpfung entfällt derzeit unter ein Prozent auf den primären Sektor, 29,7 % auf den sekundären Sektor des produzierenden Gewerbes sowie das Baugewerbe und rund 69 % auf das Dienstleistungsgewerbe.

Während die BWS des primären Sektors eher in den ländlich geprägten Landkreisen, vor allem im Schwalm-Eder-Kreis (23 %) und im Landkreis Waldeck-Frankenberg (23 %) einen erkennbaren Schwerpunkt bilden, verteilt sich die BWS für das produzierende Gewerbe homogener in der Region. In diesen sind die Schwerpunkte in den Landkreisen Kassel (20 %), Fulda (18 %) und Waldeck-Frankenberg (17 %) sowie in der Stadt Kassel (15 %) verortet.

Die räumlichen Schwerpunkte für die BWS des Dienstleistungsgewerbes sind in den Verdichtungsräumen der Stadt Kassel (27 %) und im Landkreis Fulda (19 %). Auch in den anderen Landkreisen findet der maßgebliche Anteil der BWS im Dienstleistungsgewerbe statt.

Das räumliche Muster der BWS bildet sich grundsätzlich auch in der Verteilung der SVPB ab. Abweichend hiervon sind im primären Sektor, auf Grund der hohen Waldanteile und der Art der Landwirtschaft höhere Anteile der SVPB im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und im Landkreis Kassel anzunehmen.

Im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsgewerbe entspricht die Beschäftigtenverteilung die der BWS.

Insgesamt ist anzunehmen, dass die Erwerbspersonenzahl auf Basis der Altersstruktur bis 2035 vor einem erheblichen Transformationsprozess (vgl. Kapitel 1.2) steht. Die momentanen Wanderungseffekte bieten zwar ein erhebliches Potential, allerdings ist fraglich ob die Wanderungsgewinne von Dauer sind oder ob es sich nur um einen kurzfristigen Effekt handelt. Ziel der zukünftigen regionalen Wirtschaftsentwicklung ist daher die Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen. Hierzu ist die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur als prioritäres Handlungsziel beizubehalten.

Ergänzend zu den „harten Standortfaktoren“ werden die „weichen Standortfaktoren“ entscheidend sein. Neben der Beratung zur Sicherung des bestehenden Betriebsstandortes sowie der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort, erfordert dies eine maßvolle Neuausweisung und die damit verbundenen Voraussetzungen für eine strukturelle Transformation zu schaffen. Entgegen der weiterhin angewandten Veräußerung von Grundstücken über eine Direktvergabe bzw. Bieterverfahren erfordert dies jedoch eine ergänzende Steuerung über Konzeptvergaben. Nur so sind die Ziele mit den Qualitäten eines nachhaltigen Wirtschaftsstandortes sowie energetischen, ökologischen Standards zu gewährleisten.

Mit den vorhandenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bietet der Regierungsbezirk Kassel weitere wichtige Anknüpfungspunkte für die beschriebene Strategie einer Technologie – und Innovationsförderung. Es ist erforderlich die Innovationfähigkeit der Unternehmen zu fördern, diese nach Möglichkeiten

in geeignete Clustern zu vernetzen, um so auch die Ansiedlung von Forschung und Entwicklung zu attraktiveren.

Eine weitere drängende Herausforderung bildet weiterhin die volle Ausschöpfung des jungen Erwerbsfähigenpotentials (schulische und betriebliche Ausbildung), mit gut erreichbaren Berufsschulnetze, attraktiven Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und durch weitere Nutzung der Kompetenz der älteren Erwerbsfähigen.

### **1.2 Grundsatz 3**

Die ausgewiesenen Versorgungskerne und Schwerpunkte für gewerbliche Ansiedlungen sind gleichermaßen durch koordinierten Mitteleinsatz fortzuentwickeln wie auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung zu sichern. Dies gilt vor allem für die Mittelzentren im ländlichen Raum und die Schwerpunkorte entlang der überörtlichen und regional bedeutsamen Verkehrs- und damit Entwicklungsachsen.

Die im Kapitel 3.1.2 und in der Karte dargelegten Ziele zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen geben die anzustrebende räumliche Struktur für Neuansiedlungen im gewerblichen Bereich wieder. Die Entwicklung und ggf. Förderung der ansässigen Betriebe vollzieht sich an den vorhandenen Standorten.

Auch die im Regionalplan dargelegten Ziele zur Sicherung und zum Ausbau der Infrastruktur – insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie – sind auf die Verbesserung der Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet. Sie sollen in diesem Sinne genutzt werden.

#### Begründung:

Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Neuansiedlung und Fernverlagerung soll es entsprechend deren vorhandenen Infrastrukturausstattung, deren Zentralität und wegen der dort zu verwirklichenden Fühlungs- und Agglomerationsvorteile bei der vorrangigen Berücksichtigung der höherrangigen Zentren (Ober- und Mittelzentren) bleiben. Hinzu kommen Standorte, die aufgrund ihrer besonderen Infrastrukturausstattung und des hier möglichen Flächendangebots besondere Standortqualitäten aufweisen und insbesondere für die speziellen Zwecke bestimmter Branchen und Betriebe geeignet sind. Die Eigenentwicklung, aber auch die dem vorhandenen Arbeitsplatzpotential entsprechende Neuansiedlung von Arbeitsplätzen ist jedoch auch in den übrigen Standorten, insbesondere den übrigen zentralen Orten möglich.

In gleicher Richtung wirken die Vorhaben zum Ausbau der Bandinfrastruktur in der Region, die die Standortbedingungen räumlich differenziert verbessern und die es aufzunehmen gilt.

## 2 Regionale Raumstruktur

### 2.1 Raumordnungskonzeption

#### **2.1 Ziel 1**

Der Regierungsbezirk Kassel ist unter Beachtung der zentralörtlichen Gliederung und den damit verbundenen abgestuften Verflechtungsbereichen weiterzuentwickeln.

Entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe ist eine hinreichende Versorgung mit infrastrukturellen Leistungen zu sichern und ein Angebot an wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen vorzuhalten.

#### Begründung:

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung orientiert sich am System der Zentralen Orte sowie an den Entwicklungsachsen. Das zentralörtliche System soll daher mit dem im Landesentwicklungsplan verbindlich vorgegebenen Anpassungen zur Differenzierung der Mittelzentren, einschließlich derer Mittelbereiche sowie einer Unterscheidung der Grundzentren nach Klein- und Unterzentren weiterentwickelt werden.

#### **2.1 Ziel 2**

Die Entwicklungsachsen sollen das System der Zentralen Orte ~~ergänzen und~~ als Grundgerüst leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur ~~ergänzen und somit zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen sowie~~ den Leistungsaustausch innerhalb der Region fördern. Die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Region soll sich schwerpunktmäßig auf die Zentralen Orte entlang der Regionalachsen und überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen konzentrieren (vgl. Kapitel 3).

#### Begründung:

Aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten überörtlichen Entwicklungsachsen wurden regional bedeutsame Entwicklungsachsen abgeleitet. In Verknüpfung mit den Zentralen Orten entfalten beide eine Konzentrationswirkung für überörtliche Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, für die Siedlungsentwicklung, den Infrastrukturausbau und als Knotenpunkte für den öffentlichen Nahverkehr. Gerade die Bedeutung als Knotenpunkt dient auch dem weiteren Leistungsaustausch in die verschiedenen Teilräume.

#### **2.1 Ziel 3**

Bei Maßnahmen und Vorhaben die Auswirkungen auf die Erreichbarkeiten und damit auf die abgestuften Einzugsbereiche zentralörtlicher Einrichtungen nehmen, sind ~~diese~~ unter den Kommunen so aufeinander abzustimmen, dass diese keine Funktionsgefährdungen oder wesentliche Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der zugewiesenen zentralörtlichen Aufgaben verursachen.

### Begründung:

Die Kommunen sind dazu angehalten, gemeinsam mit dem unmittelbaren Umland Strategien und interkommunale Kooperationen zur Sicherung und Stärkung ihrer Funktionen zu entwickeln und gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

#### **2.1 Ziel 4**

Auf allen Ebenen des zentralörtlichen Systems ist vermehrt das Instrument der interkommunalen Kooperation einzusetzen. Bestehende interkommunale Kooperationen sind **weiter zu verstetigen und auf andere Kooperationsfelder hin zu evaluieren und ggf. zu erweitern in ihrer Entwicklung weiter voranzutreiben und zu unterstützen.** Weiterführend sind die Formen der Zusammenarbeit insbesondere hin zu regionalen Entwicklungsprozessen anzustreben.

#### **2.1 Grundsatz 1**

Für die Oberzentren Kassel und Fulda wird wegen der sehr engen funktionsräumlichen Stadt-Umland-Verflechtungen eine kooperativ abgestimmte Entwicklung mit ihrem Umland notwendig. Das Umland nimmt Ergänzungsfunktionen für das Oberzentrum als Standorte von Wohn- und Arbeitsstätten, Dienstleistungs- und Infrastruktur-, sowie Freizeit- und Naherholungseinrichtungen wahr. Gleichsam profitieren die Umlandgemeinden von einem zusätzlichen Angebot der zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums.

Gleiches gilt für Grundzentren, die ergänzende Funktionen, vor allem als Wohn- teilweise auch gewerbliche Standorte, im engeren Umfeld der Mittelzentren übernehmen.

Ferner sind für die Randbereiche der Planungsregion auch die Verflechtungen mit den benachbarten Ober- und Mittelzentren bzw. deren Verflechtungsbereichen in Thüringen, Südniedersachsen, Ostwestfalen, Mittelhessen, Südhessen und Unterfranken vermehrt einzubeziehen. Entwicklungspotenziale, die sich aus diesen ergeben und die grenznahen Mittelbereiche stärken können, sollen über regionale grenzüberschreitende Entwicklungsprozesse ausgebaut werden.

### Begründung zu Ziel 4 und Grundsatz 1:

Für eine nachhaltige und tragfähige Entwicklung der Region sollen überörtliche Zusammenarbeiten über die Gemeinde-, Landkreis- und Regionsgrenzen hinweg intensiviert und ausgebaut werden. Neben einer allgemeinen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte soll die Region so auch zukünftige Herausforderungen bewältigen können.

Neben den bestehenden Kooperationen sind auch weitere Formen der regionalen Zusammenarbeit anzustreben.

## **2.1 Grundsatz 2**

Die verkehrliche Anbindung der Verflechtungsbereiche an die Zentralen Orte soll sowohl angebotsorientiert als auch bedarfsgerecht und zumutbar geregelt werden. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen Grundzentren innerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche möglichst in einer halben Stunde und Mittelzentren in 45 Minuten erreichbar sein. Der Zeitbedarf für die Erreichbarkeit der Oberzentren soll eine Stunde nicht wesentlich überschreiten.

### Begründung:

Das System der Zentralen Orte verfolgt das Ziel in allen Teilen der Region eine hinreichende Erreichbarkeit und Ausstattung von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten. Ausgehend von den Ergebnissen zur Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums mit dem öffentlichen Personennahverkehr bzw. dem motorisierten Individualverkehr der Hessen Agentur<sup>4</sup> ergeben sich hierzu bis auf die Ortsteilebene Rückschlüsse. Danach erreichen 87,2 % der Ortsteile und damit 94,4 % der Bevölkerung (Stand: 2018) das nächste Mittelzentrum (ÖPNV) innerhalb von 45 Minuten.

Defizite sind bei einer Erreichbarkeit von mehr als 60 Minuten Fahrzeit oder einer fehlenden Abfahrtsmöglichkeit im Kernzeitraum (9:00 Uhr bis 11:00 Uhr) anzunehmen.

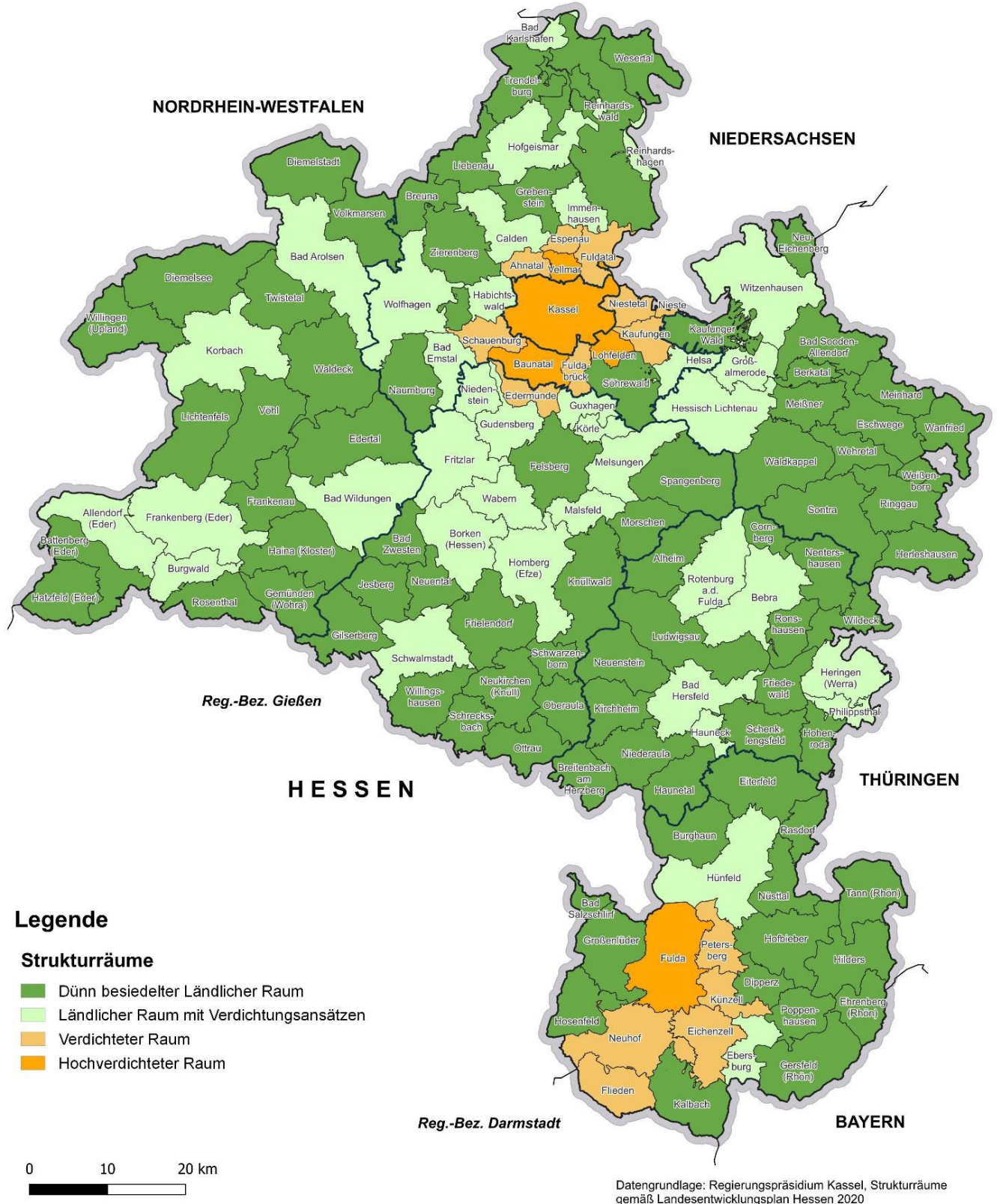
Zur Sicherung der kleinteiligen Versorgungsstrukturen sollen Erreichbarkeitsdefizite abgebaut werden. Besonders im Fokus steht dabei der Anschluss der ländlichen Teilräume an Zentrale Orte höherer Stufe.

---

<sup>4</sup> Hessen Agentur im Auftrag des HMWEVW (2020a): Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums in Hessen mit dem öffentlichen Personennahverkehr. HA Report 1003. Wiesbaden; Eigene Berechnung

## 2.2 Strukturräume

Abbildung 1 - Strukturräume



## 2.2 Grundsatz 1

Die Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel werden flächendeckend den folgenden Raumkategorien zugeordnet:

- Hochverdichteter Raum (HVR),
- Verdichteter Raum (VR),
- Ländlicher Raum mit Verdichtungsansatz (LRV),
- Dünn besiedelter Ländlicher Raum (DLR).

Die Abgrenzung der Strukturräume ist in der Textkarte dargestellt.

### Begründung:

Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans sind die Raumkategorien verbindlich abgegrenzt. Dabei wurde die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne primären Sektor pro km<sup>2</sup>) berechnet und als maßgebliches Kriterium bestimmt. Weiterhin wurde die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an über-regionalen Entwicklungsachsen und die Ausprägung der Siedungsstruktur in die Betrachtung einbezogen. Insellagen wurden anhand von Mindesteinzugsbereichen bereinigt.

Aus den verschiedenen Raumkategorien folgen unterschiedliche Zielsetzungen für die Landesentwicklungsplanung. Generell sollen im Verdichtungsraum die ohnehin starken räumlichen Belastungen, das wachsende Verkehrsaufkommen sowie die zunehmenden Nutzungskonflikte gesteuert und abgemildert werden.

Im ländlichen Raum sollen die jeweilige Ausgangssituation anhand von individuellen Ausgangslagen in Strategien und Maßnahmen, unter Wahrung der Eigenart und der gewachsenen Strukturen, erhalten und weiterentwickelt werden.

## Verdichtungsraum

### 2.2 Grundsatz 2

Der Hochverdichtete Raum nimmt herausgehobene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Funktionen für den Regierungsbezirk Kassel wahr. Diese impulsgebenden Funktionen sind weiter zu entwickeln, um so auch die Entwicklung der gesamten Planungsregion zu begünstigen.

Zu den Hochverdichteten Räumen zählen Kassel, Fulda, Baunatal, Lohfelden und Vellmar.

### Begründung:

Hochverdichtete Räume charakterisieren sich durch eine hohe Wirtschaftskraft, einen vielfältigen und differenzierten Arbeitsmarkt, ein breites Infrastrukturangebot im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich sowie durch zahlreiche Freizeitangebote. Damit der Hochverdichtete Raum seine Funktion als Impulsgeber auch für die jeweilige Standortregion wahrnehmen kann, sollen die Standortvorteile genutzt und weiter ausgebaut werden (Vgl. 4.LEPÄ zu 4.2.3-1 bis 4.2.3-8).

#### **2.2 Grundsatz 3**

Für den Verdichteten Raum ist eine ordnungs- und entwicklungsplanerische Gesamtkonzeption weiter zu verfolgen, die auf die nachdrückliche Sicherung bzw. Herbeiführung guter und gleichwertiger Lebens-, Wirtschafts- und Umweltbedingungen gerade in der Verbindungsfunktion zwischen Verdichtungsraum und Ländlichem Raum abzielt.

Zum Verdichteten Raum zählen im oberzentralen Teilraum Kassel die Kommunen Ahnatal, Espenau, Fuldata, Niestetal, Nieste, Kaufungen, Fuldabrück, Edermünde, Immenhausen, Schauenburg sowie im oberzentralen Teilbereich Fulda die Kommunen Petersberg, Künzell, Eichenzell, Neuhof und Flieden.

### Begründung:

Die Gemeinden der Verdichtungsräume sind in der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans als Ziel verbindlich ausgewiesen. Die aus der hohen Entwicklungsdynamik resultierenden ökologischen, verkehrlichen und sozialen Überlastungserscheinungen sind u.a. auch auf Engpässe bei der Flächenverfügbarkeit zurückzuführen. Daher besteht ein erhöhtes Abstimmungserfordernis für jegliche Planungen, bei einer gleichzeitig zunehmenden Bedeutung der Freiraumsicherung.

## **Ländlicher Raum**

#### **2.2 Grundsatz 4**

Der Ländliche Raum mit Verdichtungsansätzen als stärker vernetzter Teilraum soll dem benachbarten Ländlichen Raum Entwicklungsimpulse vermitteln. Dabei sollen die Mittelzentren als Entwicklungsmotoren wirken.

Die folgenden Gemeinden bilden den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen: Allendorf, Bad Arolsen, Bad Emstal, Bad Hersfeld, Bad Karlshafen, Bad Wildungen, Bebra, Borken, Burgwald, Calden, Ebersburg, Frankenberg, Fritzlar, Großalmerode, Gudensberg, Guxhagen, Habichtswald, Hauneck, Helsa, Heringen, Hessisch Lichtenau, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Korbach, Malsfeld, Melsungen, Niedenstein, Philippsthal, Reinhardshagen, Rotenburg a.d. Fulda, Schwalmstadt, Wabern, Witzenhausen und Wolfhagen.

### Begründung:

Die Gemeinden der Ländlichen Räume mit Verdichtungsansatz sind in der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans als Ziel verbindlich ausgewiesen.

Der Ländliche Raum mit seinen teilraumspezifischen Ausprägungen charakterisiert sich überwiegend durch dörfliche und ländliche Siedlungsstrukturen. Die damit einhergehende geringere Einwohner- und Arbeitsplatzdichte, die infrastrukturelle Ausstattung sowie die größere Entfernung zu den nächstgelegenen Zentralen Orten erfordern die Sicherung und den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen.

Gleichwohl sind die Mittelzentren im Strukturraum durch eine stabile Infrastrukturausstattung sowie von einer mittleren und z.T. einer höheren Zentralörtlichkeit geprägt<sup>5</sup>. Sie haben daher genügend eigenständige Entwicklungspotenziale und können Entwicklungsimpulse für den Strukturraum generieren.

## **2.2 Grundsatz 5**

Zur Wahrung und Stärkung der gegenseitigen Funktionsergänzung zwischen ~~dem Verdichtungsraum~~ den Verdichtungsräumen und ~~dem~~ Ländlichen ~~Raum~~ Räumen soll für ~~den ländlichen Raum~~ die Ländlichen Räume folgendes Entwicklungskonzept verfolgt werden:

- Stärkung der Mittelzentren als Standorte für Versorgungseinrichtungen, Gewerbe, Arbeitsplatz- und Wohnstandorte, insbesondere auch für Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nicht an Verdichtungsräume gebunden sind
- Konzentration der über die Eigenentwicklung hinausgehenden Siedlungsentwicklung vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Mittel- und Grundzentren und hier vor allem in den ausgewiesenen Schwerpunkten und entlang der Entwicklungsachsen gemäß Siedlungsstrukturkonzept
- Gewährleistung einer flächendeckenden Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr in Abstimmung auf die Siedlungsstruktur sowie ~~eine~~ Anbindung ~~auch~~ der randlich gelegenen Zentralen Orte an die großräumigen Fernverkehrsachsen von Schiene und Straße
- Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrer ökonomischen, touristischen und ökologischen Funktion
- Sicherung und Weiterentwicklung der teilraumabhängigen Tourismus- und (Nah-)Erholungsangebote als ergänzende Erwerbsquellen.

Zum Dünn besiedelten Ländlichen Raum zählen die Gemeinden Alheim, Bad Soden-Allendorf, Bad Zwesten, Battenberg, Berkatal, Breitenbach a. Herzberg, Breuna, Bromskirchen, Cornberg, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Eschwege, Felsberg, Frankenau, Friedewald, Frielendorf, Gemünden, Gilserberg, Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Haina, Hatzfeld, Haunetal, Herleshausen, Hohenroda, Jesberg, Kirchheim, Knüllwald, Lichtenfels, Liebenau, Ludwigsau, Meinhard, Meißner, Morschen, Naumburg, Nentershausen, Neu-Eichenberg, Neuenstein, Neuental, Neukirchen, Niederaula, Oberaula, Ottrau, Ringgau, Ronshausen, Rosenthal, Schenklengsfeld, Schrecksbach, Schwarzenborn, Söhrewald,

<sup>5</sup> Hessen Agentur: Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen. HA Report 998. Wiesbaden

Sontra, Spangenberg, Trendelburg, Twistetal, Vöhl, Volkmarsen, Waldeck, Waldkappel, Wanfried, Wehretal, Weißenborn, Wesertal, Wildeck, Willingen, Willingshausen und Zierenberg.

Die demographische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung soll sich im Ländlichen Raum, als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung seiner vielfältigen teilregionalen Ausprägungen, weiterhin positiv und nachhaltig fortsetzen.

Begründung:

Der Ländliche Raum hat eine demografische und wirtschaftliche Entwicklung über der im Regionalplan 2009 (RPN 2009) getroffenen Prognose genommen. Insofern konnten in weiten Teilen des Ländlichen Raumes die Folgen des Strukturwandels vorübergehend abgemildert werden. Diese positive Entwicklung gilt es fortzusetzen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass in einzelnen Teilräumen bereits strukturelle Probleme eingetreten sind bzw. für weite Teile des Ländlichen Raumes prognostiziert werden. Neben der negativen Bevölkerungsentwicklung zeigt sich diese Entwicklung auch in der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft.

Der Ländliche Raum ist im Sinne einer konsequenten eigenständigen Entwicklung, unter Wahrung der gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen, der ökologischen Entwicklungspotenziale sowie einer angemessenen Erreichbarkeit, zu fördern.

Planerisch sind Wohnsiedlungs- und Gewerbeentwicklungen sowie die entsprechenden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Strukturraum räumlich zu konzentrieren.

## **2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche**

### **2.3 Ziel 1**

Die Zentralen Orte sichern in ihren zentralörtlichen Siedlungsbereichen (zentralen Ortsteilen) entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe die Versorgung der im Verflechtungsbereich ansässigen Bevölkerung mit vielfältigen Gütern, Dienstleistungen sowie öffentlicher und privater Infrastruktur.

### **2.3 Ziel 2**

Die Zentralen Ortsteile sind in ihrer Funktion und zentralörtlichen Einstufung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, der Versorgung und Infrastruktur sowie als Verknüpfungspunkte im überregionalen, regionalen und örtlichen Bildungs-, Versorgungs- und Verkehrssystem zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

### **2.3 Ziel 3**

Nachfolgend aufgeführte Zentrale Orte – differenziert nach ihren strukturräumlichen Eigenheiten – nehmen die ihnen zugeordneten Funktionen in den benannten Zentralen Ortsteilen (Funktionsträger) wahr:

#### *Strukturraum*

<b>Zentralörtliche Stufe</b>	<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Zentraler Ortsteil</b>
<i>Verdichtungsraum</i>		
Oberzentrum		
	Fulda	Fulda, Lehnerz, Niesig, Edelzell, Gläserzell, Bronnzell, Kohlhaus
	Kassel	Stadt insgesamt
Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum (V I)		
	Baunatal	Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna
	Vellmar	Stadt insgesamt
Unterzentrum		
	Ahnatal	Gemeinde insgesamt
	Edermünde	Besse, Grifte
	Eichenzell	Eichenzell
	Espenau	Gemeinde insgesamt
	Flieden	Flieden
	Fuldabrück	Gemeinde insgesamt
	Fuldatal	Ihringshausen, Simmershausen
	Kaufungen	Gemeinde insgesamt

	Künzell	Künzell
	Lohfelden	Gemeinde insgesamt
	Nieste	Nieste
	Niestetal	Gemeinde insgesamt
	Neuhof	Neuhof
	Petersberg	Petersberg
	Schauenburg	Hoof, Elgershausen
<i>Ländlicher Raum</i>		
Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (L I)	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld
Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum (L I)		
	Bad Arolsen	Bad Arolsen
	Bad Wildungen	Bad Wildungen
	Eschwege	Eschwege
	Frankenberg (Eder)	Frankenberg
	Fritzlar	Fritzlar
	Hofgeismar	Hofgeismar
	Hünfeld	Hünfeld
	Korbach	Korbach
	Melsungen	Melsungen
	Schwalmstadt	Treysa, Ziegenhain
	Witzenhausen	Witzenhausen
	Wolfhagen	Wolfhagen
Mittelzentrum im Ländlichen Raum (L II)		
	Heringen (Werra)	Heringen
	Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau
	Sontra	Sontra
Mittelzentren in Kooperation (L III)		
	Allendorf (Eder)	Allendorf, Bromskirchen
	Battenberg (Eder)	Battenberg
	Bebra	Bebra
	Rotenburg a. d. Fulda	Rotenburg
	Borken (Hessen)	Borken
	Homberg (Efze)	Homberg

## Untierzentrum

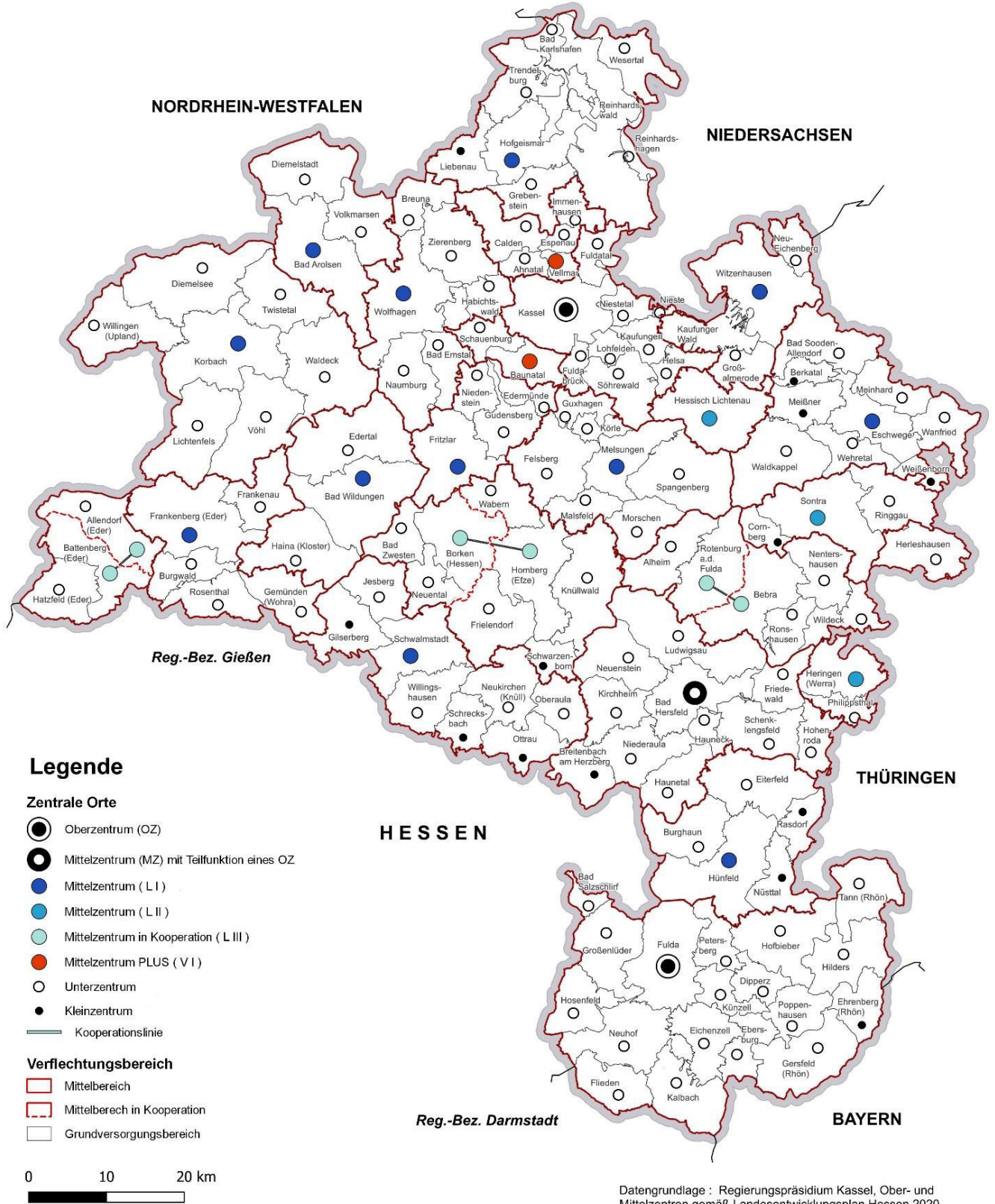
Alheim	Heinebach
Bad Emstal	Sand
Bad Karlshafen	Stadt insgesamt
Bad Salzschlirf	Salzschlirf
Bad Sooden-Allendorf	Sooden-Allendorf
Bad Zwesten	Bad Zwesten
Breuna	Breuna
<del>Bromskirchen</del>	<del>Bromskirchen</del>
Burghaun	Burghaun
Burgwald	Bottendorf
Calden	Calden
Diemelsee	Adorf
Diemelstadt	Rhoden
Dipperz	Dipperz
Ebersburg	Schmalnau
Edertal	Bergheim, Giflitz
Eiterfeld	Eiterfeld
Felsberg	Felsberg, Gensungen
Frankenau	Frankenau
Friedewald	Friedewald
Frielendorf	Frielendorf
Gemünden (Wohra)	Gemünden
Gersfeld (Rhön)	Gersfeld
Grebenstein	Grebenstein
Großalmerode	Großalmerode
Großenlüder	Großenlüder
Gudensberg	Gudensberg
Guxhagen	Guxhagen
Habichtswald	Gemeinde insgesamt
Haina (Kloster)	Haina
Hatzfeld (Eder)	Hatzfeld
Hauneck	Unterhaun
Haunetal	Neukirchen
Helsa	Helsa
Herleshausen	Herleshausen
Hilders	Hilders
Hofbieber	Hofbieber
Hohenroda	Oberbreitzbach, Ransbach
Hosenfeld	Hosenfeld
Immenhausen	Immenhausen
Jesberg	Jesberg
Kalbach	Mittelkalbach
Kirchheim	Kirchheim
Knüllwald	Remsfeld
Körle	Körle

Lichtenfels	Goddelsheim
Ludwigsau	Friedlos, Reilos
Malsfeld	Malsfeld
Meinhard	Grebendorf
Morschen	Altmorschen
Naumburg	Naumburg
Nentershausen	Nentershausen
Neu-Eichenberg	Hebenshausen
Neuenstein	Obergeis, Aua
Neuental	Zimmersrode
Neukirchen	Neukirchen
Niederaula	Niederaula
Niederstein	Niederstein, Wichdorf
Oberaula	Oberaula
Philippsthal (Werra)	Philippsthal
Poppenhausen	Poppenhausen
Reinhardshagen	Veckerhagen
Ringgau	Netra
Ronshausen	Ronshausen
Rosenthal	Rosenthal
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld, Oberlengsfeld
Spangenberg	Spangenberg, Elbersdorf
Söhrewald	Wellerode
Tann (Rhön)	Tann
Trendelburg	Trendelburg
Twistetel	Twiste, Berndorf
Vöhl	Vöhl
Volkmarsen	Volkmarsen
Wabern	Wabern
Waldeck	Sachsenhausen, Waldeck
Waldkappel	Waldkappel
Wanfried	Wanfried
Wehretal	Reichensachsen
Wesertal	Gieselwerder, Lippoldsberg
Willingshausen	Merzhausen, Willingshausen
Wildeck	Obersuhl
Willingen (Upland)	Willingen
Zierenberg	Zierenberg
Kleinzentrum	
Berkatal	Frankershausen
Breitenbach a.	
Herzberg	Breitenbach
Cornberg	Cornberg
Ehrenberg (Rhön)	Wüstensachsen
Gilserberg	Gilserberg

Liebenau	Liebenau
Meißner	Abterode
Nüsttal	Hofaschenbach, Morles
Ottrau	Ottrau
Rasdorf	Rasdorf
Schrecksbach	Schrecksbach
Schwarzenborn	Schwarzenborn
Weißborn	Weißborn

Die Lage und Zuordnung der Zentralen Orte sowie die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche sind in der Textkarte „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ dargestellt.

**Abbildung 2 - Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche**



Datengrundlage : Regierungspräsidium Kassel, Ober- und Mittelzentren gemäß Landesentwicklungsplan Hessen 2020

### 2.3 Grundsatz 1

Es wird ein System sich funktional ergänzender Zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinversorgungszentren) ausgewiesen.

### 2.3 Grundsatz 2

Als Verflechtungsbereiche werden entsprechend der Zentralitätsfunktion ausgewiesen:

Grundversorgungsbereiche um Unter- und Kleinzentren zur Deckung der Grundversorgung

Mittelbereiche um Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen Bedarfs.

~~Oberbereiche um Oberzentren zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.~~

Dabei decken die Versorgungsbereiche des jeweils höherwertigen Zentrums auch die Versorgungsfunktion der entsprechenden nachgeordneten Zentralitätsstufen mit ab.

#### Begründung zu den Zielen 1 bis 3 und den Grundsätzen 1 und 2:

Zentrale Orte sind insbesondere Standorte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, sowie soziale und kulturelle Angebote je nach zentralörtliche Einordnung gebündelt vorgehalten bzw. angeboten werden. Bereits auf Ebene der Landesentwicklungsplanung wurden Kommunen auf Basis ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung sowie ihres Entwicklungspotenziale bewertet und dementsprechend einer zentralörtlichen Stufe zugeordnet. Die Oberzentren und Mittelzentren sowie deren Versorgungsbereiche sind damit abschließend festgelegt (Vgl. 4. LEPÄ zu 5.2.1-1 und zu 5.2.2-1).

Ausgehend von einer empirischen Überprüfung der Zentralen Orte wurde das zentralörtliche System modifiziert. Mittelzentren werden auf Grund ihrer zentralörtlichen Ausprägung, der Lage im Raum, der Entfernung zum nächsten Mittelzentrum sowie der Bedeutung für Mittelbereich weiter gegliedert. Gleichsam werden mit dieser neuen Gliederung jeweils auch der landesplanerische Unterstützungsbedarf sowie der Einsatz von Fördermitteln formuliert.

Für den Regierungsbezirk Kassel ergeben sich damit folgende Arten von Mittelzentren:

**Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L1)** zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine relativ große Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad aus.

**Mittelzentren im Ländlichen Raum (LII)** bzw. im **Verdichtungsraum (V I)** zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine schwache zentralörtliche Ausprägung, eine relativ weite Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad aus.

**Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (LIII)** zeichnen sich neben ihrer Lage im jeweiligen Strukturraum durch eine schwache zentralörtliche Ausprägung, einen tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad und eine geringe Entfernung bzw. eine direkte Nachbarschaft zum nächsten Mittelzentrum aus (Vgl. 4. LEPÄ zu 5.2.2-3 bis 5.2.2-6).

Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans ist die Ausweisung der Grundzentren weiterhin der Regionalplanung vorbehalten. Grundzentren dienen der Daseinsvorsorge und damit der langfristigen und flächendeckenden Sicherung für den jeweiligen Verflechtungsbereich. Zur Bestimmung sind die Lage im Raum, der Mitversorgungsgrad sowie die funktionale Ausstattung zu berücksichtigen.

Die in der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans benannte Tragfähigkeit von mindestens 5.000 Einwohner korreliert zwar im Grundsatz mit denen der Versorgungseinrichtungen, jedoch sind diese im Regierungsbezirk Kassel gemeinsam mit den Erreichbarkeiten zu betrachten. In dieser halten auch Gemeinden mit 3.000 Einwohner bereits eine Vielzahl von Versorgungseinrichtungen vor.

Für die Planungsregion werden damit Kommunen mit mehr als 3.000 Einwohnern als Unterzentren festgelegt, die im zentralen Ortsteil die Einrichtungen der Grundversorgung (Schule der Primarstufe, Kindergarten, pharmazeutische Grundversorgung, ambulante Pflegedienstversorgung, Lebensmittelgrundversorger, ÖPNV- Haltestellen in allen Ortsteilen und eine Gemeindeverwaltung) vorhalten können und darüber hinaus über mindestens vier Einrichtungen der erweiterten Grundversorgung (Ärztliche Versorgung, Apotheken, Klinik, Schule der Mittelstufe, Bibliothek, Polizeidienststelle, großflächigen Einzelhandel oder über einen Anschluss an eine schienengebundenen ÖPNV Haltestellen) verfügen.

Ebenso sind in die Festlegungsmethodik auch Zentralitätsindikatoren zu den Pendlerdaten und weitere Indikatoren zum Mitversorgungsgrad (gewerbliche und wohnbauliche Entwicklungen) eingeflossen.

Die Zuteilung der Gemeinden nach Strukturraum, zentralörtlicher Stufe und dem jeweiligen zentralen Ortsteil ist der Auflistung zu entnehmen.

Eine Gemeinde wird insgesamt als Zentraler Ort ausgewiesen. Sie hat aber in der Regel einen Versorgungskern, d. h. einen zentralen Gemeindeteil, in dem sich zentralörtlich bedeutsamen und funktionsprägenden Versorgungseinrichtungen und Infrastrukturen konzentrieren. Aus planerischen Erwägungen kann der zentrale Ortsteil auch aus mehreren Ortsteilen oder der gesamten Gemeinde bestehen. Bei der Festlegung wurden die Einwohnerzahl, die zentralörtlichen Ausprägung sowie die Erreichbarkeit berücksichtigt.

### **2.3 Grundsatz 3**

Der über die Eigenentwicklung hinausgehende Zuwachs von Wohnsiedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Errichtung überörtlicher Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen **sollen sich** im Wesentlichen auf die zentralen Ortsteile beschränken. Der Abbau von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen soll auch in nichtzentralen Ortsteilen vermieden werden.

### **2.3 Grundsatz 4**

Außer in den Mittel- und Oberzentren kommen für die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten auch Grundzentren mit geeigneter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung in Betracht. Zur Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sind Wohn-, Industrie- und Gewerbeflächen auch außerhalb der Mittel- und Oberzentren, insbesondere auf Basis ~~kooperativer~~ interkommunaler Ansätze, auszuweisen.

### **2.3 Grundsatz 5**

Gemeinden, deren zentraler Ortsteil keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, können angrenzende Ortsteile in die Ausweisung einbeziehen und im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung ~~oder~~ bzw. Flächennutzungsplanung dem zentralen Ortsteil zuordnen. Sind mehrere Ortsteile oder die Kommune insgesamt Träger der zentralörtlichen Funktionen soll zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen bei Neuentwicklungen eine stärkere Konzentration angestrebt werden.

#### Begründung zu den Grundsätzen 3 bis 5:

Die Leitvorstellung der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region setzt voraus, dass die überörtlich bedeutsamen Wachstumsimpulse in der Fläche durch besonders leistungsfähige Zentren gezielt genutzt werden. Sowohl für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger mittelzentraler Versorgungsbereiche, als auch für die Abbildung und Ausgestaltung unterschiedlich geprägter Grundversorgungsbereiche ist dabei die entsprechende Gestaltung von Verflechtungs- oder Kooperationsbereichen und eine stärkere Funktions-Differenzierung nach Strukturräumen in den Mittelpunkt zu stellen. Deutlicher als bisher sind auch die Funktionen durch die Lage im Raum, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturraum, die Lage an den Verkehrssystemen (Entwicklungachsen) sowie Lage zu anderen Zentralen Orten zu berücksichtigen. Gemeinden mit eigenständigen örtlich und teilräumlich bedeutsamen bzw. überregionalen Funktionen, insbesondere Bad Hersfeld als entwicklungsplanerische Verknüpfung zwischen den Oberzentren Fulda und Kassel sowie die den „äußeren Zentrenring“ um Kassel bildenden Mittelzentren Eschwege, Korbach, Frankenberg (Eder), Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Schwalmstadt, Sontra und Rotenburg a. d. F./Bebra, sind dabei in ihrer infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern.

Da die Entwicklung starker Grundzentren häufig auf der Nachbarschaft oder relativen Nähe durch verkehrsgünstige Anbindung zu höherwertigen Zentren (Ober-/Mittelzentren) bzw. zum Verdichtungsraum beruht, können und sollen die hieraus resultierenden größeren Entwicklungschancen nur genutzt und gesichert werden, wenn dies nicht zu einer gravierenden Schwächung der Impulsgeber führt. Umgekehrt darf auch die Führungsrolle der höherwertigen Zentren nicht zum Entwicklungshemmer bei den nachgeordneten Zentralen Orten werden. Auch hier bedarf es einer verstärkten Abstimmung aller Akteure.

## 3 Regionale Siedlungsstruktur

### 3.1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

#### **3.1 Ziel 1**

Die Nutzung bislang unbebauter Flächen sowie die Reaktivierung nicht mehr genutzter Gewerbeflächen und leerstehender Gebäude im Siedlungszusammenhang (d. h. auf nach § 30 bzw. 34 BauGB bebaubaren Grundstücken) sollen vorrangig vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen am Ortsrand bzw. in den Vorranggebieten Siedlung Planung oder in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung erfolgen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Flächenneuausweisungen für Siedlungszwecke sowie Industrie und Gewerbe dürfen nur dann erfolgen, wenn solche Bestandsflächen nicht verfügbar oder für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet sind.

#### Begründung:

Das Schließen von Baulücken und das Auffüllen vorhandener Baugebiete sowie die Nutzung leerstehender Bausubstanz hat Vorrang vor der Ausweisung von neuen Baugebieten. Anstelle der planerischen Ausweisung bzw. Inanspruchnahme neuer Flächen für Wohnen oder Gewerbe sollen bestehende Mängel oder Missstände im Siedlungsbestand behoben werden.

Industriebranchen sowie Konversionsflächen (z. B. Bundeswehr, Bahn) im Siedlungsbestand sollen nach eventuell erforderlichen Altlastensanierungen für neue gewerbliche Nutzungen oder auch Wohnnutzungen aufbereitet werden. Zur besseren Vermarktung sollen die Gemeinden Verzeichnisse über Baulücken oder leerstehende Gebäude und Wohnungen in ihrem Gemeindegebiet erstellen. Die erneute Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen und Böden sowie von bereits errichteten Gebäuden ist der Inanspruchnahme von bislang nicht baulich genutzten Flächen stets vorzuziehen.

#### **3.1 Ziel 2**

Die im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Siedlung Planung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung sind mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt und haben gegenüber anderen, entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.

Grenzt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft unmittelbar an ein Vorranggebiet Siedlung Bestand oder Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand an, ist dessen Inanspruchnahme ausschließlich zum Zweck der Siedlungsentwicklung unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig:

- für die betroffene Ortslage ist in der Regionalplankarte kein Vorranggebiet Siedlung Planung oder Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung festgelegt,
- es grenzt kein für eine bauliche Entwicklung geeignetes Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft an das Vorranggebiet Siedlung Bestand oder Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand an,
- die Planungsfläche schließt unmittelbar an die bebaute Siedlungslage an,

- die Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf werden eingehalten,
- die Flächenneuausweisung für Siedlungszwecke oder Industrie und Gewerbe umfasst bei der jeweiligen Ortslage einzeln oder in Summe in der Geltungsdauer des Regionalplans nicht mehr als 5 ha,
- es stehen dieser ausnahmsweisen Nutzung des Vorranggebietes für Landwirtschaft keine sonstigen Zielfestlegungen des Regionalplans entgegen.

#### Begründung:

Die in der Karte dargestellten Vorranggebiete Siedlung Planung bzw. Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung sind nach raumordnerischen Kriterien ausgewählt oder bereits im Zuge der gemeindlichen Flächennutzungsplanung bzw. von Abweichungsverfahren mit der Regionalplanung abgestimmt worden. Sie stellen unter Abwägung aller Belange gut geeignete Flächen für weitere bauliche Nutzungen in der Planungsregion dar und sollen aufgrund dieser Standortfaktoren vorrangig entwickelt werden.

In der Karte sind ab einer zusammenhängenden Fläche von in der Regel ca. 5 ha alle Flächen, die tatsächlich baulich genutzt werden bzw. für die Planungsrecht für eine bauliche Nutzung aufgrund eines bis zum 31.12.2020 bekannt gemachten und dem Regierungspräsidium mitgeteilten Bebauungsplans besteht, als Vorranggebiete Siedlung Bestand oder Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand dargestellt.

Daneben weist die Karte für die o. g. Nutzungen geeignete, regionalplanerisch abgestimmte Standorte ab einer Darstellungsgröße von in der Regel ebenfalls etwa 5 ha als Vorranggebiete Siedlung Planung oder Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung aus. Diese Flächenausweisungen erfolgen aufgrund der Ziele und Grundsätze dieses Regionalplans.

Ortsteile, für die keine Vorranggebiete Siedlung Planung festgelegt sind, sollen mit der Ausnahmeregelung bei bereits erfolgter oder nicht umsetzbarer Innenentwicklung sowie nachgewiesenem Bedarf die Möglichkeit haben – im Rahmen der Eigenentwicklung und unter Berücksichtigung des zu beachtenden Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs-, Flächen außerhalb des Siedlungsbestands für ihre Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Für diesen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha liegenden Eigenbedarf gilt die Ausnahmeregelung.

Analog gilt dies für gewerbliche Entwicklungen für den örtlichen Eigenbedarf (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) an den Ortsrändern unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha, wenn keine Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung festgelegt sind.

Mit dieser Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass für Situationen, in denen für die angestrebte und begründete Siedlungsentwicklung bzw. gewerbliche Entwicklungen im Anschluss an die Ortslagen keine geringwertigeren Flächen am Siedlungsrand verfügbar sind und auf Flächen im Vorranggebiet für Landwirtschaft zugegriffen werden muss, die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ohne Abweichungserfordernis besteht.

### **3.1 Ziel 3**

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion orientiert sich an dem System der Zentralen Orte und erfolgt darüber hinaus nur in Orten mit guter Infrastrukturausstattung.

Auf der Grundlage des landesplanerischen Prinzips der dezentralen Konzentration sind Siedlungs- und Arbeitsschwerpunkte insbesondere in den zentralen Ortsteilen zu entwickeln. Bei der Standortwahl für neue Siedlungsgebiete in der Planungsregion soll eine gute Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie – insbesondere in Verdichtungsräumen – eine gute Anbindung an den ÖPNV gewährleistet sein.

#### Begründung:

Die Versorgung der Bevölkerung mit privater und öffentlicher Infrastruktur, die nicht vermehrbaren Ressourcen, die Vermeidung von Zersiedelung und der Erhalt eines intakten Landschaftsbilds erfordern eine siedlungsstrukturelle Ordnung des Raumes, die sich an dem System der Zentralen Orte orientiert.

Das Konzept der dezentralen Konzentration wird weiterhin als Leitbild verfolgt, um vorhandene und noch zu schaffende Infrastruktur – gerade mit Blick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung – wirtschaftlicher auszunutzen und eine möglichst wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit Einrichtungen der gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge zu sichern.

### **3.1 Ziel 4**

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. zur Optimierung der Schutz- und Versorgungsbereiche dürfen Flächenausweisungen für Feuerwehr- und Rettungsdienststandorte ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Siedlung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe ohne Siedlungszusammenhang erfolgen, wenn nur so die spezifischen Standortanforderungen erfüllt werden können. In diesem Fall stehen siedlungsstrukturelle Ziele, Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie das Vorranggebiet Regionaler Grünzug den Flächenausweisungen nicht entgegen.

#### Begründung:

Die kommunalen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe lassen sich, insbesondere im ländlichen Raum, häufig nicht mehr ortsteil- bzw. gemeindebezogen erfüllen. Aus diesem Grund hat das Land Hessen bereits 2011 in die bestehende Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen auch die Fusion von Ortsteilfeuerwehren aufgenommen.

Erfordert die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. die Neuorganisation der Schutzbereiche den Neubau von Feuerwehrstützpunkten mittels interkommunaler Zusammenschlüsse oder innergemeindlicher Kooperationen, sollen diese besonderen Vorhaben aufgrund der hohen Bedeutung für das Gemeinwohl auch bei Flächeninanspruchnahmen außerhalb des Siedlungszusammenhangs regionalplanerisch positiv begleitet werden. Dasselbe gilt auch für den Neubau von Rettungswachen, wenn dies zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist bzw. zur Optimierung der Versorgungsbereiche beiträgt.

In diesen besonderen Fällen steht die Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb des Siedlungszusammenhangs nicht im Widerspruch zu den siedlungsstrukturellen Zielen. Der mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug eingeräumte Vorrang für die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen und der landschaftsbezogenen Funktionen des Freiraums tritt dahinter zurück. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, sofern kein anderer Standort zur Verfügung steht, der die organisationsspezifischen Anforderungen erfüllt und die genannten Ziele nicht verletzt. Dies ist durch eine Alternativenprüfung nachzuweisen.

### **3.1 Grundsatz 1**

Die Sicherung und Entwicklung des Ländlichen Raums als eigenständiger, attraktiver Lebensraum und Wirtschaftsstandort ist bei der Planung von Siedlungs- und Gewerbestandorten zu berücksichtigen. Die vorhandenen örtlichen, sozialen und identitätsbildenden Strukturen sollen durch die Siedlungsplanung gewahrt und weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Regionalplans ist die Entwicklung aller Ortsteile der Gemeinden zu gewährleisten.

#### Begründung:

Der ortsansässigen Bevölkerung in allen Orten der Planungsregion soll es ermöglicht werden, in ihrem Ort zu verbleiben. Die Gemeinden sollen die insofern ggf. erforderlichen Wohnsiedlungsflächen und Gewerbeflächen ausweisen, soweit dies für sie wirtschaftlich vertretbar ist.

### **3.1 Grundsatz 2**

Die Darstellung von Wohnbauflächen sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen in genehmigten Flächennutzungsplänen und Flächennutzungsplanänderungen gilt als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt, wenn die Plangenehmigung in den letzten 15 Jahren vor der Bekanntmachung dieses Regionalplanes erteilt wurde und dieser Regionalplan keine entgegenstehenden Zielaussagen im Text und/oder entgegenstehende Vorrangausweisungen in der Karte enthält.

#### Begründung:

Sofern Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen Ausweisungen enthalten, die Zielaussagen des Regionalplanes widersprechen, greifen die allgemeine Anpassungspflicht und das Planungsgebot. Das grundsätzliche Planungsermessen kann sich zu einer Planungspflicht verdichten, wenn die vorhandenen städtebaulichen Erfordernisse nicht anders als durch eine Bauleitplanung in geordnete Bahnen gelenkt werden können; auch wenn sich dies aufgrund von Änderungen der äußeren Bedingungen ergibt, die z. B. bei der Neuaufstellung und Abstimmung des Regionalplanes bereits berücksichtigt wurden. Diese umfassen sowohl die realen Planungsgrundlagen wie beispielsweise die demografische, soziale, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung, aber auch die rechtlichen oder politischen Rahmensetzungen sowie aktualisierte Beurteilungsmaßstäbe.

### **3.1 Grundsatz 3**

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Raum Kassel erfolgt eine enge regionalplanerische Abstimmung mit dessen Entwicklungsplanungen zu neuen Flächenausweisungen für Siedlungszwecke sowie gewerbliche Nutzungen.

#### Begründung:

Der Zweckverband Raum Kassel stellt den Flächennutzungsplan für sein Verbandsgebiet auf. Durch entsprechende Entwicklungsplanungen koordiniert und stimmt er die unterschiedlichen Interessenlagen seiner Verbandskommunen (Ahnatal, Baunatal, Calden, Fuldabrück, Fuldataal, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar) bereits ab.

### **3.1.1 Gebiete für Siedlungszwecke**

#### **3.1.1 Ziel 1**

Der Regionalplan weist in den Ober- und Mittelzentren sowie in geeigneten **Grundversorgungszentren Grundzentren** und Schwerpunkttorten für die Wohnsiedlungsentwicklung Vorranggebiete Siedlung Planung ab etwa 5 ha aus. Dies sind die möglichen Standorte für neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen.

#### **Begründung:**

In der Karte werden die aus regionalplanerischer Sicht relevanten Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ab einer Größenordnung von ca. 5 ha ausgewiesen. Mit den in der Karte dargestellten Vorranggebieten Siedlung Planung werden Flächen ausgewiesen, die in einzelnen Gemeinden auch größer sind als der sich im Rahmen des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs ergebende Wert für diese Orte. Dies eröffnet für die Gemeinden Spielräume bei der Wahl der Mikrostandorte für die aktuelle Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen ihrer Bauleitplanung, denn sie können dann zwischen verschiedenen, gut geeigneten Standorten wählen. Wenn in einzelnen Gemeinden trotz eines entsprechend hohen, rechnerischen Bedarfs ausnahmsweise keine Siedlungszuwachsf Flächen ausgewiesen werden, geschieht dies deshalb, weil sich hier verschiedene, allein kleinflächige (< 5 ha) Erweiterungen, Abrundungen oder z. B. die Inanspruchnahme von größeren, noch unbebauten Grundstücken im Siedlungsbestand vorrangig vor der Neuausweisung eines größeren Baugebiets anbieten.

Die Bruttowohnsiedlungsfläche umfasst nicht nur die einzelnen Baugrundstücke, sondern enthält auch bereits den Bedarf für Erschließungsanlagen, kleinere Grünflächen sowie die für die Versorgung des Gebietes notwendigen sonstigen Flächen.

#### **3.1.1 Ziel 2**

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Flächenwerte stellen die Obergrenze für die von den Gemeinden für Wohnsiedlungszwecke in Anspruch zu nehmenden Flächen dar. Als in Anspruch genommene Flächen gelten die Flächen, die über einzelne Baulücken im Siedlungsbestand hinaus für Wohnbauzwecke nutzbar sind bzw. hierfür in Bebauungsplänen neu ausgewiesen werden.

Dieses Kontingent kann nur dann vollständig in Anspruch genommen werden, wenn nachweislich Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden. Bei fehlender Innenentwicklung werden 20 % beim zu beachtenden Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in Abzug gebracht.

Bleibt die Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde bis 2030 mindestens stabil, kann zur weiteren Siedlungsentwicklung ein Zuschlag von bis zu ein Drittel des festgesetzten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfes ohne Abweichungserfordernis gegeben werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der vorgegebene Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf um bis zu maximal 30 % überschritten werden.

Soweit Gemeinden z. B. auf der Grundlage früherer Regionalpläne in ihren Flächennutzungsplänen mehr Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen ausgewiesen haben, als nach der **obigen unten stehenden** Tabelle zulässig sind, dürfen sie gemäß § 1 (4) BauGB nur den o. g. Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf abzüglich sonstiger, z. B. nach § 30 bzw. 34 BauGB nutzbarer Flächen in verbindliche Bebauungspläne umsetzen.

**Maximaler Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum 2021 bis 2035:**

Landkreis	Kommune	Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha
Stadt Kassel		250
Landkreis Fulda	Bad Salzschlirf	8
	Burghaun	8
	Dipperz	12
	Ebersburg	10
	Ehrenberg	5
	Eichenzell	17
	Eiterfeld	8
	Flieden	9
	Fulda, Stadt	74
	Gersfeld (Rhön), St.	8
	Großenlüder	9
	Hilders	6
	Hofbieber	9
	Hosenfeld	5
	Hünfeld, St.	18
	Kalbach	12
	Künzell	21
	Neuhof	12
Nüsttal	6	
Petersberg	21	
Poppenhausen (Wasserkuppe)	8	

Landkreis	Kommune	Bruttowohnsiedlungs-flächenbedarf in ha
	Rasdorf	5
	Tann (Rhön), St.	6
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Alheim	7
	Bad Hersfeld, Krst.	25
	Bebra, St.	14
	Breitenbach am Herzberg	5
	Cornberg	4
	Friedewald	9
	Hauneck	6
	Haunetal	6
	Heringen (Werra), St.	10
	Hohenroda	4
	Kirchheim	7
	Ludwigsau	8
	Nentershausen	4
	Neuenstein	8
	Niederaula	7
	Philippsthal (Werra)	6
	Ronshausen	6
	Rotenburg a.d. Fulda, St.	14
	Schenklengsfeld	5
	Wildeck	8
Landkreis Kassel	Ahnatal	20
	Bad Karlshafen, St.	6
	Baunatal, St.	45
	Breuna	5
	Calden	15
	Bad Emstal	6
	Espenau	13
	Fuldabrück	10

Landkreis	Kommune	Bruttowohnsiedlungs-flächenbedarf in ha
	Fulda	30
	Grebenstein, St.	8
	Habichtswald	9
	Helsa	10
	Hofgeismar, St.	15
	Immenhausen, St.	11
	Kaufungen	35
	Liebenau, St.	4
	Lohfelden	15
	Naumburg, St.	5
	Nieste	5
	Niestetal	5
	Reinhardshagen	5
	Schauenburg	25
	Söhrewald	7
	Trendelburg, St.	5
	Vellmar, St.	35
	Wolfhagen, St.	12
	Zierenberg, St.	9
Wesertal	7	
Schwalm-Eder-Kreis	Borken, St.	13
	Edermünde	13
	Felsberg, St.	10
	Frielendorf	7
	Fritzlar, St.	15
	Gilserberg	5
	Gudensberg, St.	13
	Guxhagen	10
	Homburg/Efze, Krst.	13
	Jesberg	5

Landkreis	Kommune	Bruttowohnsiedlungs-flächenbedarf in ha
	Knüllwald	6
	Körle	9
	Malsfeld	7
	Melsungen, St.	16
	Morschen	5
	Neuental	5
	Neukirchen, St.	5
	Niederstein	9
	Oberaula	6
	Ottrau	4
	Schrecksbach	4
	Schwalmstadt	16
	Schwarzenborn	4
	Spangenberg, St.	6
	Wabern	10
	Willingshausen	5
Bad Zwesten	6	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Allendorf (Eder) / Bromskirchen	9-11
	Bad Arolsen, St.	14
	Bad Wildungen, St.	16
	Battenberg (Eder), St.	9
	<del>Bromskirchen</del>	<del>6</del>
	Burgwald	8
	Diemelsee	6
	Diemelstadt, St.	8
	Edertal	7
	Frankenau, St.	4
	Frankenberg (Eder), St.	16
	Gemünden (Wohra), St.	5
	Haina (Kloster)	4

Landkreis	Kommune	Bruttowohnsiedlungs-flächenbedarf in ha
	Hatzfeld (Eder), St.	4
	Korbach, Krst.	17
	Lichtenfels, St.	5
	Rosenthal, St.	4
	Twistetal	5
	Vöhl	8
	Volkmarsen, St.	7
	Waldeck, St.	8
	Willingen (Upland)	10
Werra-Meißner-Kreis	Bad Sooden-Allendorf, St.	9
	Berkatal	4
	Eschwege, Krst.	14
	Großalmerode, St.	5
	Herleshausen	7
	Hessisch Lichtenau, St.	15
	Meinhard	4
	Meißner	4
	Neu-Eichenberg	6
	Ringgau	4
	Sontra, St.	10
	Waldkappel, St.	6
	Wanfried	7
	Wehretal	7
	Weißborn	4
	Witzenhausen, St.	14

Stadt Kassel	250 ha
Landkreis Fulda	297 ha
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	163 ha
Landkreis Kassel	377 ha
Schwalm-Eder-Kreis	227 ha
Landkreis Waldeck- Frankenberg	<del>480</del> 176 ha
Werra-Meißner-Kreis	120 ha
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>	<b><del>1.614</del> 1.610 ha</b>

#### Begründung:

Ausgangsbasis für die Berechnung der gemeindebezogenen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfe ist die Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040, vom 15.01.2020 des Instituts Wohnen und Umwelt. Die Prognose zeigt für den gesamten Regierungsbezirk deutliche Verluste der Bedarfe.

Da trotz einem prognostizierten sehr geringen oder sogar negativen Wohnungsbedarf den Kommunen aber weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden soll, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auf Entwicklungen und Nachfragen reagieren zu können, wurde anhand von regionalplanerischen Setzungen ein Mindestbedarf festgelegt.

Hierzu wurden folgende Bewertungskriterien angewendet:

- Grundzuschlag von 4 ha für ein Grundzentrum und 6 ha für ein Mittelzentrum
- Strukturräumliche Zuordnung
- Lage an Regionalachsen oder Bundesstraßen, Haltepunkt im schienengebundenen Nahverkehr
- Bevölkerungsentwicklung
- Bevölkerungsprognose der Hessen Agentur bis 2035
- Einpendlerüberschuss
- Größe der Gemeinde bezogen auf Einwohner sowie Ortsteile
- lokale Besonderheiten wie z. B. Tourismus oder Kureinrichtungen

Um den Zielen des Flächensparens gerecht zu werden, soll künftig der Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf schwerpunktmäßig im Innenbereich umgesetzt werden. Da davon auszugehen ist, dass bei entsprechendem Einsatz der Kommune etwa 20 % des Innenentwicklungspotentials aktiviert werden kann, wird dieser Wert pauschal von dem ermittelten Bedarf abgezogen. Der Nachweis der Aktivierung verfügbarer Innenentwicklungspotentiale erfolgt durch geeignete Instrumente, z. B. einen Auszug aus dem Digitalen Potentialflächenkataster des Landes oder sonstiger kommunaler Baulücken- und Leerstandskataster.

Unter Beachtung der v. g. Kriterien sollen die neuen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfe für die Gemeinden für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2035 festgelegt werden. Bei der Betrachtung des anzurechnenden Prognosezeitraumes wurde zwar bisher davon ausgegangen, dass basierend auf dem Prognosezeitraum des IWU das Jahr 2018 als Beginn angenommen wird. Da zur Verteilung des zukünftigen Bedarfes jedoch nicht auf diese Prognosewerte zurückgegriffen und stattdessen mit planerischen Setzungen gearbeitet wird, ist der Prognosewert erst ab 01.01.2021 anzurechnen, denn dies stellt gleichzeitig das Ende des Prognosezeitraumes des Regionalplanes Nordhessen 2009 dar.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Planungshorizont des neuen Regionalplanes von 2030 im Laufe des Aufstellungsprozesses auf 2035 erweitert wurde. Aus der Verlängerung des Planungszeitraums kann aber nicht das Erfordernis den Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf zu erhöhen abgeleitet werden, da die Bevölkerungsprognose der Hessen Agentur bis 2035 kaum nennenswerte Zugewinne in der Einwohnerentwicklung vieler Gemeinden ausweist. Einzig für die Oberzentren Kassel und Fulda und einzelner Gemeinden in deren unmittelbaren Umfeld werden Zugewinne prognostiziert.

Insofern lässt sich aus heutiger Sicht auch kein Mehrbedarf ableiten. Nur bei einer stabilen Bevölkerungsentwicklung kann deshalb ab 2030 bei Bedarf ein Zuschlag von bis zu ein Drittel des festgesetzten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfes ohne Abweichungserfordernis gegeben werden. Damit ist sichergestellt, dass auch für heute noch nicht vorhersehbare, von der Prognose abweichende Entwicklungen in aller Regel noch ausreichend Flächen verfügbar gemacht werden können.

Im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dessen Siedlungsrahmenkonzept und den Zuweisungen von Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfen im Regionalplan. Allerdings besteht eine große Differenz zwischen dem vom Institut für Wohnen und Umwelt ermittelten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf der Stadt Kassel und dem mit dem ZRK abgestimmten verfügbaren möglichen Flächenkontingent. Der laut Prognose entstehende deutliche Bedarfsüberhang muss durch die übrigen Gemeinden im Zweckverbandsgebiet mit befriedigt werden. Mit den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen, z. B. Straßenbahnverbindungen oder den RegioTram-Angeboten besteht ein attraktives Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr, dass eine solche anteilige Bedarfsdeckung auch grundsätzlich sinnvoll erscheinen lässt. Deshalb weist der Regionalplan den ZRK-Umlandgemeinden um Kassel einen deutlich höheren Flächenbedarf zu. Anhand der planerischen Setzungen soll für die Gemeinden des zweiten Rings um Kassel gewährleistet werden, dass diese bei entsprechender Nachfrage ebenfalls Entlastungsfunktionen wahrnehmen können und damit die vorgesagte positive Entwicklung des Oberzentrums Kassel und seines Umfeldes auch eintreten kann.

Um den Gemeinden einen angemessenen Entwicklungsspielraum einzuräumen, wird eine Überschreitung um maximal 30 % auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zugelassen; zugleich wird den Gemeinden jedoch eindeutig vorgegeben, dass sie hiervon und auch auf der Grundlage älterer Flächennutzungspläne nur den ausgewiesenen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf und keine weiteren Wohnsiedlungsflächen entwickeln und in verbindliches Bauplanungsrecht überführen dürfen und welche Bestandsflächen bedarfsmindernd auf den Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf anzurechnen sind.

Durch die Konzentration des Flächenbedarfs auf die zentralen Ortsteile und die weiteren als Ziel 3 ausgewiesenen Wohnsiedlungsschwerpunkte soll erreicht

werden, dass vorhandene, wohnungsnahе Infrastrukturen besser ausgenutzt, soweit erforderlich ergänzt oder im ungünstigsten Fall zumindest weitgehend in Ihrem Bestand gesichert werden.

### 3.1.1 Ziel 3

Der oben festgelegte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf soll vorrangig in den zentralen Ortsteilen bzw. Wohnsiedlungsschwerpunkten abgedeckt werden.

Alle zentralen Stadt- und Ortsteile der Ober- und Mittelzentren sind Wohnsiedlungsschwerpunkte. Sonstige Stadt- und Ortsteile der Mittelzentren, die Wohnsiedlungsschwerpunkte bilden, sind in der Tabelle benannt.

Darüber hinaus werden alle zentralen Stadt- und Ortsteile der Kommunen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Raum Kassel als Wohnsiedlungsschwerpunkte festgelegt.

Weiterhin sollen in den folgenden Kommunen die Orts- und Stadtteile (zentrale und sonstige Ortsteile) als Wohnsiedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden:

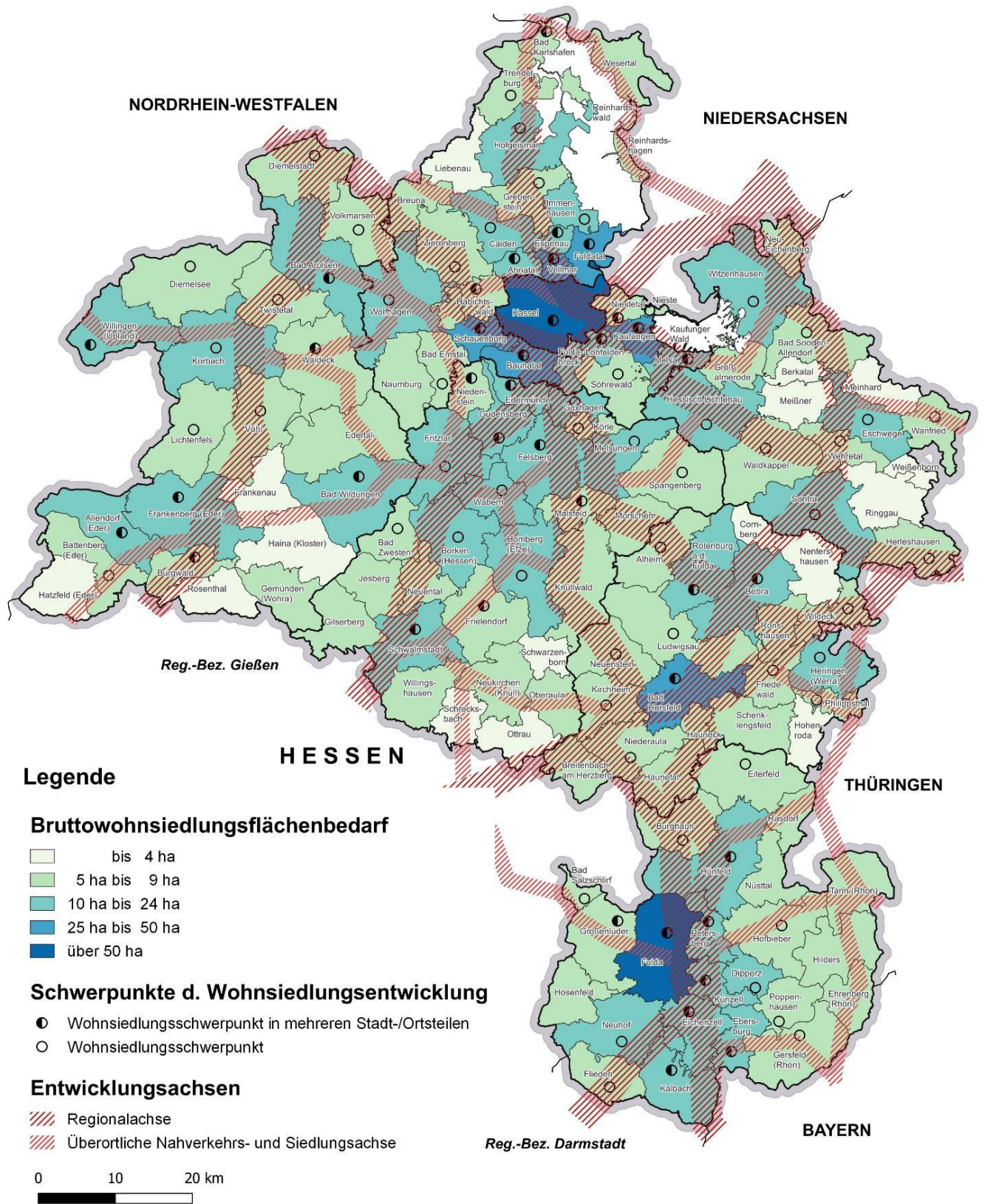
Landkreis	Kommune	Stadt-/Ortsteil
Landkreis Fulda	Bad Salzschlirf	Bad Salzschlirf
	Burghaun	Burghaun
	Dipperz	Dipperz
	Ebersburg	Schmalnau, Weyhers
	Eichenzell	Eichenzell, Rönshausen
	Eiterfeld	Eiterfeld
	Flieden	Flieden
	Gersfeld (Röhn)	Gersfeld
	Großenlüder	Bimbach, Großenlüder
	Hofbieber	Hofbieber
	Hünfeld	Mackenzell, Molzbach
	Kalbach	Mittelkalbach, Niederkalbach
	Künzell	Engelhelms, Künzell, Pilgerzell
	Neuhof	Neuhof
	Petersberg	Marbach, Petersberg, Steinau
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Poppenhausen	
	Alheim	Heinebach

Landkreis	Kommune	Stadt-/Ortsteil
Landkreis Hersfeld-Roten- burg	Bad Hersfeld	Petersberg, Sorga
	Friedewald	Friedewald
	Kirchheim	Kirchheim
	Ludwigsau	Friedlos
	Neuenstein	Obergeis
	Niederaula	Niederaula
	Philippsthal (Werra)	Philippsthal
	Rotenburg a. d. Fulda	Lispenhausen
	Wildeck	Obersuhl
Landkreis Kassel	Bad Emstal	Sand
	Bad Karlshafen	Bad Karlshafen, Helmarshausen
	Espenau	Hohenkirchen, Mönchehof
	Grebenstein	Grebenstein
	Habichtswald	Dörnberg, Ehlen
	Helsa	Eschenstruth, Helsa
	Immenhausen	Immenhausen
	Nieste	Nieste
	Söhrewald	Wellerode
	Trendelburg	Trendelburg
	Zierenberg	Zierenberg
Schwalm-Eder-Kreis	Bad Zwesten	Bad Zwesten
	Edermünde	Besse, Grifte, Haldorf
	Felsberg	Felsberg, Gensungen
	Frielendorf	Frielendorf, Spieskappel
	Gudensberg	Gudensberg, Obervor- schütz
	Guxhagen	Guxhagen
	Körle	Körle
	Malsfeld	Beiseförth, Malsfeld

Landkreis	Kommune	Stadt-/Ortsteil
	Niederstein	Niederstein, Wichdorf
	Schwalmstadt	Ascherode
	Spangenberg	Spangenberg
	Wabern	Wabern
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Allendorf (Eder)	Battenfeld, Rennertehausen
	Bad Arolsen	Helsen, Mengeringshausen
	Bad Wildungen	Altwildungen, Reinhardshausen
	Battenberg (Eder)	Battenberg
	Burgwald	Bottendorf, Ernsthausen
	Diemelsee	Adorf
	Diemelstadt	Rhoden
	Frankenberg (Eder)	Geismar, Röddenau, Schreufa
	Lichtenfels	Goddelsheim
	Twistetal	Berndorf, Twiste
	Vöhl	Vöhl
	Volkmarsen	Volkmarsen
	Waldeck	Sachsenhausen, Waldeck
Willingen (Upland)	Usseln, Willingen	
Werra-Meißner-Kreis	Bad Sooden-Allendorf	Bad Sooden-Allendorf
	Herleshausen	Herleshausen
	Waldkappel	Waldkappel
	Wanfried	Wanfried
	Wehretal	Reichensachsen

Die Wohnsiedlungsschwerpunkte sind in der nachfolgenden Abbildung 3 – Siedlungsstrukturkonzept dargestellt.

**Abbildung 3 - Siedlungsstrukturkonzept**



### Begründung:

Neben den zentralen Ortsteilen der Ober- und Mittelzentren nehmen zahlreiche Stadt- und Ortsteile bereits heute eine wichtige Funktion als Wohnsiedlungsschwerpunkt wahr, der durch die entsprechende Ausweisung Rechnung getragen werden soll. Bei einer in Teilräumen rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und dem anhaltenden Prozess, die öffentliche und private Infrastruktur weiter zu konzentrieren und auszudünnen, sollen diese Standorte aufgrund ihrer besonderen Entwicklungsperspektive möglichst gestärkt werden.

Eine entsprechende Ausweisung als Wohnsiedlungsschwerpunkt ist nach den folgenden Kriterien erfolgt:

- größere Neubaugebiete, deutlich über das Eigenentwicklungspotential hinausgehende Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit
- Größe, Bevölkerungszahl, strukturräumliche Bedeutung des jeweiligen Stadt-/Ortsteils
- verkehrsgünstige Lage im regionalen und überörtlichen Straßennetz
- gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr
- Ergänzungsfunktion für benachbarte, zentrale Stadt-/Ortsteile, bei denen eine weitere großflächige Ausweisung von neuen Siedlungsflächen z. B. aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten nicht möglich ist
- überdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen und privaten Infrastrukturen
- Nähe zu gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten, möglichen Arbeitsplatzstandorten
- Bildung einer Siedlungseinheit mit dem angrenzenden zentralen Ortsteil
- Wahrnehmung von Sonderfunktionen als z. B. Kur-/Badeort
- mit der Regionalplanung abgestimmte Gesamtentwicklungskonzeptionen.

Diese Kriterien werden nie alle an einem Standort vorhanden sein. Sie müssen aber in einer überdurchschnittlichen Häufung in den jeweiligen Stadt- und Ortsteilen auftreten, um eine entsprechende Einstufung zu rechtfertigen.

#### **3.1.1 Ziel 4**

In den übrigen Ortsteilen ist eine Eigenentwicklung unter Beachtung der übrigen Ziele und Grundsätze dieses Regionalplans zulässig. Für diesen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha liegenden Eigenbedarf ist der im Ziel 2 genannte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für die Gesamtgemeinde zu beachten.

### Begründung:

Wenn keine Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, können für eine dem örtlichen Bedarf entsprechende Siedlungsentwicklung an den Ortsrändern Flächen in Anspruch genommen werden. Dies kann innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erfolgen sowie gemäß Kapitel 3.1 Ziel 2 kann für die Eigenentwicklung der Ortsteile ausnahmsweise unter den dort genannten Bedingungen auch auf Vorranggebiet für Landwirtschaft zugegriffen werden.

### **3.1.1 Ziel 5**

Sind die vorhandenen Flächenreserven in den Vorranggebieten Siedlung Bestand oder Planung nicht nutzbar oder verfügbar, können die Städte und Gemeinden durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen bis max. 5 ha in dem gleichen Stadt-/Ortsteil in Anspruch nehmen.

Ein solcher Flächentausch ist ohne Abweichungsverfahren möglich, wenn der Bruttowohnungsflächenbedarf nicht überschritten sowie die übrigen Ziele und Grundsätze dieses Regionalplans beachtet werden.

#### Begründung:

Ziel 5 ermöglicht den Gemeinden auf andere geeignete Standorte im gleichen Stadt-/Ortsteil auszuweichen, wenn eine Inanspruchnahme der ausgewiesenen Fläche aus sonstigen Gründen nicht (z. B. fehlende Verkaufsbereitschaft) bzw. nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. unwirtschaftlicher Erschließungsaufwand) möglich ist.

### **3.1.1 Ziel 6**

Die bauliche Erweiterung von Weilern im Rahmen der Eigenentwicklung kann in einem dem örtlichen Bedarf und Bestand angemessenen Umfang erfolgen, wenn deren siedlungstypischer Charakter gewahrt bleibt. Die Ausweisung von sonstigen abgesetzt von den Ortslagen liegenden Siedlungsflächen (Splittersiedlungen) ist nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

#### Begründung:

Existierende Weiler die sich in die Landschaft einfügen, sollen grundsätzlich in ihrer Eigenart und derzeitigen Erscheinungsform erhalten bleiben. Sie prägen die Landschaft in ihrer historisch überkommenen Form. Wenn für den Eigenbedarf der dort ansässigen und wirtschaftenden Einwohner Gebäude neu entstehen, sollen sich diese in das Ensemble und in die Landschaft einfügen.

Die Besiedlung der Planungsregion Nordosthessen erfolgt traditionell in geschlossenen Ortslagen, bzw. durch Angliederung von neuen Siedlungen an vorhandene Orte. Dadurch ist eine klare Abgrenzung von Bebauung und Freifläche in der Landschaft zu erkennen und eine landschaftsschonende Inanspruchnahme von Flächen erreicht worden. Gegen eine Zersiedlung oder die Bildung bzw. Verfestigung von Splittersiedlungen sprechen zudem Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Gesichtspunkte des Umweltschutzes sowie der Wasserwirtschaft. Dadurch verursachte unwirtschaftliche Aufwendungen der öffentlichen Hand (Erschließung und Versorgung) sollen vermieden werden.

### **3.1.1 Ziel 7**

Im Umfeld des Regionalflughafens in Calden ist ein Siedlungsbeschränkungsgebiet ausgewiesen; in ihm ist die Planung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht zulässig.

### Begründung:

Um mögliche Konflikte zwischen der Flughafennutzung und Wohnnutzungen in dessen Umfeld zu vermeiden, wird ein Siedlungsbeschränkungsgebiet ausgewiesen, mit dem eine Fläche dargestellt wird, in der aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm keine Besiedlung zu Wohnzwecken stattfinden soll. Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches dürfen keine neuen Wohnbauflächen entwickelt werden; entsprechende Bauflächen in bereits geltenden Bebauungsplänen sowie im Siedlungsbestand (§ 34 BauGB) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der in der Karte ausgewiesene Siedlungsbeschränkungsbereich basiert auf Lärmuntersuchungen, die Teil des Planfeststellungsverfahrens waren. Die Abgrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereichs, der sich an der 55 dB(A)-Iso- phone für den Planungsfall 2020 orientiert, wurde aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 übernommen, da keine aktualisierten Lärmkartierungs- oder -prognosedaten vorliegen und die damals angenommenen Flugbewegungen bislang nicht erreicht wurden. Die Abgrenzung trifft Vorsorge zur Sicherung der Wohnqualität im Nahbereich des Flughafens. Aufgrund der besonderen Situation im dünn besiedelten Nordhessen sowie im Umfeld des Flughafens wird die Siedlungsentwicklung von Calden, Grebenstein und Immenhausen nur gering eingeschränkt und es verbleiben ausreichend andere, für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen.

#### **3.1.1 Ziel 8**

In Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch sind bei der Neu- ausweisung von Gebieten, die überwiegend dem Wohnen oder sonstigen ver- gleichbaren sensiblen Sondernutzungen (insbesondere Schulen, Kindertagesstät- ten, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen) dienen, ein Abstand von 400 m zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen (ab 220 kV) einzuhalten (s. dazu auch Teilregionalplan Energie Nordhessen, Kap. 5.2.1, Ziel 4). Eine Unterschrei- tung dieses Abstandes ist ausnahmsweise bis zur Grenze des bisherigen Sied- lungsbestandes zulässig, soweit dieser bereits näher als 400 m an die Leitung her- angerückt ist; die Unterschreitung eines Abstands von 200 m ist nicht zulässig.

Zu projektierten bzw. in Planung befindlichen Höchstspannungsfreileitungen ist der Mindestabstand von 400 m einzuhalten.

### Begründung:

Die im Teilregionalplan Energie Nordhessen im Kap 5.2.1 Allgemeine Grundla- gen der Energieversorgung, Ziel 4 getroffenen Abstandsregelungen sollen dem Schutz des Menschen an seinem Wohnstandort und in seinem unmittelbaren Wohnumfeld vor neu hinzutretenden Belastungen durch einen Leitungsneubau dienen. Analog dazu ist es daher auch geboten, ein zu dichtes Heranrücken von neuer Wohnbebauung an bestehende Höchstspannungsleitungen, wie es in der Vergangenheit öfter zu beobachten war, zu verhindern. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass bislang in einer Vielzahl von Fällen wesentliche Teile der Bebauung und häufig auch ganze Ortschaften den Mindestabstand von 400 m nicht einhalten. Zum anderen sollen aber auch die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen nicht außer Acht gelassen werden: So sind bei einem Abstand von rd. 100 m zu Höchstspannungsleitungen die gesetzlichen Anforde- rungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen bereits erfüllt, die

Belastungen liegen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen entsprechen die elektromagnetischen Auswirkungen dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung. Eine weitere Verdoppelung des Abstandes auf 400 m bei geschlossener Wohnbebauung berücksichtigt zusätzlich die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (z. B. Nutzung der Grundstücksfreiflächen, von Spiel- und Sportplätzen, Naherholung, ortsnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege etc.) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz des direkten Wohnumfeldes bei. Für eine gesundheitliche Vorsorge bei einer Wohnnutzung ist er aus immissionschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich. Daher sollte eine Abstandsregelung bei ergänzender Neubebauung im Siedlungsbestand oder an dessen Rand sich an diesem orientieren können, aber einen Mindestabstand von 200 m aus den o.g. Gründen nicht unterschreiten.

Bei Planung neuer Baugebiete im Einflussbereich ebenfalls noch projektierte Leitungen muss der 400 m-Abstand jedoch zwingend eingehalten werden, um eine Trassierung des Leitungsneubaus nicht zusätzlich zu erschweren.

Dem Schutzgedanken des LEP (i. d. F. der 3. Änderung vom 10.09.2018) im Kap. 5.3.4 wird damit Rechnung getragen und die entsprechende Vorgabe auf Landesebene für die konkrete Situation in der Planungsregion präzisiert.

### 3.1.1 Grundsatz 1

In Teilräumen mit einer noch wachsenden oder weitgehend stabilen Bevölkerung ist eine Erhöhung der Siedlungsdichte anzustreben. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten sollen bauleitplanerische Festsetzungen eine verdichtete Bauweise ermöglichen. Der Grad der Verdichtung soll sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten richten. ~~Hierbei sind die in der 4. Änderung des LEP genannten Mindestdichtewerte (Wohneinheiten pro Hektar) zu beachten.~~

Mit der Regionalplanung abgestimmte Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel, die Konkretisierungen zu Siedlungsdichte und Verkehrsanbindung enthalten, sind besonders zu beachten.

<b>Strukturraum (gem. 4. LEPÄ)</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Oberzentrum</b>	<b>Mittelzentrum, Mittelzentrum m. Teilfunktion Ober- zentrum</b>
Hochverdichteter Raum (HVR)	25	35	30
Verdichteter Raum (VR)	23		
Ländlicher Raum (DLR, LRV)	20		20

### Begründung:

In den Verdichtungsräumen wird weiterhin ein großer Anteil der Bevölkerung der Planungsregion siedeln. Hier sollen höhere Bruttowohndichten erreicht werden, um Flächenverbrauch und -versiegelung gering zu halten, Zersiedlung zu vermeiden und die Verkehrswege für die Bürger zu minimieren. Auch eine Nachverdichtung bestehender Baugebiete soll angestrebt werden.

Eine befriedigende und funktionierende Bedienung mit dem ÖPNV ist nur bei einer entsprechenden Bevölkerungsdichte möglich. Um diese sicher zu stellen, wird ebenfalls eine möglichst hohe Siedlungsdichte angestrebt. Eine Orientierung für eine Siedlungsdichte in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen bieten die in der 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes genannten Mindestwertwerte (Wohneinheiten pro Hektar).

<b>Strukturraum (gem. 4. LEPÄ)</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Oberzentrum</b>	<b>Mittelzentrum, Mittelzentrum m. Teilfunktion Oberzentrum</b>
Hochverdichteter Raum (HVR)	25	35	30
Verdichteter Raum (VR)	23		
Ländlicher Raum (DLR, LRV)	20		20

#### **3.1.1 Grundsatz 2**

Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Bauleitplanung

- soll auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Prinzipien des energiege- rechten Bauens sowie auf eine umweltverträgliche und kostengünstige Erschließung und Nutzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen geachtet werden,
- sollen die naturschutzfachlichen Belange und Entwicklungsziele schon bei der Standortwahl angemessen berücksichtigt werden,
- ist ein ausreichender Abstand zum Wald einzuhalten; als ausreichend gilt der Abstand, der notwendig ist, um Gefahren, die vom Wald ausgehen zu verhindern,
- sollen deutlich sichtexponierte Lagen nicht bebaut und historisch gewachsene Ortsränder ebenso wie für die Erholung bedeutsame Bereiche, besondere Ausblicke und Sichtbeziehungen erhalten werden,
- sollen neue Wohnbaugebiete durch ihre Lage (Nähe, Geländeneigung, Sichtbeziehungen) die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand erkennen lassen. Sie sollen sich so in die Landschaft einfügen, dass sie nicht als Fremdkörper wirken und dass durch sie keine Zersiedlung eingeleitet wird,
- ist auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und eine gute Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen – möglichst in fußläufiger Entfernung – zu achten, damit eine Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sichergestellt wird.

### Begründung:

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Siedlungsflächenbedarfs in einzelnen Teilräumen kann auch der Städtebau dazu beitragen, die ökologischen Belastungen zu verringern. Deshalb sollen bei der Standortwahl für zukünftige Siedlungsflächen auch die denkbaren Alternativen mit ihren möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sorgfältig geprüft werden, um dann unter Abwägung der verschiedenen Belange die am besten geeigneten Flächen zu wählen.

Die Ausweisung von Siedlungsflächen bis unmittelbar an den Waldrand führt zu einer erheblichen Gefahr für die Bebauung, da aufgrund des Waldzustandes und der sich aufgrund des Klimawandels häufenden Sturmereignisse mit vermehrten Windwurfschäden zu rechnen ist. Eine behutsame Einpassung neuer Baugebiete in den Landschaftsraum und die bestehenden, naturräumlichen Gegebenheiten vermindert zumindest optisch die Eingriffsintensität und kann dazu beitragen, dass die Neubausiedlungen über ihre Lage eine eigene Identität erhalten.

#### **3.1.1 Grundsatz 3**

Der Schwerpunkt der Siedlungsplanung soll nicht die Neuausweisung und Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen und Infrastrukturen, sondern die Bestandspflege und -verbesserung sein.

In Teilräumen mit sinkenden Bevölkerungszahlen soll die Wohnungsnachfrage weitgehend im Siedlungsbestand gedeckt werden. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen hier so zugeordnet werden, dass die Auslastung und damit die Sicherung vorhandener Infrastrukturen langfristig gewährleistet werden kann. Dabei kommt interkommunalen Abstimmungen und Kooperationen eine wachsende Bedeutung zu.

### Begründung:

Da in großen Teilen der Planungsregion die Bevölkerungszahlen und der Wohnungsbedarf sinken werden, kommt der Bestandspflege und -verbesserung sowie der Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen zukünftig eine zentrale Bedeutung zu.

Zugleich kann so der Flächen- und Ressourcenverbrauch erheblich verringert und die Auslastung der schon heute vorhandenen öffentlichen Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) verbessert werden. Gerade in Teilräumen mit sinkender Bevölkerungszahl müssten sonst immer weniger Einwohner die Unterhaltung weiterhin wachsender Infrastrukturen finanzieren.

Soweit in Teilräumen trotz einem perspektivischen Bevölkerungsrückgang ein Wohnungsneubedarf und damit auch Siedlungsflächenbedarf besteht, soll bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, dass möglichst viele der heute vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastrukturen in ihrem Bestand dadurch gestärkt und gesichert werden können, dass ihnen die ggf. benötigten neuen Siedlungsflächen schwerpunktmäßig zugeordnet werden.

Aufgrund der absoluten Einwohnerzahl verfügen schon jetzt einzelne Gemeinden nicht mehr über ein ausreichendes Potenzial, um ihre Infrastrukturen und

Einrichtungen auslasten und wirtschaftlich betreiben zu können. Deshalb wird interkommunalen Kooperationen hier in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen, weil eine entsprechende Auslastung zunehmend nur durch größere Bezugseinheiten sichergestellt werden kann.

## **3.1.2 Gebiete für Industrie und Gewerbe**

### **3.1.2 Ziel 1**

Die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe dienen der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. Hier hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungen und -funktionen.

Die Neuausweisung von gewerblichen Flächen soll nur dann erfolgen, wenn eine Nutzung bislang unbebauter Flächen oder eine Nachnutzung leerstehender gewerblicher Gebäudeflächen nicht möglich ist oder für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet erscheint. Eine Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen soll in verdichteter und flächenschonender Bauweise erfolgen.

Eine Darstellung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe in der Karte erfolgt nur dann, wenn der Bestand oder die Planungsgebiete einzeln oder zusammen ca. 5 ha überschreiten.

### **Begründung:**

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sollen die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und von ausreichenden Arbeitsplätzen für die Bevölkerung der Planungsregion geschaffen werden.

Um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu erreichen und der Landwirtschaft nicht weitere wertvolle Flächen zu entziehen, sollen vorrangig bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Anstelle der planerischen Ausweisung bzw. Inanspruchnahme neuer Flächen für gewerbliche Nutzungen sollen Industriebrachen sowie Konversionsflächen im Siedlungsbestand für neue gewerbliche Nutzungen aufbereitet werden. Bereits bestehende Gewerbegebiete sollen nachverdichtet werden; bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen soll z. B. durch Festsetzung einer mehrgeschossigen Bauweise oder der Errichtung von Parkhäusern eine flächenschonende Inanspruchnahme erreicht werden.

Die Darstellungsregel (Bestand und Planung ab ca. 5 ha) ergibt sich aus dem Maßstab und der Lesbarkeit des Regionalplans. Bestehende kleinere Industrie- und Gewerbegebiete sind als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

### **3.1.2. Ziel 2**

Die Ausweisung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen oder Logistikflächen für die Neuansiedlung von Betrieben mit regionaler Bedeutung oder mit besonderem, verkehrsbezogenem Anforderungsprofil hat vorrangig in gewerblichen Schwerpunkorten und Regionalen Logistikzentren zu erfolgen.

Als gewerbliche Schwerpunkte sind alle Ober- und Mittelzentren vorrangig zu stärken oder die Stadt- und Ortsteile der Grundzentren, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ergänzungsfunktionen zu den höherwertigen Zentren wahrnehmen, in denen keine entsprechenden und ausreichenden Flächen für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen,

- und/oder über eine besondere Lagegunst an den Entwicklungsachsen der Region verfügen. In diesen gewerblichen Schwerpunkten an den Anschlussstellen der regionalen und überörtlichen Verkehrslinien sollen Gewerbeflächen aufgrund der guten Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr vorrangig für Betriebe mit hohem Güterverkehrsaufkommen vorgehalten und entwickelt werden,
- und/oder wegen besonderer örtlicher Bedingungen zu berücksichtigen sind.

**Gewerbliche Schwerpunkorte sind:**

Kommune	Stadt-/Ortsteil	In Verbindung mit den Gewerbeflächen einer angrenzenden Kommune
Stadt Kassel		
Kassel	Bettenhausen	
Kassel	Kassel / Rothenditmold	Vellmar
Kassel	Niederzwehren	
Kassel	Waldau	Fuldabrück, Lohfelden
Landkreis Fulda		
Burghaun	Gruben	Hünfeld
Eichenzell	Kerzell / Löschenrod Welkers / Rönshausen	
Eiterfeld	Eiterfeld	
Flieden	Flieden / Rückers	
Fulda	Besges-Malkes-Rodges	Großenlüder
Fulda	Fulda / Kohlhaus	
Fulda	Fulda / Lehnerz	
Großenlüder	Unterbimbach	Fulda / Malkes
Hünfeld	Hünfeld	Burghaun
Künzell	Künzell	Petersberg
Neuhof	Dorfborn	
Petersberg	Petersberg	Künzell

Landkreis Hersfeld - Rotenburg		
Bad Hersfeld	Bad Hersfeld / Petersberg	
Bebra	Bebra	Rotenburg / Lispenhausen
Friedewald	Friedewald	
Friedewald	Lautenhausen	
Hauneck	Unterhaun	
Heringen	Heringen	
Kirchheim	Kirchheim	Niederaula / Kleba
Ludwigsau	Meckbach / Mecklar	
Niederaula	Kleba	Kirchheim
Niederaula	Niederaula / Niederjossa	
Philippsthal	Philippsthal	
Rotenburg a.d. Fulda	Rotenburg	
Rotenburg a.d. Fulda	Lispenhausen	Bebra
Wildeck	Obersuhl	
Landkreis Kassel		
Baunatal	Altenbauna / Kirchbauna	
Breuna	Breuna	Wolfhagen / Niederelsungen
Calden	Calden (ehem. Flugplatz)	
Fuldabrück	Bergshausen	Kassel / Waldau, Lohfelden / Crumbach
Fuldataal	Ihringshausen	
Hofgeismar	Hofgeismar	
Kaufungen	Niederkaufungen	
Lohfelden	Crumbach	Kassel / Waldau
Lohfelden	Ochshausen	Kaufungen
Niestetal	Sandershausen	
Vellmar	Vellmar	Kassel
Wolfhagen	Wolfhagen	
Wolfhagen	Niederelsungen	Breuna

Schwalm-Eder-Kreis		
Borken	Borken	
Edermünde	Grifte	
Fritzlar	Fritzlar	
Gudensberg	Gudensberg	
Homberg (Efze)	Homberg	
Knüllwald	Remsfeld	
Malsfeld	Elfershausen / Ostheim	
Melsungen	Melsungen / Adelshausen	
Schwalmstadt	Treysa / Ziegenhain	
Wabern	Wabern	
Landkreis Waldeck-Frankenberg		
Allendorf (Eder)	Rennertehausen	
Battenberg (Eder)	Battenberg	
Bad Arolsen	Mengeringhausen	
Bad Wildungen	Bad Wildungen	
Burgwald	Bottendorf	
Diemelstadt	Rhoden	
Frankenberg	Frankenberg	
Korbach	Korbach	
Volkmarsen	Volkmarsen	
Werra-Meißner-Kreis		
Eschwege	Niederhone	
Eschwege	Oberhone	Wehretal / Reichen- sachsen
Herleshausen	Herleshausen	
Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau	
Sontra	Sontra	
Sontra	Sontra / Lindenau	
Wehretal	Reichensachsen	Eschwege / Oberhone
Witzenhausen	Witzenhausen	
Witzenhausen	Unterrieden	

Alle gewerblichen Schwerpunkte sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Für diese Orte sind in der Plankarte geeignete Flächen als Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung in ausreichender Größe festgelegt.

#### Begründung:

Das gewerbliche Ansiedlungspotential soll vorrangig auf entsprechend geeignete Standorte in den Ober- und Mittelzentren sowie den weiteren gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten gelenkt werden, um einen möglichst hohen strukturpolitischen Effekt zu erzielen.

Wo keine geeigneten Flächenpotentiale (aus Gründen der Umweltverträglichkeit, der Erschließbarkeit, der Beeinträchtigung von natürlichen Ressourcen usw.) in den Zentralen Orten verfügbar sind, werden geeignete alternative Flächen in den Stadt-/Ortsteilen oder Nachbargemeinden ausgewiesen.

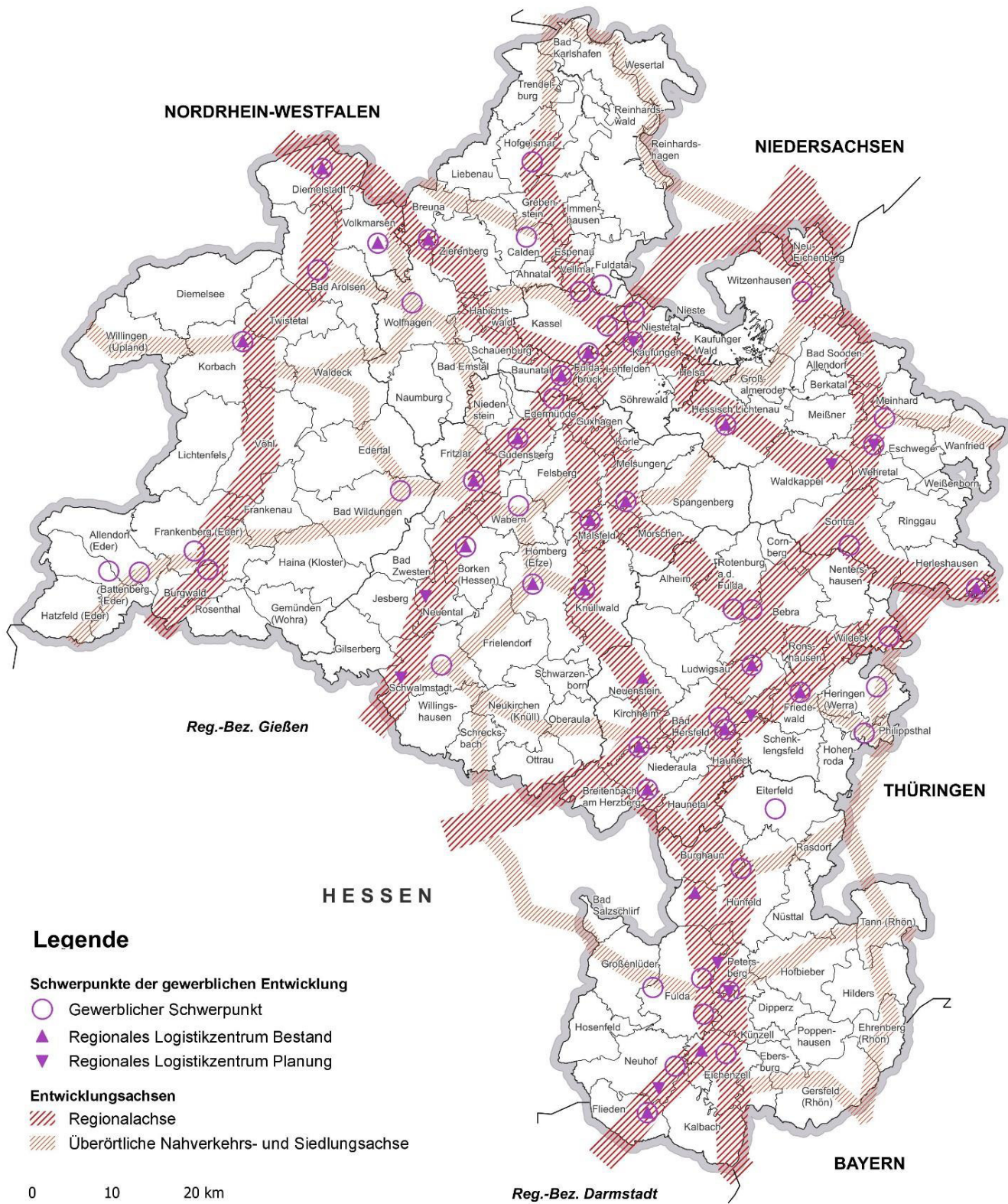
Die raumordnerischen Kriterien für die Ausweisung von Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung sind:

- das Vorhandensein von geeigneten Flächen in ausreichender Größe
- die gute Erreichbarkeit mit den Linien des überörtlichen und regionalen Verkehrsnetzes (Straße und Schiene)
- die Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten
- die Zuordnung zu den existierenden gewerblichen Schwerpunkten im Hinblick auf die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur und die Nutzung von Synergieeffekten
- übergemeindliche Kooperationen zur Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete an besonders geeigneten Standorten.

Die aufgrund einer direkten Anbindung zu den regionalen Verkehrsnetzen (Straße und/oder Schiene) ausgewählten Standorte sind für die Ansiedlung von Gewerbe mit hohem Verkehrsaufkommen besonders geeignet. In der Regel wird die Lage an den Entwicklungsachsen der Region noch durch eine zumindest mittelbare Zuordnung zu ober- und mittelzentralen Einrichtungen als weiterer positiver Standortfaktor (Arbeits-/Absatzmarkt/Infrastruktureinrichtungen) unterstützt. Dies schlägt sich teilweise in interkommunalen Kooperationen mit verschiedenen ausgeprägten organisatorischen Bindungen nieder.

Einige Planungsflächen sind aufgrund ihrer Standortqualitäten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet, verfügen aber derzeit noch nicht über eine ausreichende Einbindung in das überregionale Verkehrsnetz. In diesen Fällen ist vor Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan und einer Vermarktung eine Einbindung in das Verkehrsnetz sicherzustellen.

**Abbildung 4 - Gewerbeflächenkonzept**



### 3.1.2 Ziel 3

Die Entwicklung von Flächen für die Ansiedlung von logistisch orientierten sowie überwiegend verkehrsbezogenen und -abhängigen Unternehmen und großen produzierenden Betrieben soll vorrangig in den in der Plankarte gesondert gekennzeichneten regionalen Logistikzentren (Bestand und Planung) erfolgen. Dementsprechend sind bei den ausgewiesenen regionalen Logistikzentren Planung die Erschließungsanlagen und Grundstückszuschnitte so vorzusehen, dass der überwiegende Flächenanteil für solche flächenintensiven Ansiedlungen geeignet ist. Die Ausweisung als Bestand schließt Erweiterungen am Standort mit ein.

Geeignete Infrastrukturen für den anliefernden oder ruhenden LKW-Verkehr sind im Rahmen der Bauleitplanung in ausreichender Form zu berücksichtigen.

#### Begründung:

Regionale Logistikzentren sind regional bedeutsame Standorte an den Hauptverkehrsachsen sowie Knotenpunkten von Straße und Schiene. Zur Organisation des Güterverkehrsaufkommens und gleichzeitiger Reduktion von Verkehren in den Ortsdurchfahrten nehmen sie Funktionen und Nutzungen wahr, die dem lagern, verladen und bündeln von Transportgütern in der Region sowie der Teilfertigstellung bzw. Zwischen- oder Endmontage von Waren und deren Kommissionierung dienen.

Die Bedeutung von regionalen Logistikzentren geht deutlich über den lokalen Bereich hinaus und soll daher vorrangig interkommunal entwickelt werden. Regionale Logistikzentren ermöglichen ein enges Zusammenwirken von großflächigen verkehrserzeugenden und verkehrsabwickelnden Betrieben. Sie sind damit auch selber für den sie umgebenden Teilraum verkehrserzeugend, da sie Ziel-, Um- und Verladeverkehre und die dort konzentrierte Güter- und Warenverteilung bündeln und weiterleiten. Das erzeugte Verkehrsaufkommen von Logistikzentren hat erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Straßennetzes sowie von Ortsdurchfahrten. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes sind Flächen für Regionale Logistikzentren in der Nähe von Autobahnen und Schienenstrecken ausgewählt worden, um den Belastungsrahmen von Ortsdurchfahrten so gering wie möglich zu halten. Weiterhin sind an diesen Standorten Flächen für den anliefernden und ruhenden LKW-Verkehr in ausreichendem Maße vorzuhalten, um die Belastung angrenzender Ortsteile zu minimieren. Mit einer interkommunalen Zusammenarbeit und damit einer Koordinierung von verkehrserzeugendem und verkehrsabwickelndem Gewerbe können Bündelungseffekte erzielt werden, die zur Minderung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Neben den logistischen Nutzungen sollen diese verkehrsgünstig gelegenen großen, zusammenhängenden Flächen auch für die Verlagerung und Neuan-siedlung produzierender Betriebe mit einem großen Flächenbedarf vorgehalten und genutzt werden. Aufgrund des ähnlichen Anforderungsprofils (große Flächenzuschnitte, gute Verkehrserschließung, ausreichender Abstand zu Siedlungsflächen) sollen an diesen Standorten vorrangig die Flächenbedarfe großer Betriebe, die herstellen, lagern und verteilen, abgedeckt werden. Dementsprechend sind hier große, zusammenhängende Flächen vorzuhalten und darf keine für diese Nutzungen zu kleinteilige Parzellierung und Erschließung erfolgen.

### 3.1.2 Ziel 4

Interkommunale Kooperationen sind raumordnerische Voraussetzung für die Entwicklung von regional bedeutsamen Flächen, da diese die Gewerbeentwicklung in Gebieten mit begrenzten Flächenverfügbarkeiten stärker konzentrieren sollen.

Die nachfolgend benannten, in der Karte dargestellten Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung gelten dann als regionalplanerische Ziele, wenn sie mit dem zugehörigen Mittel- oder Oberzentrum abgestimmt oder in interkommunaler Kooperation entwickelt werden:

#### Landkreis Fulda:

- Hünfeld/ Burghaun, OT Gruben: Erweiterung des Industriegebietes „Nord-Ost“ an der B 84
- Eichenzell, OT'e Kerzell/ Löschenrod: an der BAB 7, Abfahrt Fulda Süd
- Ebersburg, OT Thalau: an der B 279 angrenzend an das Gewerbegebiet „In den Heidellern“\*
- **Flieden, OT'e Flieden / Rückers: Erweiterung des Gewerbeparks Flieden**
- Fulda, Stt'e Lehnerz / Dietershan: an der BAB 7, Abfahrt Fulda Nord
- ~~Großenlüder OT Bimbach: angrenzend an das Gewerbegebiet Fulda West~~
- Neuhof, OT Neuhof: am südlichen Ortsrand an der BAB 66, Abfahrt Neuhof Süd
- Petersberg/ Künzell: östlich der BAB 7 bei der Abfahrt Fulda Mitte

#### Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

- Friedewald, OT Friedewald: östliche Erweiterung des „Gewerbegebietes Nord“
- Friedewald, OT Lautenhausen: gewerbliche Baufläche/ Regionales Logistikzentrum östlich der B 62
- ~~Rotenburg a.d.F., OT Lisperhausen/ Bebra: Erweiterungen des Gewerbegebietes „Industriegebiet Nord“\*~~
- Bad Hersfeld, OT Sorga: gewerbliche Baufläche/ Regionales Logistikzentrum nördlich der BAB 4\*

#### Landkreis Kassel:

- Calden: gewerbliche Folgenutzung des bisherigen Flugplatzgeländes
- Grebenstein, OT Burguffeln/ Immenhausen: Erweiterung des Gewerbegebietes „Fohlenstatt“
- Kaufungen, OT Niederkaufungen/ Lohfelden, OT Ochshausen: Erweiterung des Gewerbegebietes/ Regionales Logistikzentrum „Papierfabrik“
- Lohfelden, OT Crumbach: am Dreieck BAB 7 Kassel - Süd
- Niestetal, OT Sandershausen: östlich der BAB 7 im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Sandershäuser Berg“\*
- Wolfhagen, OT Niederelsungen/ Breuna: Erweiterung der gewerblichen Baufläche/ Regionales Logistikzentrum „Hiddenser Feld“ an der BAB 44

#### Schwalm-Eder-Kreis:

- ~~Edermünde OT Grifte: Erweiterung des Gewerbegebietes angrenzend an Bauatal, OT Hertingshausen~~
- Edermünde OT Holzhausen: Erweiterung des Gewerbegebietes Holzhausen
- Fritzlar: Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes „Fritzlar Nord“
- Gudensberg: gewerbliche Bauflächen/ Regionales Logistikzentrum nördlich und südlich der BAB 49
- Malsfeld: Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet / Regionales Logistikzentrum Mittleres Fuldataal
- Neuental, OT Waltersbrück: Gewerbegebiet des Zweckverbandes Schwalm-Eder-West
- Schwalmstadt, OT Florshain, Treysa: gewerbliche Baufläche/ Regionales Logistikzentrum westlich und östlich an der Abfahrt der BAB 49

#### Landkreis Waldeck-Frankenberg:

- Burgwald OT Bottendorf/ Frankenberg: Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes des Zweckverbandes Gewerbepark Frankenberg / Burgwald
- Diemelstadt, OT Rhoden: gewerbliche Baufläche/ Regionales Logistikzentrum nördlich der BAB 44

#### Werra-Meißner-Kreis:

- Eschwege, OT Oberhone/ Wehretal, OT Reichensachsen: gewerbliche Bauflächen nördlich der geplanten Ortsumgehung des OT Reichensachsen\*
- Herleshausen, OT Herleshausen: Gewerbegebiet "Auf den zwanzig Äckern"
- Sontra, OT Lindenau: gewerbliche Bauflächen im Umfeld der Husarenkaserne\*
- Waldkappel, OT Bischhausen: gewerbliche Bauflächen/ Regionales Logistikzentrum an der BAB 44
- Witzenhausen, OT Unterrieden/ Neu Eichenberg: Gewerbliche Bauflächen südöstlich der B 27

Über diese zwingend erforderlichen interkommunalen Kooperationen und Abstimmungen hinaus, werden für raumbedeutsame Gewerbeflächenplanungen nach dem aktuellen Planungsstand die folgenden Kooperationen zwar nicht verbindlich vorgegeben aber ausdrücklich empfohlen:

- Fulda, Stt Sickels: Gewerbliche Bauflächen an der L 3418
- Korbach: nördlich der B 251
- Allendorf, OT Rennertehausen: südlich der Ortslage Haine an der B 253
- Melsungen, OT Adelshausen: südliche Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf den PfiEFFwiesen“ und „Buschberg“
- ~~Espenau, OT'e Mönchehof, Hohenkirchen: gewerbliche Baufläche zwischen den Ortsteilen~~

\* Geeignete Standorte an den noch in Planungsverfahren oder in Bauphasen befindlichen Verkehrsstrassen können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn eine entsprechend leistungsfähige Verkehrsanbindung sichergestellt ist.

### Begründung:

Aufgrund der in Teilräumen besonderen topographischen Situation ist teilweise eine Knappheit von geeigneten Flächen besonders für logistische Schwerpunkte und großflächige Gewerbegebiete gegeben. Die vorhandenen Reserven sollen deshalb gemeinsam im Zuge von interkommunalen Kooperationen genutzt werden, um die am besten geeigneten Flächen anbieten zu können. Damit wird den Kommunen im entsprechenden Teilraum die Möglichkeit eröffnet, von dieser besonderen Flächeneignung zu profitieren. Durch interkommunale Kooperationen werden in der Regel nicht nur Potenziale gebündelt und Vermarktungschancen verbessert, sondern auch die Flächeninanspruchnahme optimiert sowie der Flächenverbrauch insgesamt und die Landschaftszersiedlung vermindert.

Die oben benannten, zwingend erforderlichen Kooperationen bzw. Abstimmungen i. S. v. § 2 Abs. 2 BauGB mit dem benachbarten Ober- oder Mittelzentrum begründen sich darauf, dass die Planungsflächen hier ganz oder teilweise im Gemeindegebiet von benachbarten Grundzentren liegen. Nur wenn die Flächeninanspruchnahme der im Plan ausgewiesenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung hier zwingend an eine interkommunale Entwicklung bzw. eine enge Abstimmung mit dem Mittel- oder Oberzentrum gekoppelt ist, kann sichergestellt werden, dass kleinere Gemeinden nicht entgegen der Raumordnungskonzeption allein große Gewerbeflächen entwickeln und so das zentralörtliche System unterlaufen. Mittelzentren erhalten neben den o.g. großflächigen Gewerbegebieten, die zwingend Kooperationen erfordern, in der Regel weitere Planungsflächen für eine gewerbliche Eigenentwicklung. Darüber hinaus werden die aus raumordnerischer Sicht nicht zwingend erforderlichen, aber erwünschten und teilweise bereits angelaufenen, interkommunalen Kooperationen benannt. Bereits bestehende Kooperationen zu rechtskräftig genehmigten Gewerbegebieten sind bei deren Weiterentwicklung beizubehalten. Im Landkreis Fulda wurden die interkommunalen Standorte entsprechend des Gewerbeflächenkonzeptes des Landkreises festgelegt.

Soweit geplante Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe an noch herzustellenden Entwicklungsachsen liegen bzw. sich erst im Zuge der Fertigstellung von in der Regel Bundesautobahnen bzw. deren Anschlussstellen, aber auch Ortsumfahrungen ergeben, ist die Realisierung der Trasse bzw. des Anschlusses Voraussetzung für die Erschließung und Vermarktung des Standortes.

#### **3.1.2 Ziel 5**

Weitere Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand oder Planung sind ab einer Größe von ca. 5 ha entsprechend dem örtlichen Bestand und Bedarf in der Plankarte ausgewiesen.

In den zentralen Ortsteilen der ~~Grundversorgungszentren~~ Grundzentren, in denen keine Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung in der Karte dargestellt sind, ist bei der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen eine Obergrenze von 5 ha einzuhalten. In den übrigen Ortsteilen können nur die nachweislich zur Deckung der Eigenentwicklung bzw. der Entwicklung ortsansässiger Betriebe erforderlichen gewerblichen Flächen ausgewiesen werden.

Über diese Größenordnung hinausgehende Ausweisungen von Flächen für Industrie und Gewerbe kommen, wenn keine entgegenstehenden Ziele des Regionalplans betroffen sind, außerhalb der gewerblichen Schwerpunkttorte nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn:

- die benachbarten Schwerpunkttorte über keine ausreichenden und/oder geeigneten Flächen verfügen oder besondere Standort- oder Infrastrukturqualitäten, auf die diese Betriebe angewiesen sind, dort nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind und die Planung mit den benachbarten gewerblichen Schwerpunkttorten abgestimmt ist
- Betriebe durch Rohstofflager oder aus Gründen des Immissionsschutzes sowie wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung an bestimmte Standorte gebunden sind
- dies für Betriebsverlagerungen innerhalb des Gemeindegebiets oder Betriebs-erweiterungen zur Schaffung und Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze erforderlich ist.

### 3.1.2 Ziel 6

Der Bedarf für die Eigenentwicklung (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) ~~und für eine der gemeindlichen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur angepasste Neuansiedlung kann in dem jeweiligen Ortsteil der jeweiligen Kommune kann~~ entweder in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand und Planung oder den Vorranggebieten Siedlung Bestand bzw. Planung gedeckt werden. Falls in ~~den Ortsteilen~~ **Gemeinden** ohne entsprechende Vorranggebiete Planung keine Flächen im Bestand zur Verfügung stehen, können kleinere Flächen ~~unterhalb der Darstellungsgrenze~~ **von bis zu 5 ha für den vorge-**  
**nannten Zweck** unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung am Rande der Ortslagen ausgewiesen werden.

#### Begründung zu den Zielen 5 und 6:

Für die Eigenentwicklung bereits ansässiger Betriebe soll ein ausreichendes Flächenpotential in allen Gemeinden des Planungsraums vorgehalten werden. Eine Verlagerung der vor Ort in den einzelnen Kommunen vorhandenen Betriebe in die gewerblichen Schwerpunkttorte wird nicht angestrebt. Ihnen soll in der Regel ermöglicht werden, sich an Ihrem Standort weiter zu entwickeln bzw. in der jeweiligen Gemeinde zu verbleiben. Dementsprechend werden in verschiedenen Gemeinden am örtlichen Bedarf orientierte Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung ausgewiesen.

Allen anderen Grundzentren wird ein Kontingent von bis zu 5 ha für Industrie- und Gewerbeflächen als regionalplanerisch abgestimmt zur Verfügung gestellt. Dies soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, sowohl für den Eigenbedarf (Entwicklung, Erweiterung und Verlagerung ortsansässiger Betriebe) wie auch für auswärtige Interessenten, wenn deren Ansiedlung der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde entspricht, Gewerbeflächen in angemessener Größe bereitzuhalten.

### **3.1.2 Ziel 7**

Sind die ausgewiesenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand oder Planung nicht nutzbar, können die Kommunen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen bis zu 5 ha in dem gleichen Orts-/Stadtteil in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die geänderte Flächeninanspruchnahme mit den übrigen Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes vereinbar ist.

#### Begründung:

Wenn aus Gründen, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht bekannt waren, die in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand und Planung nicht in Anspruch genommen werden können, sollen die Kommunen im Rahmen der „Flächentauschklausel“ in die Lage versetzt werden, unter Wahrung der übrigen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung auch andere Flächen bis zu 5 ha für gewerbliche Zwecke entwickeln zu können, ohne ein förmliches Abweichungsverfahren nach Landesplanungsrecht durchführen zu müssen.

### **3.1.2 Ziel 8**

In Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung ist die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) nicht zulässig.

Im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung ist in diesen Vorranggebieten zu regeln, dass auf oder an neu entstehenden Gebäuden die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu erfolgen hat.

Ergänzend oder im Ausnahmefall ersatzweise ist die Installation entsprechender Solaranlagen auf den zugehörigen Parkplatz-, Abstell- oder sonstigen genutzten Freiflächen sowie Einfriedungen zu realisieren.

In den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand können ausnahmsweise auf untergeordneten Teilflächen, die aufgrund der Topografie oder vergleichbarer Restriktionen für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind, Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie errichtet werden, soweit für das örtliche Gewerbe ausreichend Raum zur Verfügung steht und die gewerbliche Nutzung der übrigen Gewerbeflächen nicht eingeschränkt wird.

#### Begründung:

Bei den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Planung handelt es sich um Flächen, die sich aufgrund ihrer Lage und der Topografie im besonderen Maße für die Ansiedlung von Betrieben zur Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und von ausreichenden Arbeitsplätzen in der Planungsregion eignen. Da Freiflächenanlagen keine vergleichbaren Anforderungen haben, sind sie innerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung nicht zulässig. Sie können nur ausnahmsweise in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand nachrangig auf untergeordneten Flächen, die sich für eine gewerbliche Nutzung nicht eignen, errichtet werden.

Um den Flächenverbrauch und die in der Regel flächenhafte Bebauung bzw. Versiegelung in Gewerbe- und Industriegebieten nachhaltiger und verträglicher zu gestalten sowie Energie nah am Ort ihres Verbrauchs zu gewinnen, ist eine Mehrfach-Belegung durch Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie festzulegen. Hierfür sind auf oder an den Gebäuden oder ersatzweise auf den zugeordneten Flächen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung Photovoltaikanlagen vorzusehen und entsprechende Festsetzungen in die Bebauungspläne aufzunehmen. Alternativ ist eine Umsetzung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Bauherr und Kommune möglich. In den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand sollte eine nachträgliche Doppelnutzung mit Photovoltaikanlagen angestrebt werden.

### **3.1.2 Grundsatz 1**

Maßnahmen zur inneren Erschließung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sollen zur Verbesserung der Vermarktungschancen, Steigerung der Flexibilität und Kosteneffizienz erst mit konkreten Nachfragen und Nutzern optimiert und erstellt werden.

### **3.1.2 Grundsatz 2**

Um wohnortnahe Arbeitsplätze zu sichern und um die Verkehrsbelastung zu minimieren, sollen neue Standorte für Industrie- und Gewerbeflächen in zumutbarer Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten ausgewiesen werden.

Sie sollen mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein oder entsprechend erschlossen werden können und über eine günstige Anbindung an überörtlich bedeutsame Verkehrswege verfügen.

#### Begründung zu den Grundsätzen 1 und 2:

Das Zurückstellen der inneren Erschließung empfiehlt sich aufgrund der besseren Möglichkeiten auf konkrete Ansiedlungswünsche und -bedarfe eingehen zu können und somit als Teil des Angebotes auch die Flächenaufteilung und verkehrliche Gliederung am Nachfrager ausrichten zu können.

Bei der Neuausweisung von Gewerbegebieten ist darauf zu achten, dass der Wohnungsbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung in räumlicher Zuordnung befriedigt werden kann. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Wohnorten soll unter der Maßgabe von ressourcenschonendem Mitteleinsatz und den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten erreicht werden.

### **3.1.2 Ziel 9**

Die in der Karte festgelegten Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Bestand und Planung dienen ausschließlich den genannten besonderen gewerblich-industriellen Zwecken. Dies sind:

Anlagen der Gasversorgungs-Infrastruktur

Übertägige Anlagen des Kalibergbaus und der Kaliindustrie

Sie sind bei anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Mit dem Zweck dieser Gebiete unvereinbare Nutzungen sind nicht zulässig.

#### Begründung:

Die Raumnutzungen, die in der Plankarte mit dem Planzeichen Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung festgelegt werden, sind durch gewerblich-industrielle Nutzungen geprägt. Sie entsprechen jedoch nicht im klassischen Sinne einem Gewerbe- oder Industriegebiet. Die Nutzungen stellen in ihrem jeweiligen Planungsraum eine Besonderheit dar. Die dargestellten Gebiete weisen eine raumbedeutsame Größenordnung und überörtliche Wirkung auf. Sie sind daher bei anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Für die kommunale Flächenplanung und Bewirtschaftung wie Betriebsansiedlungen oder Gebietsüberplanungen stehen diese Gebiete aufgrund ihrer gebundenen Nutzungszwecke absehbar nicht zur Verfügung. Bei einem Teil der Gebiete ergibt sich ihre örtliche Lage aus ihrer Entstehungsgeschichte und der Standortgebundenheit ihrer Nutzungen.

#### **Anlagen der Gasversorgungs-Infrastruktur in Eiterfeld:**

Die Anlagen der Gasversorgungsinfrastruktur umfassen die

- Gasverdichterstation,
- oberirdischen Anlagen des untertägigen Gas-Kavernenspeichers.

In der Gemeinde Eiterfeld befindet sich in den Gemarkungen Reckrod, Wölf und Brandes am Verknüpfungspunkt mehrerer Ferngas-Leitungen seit vielen Jahren eine sog. Gasverdichterstation. Sie dient der Aufrechterhaltung bzw. Erhöhung des erforderlichen Leitungsdrucks in den angeschlossenen Leitungen. Direkt benachbart liegen die oberirdischen Anlagen des untertägigen Gas-Kavernenspeichers Reckrod.

Es handelt sich damit um Einrichtungen der Gasversorgungs-Infrastruktur und somit um energiewirtschaftliche Nutzungsformen, die allerdings nicht der Energieumwandlung oder der Stromerzeugung dienen. Die beanspruchte Fläche von insgesamt 20 ha wird zwar im weiteren Sinne gewerblich-industriell genutzt, ohne aber für solche Nutzungen im klassischen Sinne, wie z. B. die Ansiedlung von örtlichem (Klein-) Gewerbe, mittelständischer Produktion oder industriellen Anlagen, zur Verfügung zu stehen. Wegen ihrer Bedeutung für die energiewirtschaftliche Versorgungssicherheit sind die genannten Einrichtungen aber langfristig in ihrem Bestand zu sichern und bei anderen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die Zuweisung einer raumordnerischen und kartographischen Zweckbestimmung.

## **Übertägige Anlagen des Kalibergbaus und der Kaliindustrie:**

Die übertägigen Anlagen des Kalibergbaus und der Kaliindustrie umfassen

- Kaliwerke,
- Schachtanlagen,
- Kalihalden,
- Abwasserspeicherbecken,

soweit sie mindestens 5 ha Flächengröße aufweisen. Diese Größe kann auch durch den räumlichen Zusammenhang kleinerer Einzelflächen unterschiedlicher Anlagen erreicht werden. Es handelt sich ausnahmslos um bestehende und geplante Anlagen der K+S Minerals and Agriculture GmbH.

### Kaliwerke

Die Flächen der Kaliwerke umfassen die hessischen Fabrikstandorte des Werks Werra mit den Standorten Hattorf in Phillipsthal und Wintershall in Heringen sowie die Werksfläche des Werks Neuhof in Neuhof. An den Standorten Hattorf und Wintershall schließen diese Flächen jeweils den Standort eines Industriekraftwerks ein.

Die Werksstandorte sind ausschließlich Bestandsflächen. Planungsflächen für die Erweiterung von Werksflächen sind im Plan nicht vorgesehen.

### Schachtanlagen

Schachtanlagen befinden sich innerhalb der Flächen aller drei Werksstandorte. Außerhalb dieser Werksflächen sind die Flächen der Schachtanlagen Neuhof, Hera und Herfa in der Karte dargestellt. Deren Flächen sind in der Plankarte als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Bestand“ festgelegt.

In der Gemeinde Eiterfeld, OT Dittlofrod ist der Bau einer neuen Schachtanlage geplant. Diese Schachtanlage soll der Erschließung des sogenannten „Zukunftsfeldes Marbach“ dienen, das z.Z. von der K+S für die Salzgewinnung vorbereitet wird.

Die geplante Schachtanlage soll zum Einfahren der Bergleute, für Materialtransporte, die Bewetterung sowie die Notrettung genutzt werden, nicht jedoch zur Förderung des gewonnenen Materials. Die Fläche des geplanten Schachtes Marbach ist in der Karte als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Planung festgelegt. Die Planungsfläche hat eine Größe von 11 ha.

### Kalihalden

Die Flächen der Kalihalden bilden die genehmigten Flächen der aktiven Großhalden an den Standorten Heringen, Philippsthal und Neuhof sowie einer kleineren Althalde in Heringen als Bestand ab.

Die Planungsfläche auf der Westseite der Halde Hattorf in Philippsthal bezieht sich auf eine geplante Haldenerweiterung, die sich im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren befindet.<sup>6</sup>

Ebenfalls als Planungsfläche im Zusammenhang mit der Bestandshalde festgelegt sind die vorgesehenen Betriebsflächen für die Haldenabdeckung der Halde Hattorf, soweit sie außerhalb der bestehenden Betriebsflächen liegen. Dies betrifft eine Fläche an der Landesstraße 2604 am Rand des Ulstertales.

### Abwasserspeicherbecken

An allen Werksstandorten befinden sich Becken unterschiedlicher Größe zur Zwischenspeicherung von salzhaltigen Abwässern. Die Abwässer entstehen im Wesentlichen in der Produktion und als Haldenablaufwasser. Neben den Bestandsflächen in Heringen „Alte Ziegelei“ an der L 3306 und der Fläche im Ulstertal in Philippsthal befinden sich weitere Speicherbecken an den Werksstandorten in Heringen und in Neuhof, die in diese Flächen mit einbezogen sind.

Südlich von Philippsthal OT Harnrode ist eine ca. 24 ha große Planungsfläche festgelegt. Dieser Planungsfläche liegt ein möglicher Bedarf zur Schaffung weiterer Speicherbeckenkapazitäten im Revier des Werks Werra zu Grunde.

---

<sup>6</sup> Das Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Planung für die geplante Erweiterung der Halde Hattorf (Phase 3), steht als Ziel der Regionalplanung unter dem Vorbehalt des Nachweises der Standorteignung im Hinblick auf Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die beabsichtigte Haldenerweiterung. Die Standorteignung ist als Genehmigungsvoraussetzung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

### **3.1.3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben**

#### **3.1.3 Ziel 1**

Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind in den Ober- und Mittelzentren in den zentralen Stadt- und Ortsteilen zulässig (Zentralitätsgebot). In den Grundzentren sind sie in den zentralen Ortsteilen unter Beachtung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie der örtlichen Grundversorgung dienen.

Im Verdichtungsraum Kassel und im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda können großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, die wegen ihres Einzugsbereiches nur im jeweiligen Oberzentrum zulässig wären, auch in den übrigen Zentralen Orten zulässig sein, wenn eine solche Standortwahl einem vom Zweckverband Raum Kassel erstellten Planungskonzept entspricht oder im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda aus einer gemeinsamen Konzeption im Einvernehmen mit dem Oberzentrum hervorgeht.

#### **Begründung:**

Die Einordnung großflächiger Einzelhandelsvorhaben in das Zentralörtliche System soll eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Lebens in zumutbarer Entfernung – auch für die nicht motorisierte Bevölkerung – gewährleisten und trägt insofern zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen der Planungsregion bei. Die Großflächigkeit beginnt gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile v. 24.11.2005 4 C 10/04 und 14/04) bei einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> unabhängig von den angebotenen Sortimenten.

Eine wesentliche Aufgabe der Zentralen Orte ist die Konzentration der Versorgungsinfrastruktur, zu der neben den Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch der Einzelhandel gehört. Mit Lenkung auf die Ober- und Mittelzentren soll insbesondere durch die dort angebotenen Güter des mittel- und langfristigen Bedarfs eine Attraktivitätssteigerung durch verbesserte und vielfältigere Angebote in den Innenstädten und innerörtlichen Bereichen erzielt werden. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge, die in den zentralen Ortsteilen zu konzentrieren ist.

Zur Sicherung der Grundversorgung kann auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren großflächiger Einzelhandel für Güter des kurzfristigen regelmäßigen Bedarfs zulässig sein, wenn damit ein wohnungsnahes Angebot in den kleineren Städten und Gemeinden im Planungsraum längerfristig gesichert werden kann. Die für die Grundversorgung angemessene Verkaufsfläche ist im Einzelfall zu bestimmen und orientiert sich an der Kaufkraft einer Gemeinde in diesen Sortimentsbereichen.

Bestehende Einzelhandelskonzepte, wie z. B. der Kommunale Entwicklungsplan Zentren des Zweckverbandes Raum Kassel oder das Einzelhandelskonzept der Stadtregion Fulda mit ihren Festlegungen der zentralen Versorgungsbereiche und deren Ergänzungsstandorte sind bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben zu berücksichtigen. Wenn im Verdichtungsraum Kassel oder im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der Oberzentren Kassel und Fulda an Standorten geplant werden, die in ähnlicher Form für

diese Nutzungen geeignet sind wie nicht städtebaulich integrierte Flächen in den Oberzentren, können diese – auch wenn ihr Einzugsbereich über den Einzugsbereich des jeweiligen Zentrums hinausgeht – ausnahmsweise zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass zentrale Versorgungseinrichtungen des jeweiligen Oberzentrums nicht beeinträchtigt werden und dass diese Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Entwicklungsplanung des Verdichtungsraums – bzw. des oberzentralen Siedlungsbereichs in Abstimmung mit den Oberzentren entstehen.

### **3.1.3 Ziel 2**

Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO müssen sich in die bestehende raumordnerische und städtebauliche Ordnung und nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot).

#### Begründung:

Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO kann erhebliche Auswirkungen auf die raumordnerische und städtebauliche Struktur haben, die durch eine falsche Standortwahl nachhaltig negativ beeinträchtigt werden kann. Da heutige Einzelhandelsbetriebe in der Regel großflächig und ihre Auswirkungen damit von überörtlicher Bedeutung sind, ist die regionalplanerische Steuerung von Standorten, Größe und Sortimenten großflächiger Einzelhandelsvorhaben ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung.

Der Einzugsbereich eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens muss der zentralörtlichen Funktionszuweisung der Gemeinde entsprechen, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten. Hierfür ist der Einzugsbereich eines Vorhabens in Abhängigkeit von der Lage, der Verkaufsfläche und dem geplanten Sortiment jeweils einzelfallbezogen zu ermitteln.

Für die Güter des mittelfristigen Bedarfs wird der Versorgungsbereich von den Mittelzentren für den jeweiligen Mittelbereich auch für die Grundzentren abgedeckt. Für die kurzfristige Bedarfsdeckung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) entspricht der Versorgungsbereich dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Insofern haben auch Oberzentren und Mittelzentren die wohnungsnah Grundversorgung der Grundzentren zu beachten.

### **3.1.3 Ziel 3**

Großflächige Einzelhandelsvorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche und sonstiger städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standortkommune sowie der Gemeinden im Einzugsbereich des Vorhabens nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot).

### Begründung:

Der innerstädtische Einzelhandel leistet einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Qualitäten der zentralen Bereiche. Funktionsverluste innerstädtischer Bereiche u. a. durch Abwanderung von Einzelhandel, Dienstleistungen und kulturellen Angeboten sollen vermieden werden. Dadurch soll die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung auch für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden. Der großflächige Einzelhandel ist deshalb in das jeweilige Stadtgefüge – in enger baulicher und funktionaler Verbindung mit bestehenden Siedlungsgebieten – so zu integrieren, dass dieses durch die neuen Einrichtungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt ganz besonders für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Aufrechterhaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, z. B. städtebauliche Sanierungs- oder Stadt- und Dorfentwicklungsmaßnahmen.

Zu den zu schützenden integrierten Versorgungslagen zählen neben den zentralen Versorgungsbereichen auch städtebaulich integrierte Versorgungsstandorte, die nicht vollständig den Kriterien eines zentralen Versorgungsbereichs im Sinne der Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB entsprechen. Dies trifft häufig auf kleinere Gemeinden mit insgesamt schwacher infrastruktureller Ausstattung zu. Hier sind zentrale Versorgungsbereiche aufgrund der einfachen Ausstattung (z. B. ein Lebensmittelmarkt) oft nicht vorhanden, stellen aber eine, wenn nicht gar die einzige Versorgung einer Gemeinde dar und sind daher gleichermaßen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Schädliche Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn bei der Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens

- die Funktionsfähigkeit und Entwicklung des Zentralen Ortes oder benachbarter Zentraler Orte und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden oder
- Größe oder Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren über den Einzugsbereich und die Funktion des Zentralen Ortes hinausgehen oder
- negative Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur im Siedlungsbereich des Ortes oder in benachbarten Ortsteilen oder den Ortsteilen benachbarter Gemeinden durch den zu erwartenden Verlust eines wohnungsnahen Angebotes mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs zu befürchten sind.

Eine Prognose über die zu erwartenden Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens ist im konkreten Einzelfall anhand eines Verträglichkeitsgutachtens zu treffen.

#### **3.1.3 - Ziel 4**

Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig (Integrationsgebot). Sofern sie nicht in die bestehenden, zentralen Versorgungsbereiche oder sonstigen städtebaulich integrierten Versorgungslagen integriert werden können, müssen sie eine enge bauliche und funktionelle Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen (teilintegrierte Standorte).

Ausnahmsweise sind Vorhaben mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, die aufgrund ihres Warenangebotes **nachweislich** für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten ungeeignet sind, auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.

Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb von städtebaulich integrierten oder teilintegrierten Standorten sind die in der Begründung genannten innenstadtrelevanten Sortimente auszuschließen bzw. so zu begrenzen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Verkaufsfläche der innenstadtrelevanten Randsortimente darf deshalb 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m<sup>2</sup>, nicht überschreiten.

#### Begründung:

Städtebaulich integrierte Standorte befinden sich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen oder sonstigen städtebaulich integrierten Versorgungslagen. In Ortsteilen, die über keinen zentralen Versorgungsbereich verfügen kann eine städtebaulich integrierte Lage auch in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegen. Städtebaulich integrierte Standorte zeichnen sich durch einen anteilig fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV aus. Die städtebauliche Integration soll die bestehenden Geschäftszentren und die damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen in zentralen Lagen stärken und hier weiterhin gebündelt vielfältige Handelseinrichtungen und Dienstleistungen vorhalten. So werden die Innenstädte und Versorgungskerne in ihrer raumordnerischen Funktion als Infrastruktur- und Versorgungskerne für den jeweiligen Verflechtungsbereich gestützt.

Sind in den städtebaulich integrierten Lagen nachweislich keine Flächen verfügbar, können auch im unmittelbaren Anschluss an die geschlossene Wohnbebauung großflächige Einzelhandelsvorhaben zugelassen werden. Diese Lagen sollten über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich, ggf. in Verbindung mit dem ÖPNV aufweisen; eine Beeinträchtigung städtebaulich integrierter Versorgungslagen ist auszuschließen (siehe Ziel 3).

Allerdings lassen sich manche Einzelhandelsvorhaben aufgrund der Größe, Volumen und Beschaffenheit der angebotenen Ware weder in den integrierten noch teilintegrierten Standorten realisieren. Die angebotenen Sortimente sind hierbei in der Regel für Innenstadtbesuche wenig attraktiv und i.d.R. auch nicht relevant. Es handelt sich vorwiegend um Waren, die wegen ihres großen Volumens und ihrer Sperrigkeit oft nur mit dem Auto mitgenommen werden können und die in den Verkaufseinrichtungen einen so hohen Flächenbedarf entfalten, dass diese in zentralen Lagen nur schwer unterzubringen sind; dies betrifft z. B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte.

Um allerdings die städtebaulich integrierten Einzelhandelsstandorte nicht zu beeinträchtigen, sind bei diesen großflächigen Einzelhandelsvorhaben die innenstadtrelevanten Sortimente zu begrenzen. Die Randsortimente müssen in Bezug zum Hauptsortiment stehen und dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtverkaufsfläche einnehmen. Daher sind die Randsortimente auf bis

zu 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch in Anlehnung an die Rechtsprechung zur BauNVO auf 800 m<sup>2</sup> festzusetzen.

Welche Sortimente als nicht innenstadtrelevant gelten, ist dabei anhand der konkreten Einzelhandelsausstattung der jeweiligen Kommune und Ihrer Entwicklungsziele für eine geordnete Einzelhandelsausstattung zu bestimmen. Hier sind insbesondere Einzelhandelskonzepte für die Kommunen ein wichtiges Instrument um ihre Sortimentsliste zu definieren. Es gibt allerdings Waren, die unabhängig vom tatsächlich vorhandenen Einzelhandelsbesatz in allen Kommunen gleichermaßen innenstadtrelevant sind. Sie prägen das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Ortskernen und Stadtteilzentren und deren Besucherattraktivität und dienen der Nah-/Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs. Insofern kann die Regionalplanung einen verbindlichen Mindestumfang an Leitsortimenten definieren, die stets als innenstadtrelevant anzusehen sind:

Innenstadtrelevante Sortimente für die Grundversorgung:

- Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Getränke
- Drogeriewaren

Weitere innenstadtrelevante Sortimente:

- Zeitungen und Zeitschriften
- Büro- und Schulbedarf, Schreibwaren, Bücher
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Haushaltswaren, Einrichtungszubehör, Heimtextilien, Kurzwaren, Geschenkartikel
- Stoffe, Handarbeits- und Bastelartikel, Künstlerbedarf
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportkleingeräte
- Elektrokleingeräte, Unterhaltungs-/Kommunikationselektronik, Computer, Foto, Optik
- Uhren, Schmuck
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte
- Parfümeriewaren
- Schnittblumen
- Musikinstrumente
- Kunst, Kunstgewerbe und Antiquitäten

### **3.1.3 Ziel 5**

In den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe ist der Einzelhandel bauleitplanerisch auszuschließen. Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist in diesen Gebieten ausnahmsweise für die Selbstvermarktung der hier produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

In den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand ist ausnahmsweise der großflächige Handel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, die für eine Ansiedlung in Vorranggebieten Siedlung nicht geeignet sind, zulässig.

#### Begründung:

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sollen vorrangig für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven produzierenden bzw. weiterverarbeitenden Betrieben gesichert und entwickelt werden. Insbesondere die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung liegen zum überwiegenden Teil allein wegen der möglichen gewerblichen Emissionsbelastungen abgesetzt von den dem Wohnen dienenden Siedlungsflächen. Sie verfügen häufig über keinen oder einen nur sehr kleinen, fußläufigen Naheinzugsbereich sowie keine attraktive öffentliche Nahverkehrserschließung und sind daher für Einzelhandelsansiedlungen ungeeignet.

Ausnahmsweise kann im Zuge von Flächenreaktivierungen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand der großflächige Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten zugelassen werden, wenn so z. B. Gewerbebrachen nachgenutzt werden, eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne ausgeschlossen werden kann und die übrigen Ziele dieses Kapitels z. B. zur möglichen Betriebsgröße und dem Einzugsbereich eingehalten werden. Gerade ältere Gewerbegebiete innerhalb oder am unmittelbaren Rande des Siedlungsbestands eignen sich z. B. aufgrund ihrer Größe bzw. des möglichen Flächenzuschnitts teilweise durchaus auch für großflächige Einzelhandelsnutzungen mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten. Aus raumordnerischer Sicht werden die Sortimente Baustoffe, Bau- und Ausbaumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Gartenbedarfe, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugzubehör als nicht innenstadtrelevant bewertet.

### **3.1.3 Ziel 6**

Herstellerdirektverkaufszentren/Factory-Outlet-Center sind nur in Oberzentren innerhalb der Vorranggebiete Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.

#### Begründung:

Zum Einzelhandel gehört auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort oder in einer eigens dazu geschaffenen Einrichtung (Herstellerdirektverkaufszentren, Factory-Outlet-Center) erfolgt. Abgesehen von der Sonderregelung für kleinere Fabrikläden/Direktvermarkter am Produktionsstandort sind solche Verkaufsstellen wie alle anderen Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen.

Da Factory- oder Designer-Outlet-Center (FOC bzw. DOC) stets einen mindestens regionalen bis überregionalen Einzugsbereich haben und in der Regel innenstadtrelevante Kernsortimente angeboten werden, sollen sie nur in den Innenstädten der Oberzentren entstehen. Aufgrund der Verkaufsflächengröße, Betriebsform und Angebotsstruktur können Herstellerdirektverkaufszentren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung haben. So soll die Funktionsfähigkeit der oberzentralen Versorgungsstandorte gesichert werden.

### **3.1.3 Ziel 7**

Agglomerationen mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in Summe Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO haben, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und unterliegen damit den Zielen der Raumordnung.

Die Kommunen haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender sog. Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken. Dies umfasst ggf. auch eine kommunale Erstplanungspflicht.

#### Begründung:

Einzelhandelsagglomerationen im raumordnungsrechtlichen Sinne entstehen, wenn mehrere einzelne, nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschritten wird. Hierbei ist unbeachtlich, dass die einzelnen Betriebe jeweils nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen. Mit dieser Zielsetzung wird sich nicht auf die Regelungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO bezogen, sondern auf die raumordnerischen und städtebaulichen Folgewirkungen, die durch eine Konzentration von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere in städtebaulich nicht integrierten Lagen auftreten können. Diese eigenständige regionalplanerische Festlegung ist gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zulässig (vgl. Ur. v. 10.11.2011 – 4 CN 9/10). Aufgrund der teilweise erheblichen Auswirkungen von Einzelhandelsagglomerationen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche können Agglomerationen Raumbedeutsamkeit erlangen. Denn die oft in nicht städtebaulich integrierter Lage entstehenden Agglomerationen können mit nachteiligen Auswirkungen auf städtebaulich integrierte Versorgungslagen der Standortkommune sowie der Nachbarkommunen verbunden sein.

Sobald sich eine Agglomeration von verschiedenen, auch kleineren Einzelhandelsbetrieben abzeichnet, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ziele dieses Regionalplans haben würden, sind die Kommunen verpflichtet, dem Entstehen sowie der Verfestigung und Erweiterung ggf. durch auch eine kommunale Erstplanungspflicht entgegenzuwirken. Für rechtsverbindliche Bebauungspläne oder bislang unbeplante Gebiete bestehen im Hinblick auf eine raumverträgliche Steuerung des Einzelhandels mit innenstadtrelevanten Sortimenten Anpassungspflichten (§ 1 Abs. 4 BauGB), weil nur so aus raumordnerischer Sicht unzulässige Fehlentwicklungen im Einzelhandel verhindert werden können.

Um Entschädigungsforderungen nach § 39 BauGB ff. möglichst zu vermeiden, sollten Gemeinden unabhängig von konkreten Bauvoranfragen oder Bauanträgen, ihre rechtsverbindlichen Bebauungspläne möglichst frühzeitig auf deren

Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überprüfen. Dies gilt insbesondere für alte Bebauungspläne, auf die noch die alten BauNVO von 1962 und 1968 anzuwenden sind, sowie für Bebauungspläne für verkehrsgünstig gelegene Industrie- und Gewerbegebiete, in denen der Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten bislang nicht ausgeschlossen wurde. So können mögliche Entschädigungsforderungen z. B. bei Bauanträgen, die im Vertrauen auf rechtskräftige aber nicht mit den aktuellen Zielen des Regionalplans vereinbare Bebauungspläne gestellt wurden, gar nicht erst entstehen. Entschädigungsforderungen nach § 42 BauGB werden voraussichtlich nicht geltend gemacht werden können, weil die dort in Absatz 2 genannte Siebenjahresfrist in aller Regel schon abgelaufen ist.

Da auch eine sukzessive Entwicklung von Einzelhandelsagglomerationen die Ziele der Raumordnung berühren kann, besteht für die Kommunen ein Handlungserfordernis. Dies kann bei unverträglichen Einzelhandelsvorhaben und bislang nicht erfolgter bauleitplanerischer Steuerung eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erfordern.

### **3.1.4 Ferienhausgebiete und Ferienanlagen**

#### **3.1.4 Ziel 1**

Bestehende regionalplanerisch bedeutsame Ferienhausgebiete und Ferienanlagen sind mit einem entsprechenden Planzeichen in der Karte zum Regionalplan festgelegt. Sie genießen Bestandsschutz. Dies gilt auch für bestehende Wochenendhausgebiete, die in städtebaulicher Zuordnung zu vorhandenen Siedlungen als Vorranggebiete Siedlung Bestand regionalplanerisch dargestellt werden.

Eine Umwandlung bestehender Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete in Wohngebiete oder eine Erweiterung dieser Anlagen ist nur dann zulässig, wenn diese städtebaulich dem Siedlungsbestand zugeordnet sind und ihre Erschließung sowie Ver- und Entsorgung gesichert ist.

#### **Begründung:**

Die bestehenden regionalplanerisch bedeutsamen Ferienhausgebiete bzw. -anlagen bilden das touristische Rückgrat in der Planungsregion. Ihr Bestand ist langfristig zu sichern ebenso wie derjenige der vorhandenen Wochenhausgebiete, deren Funktion vor allem in der Naherholung liegt.

Im Hinblick auf den Schutz der Landschaft kann eine Nutzungsänderung in dauerhaftes Wohnen nur dann erfolgen, wenn die städtebauliche Zuordnung zum Siedlungsbestand gegeben ist. Durch die häufig isolierte Lage – mehr oder weniger abseits des Siedlungsbestandes – bestünde sonst die Gefahr, bei einer entsprechenden Umwandlung neue Siedlungssplitter zu schaffen und damit einer Zersiedlung Vorschub zu leisten. Um dies zu verhindern, soll eine Umwandlung in Dauerwohnen nur bei siedlungsstruktureller Einbindung der Gebiete und sichergestellter Erschließung möglich sein.

Aus den aufgeführten Gründen soll auch keine Erweiterung älterer, abgesetzt in der Landschaft liegender Wochenendhausgebiete erfolgen.

#### **3.1.4 Ziel 2**

Die geplanten, regionalplanerisch abgestimmten Ferienhausgebiete und Ferienanlagen sind mit dem entsprechenden Planzeichen in der Karte dargestellt.

Darüber hinaus können neue Standorte für Ferien- oder Wochenendhausgebiete nur innerhalb von Vorranggebieten Siedlung Bestand oder Planung bzw. in städtebaulicher Zuordnung zu vorhandenen Siedlungen und vorhandenen Infrastrukturen entwickelt werden, soweit die übrigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes gewahrt bleiben. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Für überregional bedeutsame Ferienhausgebiete sowie Ferienanlagen und Freizeiteinrichtungen, die mit eigenen Infrastruktureinrichtungen ausgestattet werden, kann ausnahmsweise eine Ausweisung ohne eine Anbindung an die Ortslage zugelassen werden, wenn diese Einrichtungen sich in das Landschaftsbild einfügen.

### Begründung:

Ebenfalls aus Gründen einer Vermeidung weiterer Zersiedlung sind neue Ferien- und Wochenendhausgebiete gleichfalls nur im engen räumlichen Siedlungszusammenhang zu planen und zu errichten. Eine städtebauliche Zuordnung zu vorhandenen Siedlungen ist auch sinnvoll, um eine Stärkung und bessere Auslastung vorhandener Infrastrukturen (z. B. Einzelhandel, Gastronomie) vor Ort zu gewährleisten, die in isoliert liegenden Feriendörfern nicht oder nur unter großem Aufwand geschaffen werden könnten. Gleichzeitig lassen sich so auch unwirtschaftliche technische Erschließungsaufwendungen und Unterhaltungskosten für die öffentliche Hand vermeiden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Regionalen Grünzüge für die ortsnahe Freiraumerholung, die Siedlungsgliederung und die klimatische Verbesserung in den angrenzenden, dicht besiedelten bzw. belasteten Siedlungsgebieten ist eine bauliche Nutzung der Grünzüge für Ferien- oder Wochenendhausgebiete nicht zulässig.

Da inzwischen die Ansprüche von Feriengästen, Erholungssuchenden und der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Umgebungs-Qualität als auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild gestiegen sind, ist eine sorgfältige umweltverträgliche Standortwahl und Gestaltung nach Innen und Außen nicht nur aus ökologischen und ästhetischen Gründen, sondern auch für den wirtschaftlichen Erfolg solcher Anlagen sinnvoll.

Der Regionalplan sieht drei Standorte für geplante Ferienhausgebiete und überregional bedeutsame Ferienanlagen in der Planungsregion vor. Für die Standorte in Edertal (2) und Willingen-Usseln liegen der Regionalplanung entsprechende Konzepte bzw. bereits Bauleitplanungen vor.

## **3.2 Sonderbauflächen Bund/Konversionsflächen**

### **3.2 Ziel 1**

In den „Vorranggebieten Bund“ haben Flächennutzungen des Bundes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Entfällt die Sondernutzung, gelten die jeweils unterlagernd festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

#### Begründung:

Flächen, die zur Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder der Bundespolizei durch verfahrensmäßig abgesicherte Rechte (Schutzbereichsgesetz) des Bundes einer Sondernutzung zugeführt wurden (z. B. Standortübungsplätze), werden ab einer Größe von 10 ha als Vorranggebiet Bund festgelegt.

Ihre Überlagerung mit Gebieten der regionalen Freiraumstruktur (z. B. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Regionaler Grünzug und Klimafunktionen) steht der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder der Bundespolizei nicht entgegen.

Die sich im Zuge der Freigabe der Liegenschaft und dem parallel verlaufenden Planungsprozess angestrebten Folgenutzungen müssen den im Plan von der Sondernutzung überlagerten, aber bereits ausgewiesenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

### **3.2 Grundsatz 1**

Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr und Bundespolizei in der Planungsregion sollen erhalten und entsprechend der Möglichkeiten weiter ausgebaut werden. Insbesondere für die ländlichen Räume sind die vorhandenen Einrichtungen regionalwirtschaftlich bedeutsam und tragen zu einem vielfältigeren Wirtschaftsprofil bei.

### **3.2 Grundsatz 2**

Die Auflösung und Standortveränderungen sollen nur unter Berücksichtigung einer Minimierung der wirtschaftlichen Nachteile für den betroffenen Teilraum sowie unter Berücksichtigung der Lage im Raum, der verkehrlichen Anbindung sowie den untergelegten Folgenutzungen erfolgen.

#### Begründung zu den Grundsätzen 1 und 2:

Mit dem aktuellen Stationierungskonzept von 2011 werden u.a. die räumlichen Anpassungen und Umstrukturierungen der Bundeswehrstandorte benannt. Für die Planungsregion ist die Auflösung des Standortes Rotenburg an der Fulda (rd. 990 Dienstposten) und eine signifikante Reduzierung der Dienstposten am Standort Fritzlar (rd. 620) vorgesehen. Darüber hinaus sollen auch an den Standorten Kassel, Homberg (Efze) und Schwarzenborn rund 170 Dienstposten entfallen.

Die Schließzeitpunkte wurden mit der letzten Veröffentlichung vom Juni 2021 zu den „Schließzeitpunkten von Liegenschaften der Bundeswehr“ nochmals aktualisiert. Hieraus ergeben sich keine neuen Sachstände über weitere Schließungen in der Planungsregion.<sup>7</sup>

Die bestehenden Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr stellen im Besonderen für die ländlich geprägten Teilräume wichtige Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktoren dar. Sie schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze und tragen mit ihrem Aufgabenspektrum zu einem vielfältigeren Wirtschaftsprofil der Region bei. Bedeutende Einrichtungen für die Region sind insbesondere Fritzlar, Schwarzenborn, Frankenberg (Eder) sowie die geschaffenen Aus- und Fortbildungszentren der Bundespolizei. Entsprechend dem Stationierungskonzept sollen die dargestellten Standorte in der Planungsregion auch in Anbetracht von weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen grundsätzlich erhalten und entsprechend den Möglichkeiten ausgebaut werden.

Mit der bereits erfolgten Nachnutzung des Standortes Rotenburg a. d. Fulda sind in der Laufzeit dieses Regionalplans keine weiteren freiwerdenden Liegenschaften anzunehmen. Sollten sich dem Entgegen bei der Fortschreibung des Stationierungskonzeptes weitere (Teil-)Auflösungen von militärischen Liegenschaften für die Region ergeben, sind diese als Konversionen zu verstehen. Die Folgenutzung freiwerdender Bundeswehrliegenschaften im Siedlungsgebiet hat damit als flächensparende Maßnahme Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle.

Ebenso sind infolge der Strukturreformen der Bundeswehr weitere Standortveränderungen anzunehmen. Negative Folgen für die betreffenden Kommunen, welche zu deutlichen Einschränkungen des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes führen, sollen frühzeitig in kommunale und regionale Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Unberücksichtigt bleibt, ob es langfristig bei diesem Umfang des Truppenabbaus bleibt, oder ob infolge veränderter Sicherheitsstrategien ein Paradigmenwechsel eintritt.

---

<sup>7</sup> Vgl. BMVG (2011): „Die Stationierung der Bundeswehr in Deutschland“ und BMVG (2021) „Schließzeitpunkte von Liegenschaften der Bundeswehr“; [<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/stationierungsentscheidung-bundeswehr-61180>]

## 4 Regionale Freiraumstruktur

### 4.1 Freiraumschutz

#### 4.1.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung

##### **4.1.1 Grundsatz 1**

Die landschaftlichen Freiräume und ihre Funktionen sollen als großräumiges Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Dabei sind neben den durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegten Nutzungen und Schutzfunktionen auch die Funktionen des Freiraums zu berücksichtigen, die nicht in der Plankarte festgelegt sind. Diese sollen auf örtlicher Ebene berücksichtigt und durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

##### Begründung:

Der Freiraum erfüllt für den Menschen und im Naturhaushalt zahlreiche Funktionen (Schutz-, Ausgleichs-, Nutz- und Erholungsfunktionen), u. a.:

- als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- als Ausgleichsmedium für stoffliche Einträge und den Schutz vor Hochwasser,
- zum Schutz des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers,
- für das Klima – vor allem im Hinblick auf den Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel,
- für die landwirtschaftliche Nutzung,
- für die forstwirtschaftliche Nutzung,
- zur Gewinnung von Rohstoffen,
- zur Erzeugung von Energie,
- als Raum für die Erholung und Freizeit der Bevölkerung,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Festlegung der freiraumbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Plankarte konzentriert sich in der Regel auf eine oder wenige bestimmte an der jeweiligen Stelle vordringliche Nutzungen und Funktionen. Tatsächlich ist der Freiraum aber multifunktional und erfüllt mehr Funktionen, als durch die Festlegungen in der Plankarte gesichert werden können. Dennoch sind alle relevanten Funktionen des Freiraums bei kommunalen Planungen und Nutzungen zu berücksichtigen, im Sinne dieses Grundsatzes zu konkretisieren und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

#### **4.1.1 Grundsatz 2**

Bei der kommunalen Siedlungsentwicklung sind der Schutz des Freiraums und die Wahrung der für die jeweilige Teilregion typischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Zersiedelungen und die Entstehung von Splittersiedlungen sind zu vermeiden. Neue Siedlungsflächen sollen durch ihre Lage (Siedlungsrandanschluss, Ausrichtung, Sichtbeziehung) die Zugehörigkeit zu vorhandenen Siedlungen erkennen lassen. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie sich in das Landschaftsbild einfügen und Sichtbeziehungen und besondere Ausblicke berücksichtigt werden.

#### Begründung:

Raumordnung hat auch die Wahrung der für die jeweilige Teilregion typischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur zum Ziel. Beispiele für solche typischen Siedlungsstrukturen sind die besiedelten Rodungsinseln in den waldreichen Gebieten wie dem Kellerwald oder dem Fulda-Werra-Bergland, die Weiler in der Rhön oder die geschlossenen Ortslagen in der stark landwirtschaftlich geprägten westhessischen Senke von Schwalmstadt bis Hofgeismar.

Zum Schutz des Freiraums und der Siedlungs- und Landschaftsstruktur soll die Siedlungstätigkeit auf die vorhandenen Siedlungen konzentriert werden. Eine Bebauung oder Beeinträchtigung von besonderen Landschaftsbereichen wie Auen, sichtexponierten Lagen, historischen Ortsrändern oder Kulturlandschaften, sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, das Klima oder den Naturschutz, ist zu vermeiden. Bei der kommunalen Siedlungsentwicklung sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- eine möglichst klare Abgrenzung zwischen Freiraum und Siedlung,
- eine landschaftsgerechte Einbindung und Gestaltung der Siedlungsränder,
- die Erhaltung von Freiräumen als Zäsur zwischen Siedlungen und
- der Schutz besonderer Landschaftsbereiche.

Eine Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen außerhalb von Vorranggebieten für Siedlung und Industrie und Gewerbe ist nur bei Einhaltung der in Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur festgelegten Ziele und Grundsätze sowie für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, zulässig.

Die Regelungen zu den freiraumbezogenen Anforderungen einer geordneten Siedlungs- und Freiraumstruktur in Grundsatz 2 ergänzen die siedlungsstrukturell begründeten Festlegungen in Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur.

### **4.1.1 Grundsatz 3**

Infrastrukturvorhaben und andere Vorhaben, die Auswirkungen auf landschaftliche Freiräume haben, sind bestmöglich in den jeweils betroffenen Freiraum mit seiner spezifischen Eigenart einzubinden. Beeinträchtigungen der Freiraumnutzungen und -funktionen sind dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unzerschnittene verkehrsarme Räume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

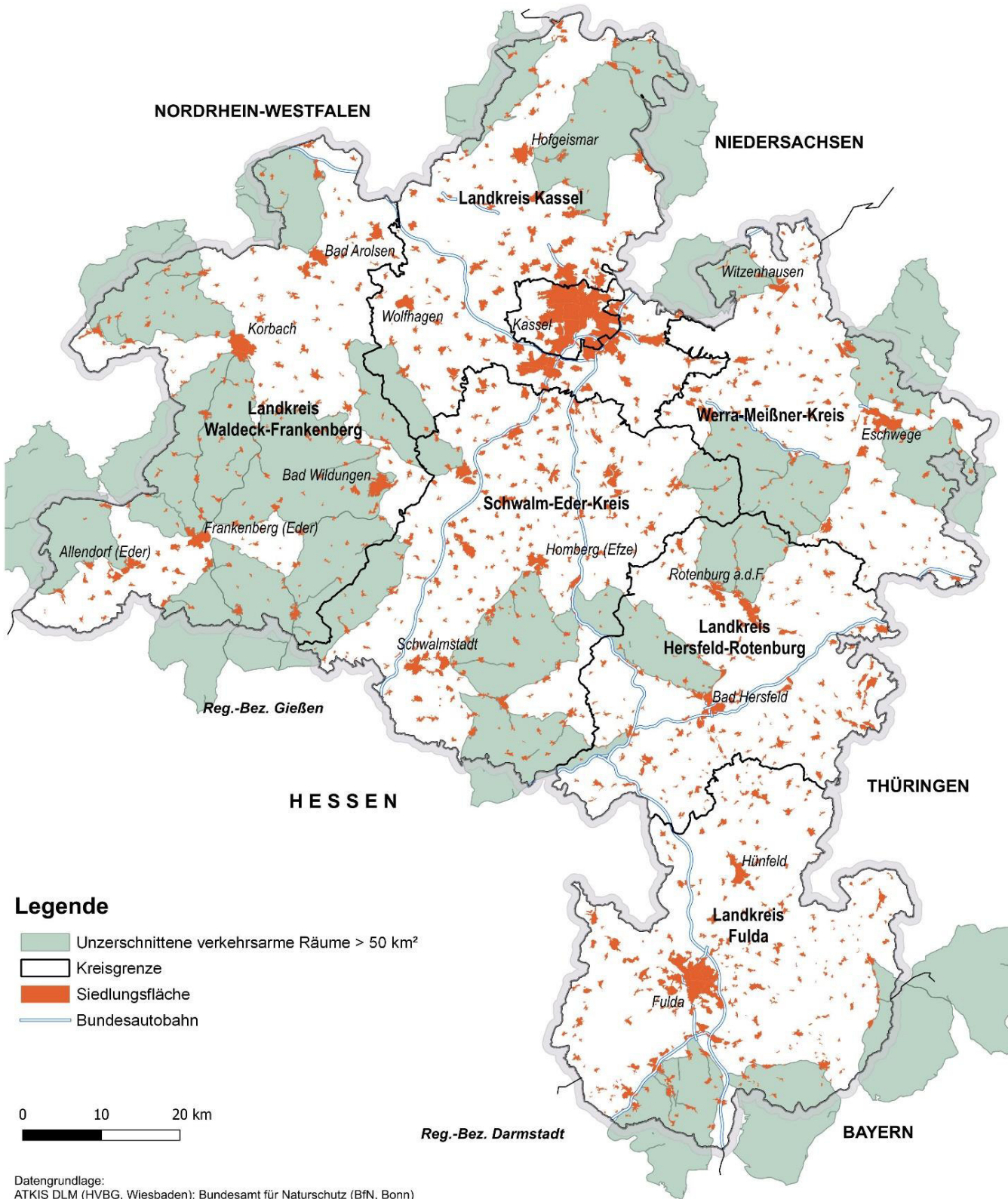
Nach Aufgabe der Nutzung sind beeinträchtigte Freiräume in geeigneter Weise landschaftsgerecht wiederherzustellen.

#### Begründung:

Neben der Siedlungstätigkeit haben auch Verkehrs- und Energieinfrastrukturen und andere freiraumverändernde Nutzungen, wie z. B. der Rohstoffabbau, negative Auswirkungen auf die Funktionen und Nutzungen von Freiräumen und auf das Landschaftsbild. Insbesondere linienhafte Infrastrukturen wie Straßen und Schienenwege führen zur Zerschneidung von Freiräumen und zur Einschränkung von Ausbreitungsmöglichkeiten der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4.1.2). Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) > 50 km<sup>2</sup> haben als klimatische Ausgleichsräume, als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität und zur naturnahen Erholung eine hohe Bedeutung. Weitere Zerschneidungen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind deshalb zu vermeiden.

Infrastrukturvorhaben, aber auch der Abbau von Rohstoffen, haben gleichzeitig eine große Bedeutung für die Daseinsvorsorge bzw. für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion Nordosthessen. Negative Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen und -nutzungen und auf das Landschaftsbild sind deshalb nicht immer zu vermeiden, sollen aber so landschaftsgerecht und mit so geringen Auswirkungen wie möglich realisiert werden.

**Abbildung 5 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume**



### **4.1.2 Natur und Landschaft**

Die Inanspruchnahme und intensive Nutzung von Flächen (z. B. durch Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeiten, Rohstoffabbau oder Land- und Forstwirtschaft) geht einher mit dem Verlust und der Verinselung von Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. So wurden aus einem ehemals eng verwobenen ökologischen Gesamtsystem zunehmend isolierte Einzelteile. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die entstandenen Einzelbiotope wegen ihrer geringeren Flächengröße verstärkt Randeffekten, also störenden Einflüssen von außen, ausgesetzt sind. Hinzu kommt, dass wichtige ökologische Vernetzungsbeziehungen zwischen Biotopen fehlen, die für die Wanderung und den genetischen Austausch von Arten bzw. Populationen – und somit für den Erhalt der biologischen Vielfalt – Voraussetzung sind. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels kommt diesem Aspekt eine noch viel größere Bedeutung zu, da es durch die klimatischen Veränderungen (z. B. Trockenheit, Extremwetterereignisse) zu einer Veränderung von Lebensräumen und Lebensbedingungen kommen kann, so dass Arten und Lebensgemeinschaften auf andere Lebensräume ausweichen müssen.

Als Leitvorstellung enthält deshalb das Raumordnungsgesetz (ROG) den Grundsatz, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ROG). Diese Leitvorstellung wird durch die Festlegungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 21. Juni 2018 konkretisiert (vgl. 3. LEPÄ, Kapitel 4.2.1). So gibt die 3. LEP-Änderung für die hessischen Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen z. B. als verbindliches Ziel vor, dass wertvolle Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan zu sichern sind. Des Weiteren sind die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren miteinander zu vernetzen und ggf. durch weitere regional bedeutsame Biotopflächen zu ergänzen (vgl. 3. LEPÄ, Ziele 4.2.1-5 und 4.2.1-6). Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Naturschutzrecht (z. B. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)), dem Klimaplan Hessen 2030 sowie aus Fachkonventionen (z. B. Hessische Biodiversitätsstrategie). So ist gemäß § 20 BNatSchG ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Ergänzend dazu regelt § 30 HeNatG, dass der Biotopverbund so ausgestaltet sein muss, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 15 % der Fläche des Offenlandes erreicht wird.

Zur Sicherung und Entwicklung eines funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume leistet die Regionalplanung durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft einen wichtigen Beitrag. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die ab einer Flächengröße von 5 ha in der Regionalplan-Karte festgelegt sind, erfolgte in fachlicher Zusammenarbeit zwischen der Oberen Naturschutz- und der Oberen Landesplanungsbehörde. Zum einen beruht die Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet auf dem naturschutzrechtlichen Schutzstatus bzw. der

naturschutzfachlichen Wertigkeit eines Gebietes. Zum anderen wurde ein Biotopverbund-Konzept<sup>8</sup> in Auftrag gegeben, um regional bedeutsame Biotop- und Verbindungsflächen in der Planungsregion Nordosthessen zu identifizieren. Anhand dieses Konzepts wurden weitere Flächen ermittelt, die als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan festgelegt wurden.

#### **4.1.2 Ziel 1**

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft haben die Belange von Natur und Landschaft Vorrang vor anderen, entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Sie sind als wesentliche Bestandteile eines großräumigen überörtlichen Biotopverbundsystems dauerhaft zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Planungen und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, sind unzulässig.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Eine an die Schutzziele bzw. den Schutzzweck angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu verfolgen.

#### Begründung:

Die in der Regionalplan-Karte festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft setzen sich aus den folgenden Gebieten zusammen:

- den festgesetzten und geplanten Naturschutzgebieten (NSG),
- den Landschaftsschutzgebieten (LSG), die in Kombination mit NSG festgesetzt wurden, den Auenverbund-LSG sowie dem LSG Hohe Rhön,
- den gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- den Naturwaldreservaten,
- den Naturwaldentwicklungsflächen (NWE) im hessischen Staatswald,
- den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH),
- dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – Kernzone und ehemalige Pflegezone A,
- dem Nationalpark Kellerwald/Edersee,
- den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region,
- dem Nationalen Naturmonument (NNM) „Grünes Band Hessen“ – Zonen 1 und 2 und
- den Biotopen, die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts<sup>9</sup> als Ausgangsflächen des großräumigen überörtlichen Biotopverbundsystems ermittelt wurden.

<sup>8</sup> Burghardt und Partner, Ingenieure (BPI) 2023: Gutachten für ein zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan Nordhessen

<sup>9</sup> siehe Fußnote 8

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft umfassen somit insbesondere großräumige, naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete. Sie bilden die Kernflächen des Biotopverbundes und sollen den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in diesen Kernflächen zu konzentrieren. Neben den regionalplanerischen Festlegungen sind bei diesen Gebieten die jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsvorschriften (z. B. Verordnungen, Gesetze, Erlasse) zu beachten.

Neben den vorgenannten großräumigen Gebieten mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus bzw. hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit sind die Biotope aus dem Biotopverbund-Konzept als Vorranggebiete für Natur und Landschaft in der Regionalplan-Karte festgelegt. Sie bilden die Ausgangsflächen des Biotopverbundsystems und wurden anhand von Daten ermittelt, die ihre naturschutzfachliche Wertigkeit abbilden (Digitales Landbedeckungsmodell für Deutschland, Hessische Biotopkartierung, Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwaldentwicklungsflächen im hessischen Staatswald, nutzbare Feldkapazität<sup>10</sup> und ausgewählte Artvorkommen).

#### **4.1.2 Grundsatz 1**

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind als weitere Bestandteile des **großräumigen** überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile sind durch eine an den entsprechenden Lebensraum und die Schutz- bzw. Entwicklungsziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege besonders zu fördern. In diesen Gebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft – unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund – bei allen Abwägungen besonderes Gewicht beizumessen.

#### Begründung:

Als Vorbehaltsgebiete sind sowohl großräumige Schutzgebiete als auch Suchräume für Maßnahmen des Biotopverbunds sowie Maßnahmenräume zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch festgelegt.

Soweit sie nicht vollständig oder teilweise bereits als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt sind, sind somit folgende Gebiete als Vorbehaltsgebiet festgelegt:

- die EU-Vogelschutzgebiete (VSG),
- die Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – ehemalige Pflegezone B,
- das Nationale Naturmonument (NNM) „Grünes Band Hessen“ – Zone 3,

---

<sup>10</sup> Wasservorrat eines Bodens, der von den Pflanzen genutzt werden kann

- die Maßnahmenräume sehr guter und guter Eignung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch<sup>11</sup> und
- die Verbindungsflächen aus dem Biotopverbund-Konzept<sup>12</sup>.

Um den genetischen Austausch zwischen den Populationen in den Kernflächen und den Prozess der Ausbreitung und Wiederbesiedlung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, müssen die Kernflächen des Biotopverbunds durch Verbindungsflächen miteinander vernetzt werden. Dieser Aspekt spielt vor allem hinsichtlich der durch den Klimawandel bedingten Veränderung von Lebensräumen eine wichtige Rolle.

Die strategisch wichtigsten Verbindungen für die Planungsregion Nordosthessen wurden deshalb anhand eines Biotopverbund-Konzepts ermittelt (siehe oben). Ausgehend von den Biotopen (Ausgangsflächen), die in der Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind, wurden anhand einer etablierten GIS<sup>13</sup>-Methodik (Habitat-Net-Verfahren nach HÄNEL (2007)<sup>14</sup>, modifiziert) mögliche Verbindungen zwischen den Biotopen (Ausgangsflächen) modelliert. Bei den Verbindungen handelt es sich teilweise um sehr großräumige Korridore, die potenzielle Verbindungsmöglichkeiten zwischen Biotopen (Ausgangsflächen) darstellen. Innerhalb dieser Suchräume werden auf nachfolgender Planungsebene weitere Untersuchungen bzw. Planungen erforderlich, um konkrete Biotopverbund-Maßnahmen mit den entsprechenden Flächen zur Maßnahmenumsetzung zu ermitteln. Obwohl dem Naturschutz in den Vorbehaltsgebieten kein Vorrang eingeräumt wird, bieten sie ein hohes Biotopentwicklungspotenzial und viele Gestaltungsmöglichkeiten zur Planung und Entwicklung von Naturschutz- bzw. Biotopverbund-Maßnahmen. Die Verbindungskorridore sind von hoher Bedeutung; in diesen Suchräumen müssen konkrete Strukturen geschaffen werden, die dazu beitragen, dass ein funktionaler Biotopverbund entstehen kann. So können in den Vorbehaltsgebieten, an dafür geeigneten Stellen, gezielt Biotopverbund-Maßnahmen umgesetzt bzw. dorthin gelenkt werden (z. B. Waldneuanlagen oder Kompensationsmaßnahmen, vgl. Begründung zu 4.1.2 Grundsatz 3).

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs der Regionalplan-Karte werden Flächen erst ab einer Größe von 5 ha dargestellt. Kleinere Flächen oder Teilflächen, die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts als Biotope (Ausgangsflächen) ermittelt wurden, sind somit nicht als Vorranggebiet festgelegt. Sofern die Gesamtfläche größer als 5 ha ist, sind sie deshalb, zusammen mit den Verbindungsflächen, als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

---

<sup>11</sup> Schnell, M.; Laux, D.; Bernshausen, F.; Leist, M. & Petri, J.-T. (2021): Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen, unter fachlicher Begleitung von Mammen, U. & Mammen, K. (Ökotox, Halle), Konzept i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden, Hungen, 98 S. + Anhang, Stand: Oktober 2021

<sup>12</sup> siehe Fußnote 8

<sup>13</sup> GIS = Geographisches Informations-System

<sup>14</sup> Hänel, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung – Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Diss., Univ. Kassel, Fachbereich 06 – Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung

#### 4.1.2 Grundsatz 2

Die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger kleinflächiger Biotopstrukturen und Landschaftselemente ist bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Strukturarme Ackerfluren sollen durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen so gegliedert werden, dass bestehende Flurgehölze und Waldbestände miteinander verknüpft und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden. Dies gilt nur, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Arten- bzw. Biotopschutz haben.

##### Begründung:

Biotopstrukturen und Landschaftselemente befinden sich maßstabsbedingt zum Teil unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans, der in der Regel Flächen ab 5 ha darstellt. Dennoch können kleinflächige Biotopstrukturen oder Landschaftselemente eine besondere, über die örtliche Ebene hinausgehende Bedeutung haben, zum Beispiel als Bestandteil des großräumigen überörtlichen Biotopverbundsystems oder als prägende und wertgebende Elemente des Landschaftsraums. Ihre Erhaltung und Entwicklung ist bei der räumlichen Konkretisierung von Planungen und Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen. Auch die Biotope, die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts als wertvolle Ausgangsflächen ermittelt wurden, allerdings unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze liegen, haben als Bestandteil des Biotopverbundsystems eine wichtige überörtliche Bedeutung. Bei der Bewertung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist diesen Flächen eine hohe Bedeutung beizumessen und sie sind in die planerische Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen.

Der Grundsatz 2 trägt auch zur Umsetzung des § 21 Abs. 6 BNatSchG bei. Danach sind insbesondere in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten die zur Biotop-Vernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (insbesondere Hecken, Feldraine und Trittsteinbiotope) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen.

#### 4.1.2 Ziel 2

Zur Sicherung mehrerer Raumfunktionen überlagern ~~sich~~ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ~~teilweise mit anderen~~ andere Vorrang- und Vorbehalts-Festlegungen. Die Anforderungen, die sich aus den überlagernden Raumfunktionen ergeben, sind besonders zu beachten.

##### Begründung:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft können andere regionalplanerische Festlegungen überlagern, sofern ihre Funktionen miteinander vereinbar sind.

In der Regionalplan-Karte sind die naturschutzfachlich herausragenden Fließgewässersysteme, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind (sog. Auenverbund-LSG), als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. 4.1.2 Ziel 1). Gleichzeitig sind diese Gebiete – aufgrund ihrer Nutzungseignung oder aus agrarstrukturellen Gründen – wichtige landwirtschaftliche Standorte. Die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen, die

den Kriterien des Vorranggebietes für Landwirtschaft entsprechen (vgl. Kapitel 4.2.2 Landwirtschaft), sind deshalb in den Auenverbund-LSG gleichzeitig als landwirtschaftliches Vorranggebiet festgelegt.

Die Biotope (Ausgangsflächen) aus dem Biotopverbund-Konzept, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind (vgl. 4.1.2 Ziel 1), können sich ebenfalls mit Vorranggebieten für Landwirtschaft überlagern. Dies liegt beispielsweise darin begründet, dass eine an die Schutzziele bzw. den Schutzzweck angepasste Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung, Pflege und Entwicklung solcher Biotope leistet. Extensive Grünland-Biotope können zum Beispiel nur durch entsprechende landwirtschaftliche Maßnahmen, wie extensive Mahd oder Beweidung, erhalten werden. Eine extensive Schafbeweidung trägt zudem zur Erhöhung der Biodiversität und der Vernetzung von Biotopen bei.

Die Überlagerung von Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit Vorranggebiet für Wald bildet zum einen rechtsgültige naturschutzrechtliche Schutzgebiete ab. Zum anderen umfassen die überlagernden Flächen die für den Biotopverbund wichtigen Wald-Biotope (Ausgangsflächen), die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts ermittelt wurden.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft können sich mit Vorranggebieten für Windenergienutzung überlagern, wenn die jeweiligen naturschutzfachlichen Schutz- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden (z. B. FFH-Gebiet Werra- und Wehretal, Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“).

Gleiches gilt für die Überlagerung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft mit Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Beispielsweise überlagern sich Vorranggebiete, die für den Kies-Abbau festgelegt wurden, mit Auenverbund-LSG, wenn das langfristige Ziel die Auen-Renaturierung ist.

#### **4.1.2 Grundsatz 3**

Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gelenkt werden. Dabei sind sowohl die spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natur und Landschaft als auch funktionale Bezüge zu berücksichtigen. In den Bereichen, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt sind (vgl. Kapitel 4.1.5), sind die Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sind und diese unterstützen. Maßnahmen des Biotopverbundes sollen möglichst mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

### Begründung:

Durch die Lenkung der Kompensationsmaßnahmen in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft soll der Biotopverbund gestärkt, erweitert und entwickelt werden. Um Synergieeffekte zu nutzen, sollen Maßnahmen des Biotopverbundes möglichst mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Synergien sind beispielsweise mit Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) oder den Natura2000-Bestimmungen möglich, aber auch mit Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, aus Flurbereinigungs-Verfahren oder mit anderen Instrumenten des Naturschutzes (z. B. Ökokonto). Solche Maßnahmen können zum Beispiel auch dazu dienen, Freiraumfunktionen, die durch andere regionalplanerische Gebietskategorien festgelegt sind (z. B. Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Forstwirtschaft), zu sichern und zu entwickeln.

Waldneuanlagen (z. B. forstrechtliche Ersatzaufforstungsmaßnahmen oder geplante natürliche Waldentstehungen) sollten möglichst in die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts ermittelten Suchräume gelenkt werden, um die Wald-Lebensräume besser miteinander zu vernetzen und den genetischen Austausch zwischen den dort lebenden Arten zu fördern (vgl. Begründung zu 4.1.2 Grundsatz 1). Hinweise auf geeignete Standorte für Waldneuanlagen ergeben sich aus dem Biotopverbund-Konzept und aus Kapitel 4.2.3 Wald und Forstwirtschaft.

### **4.1.3 Regionaler Grünzug**

#### **4.1.3 Ziel 1**

In den Regionalen Grünzügen sind die landschaftlichen Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern.

#### **4.1.3 Ziel 2**

Regionale Grünzüge sind vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme und vor weiteren Planungen und Vorhaben zu schützen.

Sofern die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und der öffentliche Zugang zu den Freiräumen nicht nachteilig verändert wird, sind zulässig:

- Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen,
- land- und forstwirtschaftliche Gebäude sowie
- Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind.

#### **Begründung zu den Zielen 1 und 2:**

Zum besonderen Schutz der landschaftlichen Freiräume sind im Bereich der drei größten Siedlungsagglomerationen der Planungsregion, Bad Hersfeld, Fulda und Kassel Vorranggebiete Regionaler Grünzug in der Karte festgelegt.

Der Regionale Grünzug ist ein Instrument der Regionalplanung zur Sicherung landschaftlicher Freiräume in verdichtet besiedelten und durch Raumansprüche belasteten Gebieten. Es handelt sich um gemeindeübergreifende, zusammenhängende Freiraumverbünde, die die Siedlungsflächen ringförmig umgeben, bandförmig dazwischenliegen oder sich mit ihnen verzahnen.

Ziel der Festlegung ist es, die im Verdichtungsraum besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen und ihrem Zusammenhang zu erhalten und zu verbessern. Landschaft erfüllt vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt. Im städtischen Umfeld haben die wohnortnahe landschaftsbezogene Erholung, die klimatische Ausgleichsleistung für Siedlungsflächen sowie die Gliederung von Siedlung und Landschaft eine besondere Bedeutung für eine hohe Lebensqualität.

Der Regionale Grünzug ist eine verbindliche regionalplanerische Zielfestlegung, die unterschiedliche Freiraumfunktionen einschließt. Er umfasst Flächen verschiedener landschaftlicher Nutzung und Prägung. Dies können landschaftsprägende Elemente wie Täler und Auen, Kuppen, Schutzgebiete oder strukturreiche Landschaftsbestandteile sein, aber auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Grünflächen wie Parks, Kleingärten, Friedhöfe oder Sportanlagen.

Die Funktion der Grünzugflächen schließt eine bauliche Nutzung aus. Dies gilt ebenso für Ferien- oder Wochenendhausgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, unter Umständen auch für Verkehrsanlagen und andere Infrastrukturmaßnahmen.

Für den Fall einer Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen enthält der Landesentwicklungsplan Hessen folgende unmittelbar durchgreifende Kompensationsregelung „Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.“ (Landesentwicklungsplan Hessen, 3. ÄnderungsVO, 21.06.2018, (GVBl. S. 398), Ziel 4.3-2 (GVBl. S. 451).

#### **4.1.3 Ziel 3**

Soweit der Regionale Grünzug in der Karte andere regionalplanerische Zielkategorien überlagert, sind die mit der Festlegung Regionaler Grünzug verfolgten Schutzziele bei der Umsetzung der anderen Ziele zu beachten.

#### Begründung:

Das Vorranggebiet Regionaler Grünzug überlagert Vorranggebiete für andere Raumnutzungen, zum Beispiel für Land- oder Forstwirtschaft. Die Sicherungsziele dieser Vorranggebiete ergänzen sich in der Regel mit denen des Vorranggebiets Regionaler Grünzug, da sie ebenfalls dem Erhalt des landschaftlichen Freiraums dienen. Sie sind deshalb regelhaft miteinander vereinbar und als Vorrang überlagerungsfähig. Einzelkonflikte sind dennoch nicht auszuschließen, zum Beispiel hinsichtlich der Siedlungsgliederung.

Der Regionale Grünzug sichert die Freiräume nicht nur gegenüber anderen Raumsprüchen, seine Sicherungsziele sind auch durch die überlagerte Funktion zu beachten.

#### **4.1.4 Siedlungsklima**

Bedingt durch den Klimawandel ist im Laufe des 21. Jahrhunderts neben dem Anstieg der mittleren Lufttemperatur auch eine Zunahme der Dauer, Intensität und Häufigkeit von Hitzewellen zu erwarten. Städte heizen sich aufgrund ihrer Oberflächenversiegelung am Tag stärker auf als das sie umgebende Umland. Die höhere Wärmespeicherkapazität im Stadtgebiet bewirkt, dass die Luft in der Nacht weitaus weniger abkühlt („Wärmeinseleffekt“). Dabei entstehen Temperaturdifferenzen von bis zu 10°C. Die nächtliche Zufuhr von Kaltluft in die Siedlungsgebiete hat somit eine hohe Bedeutung für die menschliche Regeneration und Gesundheit.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 formuliert als Ziel (4.2.3-3), dass in den Regionalplänen die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen festzulegen sind.

Die Bestimmung und Abgrenzung dieser Gebiete erfolgte auf Basis der Landesweiten Klimaanalyse Hessen<sup>15</sup>, die von der obersten Landesplanungsbehörde (damals HMWEVW) in Auftrag gegeben wurde. Mit diesem Klimagutachten liegt eine objektive, den fachlichen Standards und dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entsprechende Datengrundlage vor. Basierend auf detaillierten Landnutzungsdaten, dem digitalen Höhenmodell und meteorologischen Daten, simuliert das im Rahmen der Landesweiten Klimaanalyse Hessen verwendete dreidimensionale Strömungsmodell FITNAH die Entwicklung der verschiedenen klimatischen Parameter Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Volumenstromdichte in einer räumlichen Auflösung von 200 m x 200 m. Die Eingangsparameter wurden so gewählt, dass ein typischer Sommertag mit Hochdruckwetterlage simuliert wird.

Auf Grundlage dieser Modellierungsergebnisse können die thermisch belasteten Siedlungsgebiete (Wirkräume) und die für ihre Durchlüftung bedeutsamen Strömungssysteme bzw. die diesen zugrundeliegenden Luftleitbahnen und Kaltluftproduktionsgebiete (Ausgleichsräume) identifiziert werden.

Die Wirkräume und die ihnen zugeordneten Ausgleichsräume stellen die zentrale Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen dar.

Ihre Abgrenzung basiert auf der sog. thermischen Betroffenheit, einer Verknüpfung der Faktoren Ortsgröße und Einwohnerdichte mit den thermischen Bedingungen (nächtliche Lufttemperatur, Anzahl der Sommertage, sowie der „gefühlten Temperatur“ PET).

---

<sup>15</sup> iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (2022). Erstellung einer landesweiten Klimaanalyse/Kaltluftströmungssituation unter Berücksichtigung des klimawandelbedingten Temperaturanstiegs: Datengrundlage für die Regionalplanung/Regionale Flächennutzungsplanung; ([https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-08/landesweiteklimaanalysehessen\\_abschlussbericht\\_20220531.pdf](https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-08/landesweiteklimaanalysehessen_abschlussbericht_20220531.pdf))

Als regionalplanerisch relevant werden die Siedlungsgebiete betrachtet, die eine Mindesthäufigkeit von mittlerer bis extremer thermische Betroffenheit aufweisen.

Ausgehend von den Wirkräumen mit ihrer so ermittelten thermischen Betroffenheit können anschließend die für sie belüftungsrelevanten Strömungssysteme identifiziert werden. Die den Strömungssystemen zugrundeliegenden Luftleitbahnen und Kaltluftproduktionsgebiete stellen die Ausgleichsräume dar.

Je größer das Siedlungsgebiet und seine Einwohnerdichte und je ausgeprägter die thermische/lufthygienische Belastung ist, desto höher ist dessen Betroffenheit und umso höher wird die Relevanz des zugehörigen Ausgleichsraums eingestuft.

Die Wirkräume umfassen im Wesentlichen die Kernbereiche der Mittel- und Oberzentren inkl. damit zusammengewachsener Stadtteile als regionale Bevölkerungsschwerpunkte mit verdichteter Bebauung.

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen bildet die Grundlage für die planerische Sicherung klimarelevanter Freiflächen. Sie erfüllt den Konkretisierungs- und Bestimmtheitsgrad von Zielfestlegungen hinreichend und eröffnet die Möglichkeit, nicht nur Vorbehaltsgebiete, sondern erstmalig auch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen festzulegen.

Als Ergebnis enthält die Landesweite Klimaanalyse Hessen Gebietsvorschläge für potentielle Vorranggebiete und potentielle Vorbehaltsgebiete, die von den Trägern der Regionalplanung nach den jeweiligen regionalen und teilräumlichen Besonderheiten ausdifferenziert und in Einzelfällen angepasst worden sind.

Gemäß Ziel 4.2.3-4 der 3. Änderung des LEP hat in den Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.

#### **4.1.4 Ziel 1**

Innerhalb der Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen ist die Inanspruchnahme durch weitere Siedlungs- und Gewerbeentwicklung und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen.

#### **4.1.4 Ziel 2**

Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen sind in ihrer Funktion als Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Verhältnisse, durch Produktion und Transport von Kaltluft sowie die Durchlüftung der räumlich zugeordneten thermisch und lufthygienisch belasteten Siedlungsgebiete, zu erhalten und zu entwickeln.

### Begründung:

Basierend auf den Ergebnissen zahlreicher Simulationsläufe bei der Erstellung der Klimaanalyse, erfolgt die Abgrenzung der Vorranggebiete (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) anhand folgender planerischer Setzungen:

- Beschränkung auf die Sicherung raumbedeutsamer Ausgleichsräume mit Ausgleichswirkung auf Wirkräume mit hoher thermischer Belastung. Deren Raumbedeutsamkeit ergibt sich daraus, dass
- der relevante Ausgleichsraum über das Hoheitsgebiet der jeweiligen Kommune hinausgeht oder
- der Ausgleichsraum zwar nicht über die Gemeindegrenze hinausgeht, aber einer hohen Zahl an Betroffenen zugutekommt. Das trifft im Wesentlichen auf die Kernbereiche der Mittel- und Oberzentren als regionale Bevölkerungsschwerpunkte mit dichterem Bebauung und hoher Bedeutung als Träger zahlreicher überörtlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge zu.
- Fokus auf thermische Betroffenheit: Es wird davon ausgegangen, dass die thermische Belastung aufgrund der zu erwartenden Folgen des Klimawandels erheblich ansteigt, während sich die lufthygienische Situation aufgrund der bislang ergriffenen Maßnahmen verbessert.
- Fokus auf Strömungssysteme der zweiten Nachthälfte (4:00 Uhr): Diese dauern länger an und sind meist stärker ausgeprägt als zu Beginn der Nacht. Häufig sind die lokalen Strömungen der ersten Nachthälfte auch noch in der zweiten Nachthälfte präsent, dann eingebettet in ein Strömungssystem größeren Umfangs.
- Zuordnung der Strömungssysteme zu den belasteten Siedlungsgebieten auf Basis der bodennahen Strömungssysteme (5 m über Grund): Eine Bebauung bestehender Freiflächen wirkt sich am meisten direkt in Bodennähe aus, weshalb die Regionalplanung hier am wirksamsten mit Steuerungsmaßnahmen vorbeugen kann. Strömungen im Überdachniveau (28 m über Grund) werden durch bauliche Maßnahmen i. d. R. weniger beeinflusst.
- Fokus auf Strömungssysteme mit geringer Volumenstromdichte (Intensität): Da Strömungssysteme von geringer Intensität aufgrund ihrer schwachen Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z. B. durch Bebauung) stärker geschwächt oder gar zum Erliegen kommen können, werden diese mit Blick auf die Festlegung von Vorranggebieten als planerisch schützenswerter eingestuft als solche mit großer Volumenstromdichte (Intensität), die gegenüber Veränderungen robuster sind.
- Fokus auf Relevanz: Einem identifizierten thermisch belasteten Siedlungsgebiet werden nur diejenigen Strömungssysteme zugeordnet, die zu dessen Durchlüftung beitragen.

Nach den zuvor dargelegten Setzungen werden bodennahe Strömungssysteme von geringer Intensität, aber mit hoher Relevanz hinsichtlich ihrer Durchlüftungsfunktion für großflächig thermisch belastete Siedlungsgebiete als Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt. Um die Funktionsfähigkeit dieser Ausgleichsräume trotz ihrer geringen Intensität aufrecht erhalten zu können, sind Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen können, wie zum Beispiel Aufforstungen, Dämme, Schutzwälle oder eine flächenhafte Bebauung unzulässig.

Die Ergebnisse der Landesweiten Klimaanalyse Hessen zeigen, dass die thermisch belasteten Siedlungsgebiete stark mit den lufthygienisch belasteten korrelieren. Insofern haben die als Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen festgelegten Ausgleichsräume nicht nur eine thermische, sondern auch eine lufthygienische Entlastungsfunktion für die ihnen zugeordneten Wirkräume.

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen ist aus regionaler und überörtlicher Perspektive erstellt worden und bildet die Grundlage für Untersuchungen auf den nachgeordneten Planungsebenen, wie zum Beispiel in der Bauleitplanung oder detaillierte Fachplanungen.

Für die nordosthessischen Oberzentren Kassel und Fulda, inklusive ihrer Verdichtungsräume, liegen lokale Klimagutachten höherer Detailschärfe vor, die ebenfalls für die Festlegung der Vorranggebiete herangezogen worden sind<sup>16</sup>.

#### **4.1.4 Grundsatz 1**

In Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete entwickelt und verbessert werden. Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.

#### **4.1.4 Grundsatz 2**

Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen soll nur erfolgen, wenn die Aspekte der klimaverträglichen Bebauung eingehalten werden.

#### Begründung zu den Grundsätzen 1 und 2:

Die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen ist aus den planerischen Setzungen entwickelt worden, die für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete gleichermaßen gelten. Sie umfassen

- bodennahe Strömungssysteme von geringer Intensität die eine Relevanz haben für Siedlungsgebiete mit geringerer thermischer Betroffenheit und
- Ausgleichsräume mit grundsätzlich zwar hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, die aber aufgrund ihrer stärker ausgeprägten Intensität eine geringere Schutzwürdigkeit aufweisen.

Während in den Vorranggebieten der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen hat und eine (flächenhafte) Bebauung in der Regel unzulässig ist, sollen in den Vorbehaltsgebieten Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verschlech-

<sup>16</sup> INKEK GmbH, Institut für Klima- und Energiekonzepte (2019). Klimaanalyse Zweckverband Raum Kassel: Klimaanalyse zur Ermittlung des Gefährdungspotenzials sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für den Zweckverband Raum Kassel; INKEK GmbH, Institut für Klima- und Energiekonzepte (2016). Klimaanalyse Stadtregion Fulda: Klimaanalyse mit Planungsempfehlungen und Integration der zukünftigen baulichen sowie klimatischen Veränderungen, der Stadt Fulda und der Gemeinden Eichenzell, Künzell, Petersburg und Großlütder (Gewerbegebiet)

terung der Durchlüftung der thermisch belasteten Siedlungsgebiete führen, vermieden werden. Ist in den Vorbehaltsgebieten im Einzelfall eine Bebauung zulässig, muss diese entsprechend klimaverträglich erfolgen.

Eine klimaverträgliche Bebauung soll so erfolgen, dass die Belüftungsfunktion für die bestehenden Siedlungsgebiete gar nicht oder nur wenig eingeschränkt wird. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das jeweilige Plangebiet nachzuweisen und zu überprüfen.

Es kann daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefordert werden, dass bei raumbedeutsamen Planungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete ein Detailklimagutachten höherer Auflösung erforderlich wird, welches die Auswirkungen der Planung quantifiziert.

Eine klimaverträgliche Bebauung bedeutet:

- Die Höhe neu zu errichtender Bauwerke soll unter der Höhe der angrenzenden Bebauung liegen.
- Gebäude sollen nicht quer zur Fließrichtung der Kaltluft bzw. Frischluft ausgerichtet sein (keine Riegelbebauung).
- Auf ausreichend bemessene Durchgrünung, geringe Bebauungsdichte und sparsame Flächenversiegelung ist zu achten.
- Regenwasser soll möglichst im Gebiet gehalten, versickert oder gesammelt werden, um für die Versorgung von Grünflächen genutzt werden zu können.
- Die Begrünung von Dachflächen und Fassaden soll gefördert werden.
- Eine Wärmedämmung der Gebäude nach aktuellen Standards soll erfolgen.
- § 9, Abs.1, Nr. 23a, BauGB soll Rechnung getragen werden.
- Die Ansiedlung schadstoffemittierender Betriebe soll vermieden werden.

### **4.1.5 Hochwasserschutz**

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die fester Bestandteil des Abflussgeschehens mit wichtiger ökologischer Funktion sind. Durch Hochwasser entstehen vielfältige Lebensräume, an die verschiedenste Tier- und Pflanzenarten angepasst sind, die den Wechsel von Überflutung und Austrocknung zum Leben benötigen. Durch menschliche Nutzungen wie Flächenversiegelungen oder den unsachgemäßen Ausbau von Gewässern (zum Beispiel lineare Regulierung, Verminderung von Retentionsräumen, Eindeichungen), können sich Hochwassersituationen jedoch verschärfen. Zudem kann es durch die prognostizierten Klimaänderungen zukünftig zu einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Niederschlägen sowie zu Veränderungen von Abflussverhältnissen und Hochwasserwahrscheinlichkeiten kommen. Um sowohl die Bevölkerung als auch Sachgüter vor den negativen Auswirkungen solcher Ereignisse bestmöglich zu schützen, ist eine verbesserte Vorsorge dringend erforderlich. Dabei spielen vor allem präventive Maßnahmen eine wichtige Rolle, die das Ziel haben, durch Hochwasser verursachte Schäden möglichst von vornherein auszuschließen, zumindest aber so weit wie möglich zu begrenzen. Die Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes reichen von einem natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche über technische Maßnahmen (zum Beispiel Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren, Flutpolder, Deiche) bis hin zur Flächenvorsorge (zum Beispiel Raumordnung, Sicherung von Überschwemmungsgebieten) und sonstigen Vorsorge-Maßnahmen (zum Beispiel Einrichtung von Hochwasserwarnzentralen, Aufstellung von Notfall- und Katastrophenplänen, Bau- und Risikoversorge).

Als überörtliche Gesamtplanung leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz, beispielsweise durch die Sicherung von natürlichen Überschwemmungsflächen (Flussauen) bzw. von Flächen, die der Rückgewinnung von Retentionsraum oder zur Umsetzung von technischen Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienen können. Im Regionalplan Nordosthessen erfolgt dies insbesondere über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie der raumbedeutsamen Rückhaltebecken, die zur Speicherung größerer Wassermengen dienen. Diese Bereiche können dadurch vor entgegenstehenden Nutzungen (z. B. Bebauung) gesichert werden (siehe auch Kapitel 4.2.4 der 3. LEP-Änderung bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

#### **4.1.5 Ziel 1**

In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen oder beschleunigen. Sie sind von Bebauung, Versiegelungen und Aufschüttungen freizuhalten.

#### **Begründung:**

Gemäß Landesentwicklungsplan Hessen (Ziel 4.2.4-9, 3. LEP-Änderung) sind in den Regionalplänen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (d. h. im baurechtlichen Außenbereich bzw. Freiraum), Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. In diesen Gebieten hat der vorsorgende Hochwasserschutz Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen.

Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen:

- alle nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) festgesetzten bzw. als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) sowie die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete,
- die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden (HQ<sub>100</sub>; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
- Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>) beim Versagen von Schutzeinrichtungen (z. B. linearer Hochwasserschutz, Deiche, Verkehrsverwallungen) überschwemmt werden können und
- die rückgewinnbaren bzw. zusätzlichen Retentionsräume, deren Abgrenzung fachlich gesichert ist (z. B. die Beckenräume der bestehenden und geplanten Hochwasserrückhaltebecken, -polder und Talsperren (siehe auch 4.1.5 Ziel 3) sowie natürliche Retentionsräume (z. B. Auenwälder)).

Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind ausschließlich im Freiraum festgelegt. Sie dienen der Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen und dem Wasserrückhalt in der Fläche und dürfen für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Um die natürlichen Ausbreitungsräume oberirdischer Gewässer nicht zu beeinträchtigen und um Hochwassergefahren nicht zu verschärfen, sind in diesen Gebieten Bebauungen, Versiegelungen und Aufschüttungen aller Art zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Insbesondere in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Möglichkeiten durch die Regelungen des WHG und des HWG jedoch sehr eingeschränkt. So ist beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Dabei handelt es sich um eine restriktiv auszulegende Ausnahmemöglichkeit. Die Kommune ist gehalten, zuvor alle sich ihr bietenden sonstigen Optionen auszuschöpfen.

Um Schäden durch Überschwemmungen zu verhindern, sind Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz von gegenüber Hochwasser sensiblen Raumnutzungen freizuhalten (z. B. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen). Dies gilt vor allem für sogenannte Kritische Infrastrukturen, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen besonders schutzwürdig sind. Werden beispielsweise wichtige Transportwege in ihrer Funktion beeinträchtigt oder fallen ganz aus, kann dies nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen haben.

Bestehende Gebäude und Infrastrukturen (insbesondere Kritische Infrastrukturen) sind – soweit geboten – durch bauliche und technische Maßnahmen an die Hochwassergefahren anzupassen. Neu- und Umbauten in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind in einer hochwasserangepassten Weise auszuführen.

Ein wichtiges Instrument des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind die Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (2007/60/EG). Diese wurden für Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (sog. Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG) aufgestellt. Risikogebiete in der Planungsregion Nordosthessen finden sich entlang der Fulda mit ihren Nebengewässern Eder, Haune, Losse und Schwalm, der Diemel mit ihrem Nebengewässer Twiste, der Werra mit den Nebengewässern Sontra und Wehre sowie entlang der Weser, der Frieda und der Ulster. Für diese Gebiete wurden unter anderem hydrologische Berechnungen und Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt sowie Maßnahmenvorschläge zur Flächenvorsorge und -nutzung, zum technischen Hochwasserschutz, zum natürlichen Wasserrückhalt und zur Hochwasservorsorge (z. B. Objektschutz, Hochwasser-Warn- und Meldesysteme) erarbeitet. Alle in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwartenden Hochwassers (HQ<sub>100</sub>) sind im Regionalplan, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, als Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.

Wegen der Gefahr von Bodenerosion und der Auswaschung von Schadstoffen aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln soll in den Hochwasser-Abflussgebieten eine intensive Ackernutzung vermieden und stattdessen eine Grünland- oder Wald-Nutzung angestrebt werden. Bei der Neuanlage von Auwald ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss kommt.

#### **4.1.5 Grundsatz 1**

In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sollen vorhandene und geplante Nutzungen an das Hochwasserrisiko angepasst werden. Unbebaute Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei bestehenden bzw. aufgegebenen baulichen Nutzungen soll die Möglichkeit des Rückbaus und der Entsiegelung geprüft werden.

Soweit möglich sollen in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Retentionsfunktion sowie der Gewässerentwicklung ergriffen werden.

In Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des Hochwasserschutzes ein hohes Gewicht beizumessen.

#### Begründung:

In den Regionalplänen sind – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand und Planung – Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. In diesen Gebieten soll die Raumnutzung den möglichen Gefährdungen von Menschen, Sachgütern und der Umwelt durch Hochwasserereignisse angepasst werden.

Folgende Bereiche sind als Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt:

- alle nach § 76 WHG in Verbindung mit § 45 HWG festgesetzten bzw. als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) sowie die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete, die innerhalb der Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand liegen,
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Gebiete, die bei Überschreitung eines Hochwasserereignisses mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>) überschwemmt werden),
- die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfassten Gebiete, die bei Extremereignissen (HQ<sub>Extrem</sub>) überschwemmt werden,
- Gebiete, die bei Extremereignissen (HQ<sub>Extrem</sub>) beim Versagen von Schutzeinrichtungen (z. B. linearer Hochwasserschutz, Deiche, Verkehrsverwallungen), überschwemmt werden können und
- die erkennbaren zusätzlichen Retentionsräume, deren Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist (z. B. mögliche Deichrückverlegungs- oder Gewässerrenaturierungsgebiete).

Innerhalb des Siedlungsbestands trägt eine an die potenzielle Überflutungsgefahr angepasste Nutzung wesentlich zur Schadensminderung im Hochwasserfall bei. Eine Siedlungsentwicklung sollte deshalb in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz möglichst unterbleiben. Verfügt die Kommune, trotz intensiver Suche nach geeigneten Flächen, über keine Alternativstandorte außerhalb der Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, sollte die Siedlungsentwicklung dort auf das absolut notwendige Maß begrenzt und Schadenspotenziale sollten bestmöglich verringert werden. Dies kann zum Beispiel durch an das Hochwasserrisiko angepasste Bauweisen oder die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum erfolgen. Schadenspotenziale können auch verringert werden, indem eine differenzierte Risikobetrachtung erfolgt, bei der zum Beispiel die Wassertiefe, die Fließgeschwindigkeit, aber auch die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzung betrachtet wird (vgl. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz). Beispielsweise unterliegen vulnerable soziale Infrastrukturen (z. B. Seniorenheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten) oder Kritische Infrastrukturen einer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Begründung zu 4.1.5 Ziel 1). Sie sollten deshalb nicht in Bereichen errichtet werden, die bei Hochwasser überschwemmt werden. Bestehende Infrastrukturen mit besonderer Schutzwürdigkeit sollten hinsichtlich ihres konkreten Hochwasserrisikos geprüft und – soweit erforderlich – an die Hochwassergefahren angepasst werden. Erweiterungen sollen in den Gefahrenbereichen unterbleiben. Bei der Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz sind, insbesondere in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die entsprechenden Regelungen des WHG und des HWG zu beachten.

In den durch Hochwasser gefährdeten Bereichen sowie in Gebieten hinter Schutzeinrichtungen, die bei Überschreitung der Bemessungsgrenze oder durch Versagen der Schutzeinrichtung überschwemmt werden können, soll auf

eine Verringerung der Schadenspotenziale hingewirkt werden. Dies soll insbesondere mit Hilfe von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie der in den jeweiligen Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmen erfolgen.

Können innerhalb der Vorranggebiete Siedlung oder Industrie und Gewerbe Bestand Freiflächen in der Nähe von Fließgewässern von Bebauung freigehalten oder zurückgewonnen werden, dient dies nicht nur dem vorbeugenden Hochwasserschutz, sondern gegebenenfalls auch der Gewässerentwicklung und der örtlichen Naherholung.

#### **4.1.5 Ziel 2**

Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten, die in Flächennutzungsplänen dargestellt, aber nicht bebaut oder in verbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Gleiches gilt für unbebaute Bauflächen innerhalb der in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>).

#### Begründung:

Durch eine nicht an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasste Siedlungsentwicklung können bei Eintritt eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden entstehen (z. B. Personen-, Sach- oder wirtschaftliche Schäden). Auf kommunaler Ebene kann deshalb eine Anpassung der Flächennutzungspläne erforderlich werden. Flächen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG, die gemäß Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen, aber noch nicht realisiert bzw. in Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind zurückzunehmen. Dies gilt auch für Bauflächen, die gemäß den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 WHG in Gebieten mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>) liegen.

In Fällen, in denen diese Rücknahme nicht erfolgt, setzt sich auch ohne Änderung des Flächennutzungsplans der raumordnerische Belang des Hochwasserschutzes durch. Dies kann zu einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung führen. Es ist jedoch, aufgrund der hohen Bedeutung des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des Handlungs- und Anpassungsbedarfs an den Klimawandel, gerechtfertigt.

#### **4.1.5 Ziel 3**

Die Standorte und die Funktionsfähigkeit der bestehenden und geplanten Rückhaltebecken sind zu sichern und zu entwickeln.

Vor der Planung bzw. Errichtung neuer Rückhaltebecken sind alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und aususchöpfen.

#### Begründung:

Ergänzend zu einem Flächenmanagement, das die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche zum Ziel hat, ist bei Bedarf der erforderliche Hochwasserschutz durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Dabei spielen vor allem Rückhaltebecken, die zur Minderung von Spitzenabflüssen und zur Speicherung und zeitversetzten Abgabe größerer Wassermengen dienen, eine wichtige Rolle. Die bestehenden Hochwasserrückhaltebecken, -polder und Talsperren größer 5 ha sind in der Regionalplan-Karte als Rückhaltebecken Bestand festgelegt.

Vor dem Bau weiterer technischer Hochwasserschutzanlagen ist zu prüfen, ob dezentrale Möglichkeiten bestmöglich ausgeschöpft wurden. Bestehen nachweislich keine Alternativen, ist bei raumbedeutsamen Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

In der Planungsregion Nordosthessen gibt es zurzeit drei Planungen für Hochwasserrückhaltebecken, die größer als 5 ha sind. Sie sind in der Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und als Rückhaltebecken Planung gekennzeichnet. Zwei der geplanten Hochwasserrückhaltebecken dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz an der Losse, sie liegen östlich von Kaufungen und südlich von Helsa. Ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken ist an der Geis, zwischen Neuenstein-Untergeis und Neuenstein-Gittersdorf, geplant.

#### **4.1.5 Grundsatz 2**

Auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete.

#### Begründung:

Zur Verringerung von Hochwasserrisiken und -ereignissen sind auch dezentrale Maßnahmen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz erforderlich. Wo möglich sollen zum Beispiel unversiegelte Flächen in Siedlungsgebieten erhalten bleiben und das Niederschlagswasser zurückgehalten, verdunstet, versickert oder genutzt werden. Bereits versiegelte Flächen sollen, wo immer dies möglich ist, entsiegelt oder aber in ihrer Wasserrückhaltefähigkeit verbessert werden (z. B. durch die Speicherung von Niederschlagswasser). Auch vor dem Hintergrund, dass durch Klimaveränderungen voraussichtlich Trockenperioden mit sinkenden Grundwasserständen zunehmen werden, gewinnen Maßnahmen, die die natürliche Grundwasserneubildung erhöhen, zukünftig an Bedeutung. Da durch den Klimawandel auch mit einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Niederschlägen zu rechnen ist, wird sich voraussichtlich auch die Bedeutung vorsorgender Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch Starkniederschlagsereignisse erhöhen. Bei solchen Ereignissen können in relativ kurzer Zeit große Niederschlagsmengen anfallen, die binnen kürzester Zeit kleine Bäche und Flüsse anschwellen lassen und zu Überschwemmungen oder Sturzfluten führen können. Vor allem innerhalb von Siedlungen können dadurch erhebliche Schäden entstehen. Dem Wasserrückhalt in der Fläche kommt deshalb auch diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu. Als vorsorgende Maßnahmen spielen deshalb, vor allem

innerhalb von Siedlungsbereichen, auch eine gezielte Wasserführung sowie der objektbezogene Schutz eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Vorsorge sollten auf kommunaler Ebene zunächst die Bereiche identifiziert werden, in denen bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen, wie zum Beispiel Flächen mit starker Hangneigung. In einem zweiten Schritt sollte in potenziell sturzflutempfindlichen Gebieten (Bebauung in Tal- oder Hanglagen und Senken) auf eine angepasste Nutzung hingewirkt werden. So kann unter anderem das dezentrale Versickern oder Ableiten von Niederschlagswasser dazu beitragen, dass bestehende Kanalnetze auch bei einer voraussichtlichen Zunahme der Starkniederschlagsereignisse für einen längeren Zeitraum überstausicher bleiben. Erste Anhaltspunkte bei der Identifizierung solcher gefährdeten Bereiche liefert die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte landesweite Starkregen-Hinweiskarte. Basierend auf Niederschlagsbeobachtungen, dokumentierten Katastrophenschutzmaßnahmen sowie den topographischen Gegebenheiten zeigt sie Starkniederschlags-Schwerpunkte in Hessen auf. Für eine erste Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Wasser bei einem Starkniederschlagsereignis nehmen würde, können von den Kommunen beim HLNUG sogenannte Kommunale Fließpfadkarten beantragt werden. Diese eignen sich vor allem für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, insbesondere im ländlichen Raum. Für Planungen in kritischen Gebieten, sowie für mittlere und große Kommunen, ist es zur Gefahrenabschätzung erforderlich, sogenannte Starkregen-Gefahrenkarten erstellen zu lassen. Sie werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

### **4.1.6 Bodenschutz**

Böden sind mit ihren natürlichen Funktionen eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und sie sind ein Teil des Naturhaushalts. Sie liefern Nahrungsmittel und Rohstoffe, speichern und filtern Wasser, können Schadstoffe abbauen und haben eine wichtige Funktion für den Klimahaushalt. Böden sind das Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Mit all diesen Eigenschaften stehen Böden im Konflikt mit deren Nutzung. Durch die Nutzung eingetretene Schäden sind kurzfristig kaum behebbar, denn fruchtbare Böden sind das Ergebnis langer physikalischer, chemischer und biologischer Prozesse.

#### **4.1.6 Ziel 1**

Bei Vorhaben und Maßnahmen hat die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend zu erfolgen und ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Möglichkeiten der Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung und Entsiegelung von gewerblichen und industriellen Brachflächen sind auszuschöpfen.

#### **Begründung:**

Boden ist als nicht erneuerbare Ressource von existenzieller Bedeutung. Er ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes und bietet eine wesentliche Lebensgrundlage, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Fauna, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die hessische Nachhaltigkeitsstrategie hat eine sukzessive Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag bis 2020 zum Ziel (tatsächlicher Stand im Jahr 2019: 2,9 ha). In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wurde der bis 2020 geltende Zielwert von einer Neuanspruchnahme von 30 ha/Tag auf das Jahr 2030 verschoben. Für die Erreichung dieser Zielwerte ist eine weitere Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme nötig. Diese kann nur erreicht werden, wenn weitere Entwicklungen der Siedlungs- und Verkehrsflächen gezielt in bereits beanspruchte Flächen gelenkt und insgesamt reduziert werden.

Daher sind vor der Flächenneuanspruchnahme die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innentwicklung vorrangig zu nutzen.

#### **4.1.6 Grundsatz 1**

Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Nutzungseignung für die landwirtschaftliche Produktion oder mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, sollen in besonderem Maße vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

#### Begründung:

Die Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit auch der Bodenerosionsschutz sind Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Besonders schützenswerte Böden (siehe Abbildung 6) sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Soweit Beeinträchtigungen dennoch nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden, zum Beispiel durch die Wahl von Standorten mit einer geringeren Funktionserfüllung/ Schutzwürdigkeit und die Minimierung der in Anspruch genommenen Fläche. Ausgenommen sind solche Standorte, die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wird im Regionalplan im Zuge der Abwägung gegenüber anderen Belangen der Vorrang gewährt.

#### **4.1.6 Grundsatz 2**

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden soll verbessert und wiederhergestellt, nicht mehr benötigte Flächen sollen entsiegelt werden.

#### Begründung:

Bodenschutz bedeutet nicht nur Boden zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, sondern auch eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. Mit der Sanierung und Entsiegelung der Böden soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert und wiederhergestellt werden. Dies betrifft Böden im Freiraum wie auch im Siedlungsbereich. Altlastenflächen sollen saniert und Brachflächen wieder angemessenen Nutzungen zugeführt werden. Im Freiraum liegende beeinträchtigte Flächen sollen dabei wieder möglichst alle Funktionen im natürlichen Kreislauf des Naturhaushaltes (z. B. Wasserhaushalt, Bodenentwicklung, Vegetationsstandort) übernehmen.

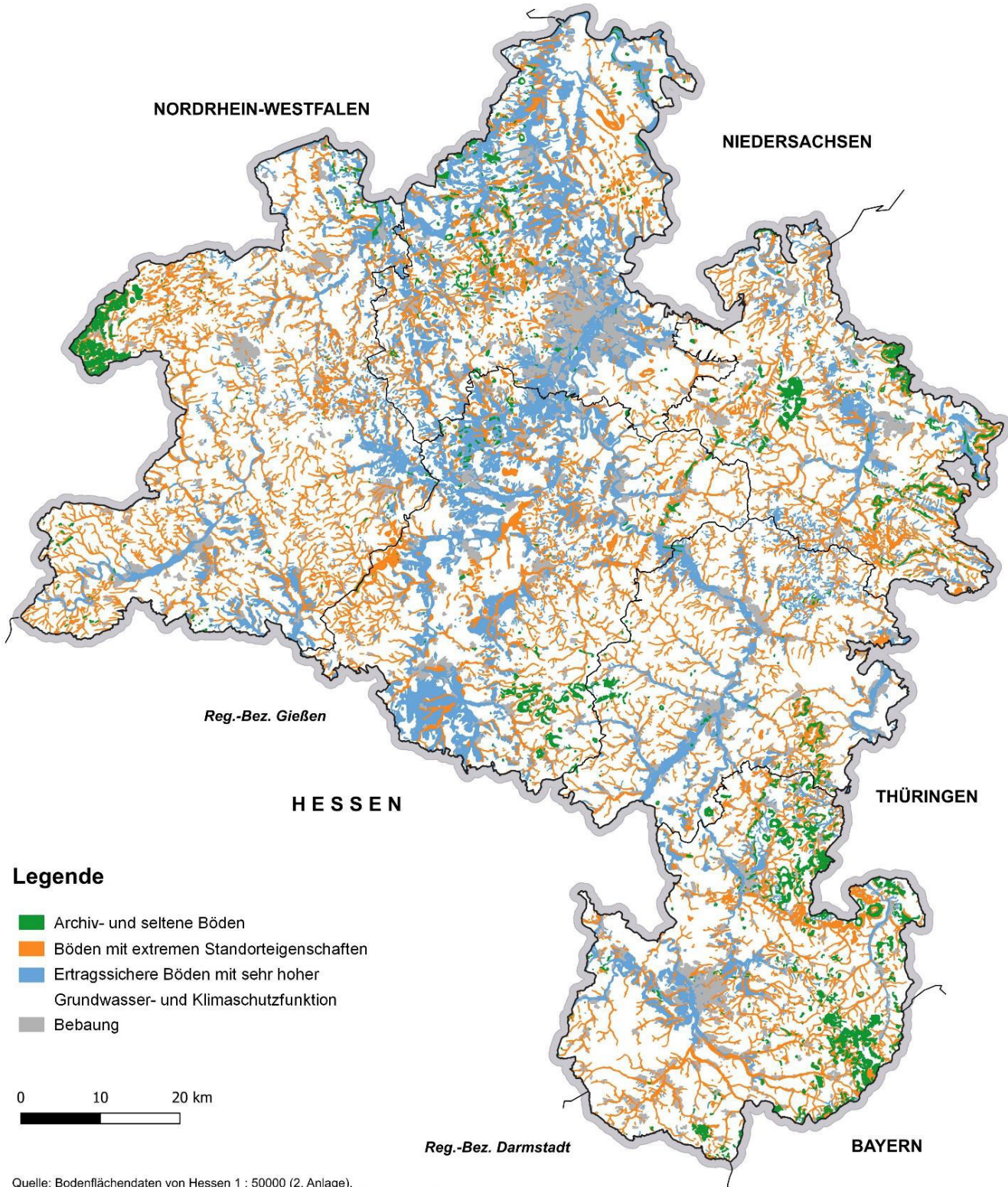
#### **4.1.6 Grundsatz 3**

Auf eine nachhaltige Bewirtschaftung von Böden ist zu achten. Klimarelevante Böden sollen erhalten, wiederhergestellt und nachhaltig verbessert werden.

#### Begründung:

Im Hinblick auf eine dauerhafte Erhaltung der Funktion als Kohlenstoffseneke und der Bodenfruchtbarkeit ist eine nachhaltige Bewirtschaftung von Böden unverzichtbar. Hierbei soll auf eine ausgeglichene Humusbilanz geachtet werden. Eine Erhöhung des Humusgehaltes soll im Hinblick auf die Klimarelevanz angestrebt werden. Darüber hinaus benötigen Böden vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels einen besonders hohen vorsorgenden Schutz in der Planung. Klimarelevante Böden sollen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt werden. Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität stellen der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Böden mit Baum- und Strauchvegetation tragen infolge ihrer Kühlungsfunktion erheblich zur klein-klimatischen Verbesserung von Wohnbereichen bei.

**Abbildung 6 - Besonders schützenswerte Böden**



## **4.1.7 Immissionsschutz**

### **4.1.7 Grundsatz 1**

Es sind ausreichende Abstände von Wohnsiedlungen zu gewerblich und industriell genutzten Gebieten sowie besonderen Gebieten im Außenbereich einzuhalten, die aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit bzw. ihres Gefahrenpotenzials oder Emissionsverhaltens nicht unmittelbar aneinandergrenzen sollen.

#### Begründung:

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Raumordnung unterschiedliche räumliche Nutzungen und Funktionen einander so zuzuordnen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Auch sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen. Allerdings können Beeinträchtigung durch Immissionen, wie zum Beispiel Anreicherung der Luft mit Schadstoffen und durch Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und sonstigen Gefahren regionalplanerisch nicht unmittelbar beeinflusst werden. So ist auch die Überwachung der technischen Lösungen (z. B. für emittierende Verursacher von Luftschadstoffen, Lärm) nicht Aufgabe der Landes- oder Regionalplanung. Durch eine sinnvolle Zuordnung unterschiedlicher Gebietsnutzungen zueinander kann die Planung für eine Entflechtung sorgen und damit zu einer Vermeidung konfliktträchtiger Gemengelage beitragen.

Das Bindeglied zwischen Planungsrecht und Immissionsschutzrecht stellt der § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar, welcher auf nationaler Ebene die Seveso III-Richtlinie der EU (2012/18/EU) umsetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Diese immissionsschutzrechtliche Zielsetzung/Vorgabe dient der Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität im Hinblick auf Immissionen sowie der Störfallvorsorge.

### **4.1.7 Grundsatz 2**

Die Vermeidung neuer bzw. die Verminderung vorhandener Lärmimmissionen soll bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben bereits bei der Festlegung von Trassenkorridoren bzw. Nutzungsflächen beachtet werden. Das primäre Ziel ist die Gesamtbelastung aufgrund von Umgebungslärm **insbesondere in bevölkerungsreichen Gebieten** zu reduzieren.

#### Begründung:

Vorbeugender Lärmschutz ist im Rahmen der Lärmvorsorge bei der Planung raumbezogener Maßnahmen möglich. Besondere Beachtung hinsichtlich des Lärmschutzes sollen bei lärmempfindlichen Gebäuden, wie zum Beispiel Krankenhäusern, Schulen und Alten- und Pflegeheimen gelten. Die Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes sollen genutzt werden.

### **4.1.7 Grundsatz 3**

Bisher ruhige, von Lärm weitgehend unbelastete Gebiete sollen vor einer Zunahme von Lärmbelastungen geschützt werden, da sie insbesondere im verdichteten und hochverdichteten Raum eine Naherholungsfunktion übernehmen.

#### Begründung:

Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und § 47d BImSchG sind in Lärmaktionsplänen nicht nur Lärmschwerpunkte zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Reduzierung festzulegen, sondern im Sinne der Lärmvorsorge auch sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen und gegen die Zunahme von Lärm zu schützen. Als Grundlage für deren Ausweisung wurden seitens des HLNUG potenziell ruhige Gebiete mit LDEN < 40 dB(A) bzw. LDEN < 45 dB(A) ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurden für die Landkreise der Planungsregion Nordosthessen und den Ballungsraum Kassel Lärmaktionspläne und für den Ballungsraum Kassel ein Luftreinhalte- und Aktionsplan (2. Fortschreibung in Kraft seit 04.11.2019) aufgestellt. Diese Pläne geben weitere Hinweise auf entsprechende planerische Maßnahmen, die bei zukünftigen kommunalen und übergeordneten Planungen verstärkt Berücksichtigung finden sollen.

Darüber hinaus dient auch die regionalplanerische Festlegung der Regionalen Grünzüge sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der Lufthygiene und der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten, die Teilaspekte des Immissionsschutzes darstellen.

## **4.1.8 Denkmalpflege**

### **4.1.8 Ziel 1**

Dem Erhalt der UNESCO-Welterbestätten in der Planungsregion Nordhessen

- dem Teilgebiet Kellerwald im Nationalpark Kellerwald-Edersee als Bestandteil der Welterbestätte Buchenwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands (Weltnaturerbe)
- dem Bergpark Wilhelmshöhe, Kulturlandschaft einschließlich der Wassereinzugsgebiete der Wasserspiele (Weltkulturerbe)

kommt besondere Bedeutung zu. Sie sollen besonders geschützt werden, insbesondere vor größeren baulichen Anlagen gewerblicher oder touristischer Art bzw. vor Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild oder deren ökologische Integrität stören könnten.

Die Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“ mitsamt seiner umgebenden Kern- und Pufferzone ist von der Planung und Errichtung raumprägender Anlagen freizuhalten, schützenswerte Sichtbeziehungen in seinem Umfeld sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

#### **Begründung:**

UNESCO-Welterbestätten unterliegen als besonders schützenswertes Erbe der Menschheit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen. Mit der Auszeichnung „UNESCO-Welterbestätte“ geht die Verpflichtung einher, diese in Bestand und Bedeutung zu schützen, sie an die Öffentlichkeit zu vermitteln und die Weitergabe an künftige Generationen zu sichern. Die Welterbestätten tragen wesentlich zur Identität der Planungsregion Nordhessen bei, die nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen.

### **4.1.8 Grundsatz 1**

Bei allen flächenhaften regionalen und kommunalen Planungen sollen die schützenswerten Teile der historischen Kulturlandschaft mit all ihren prägenden Elementen bewahrt und als geschichtliche Spuren in unserer Umwelt für kommende Generationen gesichert werden.

Kulturlandschaftsteile und kulturelle Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit bewahrt, erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Kulturdenkmalen ist die vorherige Erforschung mit Dokumentation zu sichern.

#### **Begründung:**

Historische Kulturlandschaften oder -landschaftsteile sind Überformungen des Raumes durch in der Regel land-, forst-, fischerei- und bergwirtschaftliche Nutzungen verschiedener Zeitepochen. Sie zeichnen sich durch den stetigen Wandel als Ergebnis aus der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gege-

benheiten und menschlicher Einflussnahme aus. Daher erfüllt die Kulturlandschaft über den historischen Wert hinaus eine identitätsbildende Funktion für die Bevölkerung, prägt die regionale Zugehörigkeit und ist so ein wesentlicher Bestandteil für die emotionale Bindung an einen Ort oder eine Region. Sie bietet ebenso Qualitäten für den Naturschutz, für die Landschaftsplanung und Landespflege, für den Fremdenverkehr und nicht zuletzt für die Bewohner selbst.

Es wird jedoch nicht beabsichtigt, die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu musealisieren, vielmehr ist die Konsequenz ein stetiger Wandel mit einer Anpassung an die regelmäßigen Lebensanforderungen.

Soweit noch historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen erkennbar den Landschaftscharakter prägen und darauf bezogene kulturelle Sachgüter vorhanden sind, haben sie hohen Identifizierungswert für die Menschen dieses Raumes und hohen Informationswert für die landeskundliche Erforschung.

Die kulturelle Identität des Raumes bemisst sich auch an den vorhandenen kulturellen Sachgütern, insbesondere den Kulturdenkmälern.

#### **4.1.8 Grundsatz 2**

Historisch gewachsene Ortskerne mit denkmalwerter oder baukulturell wertvoller Bausubstanz sollen in ihrer Attraktivität erhalten bleiben und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

##### Begründung:

Baudenkmale unterliegen ständigen Veränderungen und sind wie alle Bauwerke vergänglich. Trotz des stetigen Verlusts an Bausubstanz durch Abnutzung und Materialverschleiß, moderne Nutzungsanforderungen, Komfortansprüche und novellierte Bauvorschriften ist es der gesetzliche Auftrag der Denkmalpflege, die denkmalrelevante Substanz als Träger der historischen Information so lange wie möglich unverfälscht zu erhalten.

Der zunehmende Freizeitwert der Planungsregion wird sowohl durch Baudenkmäler im besiedelten Raum als auch außerhalb der Ortslage mit ihrem kulturellen und historischen Reichtum bestimmt. Damit werden Anziehungspunkte geschaffen und erhalten, die ihren Wert nicht nur im Bereich des Fremdenverkehrs und der Naherholung finden, sondern auch die Bedeutung des ländlichen Raumes aus der Sicht seiner Bevölkerung zu steigern vermögen.

#### **4.1.8 Grundsatz 3**

Bodendenkmäler sollen möglichst erhalten und vor Zerstörung bewahrt werden.

##### Begründung:

Bodendenkmäler sind einzigartige Zeugnisse der Vergangenheit, solange sie in ihrem originalen Fundzusammenhang eingebettet sind. Wo Bauvorhaben und Planungsziele auf Bodendenkmäler treffen sollen die Bodendenkmäler erfasst, wissenschaftlich dokumentiert und erforscht werden.

## **4.2 Freiraumnutzung**

### **4.2.1 Rohstoffsicherung**

Die Gewinnung natürlicher oberflächennaher Rohstoffe ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung Nord- und Ost Hessens und bedeutender Teil der hiesigen Daseinsvorsorge. So sind gemäß § 2 ROG Abs. 2 Nr. 4 „die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“ (siehe auch LEP Hessen 3. Änderung, Kap.4.6).

Lagerstätten sind standortgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht regenerierbar. Dementsprechend ist die Sicherung von Lagerstätten für den zukünftigen Rohstoffabbau nicht nur von Interesse für die Sicherung der Unternehmen, sondern auch für die wirtschaftliche Stärkung Nordost Hessens und den Erhalt von Arbeitsplätzen als Teil der Daseinsvorsorge von öffentlichem Interesse.

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar, daher ist ein sparsamer und schonender Umgang mit sämtlichen Rohstoffen geboten.

Aus der naturgegebenen Standortgebundenheit einer Lagerstätte ergeben sich oftmals konkurrierende Nutzungsansprüche an die Fläche, ebenso ist den Belangen von Umwelt- und Naturschutz sowie der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Somit hat die raumordnerische Steuerung und Abstimmung im Vorfeld eines fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens prinzipiell eine konfliktmindernde Funktion.

In Nordosthessen werden Sand und Kies, Natur- und Naturwerksteine, Kalk- und Zementrohstoffe, Gipsrohstoffe und keramische Rohstoffe gewonnen. Der flächenmäßig größte Anteil entfällt auf den Sand- und Kiesabbau, der sich hauptsächlich in der niederhessischen Senke im Raum Fritzlar, Borken, Wabern konzentriert. Den zweitgrößten Anteil stellt die Gewinnung von Naturstein (Kalkstein, Basalt, Grauwacke, Sandstein) dar, der hauptsächlich für die Bauwirtschaft bedeutend ist. Der Abbau erfolgt in der Regel im offenen Tagebau.

Der Abbau von Gips, der hessenweit nur im Regierungsbezirk Kassel wirtschaftlich bedeutend vorkommt, erfolgt zum Teil auch untertägig (Lamerden, Eschwege). Dabei ist von einem steigenden Nutzungsdruck auf die, punktuell vorkommenden, nordhessischen Lagerstätten auszugehen, besonders vor dem Hintergrund, dass die Gewinnung von REAGips, der aus den Entschwefelungsanlagen von Kohlekraftwerken gewonnen wird, im Zuge der Energiewende sinkt.

Für die Region von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Abbau von untertägigem Kalisalz, der in großen Tiefen (~500-1000 m) stattfindet. In der Plankarte festgelegt werden nur die Flächen für die oberirdischen Betriebsanlagen und die drei Rückstandshalden Wintershall („Monte Kali“) in Heringen (Werra), Hattorf in Philippsthal (Werra) und Neuhof-Ellers.

Einige der in Nordosthessen gewonnenen Rohstoffe sind von überregionaler Bedeutung und werden aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Reinheit auch ins Ausland exportiert (z. B. Kali- und Magnesiumsalze, Ton aus Großalmerode).

## Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung)

### 4.2.1 Ziel 1

In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Rohstoffsicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind.

#### Begründung:

Da die Gewinnung von Rohstoffen aufgrund ihrer Standortgebundenheit häufig alternativlos ist, wird der Sicherung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten als Teil der Daseinsvorsorge ein privilegierter Schutzstatus eingeräumt. Die mengenmäßige Begrenzung einer Lagerstätte sowie die Tatsache, dass der mineralische Rohstoff nicht regenerierbar ist, erfordert einen achtsamen Umgang damit. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zwar zeitlich befristet, dessen ungeachtet jedoch irreversibel.

Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand umfassen die für den oberflächennahen übertägigen Rohstoffabbau fachrechtlich genehmigten Flächen, sie sind in der Regionalplankarte flächenhaft, bzw. ab 3 ha und unter 10 ha symbolhaft festgelegt.

Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand stellen die Gebiete mit bestehenden Abbaurechten dar. Nicht umfasst sind im Regelfall großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbauabschnitte. Betriebsflächen sind teilweise in der Darstellung enthalten. Genehmigte Betriebsanlagen, Halden u. ä. außerhalb der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten genießen Bestandsschutz. Erforderliche betriebsbedingte An- und Umbaumaßnahmen in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Neben den hier im Ziel genannten oberflächennahen Lagerstätten, die im offenen Tagebau abgebaut werden, gibt es in der Planungsregion Nord- und Ostthessen oberflächennahe Lagerstätten, deren Abbau im Untertagebetrieb erfolgt oder erfolgen soll. Sie sind als Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Lagerstätte dargestellt, um die Berücksichtigung im Rahmen anderer Planungen sicherzustellen (im Regierungsbezirk Kassel werden Gips und Ton untertägig abgebaut).

Eine Festlegung des in Nordostthessen ausschließlich untertägig gewonnenen Kalisalzes als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten erfolgt nicht, da der Abbau in großen Tiefen stattfindet (~500-1000 m) und als nicht raumbedeutsam für die Erdoberfläche eingestuft wird. Die oberirdischen Betriebsanlagen und die drei Kalihalden Wintershall („Monte Kali“) in Heringen (Werra), Hattorf in Philippsthal (Werra) und Neuhof-Ellers sind in der Karte als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Bestand (Kalihalde) dargestellt.

In Einzelfällen werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft überlagert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Natura 2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele mit dem dort genehmigten Abbaubetrieb vereinbar sind.

Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung umfassen die regionalplanerisch abgestimmten Flächen, deren fachrechtliche Abstimmung im späteren Genehmigungsverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserrecht (HWG) oder Baurecht (HBO) erfolgt.

Auch sie sind in der Regionalplankarte flächenhaft, bzw. ab 3 ha und unter 10 ha symbolhaft festgelegt. Ihre Festlegung orientiert sich grundsätzlich an einem mittelfristigen Planungshorizont von 25 Jahren. Damit erhalten die Betriebe der Rohstoffwirtschaft die für eine langfristige Rohstoffversorgung erforderliche Planungssicherheit und eine planmäßige Absicherung ihres Standortes auch über den Geltungszeitraum eines Regionalplanes hinaus. Hohe Investitionskosten in die Gewinnungsanlagen erfordern die Möglichkeit eines betriebswirtschaftlich ausreichend langen Betriebszeitraumes. Die damit einhergehende langfristige Sicherheit in der Rohstoffversorgung ist auch im öffentlichen Interesse und rechtfertigen diesen Planungshorizont.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung ist die unter Federführung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) im Jahr 2017/2018 durchgeführte Lagerstättenenerhebung. Ziel der Erhebung war, die Situation und die Interessen der rohstoffabbauenden Betriebe im Raum Hessen zu ermitteln und Informationen über die Fördermengen der letzten Jahre zu erhalten, um das nutzbare Rohstoffpotenzial innerhalb der Vorranggebiete abzuschätzen und auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Planung zu gewährleisten. Dabei wurde sowohl die bestehende Situation als auch die zukünftige betriebliche Planung abgefragt mit umfangreichen Angaben zu Bestands- und Planungsflächen.

Im Hinblick auf eine sparsame, erschöpfende und effiziente Nutzung der Lagerstätte wurden vor Beginn der Abbaunutzung Umfang, Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte in einem angemessenen Detaillierungsgrad erkundet (geophysikalische Untersuchungen, Erkundungsbohrungen, Schurfe). Siehe auch LEP Begründung zu 4.6-1 bis 4.6-7.

Die auf Grundlage der Lagerstättenenerhebung ermittelten Interessensflächen der Unternehmen wurden einer fachlichen Prüfung durch das HNLUG unterzogen und anschließend auf die Vereinbarkeit mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der FFH-Vorprüfung auf umwelt- und naturschutzfachliches Konfliktpotential überprüft, bevor sie aufgrund einer umfassenden Abwägung sämtlicher Belange der Raumordnung in die Gebietskategorie „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ übernommen wurden.

#### **4.2.1 Ziel 2**

Die vollständige Ausbeutung eines bestehenden Aufschlusses hat Vorrang gegenüber einer Betriebserweiterung für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Betriebserweiterungen haben Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen.

#### Begründung:

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge zur Vermeidung erheblicher Eingriffe zu treffen. Der Abbau von Rohstoffen hat vorrangig dort zu erfolgen, wo die Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt am geringsten ist.

Da oberflächennahe mineralische Rohstoffe nur in begrenztem Umfang und standortgebunden zur Verfügung stehen, hat der Umgang mit diesen Primärrohstoffen sparsam und schonend zu erfolgen.

Die regionalplanerische Sicherung von Flächen für den zukünftigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung) berücksichtigt neben der Bemessung der Größenordnung der geplanten Erweiterungsflächen und Neuaufschlüsse auch Kenntnisse über zukünftige (Groß-)Projekte im Versorgungsraum ein, zum Beispiel der geplante Bau der BAB 44, der BAB 49 und von Windparks.

#### **4.2.1 Grundsatz 1**

Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte soll eine verbrauchernahe Versorgung angestrebt werden. Die Rohstoffversorgung soll innerhalb der Planungsregion Nordosthessens sichergestellt werden.

#### Begründung:

Die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für eine dezentrale Rohstoffgewinnung und damit auch einer Rohstoffversorgung der Region dient insbesondere der Minimierung des Schwerlastverkehrs und der damit verbundenen Immissionen. Zur Minimierung der Umweltauswirkungen sollten die Möglichkeiten eines schienengebundenen Transportes geprüft und ausgeschöpft werden.

#### **4.2.1 Grundsatz 2**

Zur Schonung der natürlichen Rohstoffressourcen sollen alle Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen wahrgenommen werden.

#### Begründung:

Da oberflächennahe Rohstoffe nur in begrenztem Umfang und standortgebunden zur Verfügung stehen, ist ein sparsamer und achtsamer Umgang mit diesen Primärrohstoffen geboten. Zur Schonung der natürlichen Primärrohstoffe Nordosthessens sollten alle wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen in Form von Substituten und Recyclingstoffen wahrgenommen werden.

Am Beispiel der Gipsgewinnung wird deutlich, dass ein ressourcensparender Umgang geboten ist: Die Gewinnung von REAGips, welches aus den Entschwefelungsanlagen von Kohlekraftwerken gewonnen wird, sinkt im Zuge der Energiewende. Da Gipslagerstätten hessenweit nur im Regierungsbezirk Kassel wirtschaftlich bedeutend vorkommen, steigt der Nutzungsdruck auf die punktuell vorkommenden nordhessischen Lagerstätten.

Lagerstättenschonung durch Substitution und Recycling bewirken eine längere Rohstoffverfügbarkeit aus natürlichen Lagerstätten.

#### 4.2.1 Grundsatz 3

Die Flächen der Abgrabungsvorhaben ~~sind~~ sollen unter Berücksichtigung der sie umgebenden Raumstruktur sowie unter Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise ~~zu~~ rekultiviert~~en~~ und wieder nutzbar gemacht werden ~~zu~~ machen.

#### Begründung:

Die Verpflichtung zur Rekultivierung ist gesetzlich festgelegt, daher wird die Folgenutzung eines Abbauvorhabens bereits im Genehmigungsverfahren festgelegt. Mögliche Folgenutzungen sollen frühzeitig mit den relevanten Akteuren abgestimmt werden und sich sowohl an den lokalen Gegebenheiten als auch an den Erfordernissen und Planungen der Raumordnung und des Naturschutzes ausrichten.

In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch den Rohstoffabbau ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

#### Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten (Reservegebiete)

#### 4.2.1 Grundsatz 4

In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ~~sind~~ sollen alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die mit der Rohstoff-sicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind. In diesen Gebieten ~~ist~~ soll der Sicherung von potentiellen Lagerstätten für einen zukünftigen Abbau bei allen Abwägungen ein herausragendes Gewicht bei~~zuge~~gemessen werden.

Eine anderweitige zwischenzeitliche Nutzung, zum Beispiel durch Windenergie oder Photovoltaik, kann nur erfolgen, wenn ein zukünftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

### Begründung:

Die Plankategorie Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten leitet sich direkt aus der Karte Rohstoffsicherung (KRS 25) im Maßstab 1:25.000 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ab, die in digitaler Form vorgehalten und fortlaufend aktualisiert wird.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten ist die Aussage verbunden, dass eine Nutzung der Lagerstätte im Zeitraum der Geltungsdauer dieses Planes nicht vorgesehen ist.

Zweck dieser regionalplanerischen Festlegung ist, die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennaher Lagerstätten darzustellen und potentielle Abbaufelder vorsorgend und effektiv für die zukünftige Rohstoffversicherung zu sichern. Denn bei der vorsorgenden Sicherung dieser Abbaufelder handelt es sich – auch aufgrund der Begrenztheit des Rohstoffvorkommens – um einen herausragenden Belang der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit und zugunsten der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung Nord- und Ost Hessens. Die Darstellung, mit der noch keine raumordnerische Abstimmung über eine Rohstoffgewinnung an diesem Standort verbunden ist, dient vielmehr dem Schutz der Lagerstätte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungsansprüche im Sinne einer längerfristigen Bevorratung über einen Planungshorizont von 25 Jahren hinaus.

Die Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten sind in der Karte flächenhaft dargestellt, Vorkommen ab 3 ha und kleiner 10 ha sind mit einem Symbol markiert.

Auch wenn aktuell kein Bedarf an einem Abbau besteht, ist die langfristige Sicherung der Lagerstätte vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Erhalts der Wirtschaftsgrundlage eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Die Nutzungskonkurrenz mit anderen Raumansprüchen wie Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung oder der Erzeugung regenerativer Energie wird perspektivisch zunehmen, so dass der planerischen Sicherung von bekannten Rohstofflagerstätten eine wichtige Bedeutung zukommt.

Eine temporäre Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten ist zulässig, sofern Regelungen zur Zwischennutzung getroffen werden und ein zukünftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

Obgleich der Abbau und die Verstromung von Braunkohle nicht mehr dem energiepolitischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland entspricht, werden diese oberflächennahen Vorkommen weiterhin als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten gesichert.

Der untertägige Abbau oberflächennaher Lagerstätten (in Nordosthessen Gips und Ton) ist ebenfalls mit diesem Planzeichen belegt, um die Berücksichtigung eines sich daraus eventuell ergebenden Vorbehalts für andere Planungen und Verfahren sicherzustellen.

Tiefliegende Rohstoffvorkommen (z. B. Kalisalz, Kupferschiefer) sind im Regionalplan nicht dargestellt.

## **Rohstoffsicherung tiefliegender Lagerstätten, Nutzung des tiefen Untergrundes**

### **4.2.1 Ziel 3**

Bei der Aufsuchung und Gewinnung tiefliegender Rohstoffe und sonstiger Nutzungen des tiefen Untergrundes sind regionalplanerisch festgelegte Raumnutzungen und -funktionen sowie die Infrastruktur zu beachten.

Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Grundwasser, ausgeschlossen werden können.

#### Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele in Zukunft auch die Nutzungsansprüche an den Untergrund zunehmen (siehe auch LEP Hessen 3. Änderung, Begründung zu Kap. 4.6-8 bis 4.6-10).

Bisher werden die untertägigen Räume Nord- und Ost Hessens für die Grundwasser- und Thermalwassergewinnung, oberflächennahe Geothermie, Gewinnung tiefliegender Rohstoffe (Kali- und Magnesiumsalze), der Speicherung von Erdgas und Abfällen im Salzgestein (Gasspeicher Reckrod bei Eiterfeld, Sondermülldeponie Herfa-Neurode) sowie für regenerative Energieerzeugung (unterirdisches Pumpspeicherkraftwerk Waldeck) genutzt.

Zukünftig könnte es durch einen möglichen Einsatz von tiefer Geothermie, sowie der Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (Methan, Wasserstoff und Druckluft) zu Konkurrenzen mit Raumansprüchen an der Oberfläche kommen.

Eine regionalplanerische Regelung der Nutzung des untertägigen Raumes ist derzeit nicht vorgesehen, sie erfordert eine systematische Fachplanung, die bisher flächendeckend nicht vorliegt.

### **4.2.1 Ziel 4**

Ausgeschlossen ist die dauerhafte untertägige Speicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) sowie die Aufsuchung unkonventioneller Gaslagerstätten (Shale-Gas) und deren Nutzung mittels Fracking.

#### Begründung:

Nach Einschätzung des HLNUG sind in Hessen die geologischen Voraussetzungen zur dauerhaften untertägigen Speicherung von CO<sub>2</sub> nicht erfüllt, da ausreichend große Speicherstrukturen nicht vorhanden sind (siehe auch LEP Hessen 3. Änderung, Begründung zu Planziffer 4.6-8 bis 4.6-10).

In der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist das Aufsuchen unkonventioneller Gaslagerstätten (Shale-Gas) und deren Nutzung mittels Fracking ausgeschlossen (Planziffer 4.6-8 (Z)).

Ogleich nach Aussage der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) einzelne Teilräume in Nordhessen grundsätzlich die geologischen

Voraussetzungen zur Bildung von Schiefergas (Shale-Gas) aufweisen, spricht in diesen Potenzialräumen das derzeit nicht abschätzbare Gefahren- und Risikopotenzial gegen das Aufsuchen dieser unkonventionellen Gaslagerstätten und deren Nutzung mittels Fracking.

So wurde im Jahr 2012 der Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis für die Erkundung einer mutmaßlichen unkonventionellen Gaslagerstätte im Raum der Landkreise Waldeck-Frankenberg, Kassel, Schwalm-Eder sowie dem westlichen Rand der Landkreise Werra-Meißner und Hersfeld-Rotenburg durch die zuständige Fachbehörde abgelehnt.

Im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 ist die Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen aufgrund eines Beschlusses der Regionalversammlung Nordhessen im Jahr 2012 ebenfalls ausgeschlossen.

Somit bleibt, aufgrund des nicht hinreichend abschätzbaren Risikopotentials auf die Schutzgüter Grundwasser und Boden und damit auch auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen ausgeschlossen.

**Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung:**

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Landkreis Fulda					
Dipperz	Kohlgrund	Kalkstein	11	-	Landwirtschaft, Biotop
Ebersburg	Ried	Sandstein, entfestigt	24	28	Wald, Biotop
Eiterfeld	Ufhausen	Kalkstein	4	-	Landwirtschaft, Extensivgrünland
Eiterfeld	Ufhausen	Kalkstein	15	-	Landwirtschaft, Extensivgrünland, Sukzession
Eiterfeld	Leibholz „Am Steiger“	Kalkstein	9	8	Landwirtschaft, Extensivgrünland
Eiterfeld	Leimbach „Am Herrenberg“	Kalkstein	2	1	Landwirtschaft, Extensivgrünland
Flieden	Magdlos	Sandstein, entfestigt	5		Landwirtschaft, Wald, Biotop

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Fulda	Rodges	Kalkstein	10	4	Landwirtschaft, Sukzession
Großenlüder	Müs, Großenlüder	Kalkstein	51	6	Landwirtschaft, Biotop, Wasser, Sukzession,
Hilders	Batten, Hilders	Basalt	55	-	Wald, Sukzession
Hilders	Liebhards	Phonolith	9	-	Wald, Sukzession
Hilders	Rupsroth, Liebhards	Phonolith	8	-	Wald, Sukzession
Hofbieber	Langenbieber	Kalkstein	4	-	Landwirtschaft, Biotop
Hünfeld	Roßbach	Kalkstein	9	-	Wald, Landwirtschaft, Extensivgrünland, Sukzession
Hünfeld	Roßbach	Kalkstein	6	-	Wald, Landwirtschaft, Extensivgrünland, Sukzession
Hünfeld	Malges, Roßbach, Kirchhasel	Basalt	5	-	Wald, Sukzession, Biotop
Hünfeld, Eiterfeld	Malges, Roßbach, Betzenrod, Leimbach	Kalkstein	-	44	Wald, Landwirtschaft, Extensivgrünland, Sukzession
Kalbach	Mittelkalbach, Oberkalbach	Basalt.	7	-	Deponie, Wald
Kalbach	Niederkalbach, Mittelkalbach	Basalt	17	-	Landwirtschaft, Extensivgrünland, Biotop
Nüsttal, Hünfeld	Haselstein, Motzbach	Basalt	45	25	Wald, Biotop, Sukzession
Nüsttal	Mittelaschenbach	Kalkstein	4	-	Landwirtschaft, Sukzession
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Steinwand	Kalkstein	17	-	Landwirtschaft, Extensivgrünland, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Landkreis Hersfeld-Rotenburg					
Alheim	Heinebach	Kalkstein, dolomitisches	12	-	Landwirtschaft, Sukzession
Alheim	Sterkelshausen, Baumbach	Grauwacke	12	1,5	Landwirtschaft, Extensivgrünland, Sukzession
Alheim	Oberellenbach	Gipsstein	18	-	Sukzession, Biotop
Alheim	Oberellenbach „Kronkuppel“	Gipsstein	12	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
Bebra	Braunhausen, Gilfershausen	Kalkstein, dolomitisches	5	20	Sukzession, Biotop, Landwirtschaft
Bebra	Bebra, Breitenbach	Kiessand	6	-	LSG, Wasser, Erholung
Bebra	Breitenbach	Kiessand		37	LSG
Bebra	Iba	Kalkstein, dolomitisches	9	-	Sukzession
Bebra	Solz	Kalkstein, dolomitisches	2	-	Sukzession
Cornberg	Rockensüß	Dolomitstein	7	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Friedewald	Friedewald	Sandstein	3	-	Biotop, Sukzession, Landwirtschaft
Friedewald	Friedewald „Birkigsfeld“	Sandstein	11	4	Biotop, Sukzession, Landwirtschaft
Friedewald	Friedewald	Sandstein	8	-	Biotop, Sukzession, Landwirtschaft
Nentershausen	Dens	Kalkstein, dolomitisches	9	-	Landwirtschaft
Nentershausen	Mönchhosbach	Kalkstein, dolomitisches	5	-	Landwirtschaft, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Nentershausen	Mönchhosbach	Dolomitstein	5	-	Landwirtschaft, Sukzession
Niederaula	Hattenbach	Tonstein, entfestigt	8	16	Landwirtschaft, Biotop, Geotop
Neuenstein	Raboldshausen	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Biotop
Heringen (Werra)	Widdershausen	Kiessand	11	-	Landwirtschaft
Rotenburg an der Fulda	Erkshausen	Kalkstein, dolomitisch	3	-	Landwirtschaft, Wald
Rotenburg an der Fulda	Schwarzenhasel	Tonstein, entfestigt	8	-	Landwirtschaft, Wald
Rotenburg an der Fulda	Schwarzenhasel	Kalkstein, dolomitisch	11	5	Landwirtschaft
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld	Tonstein, entfestigt	13	-	Landwirtschaft
Wildeck	Obersuhl	Kiessand	32	28	Wasser, Biotop, Landwirtschaft
Landkreis Kassel					
Calden	Westuffeln	Kalkstein	59	-	Landwirtschaft, Sukzession, Biotop
Fuldabrück	Dörnhagen	Quarzsand	6	-	Landwirtschaft
Fuldabrück	Dörnhagen	Quarzsand	4	-	Landwirtschaft
Grebenstein	Schachten	Kalkstein		21	Landwirtschaft
Grebenstein	Schachten	Kalkstein	12	-	Landwirtschaft
Kaufungen	Niederkaufungen	Quarzsand	9	-	Wald, Landwirtschaft, Feldgehölz, Geotop
Liebenau	Lamerden	Kalkstein	36	19	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Schauenburg	Breitenbach, Hoof	Sand	5	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Söhrewald	Wattenbach, Eiterhagen, Wellerode	Basalt	91	58	Wald, Landwirtschaft, Biotop, Wasser
Trendelburg	Wülmersen	Sandstein (Wesersandstein)	9	-	Wald, Sukzession, Biotop
Schwalm-Eder-Kreis					
Borken (Hessen), Wabern	Großenenglis, Udenborn "Großenengliser Platte"	Kiessand	137	33	Landwirtschaft, Wald, Biotop, Wasser
Borken (Hessen)	Gombeth, Großenenglis	Kiessand	56	-	Landwirtschaft, Wald, Biotop,
Borken (Hessen)	Lendorf	Sand	5	-	Landwirtschaft, Wald
Edermünde, Felsberg	Haldorf, Wolfershausen	Kiessand	25	-	Landwirtschaft, Wasser
Felsberg, Wabern	Lohre, Niedermöllrich	Kiessand	58	39	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
Felsberg	Felsberg	Kiessand	27		Landwirtschaft
Felsberg	Rhünda, Helmshausen „Mondschein“	Basalt	21	30	Wald, Biotop, Sukzession
Felsberg	Rhünda, Hessenrode „Hauptbruch“	Basalt	6	13	Wald, Biotop, Sukzession
Felsberg	Rhünda „Rammelskopf“	Basalt	17	-	Wald, Biotop, Sukzession
Felsberg	Wolfershausen	Quarzkies	5	-	Wald, Landwirtschaft
Frielendorf	Großropperhausen „Franzosenbruch“	Basalt	21		Wald, Biotop, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Fritzlar	Geismar, Haddamar, Fritzlar „Auf den Hellen“	Basalt	38	11	Trockenrasen, Sukzession, Feldgehölz,
Fritzlar	Fritzlar „Eiertanz“	Kiessand	127	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
Fritzlar, Borken (Hessen)	Fritzlar, Großenenglis, Kleinenglis "Kalbsburg"	Kiessand	74	88	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
Fritzlar	Lohne	Basalt	38	-	Wald, Feuchtbiotop
Gilsberg	Winterscheid	Kalkstein	5	-	Landwirtschaft, Wald
Guxhagen	Ellenberg	Quarzsand	7	-	Landwirtschaft, Gehölz
Homberg (Efze)	Homberg, Mörshausen	Basalt	22	-	Landwirtschaft, Wald, Biotop
Homberg (Efze), Knüllwald	Relbehausen, Welferode, Remsfeld	Bentonit	37	-	Sukzession, Wald
Knüllwald	Nenterode, Oberbeisheim „Aschenberg“	Basalt	9	18	Wald, Sukzession
Morschen	Eubach	Kalkstein	9	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Morschen	Eubach „Kreuzberg“	Kalkstein	9	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Morschen	Konnefeld	Gipsstein	10	-	Biotop, Sukzession
Oberaula	Hausen/Ola.	Sandstein, entfestigt	7	-	Wald, Sukzession
Oberaula	Ibra	Sandstein, entfestigt	26	-	Wald, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Ottrau, Oberaula	Schorbach Hausen/Ola. „Kirschenwald“	Basalt	20	-	Wald, Sukzession
Schrecksbach	Röllshausen	Basalt	19	-	Wald, Sukzession
Schwalmstadt	Michelsberg „Landsburg“	Basalt	20	-	Wald, Sukzession
Wabern	Harle "Harler Berg"	Basalt	-	28	Wald, Biotop, Sukzession
Wabern, Fritzlar	Niedermöllrich, Cappel "Cappeler Puhl"	Kiessand	-	41	Biotop, Sukzession, Gehölz
Wabern	Udenborn	Kiessand	16	-	Landwirtschaft, Deponie
Wabern	Uttershausen	Kiessand	4	-	Landwirtschaft, Wald, Deponie
Wabern, Fritzlar	Zennern, Obermöllrich	Kiessand	6	-	Biotop, Sukzession
Landkreis Waldeck-Frankenberg					
Bad Arolsen	Bühle	Sand- stein, entfestigt	7	-	Wald
Diemelsee	Adorf „Vornsberg“ „Gelbe Rad“	Metaba- salt	41	15	Wald, Wasser, Biotop, Sukzession
Diemelstadt	Orpetal	Tonstein	10	10	Landwirtschaft, Biotop
Edertal	Mehlen, Giflitz	Kiessand	6	-	Wasser, Freizeit, NSG
Frankenau, Haina (Kloster)	Dainrode, Frankenau, Haina (Kloster)	Grauwa- cke	24	-	Wald, Feuchtbiotop
Frankenberg (Eder)	Hommers- hausen	Tonschie- fer	6	-	Landwirtschaft, Bio- top, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Lichtenfels	Sachsenberg	Tonstein, entfestigt	6	-	Landwirtschaft, Wald
Volkmarsen	Herbsen	Kalkstein	4	-	Wald
Volkmarsen	Lütersheim	Kalkstein	5	-	Landwirtschaft, Biotop Sukzession
Volkmarsen	Lütersheim	Sandstein, entfestigt	9		Landwirtschaft, Sukzession
Volkmarsen	Volkmarsen	Sandstein, entfestigt	16	-	Landwirtschaft, Wald
Volkmarsen	Volkmarsen	Sandstein, entfestigt	5	-	Landwirtschaft, Wald
Vöhl	Dorfitter	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Waldeck	Ober-Werbe, Nieder-Werbe	Grauwacke	6	-	Wald, Sukzession, Geotop
Werra-Meißner-Kreis					
Berkatal, Bad Sooden-Allendorf	Frankershausen Dudenrode	Basalt	13	-	Wald, Biotop
Berkatal	Frankershausen	Grauwacke	12	-	Wald, Geotop, Sukzession
Eschwege	Eschwege, Niederhone	Kiessand	77	-	Naturschutz, Wasser, Erholung
Eschwege	Eschwege	Kiessand	12	-	Werratalsee
Eschwege	Niederhone	Kalkstein, dolomitisch	5	-	Sukzession
Großalmerode	Epterode	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Sukzession
Großalmerode	Großalmerode	Ton		30	Wald, Sukzession

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand [ha]	Planung [ha]	Folgenutzung
Herleshausen	Nesselröden	Kalkstein, dolomitisches	5	-	Landwirtschaft, Sukzession, Biotop
Herleshausen	Wommen	Kalkstein, dolomitisches	35	-	Landwirtschaft, Sukzession, Biotop
Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	10	9	Landwirtschaft, Biotop, Wald
Meinhard	Grebendorf	Sandstein, entfestigt	5	-	Landwirtschaft, Wald, Geotop
Meißner	Abterode, Alberode, Weidenhausen	Kalkstein, dolomitisches	7	20	Landwirtschaft, Biotop
Meißner	Vockerode	Kalkstein, dolomitisches	6		Sukzession, Feldgehölz, Streuobst
Meißner	Wellingerode	Kalkstein	-	10	Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung
Ringgau,	Röhrda "Am Köhlerskopf"	Kalkstein	6		Wald, Biotop
Ringau	Rittmannshausen	Kalkstein	9		Landwirtschaft, Wald, Sukzession,
Sontra	Berneburg, Heyerode	Gipsstein	26	-	Wald, Sukzession
Sontra	Diemerode, Heyerode	Gipsstein	-	87	Landwirtschaft, Wald, Naturschutz
Waldkappel	Rechtebach	Kalkstein	3	-	Wald, Sukzession
Weißenborn	Rambach	Sandstein, entfestigt	3		Landwirtschaft, Wald, Sukzession
Witzenhausen	Hundelshausen	Gipsstein	15	8	Wald, Sukzession, Wasser
Witzenhausen Bad Sooden-Allendorf	Hundelshausen, Hilgershausen „Vollungsattel“	Gipsstein	-	29	Wald, Naturschutz

Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Be- stand [ha]	Pla- nung [ha]	Folgenutzung
Witzenhausen	Witzenhausen	Kalkstein	6	-	Landwirtschaft
Witzenhausen	Witzenhausen	Kalkstein	6	-	Landwirtschaft

## **4.2.2 Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft in Hessen und insgesamt in Deutschland, hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte stark gewandelt. So nahm die Zahl der Betriebe und deren Beschäftigte in der Vergangenheit zunehmend ab, während die Effizienz und Produktivität durch technischen Fortschritt, welche sich in der Menge der landwirtschaftlich erzeugten Produkte zeigt, stark anstieg. Die verbliebenen Betriebe sind heute in der Mehrheit größer und leistungsfähiger als früher.

Gleichzeitig änderten sich aber auch wesentliche Voraussetzungen der Landwirtschaft, wie etwa die Verfügbarkeit von Flächen. Die zunehmende Konkurrenz mit Siedlungs- und Verkehrsflächen führte in der Folge zu einem steten Rückgang landwirtschaftlicher Flächen. Im Regierungsbezirk Kassel konnte im Zeitraum von 2010 bis 2021 ein Verlust von insgesamt ca. 5.700 ha Landwirtschaftsfläche verzeichnet werden. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Gesamtfläche der Region verringerte sich damit um ca. 0,7 Prozentpunkte auf nunmehr 43,9 %.

Gerade deshalb ist die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Gunstflächen im Regionalplan eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft. Diese leistet, trotz erheblicher Veränderungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten, weiterhin einen elementaren Beitrag zu einer gesicherten regionalen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Energie sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft.

Darüber hinaus soll durch Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstandorte auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt geleistet werden.

### **4.2.2 Ziel 1**

In den festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kapitel 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich.

#### **Begründung:**

Als standortgebundene Nutzung ist die Landwirtschaft essentiell auf den Boden als Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn weiterhin geeignete Flächen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, wird die Landwirtschaft ihren vielfältigen Aufgaben für Gesellschaft, Versorgungssicherheit und Umwelt auch zukünftig nachkommen können.

Die globalen Veränderungen und gestiegenen Sicherheitsinteressen Deutschlands in der jüngsten Zeit bedürfen einer stärkeren Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Landwirtschaftliche Belange,

insbesondere die Versorgungssicherheit genießen bei der Bewertung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ein besonders herausgehobenes Gewicht.

Der Regionalplan trägt dem Rechnung, indem er die für landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Obst- und Gartenbau, besonders geeigneten Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft festlegt und sichert.

Fachliche Grundlage zur Beurteilung der Agrarstruktur ist die aktualisierte Agrarplanung Nordhessen (ANO) aus dem Jahr 2021, in der die verschiedenen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Feldflur differenziert beschrieben, analysiert und bewertet wurden. Dazu wurde die Feldflur in verschiedene Funktionen aufgliedert. Diese sind:

- Ernährungs- und Versorgungsfunktion,
- Einkommensfunktion,
- Arbeitsplatzfunktion,
- Erholungsfunktion und
- Schutzfunktion.

Zu jeder Feldflurfunktion sind Kriterien festgelegt, die mittels geeigneter Indikatoren messbar gemacht wurden und anhand derer eine Einstufung zur Ausprägung des jeweiligen Kriteriums erfolgt. Sofern mehrere Indikatoren für ein Kriterium definiert sind, werden diese gewichtet und zusammengefasst. Anschließend werden die verschiedenen Kriterien in einer Gesamtbewertung der jeweiligen Funktion zusammengeführt. Da den ermittelten Werten Flächeneinheiten zugeordnet sind, sind die Ergebnisse kartografisch darstellbar.

Die fünf Hauptfunktionen der ANO werden abschließend zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt, deren wichtigstes Kriterium die Ernährungs- und Versorgungsfunktion ist. Dies bedeutet, dass Flächen, die in dieser Funktion in der höchsten Stufe liegen, auch in der Gesamtbewertung höchste Priorität haben und der Bewertungsstufe 1a zugeordnet sind. Eine Aufwertung in der Gesamtbewertung erfolgt, wenn mindestens zwei weitere Funktionen in der Stufe 1 liegen. In diesem Fall werden Flächen der Stufe 2 gemäß Ernährungs- und Versorgungsfunktion im Gesamtbild auf die Bewertungsstufe 1b aufgewertet.

Die Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen ist in der ANO in einer Karte mit den Bewertungsstufen 1a, 1b, 2 und 3 dargestellt.

Nach Ziel 4.4-7 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, 3. ÄnderungsVO, 21.6.2018 (GVBl. S. 455, Lesefassung S. 90) sind Flächen, die eine besondere Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau aufweisen, in ausreichendem Umfang zu erhalten und als Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Landwirtschaft werden deshalb jene Flächen herangezogen, welchen in der ANO die höchste Bedeutung in der Erfüllung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion zugeschrieben wird.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels gewinnt die zusätzliche Fokussierung auf die Ertragssicherheit unter veränderten Klimabedingungen zunehmend an Bedeutung und damit die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen, die auch unter veränderten Klimabedingungen zu den landwirtschaftlichen Gunststandorten mit hoher Ertragssicherheit gehören.

Neben der potentiellen Nährstoffversorgung, der Durchwurzelbarkeit und klimatischen Einflüssen ist es vor allem die Verfügbarkeit von Wasser, die starken

Einfluss auf die Ertragssicherheit nimmt und einen entscheidenden Wachstums- und Ertragsparameter für die Landwirtschaft darstellt.

Böden, die in der Lage sind Wasser längerfristig zu speichern und pflanzenverfügbar zur Verfügung zu stellen, gewinnen zukünftig an Bedeutung und können dürrbedingte Ernteauffälle verringern. Als Maß für die Fähigkeit eines Bodens, Wasser pflanzenverfügbar zu speichern, dient die nutzbare Feldkapazität des Hauptwurzelraums (nFK) bis in 1 Meter Tiefe. Sie beschreibt die Menge des Haftwassers, die ein Boden entgegen der Schwerkraft halten und welches ihm durch die Saugkräfte der Wurzeln wieder entnommen werden kann.

Die vorstehend beschriebene zusätzliche Schwerpunktsetzung auf den Faktor Ertragssicherheit unter veränderten Klimabedingungen macht es notwendig, neben der agrarstrukturellen Bewertung durch die ANO weitere Parameter für die Herleitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft heranzuziehen.

In die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft werden deshalb, auf Grundlage der Bewertung durch die ANO in Verbindung mit Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, zusätzlich auch solche landwirtschaftlichen Flächen aufgenommen, die mindestens über ein mittleres Wasserspeichervermögen (nFK) verfügen und in der ANO gleichzeitig mit mittlerer Bedeutung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion bei höchster Bedeutung in der Einkommens- oder Arbeitsplatzfunktion bewertet wurden.

Somit werden also auch Landwirtschaftsflächen, die in der ANO in die zweithöchste Klasse 1b eingestuft wurden und gleichzeitig über eine relevante Größe hinsichtlich ihres Wasserspeichervermögens verfügen, welche bei einem Schwellenwert von  $> 150$  mm nFK, bezogen auf 1 m Tiefe beginnt, in die Kategorie der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgewertet.

Im Unterschied zum vorangegangenen Regionalplan wird auf eine pauschale planerische Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft an den Ortsrändern verzichtet. Durch den Verzicht auf diese planerische Setzung soll der tatsächliche landwirtschaftliche Wert der Ortsrandflächen, äquivalent zur übrigen Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse, im Regionalplan abgebildet werden. Die gleichzeitig eingeräumte Zielausnahme ermöglicht in diesem Zusammenhang dennoch kleinräumige Entwicklungsspielräume, die allerdings an verbindliche Voraussetzungen geknüpft sind, welche im Kapitel 3.1 Ziel 2 geregelt sind.

#### **4.2.2 Grundsatz 1**

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet. Freiraumbelangen und insbesondere landwirtschaftlichen Belangen ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein herausgehobenes Gewicht beizumessen.

### Begründung:

Im Unterschied zu den Vorranggebieten für Landwirtschaft weisen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im Regelfall eine geringere Produktionsgunst und/oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. In die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind über dies hinaus auch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wie beispielsweise siedlungsnaher Grünflächen, Kleingärten, Sport- sowie Freizeitflächen miteinbezogen.

Auch wenn der landwirtschaftlichen Nutzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kein Vorrang gegeben ist, werden die Flächen der Vorbehaltsgebiete dadurch weder zu Restflächen noch sind sie disponibel. Unter besonderer Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange eröffnen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft kleinräumige Gestaltungsmöglichkeiten, auch für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen. Dies sind insbesondere

- kleinflächige Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe im Zuge der Eigenentwicklung und im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage bis maximal 5 ha,
- Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit anderen Fachbelangen hergestellt werden kann,
- Flächen für Photovoltaikanlagen,
- Waldzuwachsflächen und
- Kulturlandschaftspflege.

Neben der primären Funktion einer landwirtschaftlichen Nutzung ist mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auch die Intention verbunden, bestimmte Teile der Landschaft durch landwirtschaftliche Bodennutzung offen zu halten. Damit tragen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auch zum Erhalt der bäuerlichen Kultur und der nordhessischen Kulturlandschaft bei.

### **4.2.2 Ziel 2**

Zur Sicherung weiterer Raumfunktionen sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft teilweise mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen überlagert. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die sich aus den überlagernden Anforderungen ergebenden Raumfunktionen besonders zu beachten.

### Begründung:

Der Regionalplan enthält Bereiche, in denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft von anderen Festlegungen überlagert und deren Schutzfunktion mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Weitergehende Anforderungen können sich nur aus fachgesetzlichen Regelungen ergeben.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben (z. B. Ställe, Maschinenhallen) in den festgelegten „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich möglich. Soweit hiervon Gebiete mit eigenen Verordnungen betroffen sind, sind deren Anforderungen abzarbeiten.

### **4.2.2 Ziel 3**

Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten im Außenbereich (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sind zu Wohn-, Misch- und diesen Nutzungen vergleichbaren Sondergebieten sowie zu Freizeitanlagen und den in der Regionalplankarte dargestellten geplanten Siedlungsgebieten Abstände einzuhalten, die sicherstellen, dass störende Immissionen vermieden werden.

Ebenso sind Standorte vorhandener landwirtschaftlicher Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) – unter Berücksichtigung anderer Planfestlegungen – vor Nutzungen, mit denen sie in Widerspruch geraten können, zu sichern.

#### Begründung:

Die Regelungen im Ziel 3 dienen der Vermeidung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und anderen Raumnutzungen. Sie ergänzen und präzisieren die zulässige Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und berücksichtigen die Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen, die den Schutz für landwirtschaftliche Vorhaben im Einzelfall zurückstellen können. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Flächensparziels gesehen werden, welches die zukünftige Siedlungsentwicklung und damit die Flächeninanspruchnahme begrenzen soll. Die verbliebenen Planungsgebiete für Siedlungsentwicklung sollen deshalb auch langfristig nutzbar sein und nicht durch eine Betriebsansiedlung unbrauchbar gemacht werden.

Bei diesen Festlegungen zugunsten der Landwirtschaft ist auch ihre Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen berücksichtigt, die den Schutz für die landwirtschaftlichen Vorhaben im Einzelfall zurückstellen kann.

## **4.2.3 Wald und Forstwirtschaft**

### **4.2.3 Ziel 1**

Die als Vorranggebiet für Wald festgelegten Waldflächen sind dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang zu erhalten. In diesen Gebieten haben die forstwirtschaftliche Nutzung und andere Gründe zur Erhaltung des Waldes Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Wald.

#### Begründung:

Die Planungsregion hat eine Waldfläche von etwa 335.000 ha. Der Waldflächenanteil in der Region hat sich in den vergangenen 24 Jahren mit einer leichten Zunahme von 0,3 % auf 40,4 % nur unwesentlich verändert (+2.617 ha). Davon sind 2.332 ha im Zeitraum vor Inkrafttreten des RPN 2009 hinzugekommen, danach waren es noch 285 ha.

Der Wald erfüllt flächendeckend vielfältige und wichtige Funktionen. Neben den Nutzungsaspekten der Forstwirtschaft, der menschlichen Erholung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Wasser- und Klimahaushalt und für den Boden- und Immissionsschutz. Darüber hinaus prägen die Waldflächen in weiten Teilen der Region das Landschaftsbild. Mit Blick auf die z. T. erheblichen Auswirkungen des Klimawandels gewinnt die Sicherung der Waldflächen und ihrer ausgleichenden Funktionen für die Zukunft weiter an Bedeutung. So tragen Wälder z. B. zur Frischluftentstehung, zum lokalen Temperatenausgleich und durch ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zur Verzögerung des Klimawandels bei. Aber auch die Fähigkeit der Wälder, Wasser zu speichern und zu filtern, spielt eine wichtige Rolle. Ziel der Planung ist es, den Wald in seinem Bestand und die Forstwirtschaft zu sichern. Die Vorranggebiete im Regionalplan umfassen deshalb den gesamten Waldbestand, der auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) abgegrenzt wurde. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Wald werden die räumlichen Voraussetzungen für die Walderhaltung und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Klima sowie die Pflege, Entwicklung und Gestaltung von Natur und Landschaft geschaffen. Für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen (z. B. Ersatzaufforstungsmaßnahmen), die in der Regionalplan-Karte nicht als Vorranggebiet für Wald festgelegt ist, gilt das gleiche regionalplanerische Sicherungsziel.

Die einzigen Ausnahmen von der flächendeckenden Sicherung bilden die festgelegten kleinräumigen Flächen für Steinbrüche im Wald, für geplante Infrastrukturprojekte, deren Trassen teilweise durch Wald verlaufen, und für Windenergieanlagen. Diesen Nutzungen ist gemeinsam, dass sich die Inanspruchnahme des Waldes aus ihrer Standortgebundenheit und ihren besonderen Planungsvoraussetzungen begründet. Bezogen auf die gesamte Waldfläche handelt es sich dabei um einen sehr geringen Flächenanteil.

### **4.2.3 Ziel 2**

Die Festlegung als Vorranggebiet für Wald steht Rodungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald (mit ihren Nebenanlagen, Leitungen und Zuwegungen) nicht entgegen. Die Rodungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

In Schutz-, Bann- und Erholungswäldern nach Hessischem Waldgesetz sowie in Wäldern mit Bodenschutzfunktion, in Altholzinseln, in Naturwaldreservaten (inklusive Vergleichsflächen), auf forstlichen Versuchsflächen und im Bestattungswald ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

#### Begründung:

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erreichung der Energieziele zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die windhöufigsten Standorte der Planungsregion sind die Hochlagen. Infolge der naturräumlichen Bedingungen und der Nutzungsgeschichte sind diese überwiegend bewaldet. Für eine effiziente Windenergienutzung kann daher auf die Inanspruchnahme bewaldeter Standorte nicht verzichtet werden. Dementsprechend sieht der Teilregionalplan Energie Nordhessen Vorranggebiete für Windenergienutzung auch an bewaldeten Standorten vor. Das regionalplanerische Vorgehen beruht dabei auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen, 3. ÄnderungsVO, 21.6.2018 (GVBl. S. 398). Die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Waldgebieten wurde bereits durch den Hessischen Energiegipfel im Herbst 2011 erkannt.

Die Walderhaltungsziele stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht entgegen, sofern eine Begrenzung der dafür notwendigen Rodungen auf das unverzichtbare Maß sichergestellt ist. Die Flächen bleiben weiterhin Vorranggebiet für Wald. Eine Gefährdung der Waldfunktionen und des Zusammenhangs innerhalb der Waldflächen entsteht aus den punktuellen und zum Teil nur temporären Rodungen nicht.

In Zukunft könnten unter bestimmten Bedingungen Windenergieanlagen ggf. auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung genehmigungsfähig sein.

Sofern solche Standorte im Wald liegen, gilt Ziel 2 auch für die Errichtung dieser Windenergieanlagen. Ziel 2 benennt auch die Waldkategorien, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Diese entsprechen den bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Teilregionalplan Energie Nordhessen angewendeten Kriterien.

### **4.2.3 Ziel 3**

Der Wald ist so zu entwickeln und zum Wohl der Allgemeinheit so naturnah zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen sowohl als Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatz im ländlichen Raum als auch seine Schutzfunktionen für Pflanzen- und Tierarten, die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie seine Funktion für die Erholung der Bevölkerung dauerhaft erfüllen kann.

In den Vorranggebieten für Wald entstehende Kahlflächen sind in geeigneter Weise und in geeigneter Zeit wieder zu bewalden. Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sind an die erschwerten Lebensbedingungen infolge des Klimawandels anzupassen.

#### Begründung:

Ziel 3 dient dem allgemeinen und übergeordneten Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, die seinen dauerhaften Bestand und eine dauerhafte Erfüllung seiner Funktionen sichern. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im Hessischen Waldgesetz (§ 4 Abs. 1 HWaldG) als Wirtschaftsweise so definiert, dass sie den Wald nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes, und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen, sichert. Dies erfordert insbesondere Maßnahmen einer Bewirtschaftung und Pflege, die an die erschwerten Lebensbedingungen angepasst sind, die aus dem Klimawandel resultieren und die der zunehmenden Bedeutung der ausgleichenden Funktion des Waldes Rechnung tragen.

Das Ziel zur Wiederbewaldung von Kahlflächen bezieht sich auf Waldflächen, die zum Beispiel in Folge von Sturmereignissen, Trockenheit oder Schädlingsbefall ihren Baumbestand verloren haben, aber weiterhin die Funktionen des Waldes erfüllen sollen.

### **4.2.3 Grundsatz 1**

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dies gilt auch für Flächen innerhalb der Vorranggebiete für Wald, auf denen vorübergehend keine Bäume stehen (z. B. Kahlflächen, Lücken, Blößen). Dabei soll die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

In den Verdichteten und Hochverdichteten Räumen Kassel und Fulda, in den Vorranggebieten Regionaler Grünzug, in Bann-, Schutz- und Erholungswäldern sowie in waldarmen Kommunen sollen Waldrodungen unterbleiben.

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese durch Aufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Ersatzaufforstungen sollen möglichst in dem betroffenen Naturraum unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. In waldreichen Gebieten soll die Ersatzaufforstung auf waldarme Gebiete gelenkt werden.

### Begründung:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen, die als Vorranggebiete für Wald festgelegt sind, zugunsten anderer Raumansprüche, ist wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses durch Ziel 1 planerisch ausgeschlossen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Verlauf des Geltungszeitraums des Regionalplans Raumansprüche zu Lasten von Wald entstehen, die bei der Planaufstellung nicht vorherzusehen waren oder nicht abgestimmt wurden. Dies kann bei Vorhaben der Fall sein, bei denen eine Waldinanspruchnahme durch ihre Standortgebundenheit unvermeidbar ist, beispielsweise bei einer Steinbrucherweiterung. Grundsatz 1 formuliert deshalb Anforderungen, die im Falle einer notwendigen Beurteilung von Raumansprüchen erfüllt werden sollen, sofern sie von den Zielen 1 und 2 abweichen.

Eine Waldumwandlung ist nach dem Hessischen Waldgesetz genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 12 Abs. 2 und 3 HWaldG). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Waldumwandlung den Festlegungen in Raumordnungsplänen widerspricht.

In den verdichteten Räumen Kassel und Fulda hat der Wald mit seinen vielfältigen Funktionen, zum Beispiel für die Erholung, das Klima oder den Immissionsschutz, eine ganz besondere Bedeutung, ebenso in waldarmen Gebieten (siehe Abbildung 7). Daher sollen Waldrodungen in diesen Räumen unterbleiben.

Erläuterungen zur Lenkung von Ersatzaufforstungen und Kompensationsmaßnahmen finden sich in der Begründung zu Grundsatz 2.

#### **4.2.3 Ziel 4**

Für eine Neuanlage von Wald kommen unter Einhaltung der unten genannten Voraussetzungen folgende Gebiete in Betracht:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorranggebiet Bund

Voraussetzungen für die regionalplanerische Zulässigkeit von Waldneuanlagen sind:

- Belange der Landwirtschaft werden in Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht beeinträchtigt und stehen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft nicht entgegen,
- Belange der Rohstoffsicherung stehen nicht entgegen,
- Belange von Naturschutz, Landschaftspflege, Klima und Wasserwirtschaft werden nicht beeinträchtigt,
- ein ausreichender Abstand zu landesplanerisch relevanten Planungen und Maßnahmen wird eingehalten,
- das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde ist hergestellt.

Die genannten Gebietskategorien und Voraussetzungen gelten auch bei forstrechtlichen Ersatzaufforstungen und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Wald zum Ziel haben.

#### Begründung:

Raumbedeutsame Waldneuanlagen durch Aufforstung oder geplante natürliche Waldentstehung (Sukzession) werden durch die Festlegungen in Ziel 4 regionalplanerisch gesteuert.

Ziel 4 hat zwei Regelungsinhalte:

Im ersten Teil sind die für Waldzuwachs prinzipiell geeigneten – und deswegen unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen – Gebietskategorien aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Gebietskategorien des Regionalplans, in denen eine Entstehung von Wald unter bestimmten Voraussetzungen, ohne Konflikte mit deren Nutzungen und Schutzfunktionen, möglich ist. Dies sind auch die Gebietskategorien, in denen Waldzuwachs bisher tatsächlich stattgefunden hat. In allen anderen Gebieten ist eine zielkonforme Waldneuanlage ausgeschlossen.

Im zweiten Teil sind die Voraussetzungen für eine raumverträgliche, abgestimmte Waldzuwachsentwicklung formuliert. Mit den festgelegten Voraussetzungen wird sichergestellt, dass Waldneuanlagen nur in Einklang mit den Nutzungen und Schutzfunktionen der entsprechenden Gebietskategorie zugelassen werden können und Konflikte mit anderen Planinhalten vermieden werden.

Beispiele für zu meidende Standorte mit besonderer Bedeutung sind:

- für das Klima: Kaltluftabflussbahnen und lokalklimatische Kaltluftentstehungsgebiete mit Ausgleichsfunktion,
- für den Arten- und Biotopschutz: geschützte Biotope oder Lebensräume bedrohter und seltener Offenlandarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und
- für die Landschaftspflege: Landschaftsteile wie Waldwiesentäler oder offen zu haltende Landschaften, beispielsweise in der Rhön.

Wenn eine Waldneuanlage in einer der in Ziel 4 aufgeführten Gebietskategorien geplant ist, und die in dem Ziel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht sie in Einklang mit dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen. Ein solches Vorhaben ist regionalplanerisch zulässig. Ist durch Einvernehmen der

entsprechenden Verfahrensbeteiligten in einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Regelungen in Ziel 4 bereits nachgewiesen, werden beantragte Waldneuanlagen im Regelfall mit einer positiven landesplanerischen Stellungnahme beschieden.

Von Bedeutung können Waldneuanlagen (z. B. als Waldinseln) für naturschutzfachliche Belange wie den Biotopverbund sein, da sie dazu beitragen, Waldlebensräume miteinander zu vernetzen und den genetischen Austausch zwischen den dort lebenden Arten zu fördern. Ferner tragen Waldneuanlagen auch zur Entwicklung eines reich strukturierten Biotopmosaiks bei. Hinweise auf naturschutzfachliche Kriterien für geeignete Standorte für Waldneuanlagen ergeben sich aus der Biotopverbundkonzeption, die als fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erstellt wurde.

Abweichend von der bisherigen Regelung im RPN 2009 enthält dieser Regionalplan keine kartografische Festlegung von Waldzuwachsflächen. Der Waldzuwachs betrug im Regierungsbezirk Kassel gemäß Hessischer Gemeindestatistik, seit Inkrafttreten des RPN 2009, 285 ha. Das sind jährlich im Durchschnitt rund 20 ha Waldzuwachs. Dies zeigt, dass Waldzuwachs für die räumliche Entwicklung der Planungsregion nur eine geringe Bedeutung besitzt und die Flächenkonzeption der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft des Regionalplans als Angebotsplanung kaum Anreiz- und Steuerungswirkung entfalten konnte. Vor diesem Hintergrund sind die Aktualisierung einer aufwändigen Waldzuwachsflächenkonzeption und ein Bedarf für eine kartografische Festlegung von Flächen, die für Waldzuwachs geeignet sind oder die Wald werden sollen, aktuell nicht zu begründen. Die Steuerung des Waldzuwachses erfolgt deshalb ausschließlich durch die textlichen Regelungen in Ziel 4 und Grundsatz 2.

#### **4.2.3 Grundsatz 2**

Waldneuanlagen sollen vordringlich in waldarmen Gemeinden oder in Gemeinden mit erheblichen Waldverlusten stattfinden. In waldreichen Gemeinden sollen ausreichend Flächen von Wald freigehalten werden (siehe Abbildung 7).

Waldneuanlagen sollen im Regelfall Anschluss an bestehende Waldflächen haben bzw. so gelenkt werden, dass größere zusammenhängende Waldflächen entstehen. In strukturarmen Landschaftsteilen, und zum Zweck der Biotopvernetzung, kann auch die Anlage von Waldinseln oder linearen Waldkorridoren sinnvoll sein.

#### Begründung:

In waldarmen Gemeinden ist Waldmehrung eine Möglichkeit zur Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt und Funktionen. Deswegen soll in waldarmen Gebieten die Neuanlage von Wald zur Bereicherung strukturarmer Landschaften angestrebt werden.

Dabei ist – unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Waldränder – eine Anbindung an den Waldbestand und die Entstehung möglichst großer zusammenhängender Waldflächen anzustreben, um eine rasche Besiedelung neuer Waldflächen mit walddtypischen Pflanzen- und Tierarten zu fördern. Größere zusammenhängende Waldflächen haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und als Erholungsraum. Insbesondere in

waldarmen Gemarkungen können Waldinseln oder lineare Waldkorridore dem Biotopverbund dienen und zum Struktureichtum der Landschaft beitragen.

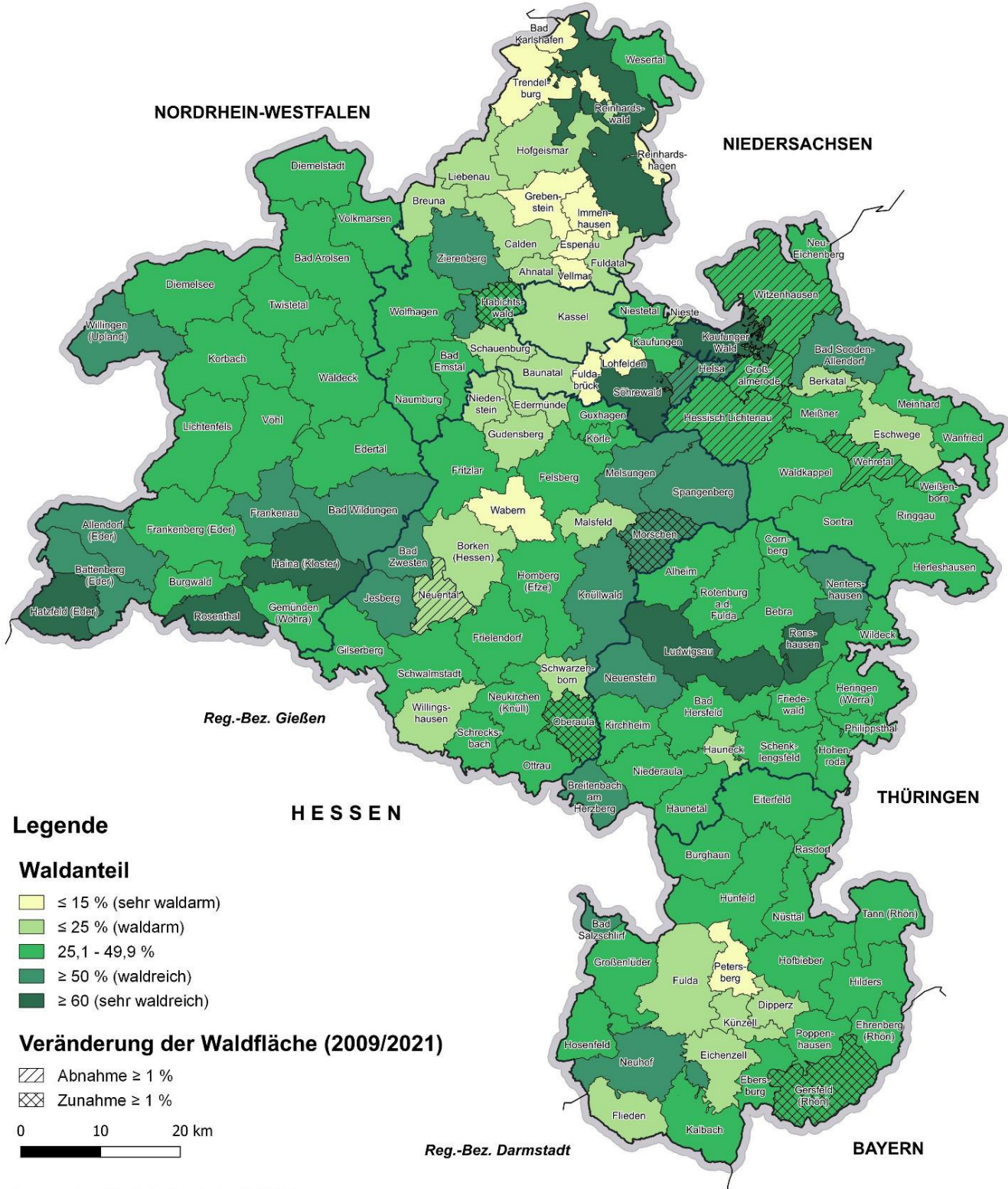
Waldreiche Gebiete sind häufig auch durch ungünstigere landwirtschaftliche Produktionsbedingungen gekennzeichnet, sodass sich eher die Frage nach Möglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft als nach aktiver Waldneuanlage stellt. Hier sind ggf. Maßnahmen sinnvoll und zu fördern, die einer fortschreitenden Sukzession entgegenwirken. Zum Schutz von Offenlandbereichen sollte in waldreichen Gebieten keine Ersatzaufforstung stattfinden und eine aktive Vergrößerung des Waldanteils weitestgehend unterbleiben.

Waldarme bzw. waldreiche Gemeinden werden in der Planungsregion Nordosthessen wie folgt definiert (siehe Abbildung 7):

Die Spanne der Waldanteile reicht in der Planungsregion von 1 % bis 78 %. Eine Gemeinde mit einem Waldanteil von weniger als 25 % wird dabei als waldarm definiert. Dies trifft in Nordosthessen auf 35 Gemeinden zu. Davon haben elf Gemeinden sogar einen sehr geringen Waldanteil von weniger als 15 %. Als waldreich sind Gemeinden mit einem Anteil über 50 % definiert. In der Planungsregion gibt es 25 waldreiche Gemeinden, von denen sechs Gemeinden mit einem Waldanteil von über 60 % sogar sehr waldreich sind. Im Einzelfall ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe und Abgrenzung einer Gemeinde die Waldverteilung oft ungleichmäßig ist. Daher ist bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer Waldneuanlage die örtliche Situation ggf. differenzierter zu betrachten.

Im Geltungszeitraum des RPN 2009 lag der höchste Waldverlust einer Gemeinde in der Planungsregion Nordosthessen bei 4 %, bei lediglich sieben Gemeinden bei 1 % oder mehr. Erhebliche Waldverluste sind in der Planungsregion demnach aktuell kein relevantes Thema. Ähnlich ist das Bild bei der Waldzunahme. Nur vier Gemeinden hatten einen Waldzuwachs von über 1 %, davon lag der höchste Wert bei 11 %. Bezogen auf die Region insgesamt ist eine räumlich ausgeglichene Entwicklung der Waldflächenanteile zu konstatieren.

Abbildung 7 - Waldanteile an der Gemeindefläche



Datengrundlage: Hessische Gemeindestatistik 2023

## **4.2.4 Tourismus und Erholung**

### **4.2.4 Ziel Grundsatz 1**

Der Tourismus in der Planungsregion ist ~~soll~~ weiterhin als wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor ~~zu sichern~~ **gesichert** und nach Möglichkeit weiter ~~auszubauen~~ **ausgebaut werden** – unter Weiterentwicklung etablierter Marketing-Strategien und ~~Ergänzung~~ **ergänzt** durch neue Konzepte, aber auch unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung und Potenziale ~~sowie bei~~ weitgehender Schonung der natürlichen Grundlagen.

### **4.2.4 Grundsatz 2**

Der Naherholung dienende Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen sollen in enger räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Überörtlich relevante **Sport- und Freizeitanlagen** ~~des Sportlerlebens, der Freizeitgestaltung und~~ **sowie Anlagen** des touristisch orientierten Fremdenverkehrs sollen vorrangig an den bereits bestehenden Standorten gebündelt oder in enger Verbindung mit den kategorisierten Orten der hessenweit prädikatisierten Kommunen geplant und errichtet werden.

Entsprechend sollen vorrangig in den prädikatisierten Städten und Gemeinden in Nord- und Osthessen Planungen und Maßnahmen der touristischen Infrastruktur sowie der touristischen Werbung und Vermarktung im Rahmen der übrigen regionalplanerischen Ziele und Grundsätze unterstützt und positiv begleitet werden.

### Begründung zu den Grundsätzen 1 und 2:

Tourismus und Erholung stellen einen im Raumordnungsgesetz formulierten öffentlichen Anspruch dar, der im Rahmen der Raumordnung gesichert, geordnet und entwickelt werden soll.

Die Planungsregion Nordosthessen ist ein lebenswerter Tourismus-, Wirtschafts- und Kulturraum. Daraus ergeben sich vielfältige Chancen für alle Teile der Region, insbesondere auch für die Weiterentwicklung der ländlich geprägten Teilräume. Die bestehende Substanz, aber auch die Potenziale für die Zukunft gilt es daher regionalplanerisch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

Die Bedeutung, die der Tourismussektor auch in Nord- und Osthessen hat, zeigt sich auch in der hohen Zahl prädikatisierter Kommunen: Insgesamt sind in der Planungsregion 70 Orte und Ortsteile als maßgebliche Fremdenverkehrs-Ziele – teils mehrfach – prädikatisiert, das sind rund die Hälfte aller Prädikatisierungen in Hessen. So gibt es acht Heilbäder, drei Kneippheilbäder, einen Kneippkurort, zwei Heilklimatische Kurorte, einen Ort mit Heilquellenkurbetrieb, 16 Luftkurorte und 30 Erholungsorte. Neun Gemeinden sind zudem als sogenannter Tourismusort ausgewiesen (Stand März 2024). Diese Fremdenverkehrsorte liegen vorrangig im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie in den Landkreisen Fulda und Kassel (samt Stadt).

Die vom Deutschen Heilbäderverband und dem Deutschen Tourismusverband herausgegebenen Begriffsbestimmungen in ihrer jeweils neuesten Fassung

sind maßgebend für die Definition und die Beurteilung der jeweils zur Anerkennung erforderlichen Kriterien für die Prädikate Heilbad bis Erholungsort. Definition und Beurteilung der zur Anerkennung erforderlichen Kriterien für das Prädikat Tourismusort basieren auf einer Verordnung des Landes Hessen.

Regionalplanerische Absicht ist es, diese prädikatisierten Orte oder Ortsteile in ihrer touristischen Funktion zu erhalten und zu stärken, indem weitere touristische Infrastrukturen oder dem Tourismus dienende Investitionen vorrangig in diese gelenkt werden sollten.

Neben den auf die freie Landschaft ausgerichteten Aktivitäten der (Nah-) Erholung besteht generell auch ein Bedarf an teils baulich geprägten Sport- und Freizeiteinrichtungen – nicht nur, aber besonders in Räumen mit hoher Siedlungsdichte. Diese gilt es ebenfalls weitgehend in Ortsnähe zu realisieren, zum einen im Hinblick wiederum auf den Schutz der freien Landschaft, zum anderen aber auch zur Gewährleistung einer möglichst fußläufigen oder fahrrad-gestützten Erreichbarkeit und Anbindung an den ÖPNV. Gerade bei stärker frequentierten oder lärmintensiven Einrichtungen ist bei der Standortwahl auch eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich der Belange benachbarter Wohnnutzungen und derjenigen zur Schonung des Freiraums zu treffen.

Über die zentralen Fremdenverkehrsorte hinaus spielen auch überregional bekannte und regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit ihren infrastrukturellen Einrichtungen, häufig auch abseits der Ortslagen, eine wichtige Rolle für die (Nah-)Erholung, aber auch den Tourismus. Bei solchen Anlagen soll auch weiterhin auf einen umwelt- und naturverträglichen Ausbau bzw. eine entsprechende Standortwahl geachtet werden ebenso wie auf eine Stärkung und Ergänzung bereits etablierter Einrichtungen und Standorte.

#### **4.2.4 Grundsatz 3**

Der Erhalt und Ausbau des überregionalen sowie auch des regional bedeutsamen (Fern-)Wanderwegenetzes und der (Fern-)Radwege und damit in enger Verbindung stehenden Einrichtungen, aber auch weiterer naturgebundener Freizeitaktivitäten, wird regionalplanerisch unterstützt, sofern dies mit den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar ist.

Die Nutzung der größeren Gewässer in der Planungsregion für touristische Aktivitäten, insbesondere den Wassersport, soll im Rahmen der gesetzlichen und ökologischen Vorgaben aus dem **Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm zu Umsetzung** der Wasserrahmenrichtlinie weiterhin möglich bleiben. Auch die Bedeutung der **drei** Talsperren für Tourismus und (Nah-)Erholung soll neben ihren Aufgaben für den Hochwasserschutz, der Steuerung der Wasserabgabe sowie der Energiegewinnung zukünftig weiter angemessene Berücksichtigung finden.

#### **4.2.4 Grundsatz 4**

Für die bestehenden Naturparke werden – soweit fachlich angestrebt – Zonierungskonzepte unterstützt, die auch dem Zweck einer naturnahen Erholung und der Förderung des „sanften Tourismus“ dienen können.

#### 4.2.4 Grundsatz 5

Die Großschutzgebiete – allen voran der Nationalpark Kellerwald, ~~und~~ das Biosphärenreservat Rhön **und das Nationale Naturmonument „Grünes Band“** – bieten neben ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung auch touristische Potentiale, die es im Einklang mit den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung naturverträglich zu unterstützen, zu fördern und auszubauen gilt.

##### Begründung zu den Grundsätzen 3 bis 5:

Die naturgebundene Erholung samt entsprechendem Urlaubs- und Freizeitverhalten hat in den vergangenen Jahren auch in der Planungsregion einen deutlichen Auftrieb erhalten. Kennzeichen dafür ist neben den schon länger etablierten Europäischen Fernwanderwegen oder kleinteiligen lokalen Rundwanderwegen die Zunahme regional verankerter Strecken-Wanderwege, mitsamt ihrer überregionalen Vermarktung und Prädikatisierung (sog. Premium-Wanderwege).

Gleiches gilt für den Bereich der Fernradwege, die, über die hessenweit markierten Radwanderwege hinaus, zunehmend ausgeschildert und beworben werden. Dazu treten neben die schon länger auch überregional bekannten Fluss-Radwege an Werra, Fulda, Eder und Diemel weitere regionale Verbindungstrassen in durchaus anspruchsvollerem Gelände, die durch die steigende Zahl an elektrisch unterstützten Fahrrädern auch für breitere Nutzerkreise interessant werden.

Auch überregional bekannte Kanu-Wanderstrecken befinden sich vor allem an Diemel und Werra, die wie auch die übrigen Gewässer und insbesondere auch die Talsperren eine zentrale Bedeutung für den überregionalen und teils sogar internationalen Tourismus haben. Entsprechend sind auch Maßnahmen zu unterstützen, die die Bedeutung des Wassersports als Wirtschaftsfaktor für die Region erhalten und fördern.

Da solche Aktivitäten über Kurzurlaube hinaus auch zu einer Erhöhung der touristischen Nachfrage hin zu längeren Aufenthalten und damit zu einer Stärkung des Beherbergungsgewerbes sowie der Gastronomie beitragen, sollen Pflege und Ausbau der entsprechenden Infrastrukturen so weit regionalplanerisch unterstützt werden, wie sie mit einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung und einem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen in Einklang stehen. Mögliche Überlastungstendenzen sollen dabei frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Zentrale weitere Kristallisationspunkte für einen landschaftsbezogenen Tourismus, aber auch die Naherholung sind die in der Planungsregion bestehenden sieben Naturparke Hessische Rhön, Knüll, Kellerwald, Diemelsee, Habichtswald, Reinhardswald sowie Meißner-Kaufunger Wald. In diesen gilt es nicht nur die natürlichen Voraussetzungen für diese Funktionen zu erhalten und zu stärken, sondern neben der Pflege der Kulturlandschaft und Stärkung der lokalen/regionalen ökonomischen Bedingungen auch die weitere wichtige Kernaufgabe des Naturschutzes zu erfüllen. Zonierungs- oder Entwicklungskonzepte können aus regionalplanerischer Sicht hilfreich sein, um die unterschiedlichen Anforderungen an diese Räume zu harmonisieren und ihnen gleichberechtigt Raum zu verschaffen. Dies gilt neben dem Tourismus auch für den Ausbau erneuerbarer Energien in diesen Räumen.

Nicht zuletzt bilden auch die bundesweit oder sogar international bekannten und auf Basis internationaler Kriterien und Programme ausgewählten Großschutz-Projekte Nationalpark Kellerwald mit dem Weltnaturerbe „Buchenwälder“, das Biosphären-Reservat Rhön und das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ wichtige touristische Attraktionspunkte, die weit über die Planungsregion hinausstrahlen und von denen auch der Fremdenverkehrs-Sektor profitiert. Gerade in diesen Gebieten ist aber auf eine ausgewogene touristische Entwicklung und Lenkung zu achten, um die eigentlichen Kernaufgaben im Bereich des Naturschutzes nicht zu gefährden.

## 5 Regionale Infrastruktur

### 5.1 Verkehr

#### 5.1 Grundsatz 1

Die Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion soll so gestaltet werden, dass der Mobilitätsbedarf der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen bestmöglich gedeckt werden. Ein Neubau von Verkehrsinfrastruktur soll nur da erfolgen, wo die verkehrliche Notwendigkeit dazu besteht. Vorrangig soll der Erhalt, die Modernisierung und der Ausbau bestehender Infrastruktur bzw. die Optimierung der Betriebsabläufe und des Verkehrsflusses erfolgen. Sofern Neu- und Ausbaumaßnahmen erforderlich werden, sollen sie so gestaltet werden, dass Mensch und Umwelt durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen geringstmöglich belastet werden. Insbesondere dem Lärmschutz soll auch entlang der bestehenden Verkehrsinfrastruktur in gleichem Maße Rechnung getragen werden, wie bei Neu- und Ausbaumaßnahmen.

#### Begründung:

Die Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion soll eine Raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten ist der Mobilitätsbedarf der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft und damit einhergehend die Verkehrsnachfrage deutlich gestiegen. Die Verkehrsinfrastruktur soll mit dem steigenden Bedarf nach Verkehrsleistungen Schritt halten. Dies soll jedoch mit den geringstmöglichen negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt realisiert werden. Der Fokus soll daher auf dem Erhalt und der Modernisierung der bestehenden Infrastruktur und einer möglichst effizienten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten, etwa durch eine Optimierung der Verkehrsabläufe, liegen. Aus- und Neubaumaßnahmen an Verkehrswegen sind im Hinblick auf die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme, Umweltbelastung und Freiraumzerschneidung möglichst gering zu halten. Sofern sie jedoch erforderlich werden, sollen ihre bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt möglichst geringgehalten werden. Die Belastung der Bevölkerung durch Verkehrslärm soll auch entlang der bestehenden Verkehrsinfrastruktur weiter reduziert werden. Hierzu sollen möglichst dieselben strengen Kriterien herangezogen werden, die auch bei Neu- und Ausbaumaßnahmen Anwendung finden.

#### 5.1 Grundsatz 2

Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren jeweiligen Einzugsbereichen, sowie ihre Verknüpfung untereinander, soll möglichst mit allen verfügbaren Verkehrsmitteln gewährleistet sein. Die Verkehrsinfrastruktur soll dazu beitragen, die angestrebte Raum- bzw. Siedlungsstruktur (Kapitel 2 und 3) zu verwirklichen und zu unterstützen. Umgekehrt soll diese so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

### Begründung:

Das Raumordnungsgesetz (ROG) enthält in § 2 Abs. 2 Nr. 3 einige Grundsätze zum Zusammenwirken von Raum- und Verkehrsinfrastruktur. So soll die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten gebündelt werden, deren Erreichbarkeit somit essentiell für die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge ist. Um allen Bevölkerungsgruppen einen angemessenen Zugang hierzu zu ermöglichen, sollen die Zentralen Orte aus ihren jeweiligen Einzugsbereichen möglichst mit allen verfügbaren Verkehrsmitteln und innerhalb einer angemessenen Fahrzeit zu erreichen sein. Dies gilt auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen. Für den Leistungsaustausch und die Funktionsergänzung sollen die Zentren auch untereinander ausreichend leistungsfähig miteinander verknüpft werden. Dabei sind die strukturellen Besonderheiten der Region in Form von Verdichtungsräumen, ländlichen Räumen und regionalen Entwicklungsachsen zu berücksichtigen. Durch diese Vernetzung soll das Verkehrssystem die planerisch angestrebte regionale Raumstruktur unterstützen bzw. verwirklichen. Umgekehrt soll die Raum- und Siedlungsstruktur so gestaltet werden, dass möglichst kein zusätzlicher, umweltbelastender Verkehr generiert wird.

#### **5.1 Grundsatz 3**

Das Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrsträger soll durch eine integrierte Gestaltung des Gesamtverkehrssystems ermöglicht und gefördert werden. Den Anforderungen einer umweltverträglichen Mobilität soll bei allen Verkehrsträgern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

### Begründung:

Bestehende und sich abzeichnende Kapazitätsengpässe sowie zunehmend strengere klima- und umweltpolitische Vorgaben lassen erkennen, dass weitere Verkehrsmengenzuwächse im heute vorherrschenden Straßenverkehr nicht beliebig verkräftbar sind. Ziel muss daher eine Verkehrswende sein, welche die Dominanz des Straßenverkehrs aufbricht und mit einer Verlagerung des Verkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsmittel, wie den Öffentlichen Verkehr, die Eisenbahn und die Binnenschifffahrt eine nachhaltige und ressourcenschonende Mobilität von Personen und Gütern ermöglicht. Voraussetzung dafür ist eine aufeinander abgestimmte (integrierte) Gestaltung der verschiedenen Verkehrssysteme (Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftverkehr). Ihre gegenseitige Funktionsergänzung unterstützt die Bildung intermodaler Wegeketten durch das vorteilhafte Zusammenwirken mehrerer Verkehrssysteme bzw. Verkehrsmittel.

Mit fossiler Energie angetriebene Verkehrsmittel sind aufgrund der absehbaren Endlichkeit der Ressourcen sowie der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen nicht zukunftsfähig. Durch Lärm und Abgase tragen sie zudem zu einer erheblichen Verminderung der Lebensqualität und Belastung der Umwelt bei. Den Anforderungen alternativer Antriebe ist daher verkehrsträgerübergreifend eine besondere Bedeutung beizumessen.

## **5.1.1 Schienenverkehr**

### **5.1.1 Grundsatz 1**

Die Eisenbahninfrastruktur in der Planungsregion soll in ihrem Bestand gesichert, modernisiert sowie bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die gegenwärtig in Betrieb befindlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnstrecken, sollen im Personen- und Güterverkehr weiterbetrieben bzw. mindestens in einem betriebsfähigen Zustand gehalten werden. Bei einem entsprechenden verkehrlichen Bedarf sollen auch bereits stillgelegte Strecken(abschnitte) wieder ertüchtigt und in Betrieb genommen werden.

#### **Begründung:**

Der Schienenverkehr stellt eine umweltfreundliche und leistungsfähige Alternative zum Straßen- und Luftverkehr dar. Dies prädestiniert ihn als zukunftsfähigen Verkehrsträger zur Umsetzung der politisch und gesellschaftlich angestrebten Verkehrswende, die zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich sein wird.

Mit dem Masterplan Schienenverkehr wurden durch die Bundesregierung im Jahr 2020 Ziele für die zukünftige Entwicklung des Schienenverkehrs festgeschrieben, welche (teilweise) bis in die 2030er Jahre und damit innerhalb des Planungshorizonts dieses Regionalplans, erreicht werden sollen. Diese umfassen unter anderem eine Verdoppelung der Fahrgastzahlen, eine Steigerung des Marktanteils des Schienengüterverkehrs auf mindestens 25 %, sowie die Einführung eines deutschlandweit abgestimmten Integralen Taktfahrplans, dem sogenannten „Deutschlandtakt“. Diese Ziele stehen im Gegensatz zum zuvor aus Wirtschaftlichkeitsaspekten verfolgten Rückbau von Gleisanlagen und dem Aufschub notwendiger Investitionen zum Erhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Zukünftig ist daher die Sicherung des bestehenden Schienennetzes vor einem weiteren Rückbau und die Modernisierung überalterter Bahnanlagen sicherzustellen sowie der notwendige Ausbau zur Deckung des steigenden verkehrlichen Bedarfs und zur Erreichung der festgelegten Ziele voranzutreiben, was mit diesem regionalplanerischen Grundsatz ausgedrückt werden soll.

Auch im Landesentwicklungsplan Hessen (3. ÄnderungsVO, 21.06.2018) werden verschiedene Grundsätze für die Entwicklung des Schienenverkehrs im Land aufgestellt, die im Wesentlichen auf den Erhalt, die Modernisierung und den Ausbau der Schieneninfrastruktur zu einem leistungsfähigen Netz abzielen und sich damit mit der Zielrichtung dieses Grundsatzes decken.

Mit dem Begriff der Eisenbahninfrastruktur bezieht sich dieser Grundsatz auf sämtliche Betriebsanlagen einer Eisenbahn im Sinne des § 2 Absatz 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), jedoch mit Ausnahme der Bahnstromfernleitungen, welche im Zuge des Regionalplans, so wie alle übrigen Hoch- und Höchstspannungsleitungen, in den Bereich der Energieversorgung (Kapitel 5.2) fallen.

Neben den notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen, muss es im Personen- und Güterverkehr auch ein entsprechendes Verkehrsangebot geben. Die gegenwärtig, also zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalplans, angebotenen Verkehrsleistungen sollen daher aufrechterhalten und insbesondere auf nur wenig ausgelasteten Streckenabschnitten ausgeweitet werden. Eine vollständige Einstellung des Schienenverkehrs soll insbesondere auf den nur

noch sporadisch im Güterverkehr genutzten Strecken(abschnitten) Frankenberg (Eder) – Battenberg und Bad Hersfeld – Niederaula vermieden werden. Auch bei einer Einstellung des Zugverkehrs soll die Infrastruktur in einem betriebsfähigen Zustand gehalten werden, damit die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) jederzeit wiederaufgenommen werden kann.

Sollte eine Bahnstrecke oder ein Streckenabschnitt entgegen dieses Grundsatzes dennoch dauerhaft stillgelegt werden (§ 11 AEG), greift anschließend das regionalplanerische Ziel 5 zur Sicherung der noch vorhandenen Trasse und Infrastruktur gegenüber Rückbau und anderweitigen Raumansprüchen. Hierdurch soll, auch nach der Stilllegung von Strecken(abschnitten), bei Wiederaufkommen eines entsprechenden verkehrlichen Bedarfs, eine Wiederinbetriebnahme ermöglicht werden.

#### **5.1.1 Ziel 1**

Die in der Regionalplankarte festgelegten Schienenstrecken Bestand schließen im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, ihrer Funktion entgegengesetzte Raumansprüche aus. Die Realisierbarkeit folgender Ausbaumaßnahmen soll jederzeit gewährleistet bleiben:

- bei zweigleisigen Strecken der drei- und viergleisige Ausbau
- bei eingleisigen Strecken der zweigleisige Ausbau bzw. die Anlage oder Verlängerung von Begegnungsabschnitten
- die Anlage weiterer Gleise im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten, die Verknüpfung verschiedener Bahnstrecken, die Anbindung von Gleisanschlüssen sowie die Einrichtung von Verknüpfungsanlagen im Personen- bzw. Güterverkehr.

#### Begründung:

Um den erforderlichen Ausbaumaßnahmen an der bestehenden Eisenbahninfrastruktur in der Planungsregion ausreichend Raum zu geben, wird ihnen entlang der vorhandenen und in der Regionalplankarte festgelegten Bahnstrecken Vorrang vor anderen Raumansprüchen eingeräumt. Dies deckt sich mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans.

Um zukünftig auch für heute noch nicht absehbare Ausbaubedarfe ausreichend Raum zur Verfügung zu haben und nicht in Eigentums- oder Nutzungsrechte eingreifen zu müssen, ist die unmittelbare Umgebung der Trassen von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten. Aufgrund der besonderen Trassierungsanforderungen der Bahn soll damit verhindert werden, dass durch entgegenlaufende Entscheidungen an einer einzigen Stelle die Ausbauplanungen unmöglich gemacht werden. Der für etwaige Ausbaumaßnahmen freizuhaltende Bereich ergibt sich aus der jeweiligen örtlichen Situation und kann daher nicht pauschal bestimmt werden, sondern ist Einzelfallbezogen zu betrachten.

Bestehende Schienenstrecken, auf denen zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalplans Fernverkehrslinien verkehren, sind in der Regionalplankarte als Fernverkehrsstrecke Bestand festgelegt. Alle weiteren, zum selben Zeitpunkt in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken in der Planungsregion sind als Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand festgelegt. Die Bezeichnung des Plan-

zeichens gibt jedoch keine Auskunft über die tatsächliche Bedienung einer Strecke im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). So sind auch Bahnstrecken mit diesem Planzeichen in der Karte festgelegt, auf denen gegenwärtig kein Nahverkehrsangebot besteht, die jedoch im Schienengüterverkehr (SGV) genutzt werden.

Für Tunnelabschnitte bestehender Bahnstrecken, welche in der Regionalplan-karte mit dem Planzeichen Schienenstrecke in Tunnelführung Bestand festge- legt sind, gelten die Einschränkungen des Ziels nur insofern, als dass eine Beeinträchtigung der unterirdisch verlaufenden Bahnstrecke durch eine ander- weitige Raumnutzung an der Oberfläche darüber auszuschließen ist.

### **Hinweis zu Ziel 2 und Grundsatz 2:**

Die geplanten, regional bedeutsamen Aus- und Neubauprojekte im Schienen- verkehrsnetz in Nordosthessen sind, in Abhängigkeit von ihrem Planungsstand, als Ziele und Grundsätze mit unterschiedlicher rechtlicher Bedeutung einge- stuft.

#### **5.1.1 Ziel 2**

Die nachfolgend aufgelisteten Neu- und Ausbaumaßnahmen sind als Ziele der Raumordnung in der Karte festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung der Vorhaben verhindern oder erschweren würden, dürfen nicht vor- genommen werden. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Standorte bzw. Trassenkorridore sind entgegenstehende Raumansprüche ausgeschlossen.

Strecke (DB-Nr.)	Maßnahme
1) 3677	Neubaustrecke „Gelnhausen-Fulda“
2) 3928	Neubaustrecke „Kurve Kassel“ <sup>17</sup>
3) 3818	Aus- und Neubaustrecke „Fulda-Gerstungen“
4) 6340	Neubau eines Haltepunkts „Melsungen-Süd“
5) 3944	Ausbau des Haltepunkts „Willingen-Stryck“ mit einem dauerhaften Halt
6) 6340	Ausbau des KV-Terminals in Malsfeld-Beiseförth
7) o. Nr.	Schienenanbindung Verkehrsflughafen Kassel Airport

<sup>17</sup> Die Maßnahme Neubaustrecke „Kurve Kassel“ steht als Ziel der Regionalplanung unter dem Vor- behalt der Bestätigung ihrer wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit durch die Obere Wasserbe- hörde. Voraussetzung ihrer Raumverträglichkeit ist die durchgängige und dauerhafte Sicherstellung der Wasserversorgung im bestehenden Umfang, die für das Planfeststellungsverfahren nachzuwei- sen ist. Ausführliche Informationen zur Kurve Kassel und dem Vorbehalt enthält die landesplaneri- sche Beurteilung vom 29.01.2024 (StAnz. 5/2024, S. 178), in der das Ergebnis des für diese Maß- nahme durchgeführten Raumordnungsverfahrens niedergelegt ist

### Begründung:

Neu- und Ausbaumaßnahmen im Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes werden unter Einbindung der Länder als Neu- und Ausbaubedarf in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen und gesetzlich im Bundesschienenwegeausbaugesetz festgeschrieben. Die Maßnahmen Neubaustrecke „Gelnhausen-Fulda“, Neubaustrecke „Kurve Kassel“, Aus- und Neubaustrecke „Fulda-Gerstungen“ sowie der Ausbau des KV-Terminals in Malsfeld-Beiseförth sind Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege (Bundesschienenwegeausbaugesetz) und dort dem vordringlichen Bedarf zugeordnet.

Für die Projekte Neubaustrecke „Gelnhausen-Fulda“ und Neubaustrecke „Kurve Kassel“ wurden zeitgleich mit der Fortschreibung des Regionalplans Raumordnungsverfahren zur Prüfung von Trassenalternativen und Feststellung der Raumverträglichkeit durchgeführt und mit einer Bestätigung der jeweiligen Antragsvariante abgeschlossen. Für das Projekt Aus- und Neubaustrecke „Fulda-Gerstungen“ konnte auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, da hier eine vergleichsweise konfliktarme Vorzugsvariante entwickelt werden konnte, welche alle erforderlichen Projektanforderungen erfüllt und eine breite Zustimmung in der betroffenen Region erfahren hat. Die jeweiligen Antrags- bzw. Vorzugsvarianten dieser drei Maßnahmen wurden als Fern- bzw. Regional-/Nahverkehrsstrecke Planung in die Regionalplankarte aufgenommen.

Die Planungen für neu zu errichtende Verkehrsstationen in der Region wurden mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) als zuständigen ÖPNV-Aufgabenträgern abgestimmt. Für die beiden genannten Haltepunkte in Melsungen und Willingen sind die Planungen bereits weit genug fortgeschritten, um sie als Ziele der Raumordnung aufnehmen und kartographisch festlegen zu können.

Die perspektivische Anbindung des Verkehrsflughafens Kassel Airport an das Schienennetz ist Bestandteil von Grundsatz 1 des Kapitels 5.1.6. zum Luftverkehr. Zur Sicherung der dazu vorgesehenen und bereits im Zuge des RPN 2009 abgestimmten Trasse von der Bahnstrecke Kassel - Korbach bei Fürstenwald bis zur Bahnstrecke Kassel - Warburg bei Grebenstein, ist diese mit ihrem Verlauf in der Regionalplankarte festgelegt und als Maßnahme Bestandteil dieses Ziels. Auch wenn die Passagierzahlen des Flughafens eine Schienenanbindung bislang nicht zwingend erforderlich erscheinen lassen, sollte diese doch als langfristige Option erhalten bleiben, zumal dem Flughafen eine umfangreiche Gewerbefläche benachbart ist.

Für Tunnelabschnitte geplanter Bahnstrecken, welche in der Regionalplankarte mit dem Planzeichen Schienenstrecke in Tunnelführung Planung festgelegt sind, gelten die Einschränkungen des Ziels nur insofern, als dass eine Beeinträchtigung der geplanten, unterirdisch verlaufenden Bahnstrecke durch eine anderweitige Raumnutzung an der Oberfläche darüber auszuschließen ist.

### 5.1.1 Grundsatz 2

Die nachfolgend aufgelisteten Neu- und Ausbaumaßnahmen sind fachlich noch nicht abschließend geprüft, sollen jedoch vorsorglich als grundsätzlich mögliche Standorte bzw. Trassen gesichert werden. Ihnen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Strecke (DB-Nr.)	Maßnahme
1) 3600	Neubau eines Haltepunkts in Witzenhausen, OT Werleshausen
2) 2550	Neubau von Haltepunkten in Liebenau, OT Hauda und Lamerden
3) 2550	Reaktivierung oder Neubau des Haltepunkts Liebenau, OT Liebenau
4) 2550	Neubau eines Haltepunkts in Trendelburg, OT Eberschütz
5) 3824/ 3600	Neubau eines Haltepunkts in Fulda, ST Bronzell
6) 3824	Neubau eines Haltepunkts „Eichenzell Ost“
7) 2854	Neubau mehrerer Haltepunkte an der Bahnstrecke Frankenberg (Eder) – Battenberg
8) 3700	Neubau mehrerer Haltepunkte an der Vogelsbergbahn im Stadtgebiet von Fulda

#### Begründung:

Die Kapazitätserweiterung im Regionalbahn- und auch RegioTram-Netz ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans Hessen (3. ÄnderungsVO, 21.06.2018). Hierfür sind neu einzurichtende bzw. zu reaktivierende Haltepunkte festzulegen und entsprechend zu sichern.

Da für eine Vielzahl von potenziellen neuen Haltepunkten in der Region bislang seitens der ÖPNV-Aufgabenträger nur Überlegungen existieren, die jedoch in den meisten Fällen noch nicht von konkreten Untersuchungen oder Planungen untermauert sind, können diese noch nicht als Ziel der Raumordnung in den Regionalplan aufgenommen und in der Regionalplankarte festgelegt werden. Um die für potenzielle Haltepunkte benötigten Flächen dennoch vorsorglich zu sichern, soll im Zusammenwirken mit Ziel 1 eine Nennung der Vorhaben es ermöglichen, denkbare und attraktive Standorte vor einer Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung durch andere Nutzungsansprüche zu schützen.

Bei den in der obigen Liste unter dem Punkt „Neubau mehrerer Haltepunkte an der Vogelsbergbahn im Stadtgebiet von Fulda“ zusammengefassten Vorhaben, handelt es sich um folgende mögliche Standorte innerhalb der Stadt Fulda: Technologiepark West, Maberzell/Münsterfeld West, Münsterfeld Mitte, Horas, Herz Jesu.

Bei den unter dem Punkt „Neubau mehrerer Haltepunkte an der Bahnstrecke Frankenberg (Eder) – Battenberg“ zusammengefassten Vorhaben, handelt es sich um mögliche Standorte in den folgenden Gemeinden und Ortsteilen:

Frankenberg (Eder) OT Röddenau; Allendorf (Eder) OT Haine, Rennertshausen, Allendorf, Battenfeld; Battenberg (Eder) OT Battenberg. Diese Haltepunkte stehen jedoch unter dem Vorbehalt einer Wiederaufnahme des SPNV auf der Bahnstrecke Frankenberg (Eder) – Battenberg. Diese ist angedacht und wird derzeit hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit untersucht.

#### **5.1.1 Ziel 3**

Die Streckengeschwindigkeit auf den im Fernverkehr genutzten Bahnstrecken der sogenannten Mitte-Deutschland-Verbindung (Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt – Dresden) sowie der Main-Weser-Bahn (Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel) ist perspektivisch zu erhöhen und die Streckenkapazität bedarfsgerecht auszubauen.

#### Begründung:

Entsprechend den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen (3. ÄnderungsVO, 21.6.2018) ist die Fernverkehrsbedienung auf der sogenannten Mitte-Deutschland-Verbindung (Dortmund – Kassel – Bebra – Erfurt) sowie der Main-Weser-Bahn (Frankfurt – Gießen – Marburg – Kassel) zu sichern und auszubauen. Hierzu ist langfristig eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und ggf. -kapazität anzustreben, um auch abseits des Hochgeschwindigkeitsstreckennetzes attraktive und zum motorisierten Individualverkehr (MIV) konkurrenzfähige Fernverkehrsverbindungen anbieten zu können. Die Geschwindigkeitserhöhung soll dabei nicht auf die sogenannte Neigezugtechnik begrenzt sein, sondern sämtlichen Schienenfahrzeugen zugutekommen. Zudem ist zukünftig die Einbindung in das nationale Fahrplannetz im Zuge des Deutschlandtaktes zu beachten. Die für Maßnahmen zur Linienverbesserung, Elektrifizierung oder dem Streckenausbau erforderlichen Flächen sind neben diesem Ziel auch durch das Ziel 1 geschützt.

#### **5.1.1 Grundsatz 3**

Die Streckengeschwindigkeit auf den Nebenstrecken Kassel – Korbach, Korbach – Willingen (– Brilon Wald), Korbach – Frankenberg (– Cölbe), Wabern – Bad Wildungen und Fulda – Gersfeld soll perspektivisch deutlich erhöht und bei einem ausreichenden Fahrgastpotenzial zusätzliche Halte eingerichtet werden. Daneben sollen die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung der Taktdichte bzw. Streckenkapazität und für eine Elektrifizierung der Verkehrsleistungen geschaffen werden.

#### Begründung:

Die im Grundsatz genannten Nebenbahnen in Nordosthessen sind nicht elektrifiziert und weisen überwiegend nur niedrige Streckengeschwindigkeiten um etwa 60 km/h auf. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung erlaubt keine fahrzeitlich attraktiven und gegenüber dem MIV konkurrenzfähigen Reisezeiten, weshalb die genannten Bahnstrecken für deutlich höhere Geschwindigkeiten ertüchtigt werden sollten. Hierdurch können auch zusätzliche Halte ermöglicht werden. Die Taktdichte sollte auf ein ganztägig mindestens stündliches Angebot

erhöht werden und die Streckenkapazität ist so auszubauen, dass neben dem Personenverkehr auch ein bedarfsgerechter Güterverkehr möglich ist. Der aufgrund der fehlenden Oberleitung auf diesen Strecken heute noch stattfindende Dieselbetrieb sollte zukünftig elektrifiziert werden. Neben einer Streckenelektrifizierung per Oberleitung, kommt hierfür auch der Einsatz von Batterie- oder Wasserstoffbetriebenen Triebfahrzeugen in Frage. Die für Maßnahmen zur Linienverbesserung, Elektrifizierung oder dem Streckenausbau an den genannten Strecken erforderlichen Flächen sind neben diesem Grundsatz auch durch das Ziel 1 geschützt.

#### **5.1.1 Ziel 4**

Die Oberzentren Kassel und Fulda, sowie Bad Hersfeld als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums, sind als Systemhalte an den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) anzubinden und haben als Verknüpfungspunkte mit dem Nahverkehr zu dienen. Wabern sowie die Mittelzentren Schwalmstadt, Bebra und Hünfeld haben ihre gegenwärtige Anbindung an den SPFV als System- bzw. Einzelhalte zu behalten. Die im Zuge des Zielfahrplans zum „Deutschlandtakt“ vorgesehene Anbindung der Mittelzentren Hofgeismar und Melsungen an das Fernverkehrsnetz sowie die Angebotsausweitung an den übrigen Fernverkehrshalten ist möglichst zeitnah umzusetzen. Das ebenfalls an Fernverkehrslinien gelegene, jedoch bislang nicht daran angeschlossene bzw. für einen Anschluss vorgesehene Mittelzentrum Borken ist perspektivisch ebenfalls als Halt zu berücksichtigen, sofern ein ausreichendes Fahrgastaufkommen zu erwarten ist.

#### **5.1.1 Grundsatz 4**

Zur großräumigen Einbindung der Region und ihrer Zentren in den Schienenpersonenfernverkehr, soll dieser auf folgenden Relationen möglichst umsteigefrei angeboten werden:

- Über die Schnellfahrstrecke Hannover-Würzburg unter Einbindung von Kassel und Fulda nach Nord- (Hannover/Hamburg/Bremen) und Süddeutschland (Frankfurt/Stuttgart/München/Basel) sowie Berlin (via Hannover bzw. Hildesheim/Braunschweig)
- Über die Main-Weser-Bahn unter Einbindung von Kassel, Wabern und Treysa nach Frankfurt und Südwestdeutschland
- Über die Mitte-Deutschland-Verbindung unter Einbindung von Kassel und Bebra nach Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen
- Über die Bahnstrecke Frankfurt-Bebra bzw. perspektivisch über die Neubaustrrecken Gelnhausen-Fulda und Fulda-Gerstungen unter Einbindung von Fulda und Bad Hersfeld nach Berlin und Dresden bzw. Frankfurt und Südwestdeutschland

#### **Begründung zu Ziel 4 und Grundsatz 3:**

Der Anschluss der Planungsregion an das nationale Fernverkehrsnetz trägt zur Strukturstärkung bei und verknüpft sie mit anderen Regionen Deutschlands. Der Schienenverkehr soll in Zukunft einen wesentlich größeren Anteil in der Mobilität

der Menschen übernehmen, was nur mit einer hohen Erreichbarkeit und attraktiven Verbindungen und Fahrzeiten erreicht werden kann.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Hessen (3. ÄnderungsVO, 21.6.2018) sind alle Oberzentren des Landes als Systemhalte an Fernverkehrslinien anzubinden und haben als solche eine Verknüpfungsfunktion mit dem Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Darüber hinaus sind diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Fahrgastaufkommen erwarten lassen, durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen. Diese Vorgabe wird mit dem Ziel 4 umgesetzt.

Mit dem sog. „Deutschlandtakt“ soll im Laufe der kommenden Jahrzehnte (ursprünglich innerhalb der 2030er Jahre) ein deutschlandweit abgestimmter integraler Taktfahrplan im Schienenpersonennah-, -fern- und -güterverkehr eingeführt werden. Der gegenwärtig vorliegende, finale Entwurf des Zielfahrplans sieht die Anbindung der in Ziel 4 genannten Ober- und Mittelzentren im nationalen Fernverkehr als mindestens zweistündlich bediente Systemhalte vor. Darüber hinaus sind weitere Einzelzüge möglich. Auch die in Grundsatz 5 genannten Relationen spiegeln sich in der Liniengestaltung des Zielfahrplans wieder. Diese Angebotskonzeption soll auch bei zukünftigen Fortschreibungen des Zielfahrplans zum Deutschlandtakt beibehalten und trotz der erwarteten Verzögerung seiner Umsetzung möglichst rasch verwirklicht werden. Hierzu ggf. noch erforderliche Infrastrukturmaßnahmen sind durch beide Grundsätze ebenfalls abgedeckt.

Bad Hersfeld ist als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ähnlich wie die Oberzentren Kassel und Fulda in das Fern- und Nahverkehrsnetz einzubetten, da es für den Raum zwischen diesen beiden Zentren eine wichtige Ergänzungsfunktion besitzt. Der im Zuge der Aus- und Neubaustrecke „Fulda-Gerstungen“ vorgesehene Anschluss der Stadt an das Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnnetz trägt dem Rechnung.

Obwohl die Gemeinde Wabern nicht den Status eines Mittelzentrums besitzt, erfüllt sie mit ihrem Fernverkehrshalt eine wichtige Anschlussfunktion für die nahegelegenen und über eine Stichstrecke erschlossenen Mittelzentren Fritzlar und Bad Wildungen. Darüber hinaus wird auf diesem Wege auch die touristisch bedeutsame Ederseeregion an den nationalen Fernverkehr angeschlossen. Aus diesem Grund ist auch der Fernverkehrshalt in Wabern zu erhalten. Fahrplanseitig soll eine Verknüpfung mit der in Richtung Bad Wildungen führenden Nahverkehrsverbindung mit möglichst kurzen Umsteigezeiten sichergestellt werden.

### **5.1.1 Grundsatz 5**

Das Schienennetz in der Planungsregion soll ausreichend leistungsfähig erhalten bzw. ausgebaut werden, um bedarfsgerechte und wirtschaftliche Transportleistungen im Schienengüterverkehr zu ermöglichen. Neben der Streckeninfrastruktur sollen zu diesem Zwecke die Rangierbahnhöfe in Kassel und Bebra, der Güterbahnhof Fulda, die KV-Terminals in Kassel (GVZ), Malsfeld-Beiseförth (DUSS), Korbach (Brass), Fulda (Olbrich & Partner) und Philippsthal (Werra Kombi Terminal) sowie alle weiteren betriebsfähigen Gleisanschlüsse und Ladestellen in der Region

erhalten und weiterbetrieben sowie ggf. modernisiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Daneben sollen, vorzugsweise durch Reaktivierung oder anderenfalls durch Neubau, weitere Gleisanschlüsse, Verlade- und Umschlagpunkte geschaffen und die hierfür erforderlichen bzw. in Frage kommenden Flächen gesichert werden.

#### Begründung:

Da der Schienenverkehr zukünftig einen wesentlich größeren Anteil an der Transportleistung im Güterverkehr erbringen soll (mind. 25 % bis 2030 laut dem Masterplan Schienenverkehr), ist es von landesplanerischem Interesse, einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr in der Region zu ermöglichen und den Zugang zu diesem zu sichern. Hierzu ist es erforderlich, den bisherigen Konzentrations- bzw. Rückbaubestrebungen entgegenzuwirken und stattdessen die (noch) bestehenden Anlagen für den Schienengüterverkehr (Gleisanschlüsse, Ladegleise, KV-Terminals etc.) zu erhalten, auszubauen und durch neue Anlagen zu ergänzen. Auch die Reaktivierung nicht mehr genutzter Infrastruktur kann dafür in Frage kommen.

Um den Anteil der Schiene an der Transportleistung zu maximieren sind neben betriebseigenen Gleisanschlüssen insbesondere auch die dezentralen Verlade- bzw. Umschlagpunkte von Bedeutung, da sie den notwendigen Vor- und Nachlauf auf der Straße verkürzen. Ausbaupotenziale hierfür bieten sich insbesondere auf baulich vorgeprägten Flächen in relativer Nähe zu Bahnstrecken an, weshalb diese auf ihre Eignung zur Einrichtung von Verlade- bzw. Umschlagpunkten (Schiene/Straße) oder zur Ansiedlung transportintensiven Gewerbes überprüft werden sollen. Bei einer potenziellen Eignung sind solche Flächen für diese Zwecke zu sichern.

### **5.1.1 Ziel 5**

Die Trassen folgender Bahnstrecken, einschließlich der von ihnen abzweigenden Anschlussgleise, die nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) stillgelegt wurden, sollen gesichert und für eine Reaktivierung vorgehalten werden:

- Wega – Hemfurth-Edersee
- Hessisch Lichtenau – Walburg
- Eichenberg – Witzenhausen-Süd
- Schenklengsfeld – Heimboldshausen
- Breitenbach am Herzberg – Hatterode

Entsprechendes gilt, wenn darüber hinaus im Einzelfall der Betrieb einer öffentlichen Schienenstrecke aufgegeben wird (Stilllegung im Sinne des § 11 AEG).

Eine Trassensicherung ist dann gegeben, wenn die Trasse als zusammenhängendes Grundstück erhalten bleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und anderweitige Raumansprüche eine Wiedernutzung nicht unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der Rückbau noch vorhandener Infrastruktur, insbesondere der Gleisanlagen ist zu vermeiden. Rückbauten von Anlagen oder Anlageteilen können jedoch in dem Umfang vorgenommen werden, in dem eine Sicherungspflicht für von diesen Anlagen ausgehende Gefahren nicht zugemutet werden kann.

#### Begründung:

Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen sind Schienentrasse, auf denen der Betrieb im Personen- und Güterverkehr eingestellt wurde, mindestens so lange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern, bis durch die ÖPNV-Aufgabenträger im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über eine potenzielle Wiederaufnahme des SPNV entschieden wurde bzw. solange ein Potenzial für den Schienengüterverkehr erkennbar ist.

Die erfolgreiche Wiederaufnahme des Bahnbetriebs und insbesondere eines getakteten Nahverkehrs auf den Strecken Volkmarsen – Korbach und Korbach – Frankenberg zeigt, dass sich die Rahmenbedingungen z. T. auch längere Zeit nach der Aufgabe des Schienenverkehrs wieder zu dessen Gunsten verändern können, sodass eine Reaktivierung lohnenswert sein kann. Je mehr Infrastruktur zu diesem Zeitpunkt noch erhalten ist, desto geringer sind die Hemmnisse und Kosten für eine Wiederinbetriebnahme der Strecke. Diese kommt unter Umständen überhaupt nur dann in Frage, wenn die ursprüngliche Trasse noch intakt ist und zwischenzeitlich nicht durch andere Nutzungen beansprucht wurde. Eine Neutrassierung wäre in diesem Fall mit erheblichen Kosten verbunden und könnte so eine Reaktivierung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit völlig vereiteln.

Die Art der Sicherungspflicht ist so ausgestaltet, dass sie weder dem gegenwärtigen Eigentümer, noch möglicherweise anderen Verkehrssicherungspflichtigen, unzumutbar ist. Sie soll angesichts der besonderen Trassierungsanforderungen der Bahn im Ergebnis verhindern, dass durch eine entgegenlaufende Entscheidung an einer einzigen Stelle die spätere Nutzung eines gesamten Streckenabschnittes unmöglich gemacht wird. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme potenziell entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Umnutzung einer stillgelegten Schienentrasse als Radweg ist nicht mit der regionalplanerischen Trassensicherung gleichzusetzen und kann nicht an ihre Stelle treten. Zwar kann auch bei der Anlage eines Radwegs die Durchgängigkeit der Trasse weitgehend erhalten bleiben, jedoch ist für diese Nutzungsänderung zwangsläufig der Rückbau noch vorhandener Bahnanlagen, sowie insbesondere eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich, wodurch die Trasse ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn vollständig verliert. Diese Schritte würden eine mögliche Reaktivierung wesentlich erschweren und stehen damit dem Ziel der Trassensicherung entgegen.

Die Aufnahme der oben genannten, stillgelegten Bahnstrecken bzw. Streckenabschnitte in die regionalplanerische Trassensicherung wird wie folgt begründet:

### **Wega – Hemfurth-Edersee**

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Bergheim und Korbach der Bahnstrecke Wabern – Brilon Wald wurde der Verkehr 1995 eingestellt. Danach bestand noch bis 2001 ein Ausflugsverkehr zwischen Bad Wildungen und Hemfurth-Edersee, der ab Bergheim das Anschlussgleis der E.ON zum Pumpspeicherkraftwerk Waldeck nutzte. Heute befindet sich die Strecke von Wega bis Bergheim noch in einem vergleichsweise guten Zustand. Der Abschnitt der Kraftwerksbahn zwischen Bergheim und Affoldern ist nicht mehr betriebsbereit und zwischen Affoldern und Hemfurth gibt es einen Draisinenbetrieb. Das Potenzial für eine Reaktivierung der Strecke für den Personenverkehr soll zukünftig untersucht werden. Aufgrund der potenziell großen Bedeutung dieser Strecke für den Tourismus am Edersee, gibt es auch Überlegungen für eine Verlängerung der Strecke von Hemfurth bis zum Ortsteil Edersee im Zuge eines Neubauabschnitts. Auch für zukünftige Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen am Pumpspeicherkraftwerk und der dazugehörigen Netzinfrastruktur kann der Streckenabschnitt wieder Bedeutung erlangen. Aus diesen Gründen wird die Trasse im genannten Abschnitt regionalplanerisch gesichert.

Der weitere Streckenverlauf von Bergheim bis Korbach ist zwischenzeitlich, beginnend ab dem Bahnhof Buhlen, mit dem Ederseebahn-Radweg überbaut worden. Auf diesem Abschnitt wird die Trassensicherung daher aufgehoben, da die Strecke hier von Bahnbetriebszwecken freigestellt und ihre Infrastruktur zurückgebaut ist. Da der Radweg die Trasse jedoch ebenfalls vor einer Zerschneidung schützt, erfährt er mit dem Grundsatz 3 in Kap. 5.1.4 zum Radverkehr ebenfalls einen besonderen Schutz gegenüber einer anderweitigen Inanspruchnahme.

### **Hessisch Lichtenau – Walburg**

Die Bahnstrecke von Hess. Lichtenau nach Epterode wurde im Güterverkehr noch bis zum Ende des Braunkohleabbaus in 2002 bedient. Seit 2004 ist sie stillgelegt. Durch das auch heute noch bei Großalmerode-Rommerode und -Epterode ansässige Tongewerbe, gab es trotz der im RPN 2009 gesicherten Gleistrasse bislang keine Bestrebungen einer Wiederaufnahme des Bahntransports. Durch den Rohstoffbezug aus dem lokalen Tonabbau, sowie die ausgeprägte Spezialisierung der Betriebe (hitzebeständige Keramikprodukte) ist auch kein Transportaufkommen zu erwarten, das eine Verlagerung auf die Schiene wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt.

Aufgrund von bestehenden, trassennahen Industrie- und Gewerbegebieten in Hessisch Lichtenau sowie größeren Planungsflächen in unmittelbarer Nähe zur Lossetalbahn hier und in Walburg, wird die Trassensicherung bis Walburg aufrechterhalten, um den ansässigen bzw. anzusiedelnden Betrieben die Möglichkeit eines Gleisanschlusses offenzuhalten. Zwischen Walburg und Epterode wird die Trassensicherung aufgrund der genannten Rahmenbedingungen jedoch nicht weiterverfolgt.

Für eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs über Hessisch Lichtenau hinaus besteht nach Ansicht der ÖPNV-Aufgabenträger kein ausreichendes Erschließungs- bzw. Fahrgastpotenzial.

### **Eichenberg – Witzenhausen-Süd**

Der Bahnbetrieb auf diesem Teilabschnitt der sog. „Gelstertalbahn“ wurde Ende 2001 eingestellt. Seit 2002 ist die Strecke stillgelegt. Durch das südlich der Stadt Witzenhausen im Gelstertal, unmittelbar an der Trasse gelegene Industriegebiet, mit einer Spezialisierung im Bereich der Papierindustrie, besteht ein außerordentlich hohes Transportaufkommen im Straßengüterverkehr. Entlang der Zufahrtsstraßen sowie auf dem Betriebsgelände sind in großem Umfang LKW-Pufferflächen angelegt worden. Dennoch kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen im umliegenden Straßennetz. Eine weitere Intensivierung des LKW-Verkehrs an diesem Standort erscheint, besonders im Hinblick auf das Ziel eines umweltverträglichen Gütertransports untragbar. Da das Industriegebiet unmittelbar an der Trasse der ehemaligen Gelstertalbahn gelegen ist und in der Vergangenheit bereits über ein eigenes Anschlussgleis verfügte, ist im Falle einer Streckenreaktivierung bis Eichenberg ein großes Potenzial zur Verlagerung von mindestens einem Teil des hohen Transportaufkommens auf die Schiene zu unterstellen. Auch die übrigen an der Trasse gelegenen Industrie- und Gewerbebetriebe könnten hiervon profitieren. Die Trassensicherung in diesem Abschnitt wird daher aufrechterhalten und schließt ausdrücklich die noch vorhandenen Gleisanschlüsse mit ein.

### **Schenklengsfeld – Heimbaldshausen**

Der Bahnbetrieb auf diesem Streckenabschnitt der sog. „Hersfelder Kreisbahn“ wurde Ende 1993 eingestellt. Die Gleise sind noch vorhanden. Zum Ende des Jahres 2022 wurde die Strecke vom Eigentümer, dem Förderverein Werra Fulda Bahn e. V., mit dem Ziel einer Wiederaufnahme des Güterverkehrs an ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) verpachtet. Durch die Anliegergemeinden wird die Errichtung eines Interkommunalen Gewerbegebiets angestrebt, welches nach Möglichkeit an der Strecke angesiedelt werden und so auch über einen Gleisanschluss verfügen soll. Darüber hinaus bleibt mit der Trassensicherung die Möglichkeit einer schienengebundenen Erschließung der Schachanlage Hera des Werks Werra der K+S Minerals and Agriculture GmbH erhalten.

### **Breitenbach am Herzberg – Hatterode**

Die stillgelegte „Gründchenbahn“ verbindet, zusammen mit dem noch in Betrieb befindlichen Abschnitt der „Knüllwaldbahn“ ab Niederaula, Bad Hersfeld mit dem in Mittelhessen gelegenen Mittelzentrum Alsfeld. Der Bahnbetrieb auf dem kurzen, im Regierungsbezirk Kassel gelegenen, Abschnitt zwischen Breitenbach am Herzberg und Hatterode wurde 1994 eingestellt. Zusammen mit der Planungsregion Mittelhessen wird eine Trassensicherung für die gesamte Strecke angestrebt. Das Reaktivierungspotenzial im Personenverkehr soll zukünftig von den beiden Verkehrsverbänden NVV und RMV untersucht werden. Auch eine Nutzung im Güterverkehr ist denkbar, wie der bis heute bestehende Betrieb bis Breitenbach am Herzberg zeigt.

### 5.1.1 Grundsatz 6

Die nachfolgend genannten Vorhaben sollen unter teilweiser Nutzung ehemaliger Bahntrassen verwirklicht werden. Die damit in Zusammenhang stehenden, noch vorhandenen Trassenabschnitte sowie die darüber hinausgehenden, möglichen Trassenverläufe, sollen daher vor einer Inanspruchnahme durch anderweitige Raumnutzungen geschützt werden. Ihnen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 1) Wiederherstellung einer Gleisverbindung von Hofgeismar-Hümme bis Trendelburg unter (teilweiser) Nutzung der ehemaligen Trasse der Carlsbahn als RegioTram-Verbindung
- 2) Verlängerung der Straßenbahnverbindung im Druseltal in Kassel zum UNESCO-Welterbe Bergpark Wilhelmshöhe unter (teilweiser) Nutzung der ehemaligen Trasse der Herkulesbahn
- 3) Verlängerung der Straßenbahnverbindung von Kassel nach Lohfelden unter (teilweiser) Nutzung der ehemaligen Trasse der Söhrebahn
- 4) Wiederherstellung der direkten Gleisverbindung zwischen Philippsthal (Werra) und Vacha (Thüringen) unter (teilweiser) Nutzung der ehemaligen Trasse der Werratalbahn und Wiederaufnahme des grenzübergreifenden SPNV

Die Sicherung der noch vorhandenen Trassenabschnitte entfällt im Einzelfall, wenn die Planungen für ein Vorhaben dauerhaft eingestellt werden.

#### Begründung:

Für einige ehemalige Bahnstrecken, die bereits vor langer Zeit stillgelegt und von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden und für die bereits im letzten Regionalplan keine Trassensicherung mehr bestand, gibt es nun Überlegungen zur Nutzung der (zumindest teilweise) noch vorhandenen Trassen zur Wiederherstellung von Gleisverbindungen bzw. zur Verlängerung von Straßenbahntrassen in und um Kassel. Da diese Trassen(abschnitte) nicht mehr durchgängig erhalten und teilweise bereits überbaut sind, kommen sie für die regionalplanerische Trassensicherung im Zuge des Ziels 3 nicht mehr in Frage. Um dennoch die Nutzung der noch vorhandenen Abschnitte im Zuge der genannten Vorhaben zu ermöglichen und ihre Verwirklichung nicht zu behindern, sollen diese besonders geschützt werden. Ihnen soll daher, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Da Untersuchungen zum verkehrlichen Nutzen bzw. zur Wirtschaftlichkeit der genannten Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehen, steht diese Sicherung unter dem Vorbehalt, dass die Vorhaben zukünftig tatsächlich weiterverfolgt werden. Die Sicherung der noch vorhandenen Trassen ist daher vorhabenbezogen und entfällt, sobald die Planungen für die genannten Vorhaben abschließend niedergelegt und nicht mehr weiterverfolgt werden.

### **5.1.3 Grundsatz 7**

Bahnübergänge an stark frequentierten Bahnstrecken sollen vorrangig beseitigt werden.

#### Begründung:

Noch immer kommt es, auch an technisch ausreichend gesicherten Bahnübergängen, regelmäßig zu Unfällen zwischen Schienen- und Kraftfahrzeugen sowie Fußgängern und Radfahrern. Die Beseitigung von Bahnübergängen dient daher der Verkehrssicherheit, sowie der Beschleunigung des kreuzenden Verkehrs, da dieser an Bahnübergängen eine Wartepflicht gegenüber dem vorrangigen Schienenverkehr besitzt. Insbesondere an stark frequentierten Eisenbahnstrecken, wo die Sicherheitsrisiken und die Verkehrsbeeinträchtigung aufgrund der dichten Zugfolge am größten sind, soll die Anzahl der Bahnübergänge weiter reduziert werden. Die bestehenden höhengleichen Übergänge können in diesem Zuge durch Über- oder Unterführungen ersetzt werden.

Nach § 11 Satz 2 EBO sind darüber hinaus Bahnübergänge an Eisenbahnstrecken mit einer zugelassenen Geschwindigkeit von mehr als 160 km/h unzulässig und somit im Rahmen von Ausbaumaßnahmen zur Streckenertüchtigung für über 160 km/h zwingend zu beseitigen.

### **5.1.1 Grundsatz 8**

Im Raum Kassel ist das RegioTram-Netz zu erhalten und unter Mitnutzung vorhandener Schienen- und Straßenbahnstrecken sowohl angebots-, wie auch infrastrukturseitig, weiter auszubauen.

#### Begründung:

Die RegioTram verbindet das nordhessische Schienennetz mit dem Kasseler Straßenbahnnetz. Auf diese Weise werden umsteigefreie Fahrten aus der Region bis direkt in die Kasseler Innenstadt möglich. Dies fördert die Integration des Oberzentrums mit dem übrigen Verdichtungsraum und schafft Standortvorteile. Das RegioTram-Netz erschließt mit einer höheren Haltestellendichte auch kleinere Ortsteile, die ansonsten keinen Bahnanschluss hätten und ist meist auch dichter getaktet als der übrige SPNV. Damit trägt es wesentlich zu einer Steigerung der Erreichbarkeit und Attraktivität des ÖPNV bei. Ein weiterer Ausbau, sowohl des Angebots, wie auch der Infrastruktur (z. B. durch neue Haltepunkte, Elektrifizierung) ist daher aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zu unterstützen.

### **5.1.1 Ziel 6**

Der Betrieb auf der Bahnstrecke Kassel – Naumburg ist aufgrund ihrer abschnittsweise jeweils besonderen Bedeutung im Güterverkehr, als Straßenbahnstrecke und Museumsbahn auf ganzer Länge zu sichern. Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen sowie Beeinträchtigungen durch anderweitige Raumnutzungen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

### Begründung:

Die Eisenbahnstrecke Kassel – Naumburg besitzt in ihrem ersten Abschnitt bis Baunatal eine tragende Bedeutung als Schienengüterverkehrsanbindung für das VW-Werk Kassel und das Original Teile Center als zentralem Ersatzteilzentrum der Volkswagen AG.

Daneben wird die Strecke auf dem Abschnitt Baunatal-Altenbauna bis Baunatal-Großenritte als Straßenbahnstrecke genutzt. Eine Verlängerung der Straßenbahnverbindung bis nach Schauenburg-Elgershausen soll zukünftig untersucht werden. Eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs mit Eisenbahn- oder RegioTram-Fahrzeugen bis Schauenburg wurde ebenfalls erwogen und untersucht, erwies sich jedoch betrieblich als ungeeignet.

Auf ihrer gesamten Länge, insbesondere jedoch im weiteren Verlauf über Baunatal hinaus bis Naumburg wird die Strecke für den Museumsbahnbetrieb des sogenannten „Hessencouriers“ genutzt, in dessen Rahmen ganzjährig Fahrten mit historischen Eisenbahnfahrzeugen angeboten werden. Ein gesicherter Betrieb erfüllt hier nicht nur verkehrliche, sondern insbesondere auch touristische Zwecke. Das Ziel dient der dauerhaften Erhaltung des Güterverkehrs sowie des Straßen- und Museumsbahnbetriebs auf der Strecke. Sofern Ausbaumaßnahmen zur Sicherung der verschiedenen Nutzungsansprüche erforderlich werden, sollen diese ermöglicht werden.

## **5.1.2 Öffentlicher Personenverkehr**

Nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für die Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben lokale Nahverkehrsgesellschaften gegründet und sich in Verbänden für den regionalen Verkehr organisiert. Diese legen in regelmäßig fortzuschreibenden Nahverkehrsplänen das lokale und regionale ÖPNV-Angebot fest. Die in diesem Zusammenhang aufgestellten regionalen und lokalen Nahverkehrspläne sollen die in diesem Kapitel enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze zum öffentlichen Personenverkehr (ÖPV) berücksichtigen. Die Übereinstimmung der Nahverkehrspläne mit diesen Grundsätzen wird im Zuge der jeweiligen Fortschreibungen überprüft. Umgekehrt fanden auch die regionalen Nahverkehrspläne im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung.

### **5.1.2 Grundsatz 1**

Der ÖPNV soll nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden und perspektivisch den nationalen Zielfahrplan zum „Deutschlandtakt“ berücksichtigen. Zur Verknüpfung mit den Nachbarregionen sollen möglichst nahtlose landkreis-, länder- bzw. verbundübergreifende Verbindungen angeboten werden. Die Nahverkehrslinien sollen über zentrale und leistungsfähige Knotenpunkte geführt und dort untereinander sowie mit dem Fernverkehr verknüpft werden. Dabei sind Anschlussbeziehungen zwischen Nah- und Fernverkehr, sowie zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern (Schiene und Straße) zu gewährleisten. Die Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage, es soll jedoch mindestens ein stündlicher Grundtakt angestrebt werden. Zur Sicherung einer Mindestbedienung sollen in Gebieten, Relationen und zu Verkehrszeiten mit geringer Verkehrsnachfrage bedarfsgerechte bzw. flexible Bedienungssysteme eingesetzt werden. Die angebotene Beförderungskapazität soll bedarfsorientiert die zeitlich und räumlich wechselnde Nachfrage berücksichtigen.

#### **Begründung:**

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) leistet als Bestandteil der Daseinsvorsorge einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätssicherung, sowohl im ländlichen Raum, als auch in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren. Hier dient er insbesondere auch der Verringerung der negativen Effekte des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Der ÖPNV soll deshalb so ausgebaut werden, dass er eine attraktive Alternative zum MIV bietet.

Der demografische Wandel stellt eine große Herausforderung für die Organisation des ÖPNV dar, da Teilprozesse wie Abwanderung oder zunehmende Alterung der Bevölkerung regional stark unterschiedlich verlaufen. Dass sich die Taktfolge und Betriebszeiten des Linienverkehrs üblicherweise nach den strukturräumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage richten, kann für den ländlichen Raum somit zum Problem werden. Besonders für Kinder und ältere Menschen stellt der ÖPNV jedoch oft die einzige Möglichkeit dar, mobil zu sein und Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Ausdünnung des öffentlichen Verkehrs (sowohl im Hinblick auf die Taktung, wie auch die Bedienung) in Gebieten mit geringer Bevöl-

kerungsdichte darf daher nicht zur bevorzugten Handlungsoption werden. Vielmehr soll auch in der Fläche eine Mindestbedienung erhalten bleiben und ein mindestens stündlicher Grundtakt angestrebt werden, damit der ÖPNV auch im ländlichen Raum eine ernsthafte und verlässliche Mobilitätsoption bleibt. Ermöglicht werden kann dies durch innovative und nachfrageangepasste Angebotsformen, die es verstärkt zu entwickeln bzw. einzusetzen gilt. Sie können dabei helfen, den spezifischen, zeitlich wechselnden Mobilitätsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und erlauben ggf. auch die Vernetzung kleinerer, nicht zentraler Ortsteile. Sie sollen jedoch den Linienverkehr ergänzen und nicht zu ihm in Konkurrenz treten.

Mit dem sog. „Deutschlandtakt“ soll im Laufe der kommenden Jahrzehnte ein deutschlandweit abgestimmter, integraler Taktfahrplan im Schienenpersonen-nah-, -fern- und -güterverkehr eingeführt werden. Das Grundprinzip der Fahrplangestaltung nach dem Konzept des integralen Taktfahrplans soll in Hessen bereits zuvor weiterverfolgt und umgesetzt werden. Perspektivisch soll dann auch der Zielfahrplan zum Deutschlandtakt von den ÖPNV-Aufgabenträgern der Region bei der Fahrplanerstellung berücksichtigt werden, um sich nahtlos in das nationale Netz einzufügen und die damit beabsichtigten Vorteile (z. B. mehr Verbindungen, bessere Anschlüsse, kürzere Umsteige- und Reisezeiten) zu erzielen.

Eine enge Verknüpfung von Nah- und Fernverkehr, sowie der Verkehrsträger Schiene und Straße ist eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung eines multimodalen öffentlichen Verkehrssystems, in dem nahtlose Reiseketten über mehrere Verkehrsmittel hinweg möglich werden. Die verschiedenen Linien und Verkehrsmittel sollen daher in geeigneten Knotenpunkten zusammengeführt und durch fahrplanmäßig abgesicherte Übergänge miteinander verknüpft werden. Ebenfalls im Sinne einer möglichst freizügigen Mobilität sollen auch über die Regionsgrenzen hinweg nahtlose Übergänge in die benachbarten Landkreise, Länder bzw. Verkehrsverbünde ermöglicht werden.

### **5.1.2 Grundsatz 2**

Das Nahverkehrsnetz soll so gestaltet werden, dass die Erreichbarkeit der Zentralen Orte verschiedener Funktionsstufen aus ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich hinsichtlich Zeitaufwand und Bedienungshäufigkeit angemessen sichergestellt ist. Die diesbezüglichen Vorgaben aus Grundsatz 2 in Kapitel 2.1 sind zu berücksichtigen.

#### Begründung:

Der ÖPNV soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte sicherstellen, um den Zugang der Bevölkerung zu den dortigen Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten zu gewährleisten. Eine ausreichende Erreichbarkeit kann jedoch nur unterstellt werden, wenn ein Fahrziel innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden kann. Daher soll die flächenhafte Erschließung der Region mit leistungsfähigen Nahverkehrsangeboten auf Schiene und Straße gewährleistet werden.

Entsprechend Grundsatz 2 in Kapitel 2.1 soll die verkehrliche Anbindung der Verflechtungsbereiche an die Zentralen Orte sowohl angebotsorientiert als auch bedarfsgerecht und zumutbar gestaltet werden. Innerhalb ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche sollen Grundzentren möglichst in einer halben Stunde und

Mittelzentren in 45 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Der Zeitbedarf für die Erreichbarkeit der Oberzentren soll eine Stunde nicht wesentlich überschreiten.

### **5.1.2 Grundsatz 3**

Das Nahverkehrsangebot im Schienen- und Straßennetz soll sich gegenseitig ergänzen. Das Busliniennetz soll nach Möglichkeit die Bahnstationen einbeziehen. Dabei sollen Anschlussbeziehungen gewährleistet und der Umsteigeaufwand möglichst geringgehalten werden. In Gebieten die nicht oder nur teilweise durch Schienenstrecken erschlossen sind bzw. in denen kein Angebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) besteht, sollen durch Schnellbuslinien oder vergleichbare Konzepte hochwertige und fahrzeitlich attraktive Verbindungen zwischen den Zentralen Orten geschaffen werden.

Die bestehenden Fernbushalte in Nordosthessen sollen erhalten und bei entsprechender Nachfrage ergänzt werden. Sie sollen mit dem ÖPNV und anderen Verkehrsmitteln verknüpft werden. Das Fernbusnetz soll das Angebot im Schienenverkehr ergänzen und möglichst auf Relationen angeboten werden, auf denen kein Angebot im Schienenpersonenfernverkehr besteht.

#### Begründung:

Da das Eisenbahnnetz die Region nicht flächendeckend für den ÖPNV erschließen kann, diese jedoch über ein dichtes Straßennetz verfügt, ist es wichtig, dass sich das Bahn- und Busnetz gegenseitig ergänzen. Aufgrund seiner größeren betrieblichen Flexibilität soll das Busliniennetz als Zubringer auf die Haltepunkte der Eisenbahn ausgerichtet werden. So trägt es zur Überwindung der „letzten Meile“, von der nächstgelegenen Bahnstation bis zum gewünschten Fahrtziel bei. Der Umsteigeaufwand zwischen Bahn und Bus soll durch geeignete bauliche Voraussetzungen und aufeinander abgestimmte Fahrpläne möglichst geringgehalten werden. Vom Schienennetz nicht oder nur unzureichend erschlossene Zentrale Orte sollen durch hochwertige und fahrzeitlich attraktive Busangebote, zum Beispiel Schnellbuslinien oder vergleichbare Konzepte, angebunden werden.

Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes ist seit 2013 ein Linienfernverkehr mit Bussen möglich, wenn die Strecke zwischen zwei Haltepunkten länger als 50 km ist und die Reisezeit bei Benutzung der Bahn mehr als eine Stunde beträgt. Das Fernbusnetz bietet eine weitere Alternative zum MIV und kann eine Ergänzung zum Schienenpersonenfernverkehr sein. Das Angebot sollte jedoch so gestaltet werden, dass keine Konkurrenzsituation mit dem Schienenpersonenverkehr entsteht. Die gegenwärtig bestehenden Fernbushaltestellen in Kassel, Fulda, Bad Hersfeld und Bad Zwesten sollen weiterbetrieben und bei einer entsprechenden Nachfrage um weitere Haltestellen ergänzt werden. Eine Verknüpfung der Fernbushalte mit dem übrigen ÖPNV-Netz und anderen Verkehrsmitteln ist anzustreben.

#### **5.1.2 Grundsatz 4**

An geeigneten Stationen und Haltestellen des ÖPNV sollen Verknüpfungspunkte zu anderen Verkehrsmitteln geschaffen werden. Die hierfür benötigte Fläche soll für diesen Zweck gesichert werden.

##### Begründung:

Um das Ziel einer Verkehrswende zu erreichen ist es erforderlich, Fahrten vom MIV auf die Verkehrsmittel des sogenannten „Umweltverbunds“ (öffentliche Verkehrsmittel, Fuß- und Radverkehr, Sharing-Angebote und Fahrgemeinschaften) zu verlagern. Voraussetzung für ein attraktives und konkurrenzfähiges Mobilitätsangebot im Umweltverbund ist die möglichst nahtlose Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel bzw. -arten. Hierfür sind Verknüpfungspunkte erforderlich, die Übergänge ermöglichen und erleichtern (sog. „Mobilitätsstationen“). So können Verkehrsteilnehmer auf jeder Teilstrecke das jeweils am besten geeignete Verkehrsmittel nutzen. Eine Ergänzung des klassischen öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) mit Bus und Bahn um weitere Mobilitätsangebote ist zur Erschließung der Fläche wichtig, da das eigentliche Fahrtziel oft noch ein Stück von der Haltestelle entfernt liegt, insbesondere im ländlichen Raum. Eine Mobilitätsstation ermöglicht den Nutzern einen weiteren Streckenabschnitt, beispielsweise mit einem Fahrrad oder einem Sharing-Fahrzeug, zurückzulegen und eröffnet so verschiedene Alternativen zum eigenen Pkw. Radwege sollten bis unmittelbar an die Mobilitätsstation herangeführt und dort hochwertige Fahrradabstellanlagen (Bike and Ride), ggf. einschließlich Ladepunkten für Pedelecs/E-Bikes, bereitgehalten werden. Auch Bike- und E-Scooter-Sharing-Angebote sind möglich.

Auch wenn grundsätzlich ein möglichst wohnortnaher Zugang zum ÖPV angeboten werden soll, ist auch die Verknüpfung mit dem MIV von Bedeutung, um zumindest auf einer Teilstrecke Fahrten von diesem auf den ÖPV zu verlagern. Dies ist daher auch Bestandteil von Grundsatz 5 in Kapitel 5.1.3 zum Straßenverkehr.

### **5.1.3 Straßenverkehr**

#### **5.1.3 Grundsatz 1**

Das Straßennetz in der Planungsregion soll ausreichend Verkehrsraum für ihre flächendeckende Erschließung und zur Deckung des akuten, unabwendbaren Verkehrsbedarfs zur Verfügung stellen. Das bestehende Netz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten, modernisiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sind die besonderen Anforderungen der Elektromobilität zu beachten. Aus- und Neubaumaßnahmen sollen vorrangig an den regional bedeutsamen Straßenverbindungen vorgesehen werden. Dem Ausbau vorhandener Straßen soll Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden. Zur Vermeidung der weiteren Flächenzerschneidung durch neue Straßen soll eine räumlich enge Bündelung mit bestehenden Verkehrs- und Versorgungsstrassen angestrebt werden. Der zusätzlichen Flächenversiegelung soll durch Rückbau entbehrlicher Straßenflächen entgegengewirkt werden.

#### **Begründung:**

Das bestehende Straßennetz in der Planungsregion besitzt eine hohe Dichte und Erschließungswirkung. Daher stehen der Substanz- und Funktionserhalt sowie die Modernisierung des bestehenden Netzes im Vordergrund. Da die Elektromobilität in Zukunft eine immer größere Rolle im motorisierten Individualverkehr spielen wird, sollen ihre besonderen (infrastrukturellen) Anforderungen bei Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beachtet werden.

Aus- und Neubaumaßnahmen im Straßennetz sind dort erforderlich, wo es aufgrund eines hohen Verkehrsaufkommens zu einer unzumutbaren Belastung von Mensch und Umwelt kommt bzw. wo ein störungsfreier Verkehrsfluss nicht mehr gegeben ist. Sie sollen prioritär an den regional bedeutsamen Straßenverbindungen erfolgen, da diese wichtigen Verbindungsfunktionen für die regionale Raumstruktur erfüllen und meist eine hohe verkehrliche Bedeutung besitzen. Die in der Region vorgesehenen raumbedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen an Straßen sind in Ziel 2 und Grundsatz 4 sowie als Planungshinweise aufgelistet.

Um eine weitere Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung der Umwelt durch neue Verkehrsflächen zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist dem Ausbau bestehender Infrastruktur gegenüber Neubaumaßnahmen der Vorrang einzuräumen. Durch die Bündelung mit bestehenden Verkehrs- und Versorgungsstrassen kann auch im Falle des Neubaus eine weitere Flächenzerschneidung begrenzt werden. Sofern neu zu bauende Straßen bestehende Verbindungen ersetzen, soll der zusätzlichen Flächenversiegelung durch Rückbau entbehrlicher Straßenflächen entgegengewirkt werden. Vor dem vollständigen Rückbau soll allerdings - entsprechend dem Grundsatz 4 in Kapitel 5.1.4 zum Radverkehr - die Eignung für eine Ergänzung des Fuß- und Radwegenetzes überprüft werden.

### **5.1.3 Ziel 1**

Die in der Regionalplankarte als Bestand festgelegten regional bedeutsamen Straßen (Bundesfernstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen) sind in ihrer Funktion zu sichern. Ihre Festlegung schließt im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau und kleinräumige Verlegungen ein.

### **5.1.3 Grundsatz 2**

Das Straßennetz in der Planungsregion soll zur Verwirklichung der raumordnerischen Ziele und der angestrebten regionalen Raumstruktur beitragen (Kapitel 2). Die Verflechtungsbereiche sollen an die zugehörigen Zentralen Orte angebunden werden. Eine gute Erreichbarkeit soll insbesondere auch in den dünn besiedelten ländlichen Teilräumen sichergestellt werden. Die Oberzentren Fulda und Kassel, einschließlich ihrer Verdichtungsräume, sowie die Mittelzentren sollen durch leistungsfähige Straßen sowohl untereinander als auch mit den nächstgelegenen Zentren und Verdichtungsräumen außerhalb der Planungsregion verknüpft werden. Die Funktion der regionalplanerischen Entwicklungsachsen ist durch leistungsfähige Straßenverbindungen zu gewährleisten.

#### Begründung zu Ziel 1 und Grundsatz 2:

Die aus regionalplanerischer Sicht wichtigsten Straßen des überörtlichen Verkehrs sind als sog. „regional bedeutsame Straßen“ in der Karte festgelegt und von allen Trägern öffentlicher Belange entsprechend zu beachten. Den zugehörigen Straßen wird eine herausragende Bedeutung beigemessen, da sie die innere Erschließung der Planungsregion und die Verbindung zwischen den Zentralen Orten gewährleisten, diese an benachbarte Regionen und das nationale Fernstraßennetz anschließen und durch die Bündelung des Verkehrs zur Entlastung des übrigen Straßennetzes beitragen.

Aus verkehrlichen, ökologischen und finanziellen Gründen sollen raumbedeutsame Straßenaus- und -neubaumaßnahmen vorrangig im Zuge der regional bedeutsamen Straßenverbindungen vorgesehen werden. Um zukünftigen Ausbaumaßnahmen und kleinräumigen Trassenverlegungen ausreichend Raum zu lassen, wird ihnen im räumlich eng begrenzten Bereich des in der Karte festgelegten Verlaufs Vorrang vor anderen Raumansprüchen eingeräumt. Dies soll die Funktion des regional bedeutsamen Straßennetzes langfristig sicherstellen.

Den Kern des regional bedeutsamen Straßennetzes bilden die Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen), die zusätzlich noch um ausgewählte Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen als „sonstige regional bedeutsame Straßen“ ergänzt werden. Deren Auswahl wurde unter Zugrundelegung einer Reihe von Kriterien, die im Wesentlichen auf die zentralörtliche Verbindungsfunktion, die verkehrliche Bedeutung und den Netzschluss abzielen, vorgenommen. Sie sollen das höherrangige Straßennetz ergänzen, die Erschließung des ländlichen Raumes unterstützen und zeichnen sich meist durch eine gegenwärtig und absehbar (basierend auf aktuellen Verkehrsdaten sowie der Verkehrsprognose 2035) hohe verkehrliche Bedeutung für den überörtlichen Straßenverkehr aus.

Das regional bedeutsame Straßennetz soll die Verbindung der Zentralen Orte in der Planungsregion sicherstellen und damit zur Verwirklichung der raumordnerischen Ziele und der angestrebten regionalen Raumstruktur beitragen.

Mittelzentren sollen untereinander sowie mit den Oberzentren verbunden sein. Von allen Grundzentren soll die Erreichbarkeit der ihnen zugeordneten sowie ggf. benachbarter Mittelzentren sichergestellt werden. Durch die Ausweisung sonstiger regional bedeutsamer Straßenverbindungen wird insbesondere der Anschluss der Grundzentren gesichert, welche oftmals nicht direkt an Bundesfernstraßen gelegen sind. Diese werden so an die höherstufigen Zentralen Orte und an das höherrangige Straßennetz angebunden. Auch der Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz der angrenzenden Regionen bzw. Länder wurde berücksichtigt, um ein grenzübergreifend schlüssiges Netz zu schaffen.

Soweit Ortsumgehungen vorhanden sind, werden diese anstelle der Ortsdurchfahrten als regional bedeutsame Straßen ausgewiesen. Aufgrund des langen Planungshorizonts werden in der Regionalplankarte auch Straßenabschnitte als Bestand festgelegt, die sich zum Zeitpunkt der Planerstellung bereits in Bau befinden, aber noch nicht für den Verkehr freigegeben sind.

### **5.1.3 Grundsatz 3**

Ortsteile mit unzumutbarer Belastung durch den Durchgangsverkehr sollen – soweit hinreichende Abhilfe nicht anders erreicht werden kann – mittels einer Ortsumgehung oder Verlegung der Durchgangsstraße entlastet werden. Nach dem Bau einer Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs anzustreben.

#### Begründung:

Aufgrund unzumutbarer Belastungen der Anwohner in Folge hoher Verkehrsstärken oder unzureichender städtebaulicher Situationen in den Ortsdurchfahrten sind, insbesondere im Bundesstraßennetz, noch einige Neubauten von Ortsumgehungen vorgesehen (siehe Ziel 2 sowie Grundsatz 4).

Mit Ortsumgehungen soll der Durchgangsverkehr weitgehend verlagert und damit in den betroffenen Ortslagen eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse durch die Verringerung der innerörtlichen Verkehrsbelastung erreicht werden. Teilweise begründen sich die Maßnahmen auch oder zusätzlich unter städtebaulichen Gesichtspunkten. Nach dem Bau von Ortsumgehungen soll auch die Durchfahrtsstraße entsprechend dem verbleibenden Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Fuß- und Radverkehrs, sowie des ÖPNV ortsgerecht umgebaut werden.

Da die Verkehrsmengen in der Region insbesondere im ländlichen Raum tendenziell rückläufig sind und da der Förderung umweltfreundlicherer Verkehrsmittel inzwischen der Vorrang eingeräumt wird, ist auch der Bedarf bzw. die Dringlichkeit zum Bau von Ortsumgehungen im Laufe der vergangenen Jahre zurückgegangen. Viele in der Vergangenheit vorgeschlagenen und auch im RPN 2009 noch enthaltenen Ortsumfahrungen, insbesondere im Bereich der Landesstraßen werden daher heute nicht mehr weiterverfolgt. Dennoch soll auch dort, wo der Bau von Ortsumgehungen nicht möglich bzw. nicht mehr notwendig oder wirtschaftlich ist, geprüft werden, ob die städtebauliche Situation entlang der Ortsdurchfahrten durch Umbau verbessert werden kann.

### Hinweis zu Ziel 2, Grundsatz 4 und den Planungshinweisen:

Die geplanten, regional bedeutsamen Straßenbauprojekte in Nordosthessen sind, in Abhängigkeit von ihrer fachplanerischen Dringlichkeit und ihrem Planungsstand, in drei Kategorien (I – III) mit unterschiedlicher rechtlicher Bedeutung eingestuft.

#### 5.1.3 Ziel 2

Die nachfolgend aufgelisteten Neu- und Ausbaumaßnahmen sind der Kategorie I zugeordnet und besitzen eine hohe fachplanerische Dringlichkeit. Sie sind als Ziele der Raumordnung in der Karte festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung der Vorhaben verhindern oder erschweren würden dürfen nicht vorgenommen werden. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raumansprüche ausgeschlossen.

Straße	Maßnahme
1) A 4	Grundhafte Erneuerung mit Anbau von Standstreifen und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken sowie kleinräumige Teilverlegung zwischen den AS Friedewald und Wildeck-Obersuhl
2) A 7	Neubau einer Anschlussstelle „Gersfeld“ bei Eichenzell, OT Döllbach
3) A 44	Neubau einer vierstreifigen Bundesautobahn zwischen der A 7 AD Kassel-Süd und dem Autobahndreieck (AD) Wommen (A 4) im Abschnitt AD Lossetal bis AS Helsa-Ost
4) A 44	Sechsstreifiger Ausbau zwischen dem AD Kassel-Süd und dem Autobahnkreuz (AK) Kassel-West einschl. Ersatzneubau und Verlegung der „Bergshäuser Brücke“
5) B 27	Vierstreifiger Ausbau zwischen der AS Eschwege (A 44) und der OU Wehretal-Reichensachsen (B 452)
6) B 249	OU Eschwege
7) B 252	OU Burgwald, OT Ernsthausen
8) B 252	OU Twistetal, OT Twiste
9) B 451 miger	Ersatzneubau der Werrabrücke in Witzenhausen mit kleinräumiger Verlegung
10) B 452	OU Wehretal, OT Reichensachsen
11) L 3207	Verlegung der Ortsdurchfahrt Kalbach, OT Uttrichshausen
12) L 3379	Verbindungsspanne Künzell

### Begründung:

Der Ausbau des Straßennetzes findet vor allem auf der Grundlage der Bedarfssplanungen des Bundes und des Landes statt, mit denen der Straßenbedarf verbindlich festgelegt wird. Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz werden unter Einbindung der Länder als Neu- und Ausbaubedarf in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen und gesetzlich im Fernstraßenausbaugesetz festgeschrieben. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass ihre Realisierung langfristig gesichert ist und nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.

Die Einordnung von Straßenbauprojekten in die Kategorie I erfolgt nur, wenn eine Realisierung innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplans absehbar ist. Dies wird nur bei Projekten unterstellt

- die im „Vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) enthalten sind oder
  - die nach Bekunden der Fachbehörde eine hohe Dringlichkeit besitzen
- und
- bei denen mindestens die Entwurfsplanung abgeschlossen wurde (Vorwurf mit Gesehenvermerk liegt vor).

#### **5.1.3 Grundsatz 4**

Die nachfolgend aufgelisteten Neu- und Ausbaumaßnahmen sind der Kategorie II zugeordnet und besitzen eine nachrangige fachplanerische Dringlichkeit. Ihre Festlegung in der Karte dient der vorsorglichen Sicherung von aus vorläufiger Sicht grundsätzlich möglichen Trassen. Ihnen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Straße	Maßnahme
1) A 4	Sechsstreifiger Ausbau zwischen dem AD Kirchheim und dem AD Wommen
2) A 7	Achsstreifiger Ausbau zwischen dem AD Kirchheim und dem AD Hattenbach
3) A 7	Achsstreifiger Ausbau zwischen der AS Kassel-Nord und der AS Kassel-Ost (zukünftig AD Lossetal)
4) A 44	Sechsstreifiger Ausbau zwischen dem AK Kassel-West und der AS Marsberg (NRW)
5) A 49	Sechsstreifiger Ausbau zwischen der AS Kassel-Waldau und der AS Baunatal-Süd
6) B 27	OU Neu-Eichenberg, OT Hebenshausen
7) B 27	OU Eschwege, ST Eltmannshausen und Niddawitzhausen
8) B 27	OU Ludwigsau, OT Friedlos
9) B 62	OU Philippsthal, OT Heimbaldshausen
10) B 62	OU Philippsthal, OT Röhrigshof
11) B 83	OU Rotenburg a. d. Fulda, ST Lisperhausen
12) B 251	OU Korbach, ST Meinerdinghausen

13)B 251	OU Willingen (Upland)
14)B 252	OU Twistetal, OT Berndorf
15)B 253	OU Frankenberg (Eder), ST Geismar
16)B 253	TOU Melsungen
17)B 254	OU Großenlüder, OT Mös
18)B 254	OU Wabern, OT Unshausen und Hebel
19)B 451	OU Witzenhausen
20)B 454	OU Neukirchen, ST Asterode
21)B 508n	Dreistreifiger Aus-/Neubau mit wechselseitigen Überholmöglichkeiten zwischen Schameder und Frankenberg
22)L 3080	OU Bad Arolsen, ST Wetterburg
23)L 3379	Entlastungsstraße Petersberg

### Begründung:

In der Kategorie II sind die Projekte enthalten,

- die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) im „Weiteren Bedarf“ oder im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten sind oder
- die nach Bekunden der Fachbehörde eine nachrangige Dringlichkeit besitzen oder
- die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) im „Vordringlichen Bedarf“ aufgeführt sind oder nach Bekunden der Fachbehörde eine hohe Dringlichkeit besitzen, jedoch nicht den erforderlichen Planungsstand für eine Einstufung in Kategorie I aufweisen.

Aufgrund ihrer überwiegend nachrangigen Dringlichkeit, ist die Finanzierung der Projekte der Kategorie II gegenwärtig noch nicht gesichert und auch ihr Planungsstand ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine Realisierung innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplans wahrscheinlich erscheint. Andererseits ist eine Umsetzung einzelner Projekte innerhalb des Planungshorizontes und insbesondere darüber hinaus nicht ausgeschlossen, weshalb den vorgesehenen Trassen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, um eine spätere Realisierung nicht zu be- oder verhindern.

Für die Festlegung der geplanten Maßnahmen der Kategorien I (Ziel 2) und II in der Regionalplankarte wurde der jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Planerstellung vorliegende Entwurfsstand berücksichtigt. Innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans können sich jedoch, insbesondere bei den Maßnahmen der Kategorie II, deren Planungen noch nicht so weit verfestigt sind, Abweichungen von den festgelegten Trassenverläufen ergeben. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf die planerische Wirkung dieses Grundsatzes, mit dem die Freihaltung der für die Trasse benötigten Fläche gewährleistet werden soll. Die Festlegung der Projekte der Kategorie II in der Karte dient der vorsorglichen Flächensicherung entlang aus vorläufiger Sicht möglicher Trassen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Plankarte wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulässt, weshalb auch der Nahbereich der festgelegten Planungstrassen vor einer Inanspruchnahme geschützt ist.

### 5.1.3 Planungshinweise

Die nachfolgend aufgelisteten Neu- und Ausbaumaßnahmen sind der Kategorie III zugeordnet und besitzen keine fachplanerische Dringlichkeit (mehr). Sie dienen dem Hinweis auf potenziell raumbedeutsame Straßenplanungen und sollen von allen Planungsträgern und sonstigen Stellen, die Ansprüche an Flächen geltend machen, die sich im Bereich möglicher Trassenverläufe befinden, berücksichtigt werden.

Straße	Maßnahme
1) L 3073	OU Gemünden (Wohra)
2) L 3080	OU Breuna, OT Oberlistingen
3) L 3149	OU Borken (Hessen), ST Singlis
4) L 3174	OU Hofbieber, OT Niederbieber
5) L 3174	OU Petersberg, OT Margrethenhaun
6) L 3121	OU Edermünde, OT Grifte
7) L 3307	OU Ebersburg, OT Weyhers
8) L 3312	OU Breuna, OT Breuna
9) o. Nr.	Neubau einer Brücke über die Fulda in Rotenburg a. d. Fulda

#### Begründung:

Die Projekte der Kategorie III umfassen potenziell raumbedeutsame Straßenplanungen, die zwar in vorangegangenen Untersuchungen als verkehrlich sinnvoll und ausreichend wirtschaftlich eingestuft wurden, jedoch kein Bestandteil eines Bedarfsplans sind und keine fachplanerische Dringlichkeit (mehr) besitzen. Ihre Realisierung innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplans ist somit unwahrscheinlich und auch darüber hinaus ungewiss. Die genannten Maßnahmen gelten daher lediglich als Planungshinweis und sind nicht in der Regionalplankarte festgelegt. Sofern Nutzungsansprüche an Bereiche bestehen, die für eine Trassierung in Frage kommen, sollen die Maßnahmen bei der Abwägung berücksichtigt werden. Unabhängig davon sind die in diesem Bereich betroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

### 5.1.3 Grundsatz 5

Zur Verknüpfung des motorisierten Individualverkehrs mit dem öffentlichen Personenverkehr sollen an geeigneten Stationen und Haltestellen Übergangsmöglichkeiten geschaffen werden. An geeigneten Knotenpunkten des Straßenverkehrs sollen Mitfahrerparkplätze vorgesehen werden. Die Schaffung öffentlicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge ist im Zuge dieser Anlagen zu berücksichtigen.

### Begründung:

Um das Ziel der Verkehrswende zu erreichen, ist es erforderlich, den Anteil öffentlicher Verkehrsmittel im Personenverkehr wesentlich zu erhöhen. Um zumindest auf einem Teil der Strecke Fahrten vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den öffentlichen Personenverkehr (ÖPV) zu verlagern, sind Verknüpfungspunkte erforderlich, die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln ermöglichen. Dies ist vor allem dort wichtig, wo der ÖPNV oder alternative Bedienungsformen eine Erschließung der Fläche nur unzureichend ermöglichen. Eine solche systemübergreifende Verknüpfung von ÖPV und MIV kann beispielsweise durch Park and Ride und Kiss and Ride-Anlagen oder ein stationsbasiertes Carsharing-Angebot erfolgen. Die Verknüpfungspunkte bieten sich darüber hinaus auch als Treffpunkte für Fahrgemeinschaften oder Mitfahrgelegenheiten an. Diese Funktion erfüllen im Speziellen sog. „Mitfahrerparkplätze“, welche als systeminterne Verknüpfungspunkte innerhalb der Teilnehmer des Straßenverkehrs zu betrachten sind. Sie sollen an geeigneten Knotenpunkten des Straßenverkehrs, zum Beispiel Autobahnanschlussstellen vorgesehen werden. Durch die Möglichkeit zur Bildung von Fahrgemeinschaften wird eine stärkere Auslastung privater PKW begünstigt und damit das Verkehrsaufkommen reduziert.

Die Ermöglichung von Übergängen zwischen dem MIV und dem ÖPV ist, neben der Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsmittel bzw. -arten innerhalb des Umweltverbundes, auch ein Bestandteil von Grundsatz 4 in Kapitel 5.1.2 zum ÖPV.

### **5.1.3 Grundsatz 6**

Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im Kombinierten Verkehr soll flächendeckend, insbesondere jedoch auf allen großräumigen Verkehrsachsen, angestrebt werden. Hierzu sollen Standorte des Kombinierten Verkehrs gesichert, ausgebaut und neu eingerichtet werden.

### Begründung:

Ähnlich wie im Personenverkehr hat der Verkehrsträger Straße auch im Güterverkehr einen immer größeren Marktanteil erlangt. Sowohl zur Verminderung von Verkehrsbelastungen und zur Lösung von Verkehrsproblemen im insbesondere auf den zentralen Verkehrsachsen überlasteten Straßennetz, als auch für den beabsichtigten Wandel hin zu einer umweltschonenden und nachhaltigen Logistik, ist daher die (Rück)Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf die umweltfreundlichere Eisenbahn ein wesentlicher Baustein. Die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen soll vorrangig vor dem weiteren Ausbau des Straßengüterverkehrs sein.

Um Übergänge zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße zu ermöglichen und ihre jeweiligen Systemvorteile zu nutzen, ist ihre Verknüpfung im sog. Kombinierten Verkehr erforderlich. Hierzu sind die Verkehrsmittel an geeigneten Verknüpfungsstellen zusammenzuführen, die es in ihrem Bestand zu erhalten sowie bedarfsgerecht auszubauen bzw. neu einzurichten gilt.

Der Kombinierte Verkehr soll so ausgebaut werden, dass der überwiegende Teil der zurückgelegten Strecke mit der Eisenbahn bewältigt und der Vor- und Nach-

lauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird. Hierzu sollen neben überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren auch dezentrale Verknüpfungs- bzw. Umschlagstellen eingerichtet werden.

## **5.1.4 Fuß- und Radverkehr**

### **5.1.4 Ziel 1**

Zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs ist die Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum weiter zu verbessern. Benachteiligungen des Fuß- und Radverkehrs gegenüber dem motorisierten Verkehr sind abzubauen und allen Verkehrsarten ist ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen. An geeigneten Stellen sind Verknüpfungspunkte mit dem Öffentlichen Verkehr zu schaffen.

### **Begründung:**

In Anbetracht der angestrebten Verkehrswende sowie gemäß den Zielen des „Nationalen Radverkehrsplans 2020“, der „Nahmobilitätsstrategie Hessen“ und des Landesentwicklungsplans Hessen (3. ÄnderungsVO, 21.6.2018) ist der Anteil des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehr, insbesondere bei kürzeren Entfernungen, deutlich zu erhöhen. Hierzu sind bestehende Benachteiligungen gegenüber dem motorisierten Verkehr sowie gegenseitige Behinderungen zwischen dem Rad- und Fußverkehr abzubauen. Der öffentliche Raum ist so zu gestalten, dass allen Verkehrsteilnehmern ausreichend Raum zur Verfügung steht. Die Wegenetze sind grundsätzlich barrierefrei, verkehrssicher und lückenlos zu gestalten. Darüber hinaus sichern ein hoher Ausbaustandard mit einer steigungsarmen, möglichst geradlinigen und ausreichend breiten Auslegung der Wege sowie die Bereitstellung von ergänzender Infrastruktur, beispielsweise Sitzgelegenheiten und Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl und hoher Qualität, attraktive Rahmenbedingungen. Wichtig ist auch die Verknüpfung des Fuß- und Radwegenetzes mit dem ÖPNV an Bahnhöfen und Haltestellen um innerhalb des Umweltverbunds möglichst nahtlose Übergänge zwischen den Verkehrsarten zu schaffen (siehe hierzu auch Grundsatz 4 in Kapitel 5.1.2). Hierdurch kann der Fuß- und Radverkehr innerhalb des Umweltverbunds insbesondere zur Überwindung der sog. „letzten Meile“ beitragen.

### **5.1.4 Grundsatz 1**

Der Radverkehr soll durch die Einrichtung eines dichten, sicheren und hochwertigen inner- und überörtlichen Radwegenetzes gefördert werden. Das bestehende Wegenetz soll dementsprechend erhalten, aufgewertet und durch Lückenschlüsse durchgängig ausgebaut werden. Die lokalen und regionalen Radwegenetze sollen untereinander sowie mit dem Rad-Hauptnetz Hessen und dem hessischen Radfernwegenetz verknüpft werden. Beim Neu- und Ausbau des Radwegenetzes sollen jeweils die spezifischen Bedürfnisse des Alltags- bzw. des Freizeitverkehrs berücksichtigt werden. Eine Unterbrechung bestehender Radwegeverbindungen durch anderweitige Raumansprüche soll grundsätzlich vermieden werden. Sofern jedoch Verlegungen erforderlich werden, sollen diese so gestaltet werden, dass Umwege und Komforteinbußen weitgehend vermieden werden.

### Begründung:

Durch den Ausbau und die Aufwertung des Radwegenetzes in der Region soll der Radverkehr ein attraktives Verkehrsangebot bieten, das eine umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt. Ein großer Anteil der täglich zurückgelegten Wege findet in einem Entfernungsbereich statt, der sich für den Fuß- und Radverkehr eignet. Vor allem in den Verdichtungsräumen sind daher die Belange des Alltagsradverkehrs zu berücksichtigen. Das Netz soll so gestaltet werden, dass die Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen, Verkehrsstationen, Schulen und Arbeitsstätten auf möglichst direktem und sicherem Wege gewährleistet ist. Hierzu trägt neben einem dichten Wegenetz auch ein hoher Ausbaustandard sowie eine bedarfsgerechte Bereitstellung von attraktiven Fahrradabstellanlagen bei. Für die komfortable, zügige und sichere Überwindung auch größerer Entfernungen zwischen den Mittel- und Oberzentren im Alltagsradverkehr soll das Rad-Hauptnetz Hessen dienen. Es wird vervollständigt durch die lokalen und regionalen Netze. Das hessische Radfernwegenetz ist hingegen auf die Erholungsnutzung und den Tourismus ausgerichtet. Es soll weiter ausgebaut und mit weiteren überregionalen, nationalen und europäischen touristischen Radrouten verknüpft werden. Um die bereits erreichte Netzdichte und Qualität nachträglich nicht zu beeinträchtigen, soll eine Unterbrechung bestehender Radwegeverbindungen durch anderweitige Raumansprüche grundsätzlich vermieden werden. Sofern dennoch im Einzelfall Verlegungen von Radwegen erforderlich werden, sollen diese so trassiert werden, dass Umwege und Komforteinbußen weitgehend vermieden werden und sich möglichst sogar eine Verbesserung gegenüber der Bestandsituation ergibt.

#### **5.1.4 Grundsatz 2**

Auf den nachfolgend genannten Korridoren sollen Radschnell- bzw. Raddirektverbindungen eingerichtet werden. Ihnen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 1) Vellmar – Kassel
- 2) Baunatal – Kassel
- 3) Helsa/Kaufungen – Kassel

### Begründung:

Radschnell- bzw. Raddirektverbindungen sind Radverbindungen für den Alltagsradverkehr mit einem besonders hohen Ausbaustandard, die auf besonders stark frequentierten Routen ( $\geq 1500$ - $2000$  Radfahrende pro Werktag) eingerichtet werden sollen. Sie zeichnen sich durch eine direkte und steigungsarme Führung, hohe Oberflächenqualität, großzügige Breite und eine möglichst geringe Zahl und Dauer von Halten aus, sodass eine hohe Reisegeschwindigkeit erreicht werden kann.

Durch das Land Hessen wurden in einer landesweiten Potenzialanalyse Korridore identifiziert, die sich potenziell für die Einrichtung von Radschnell- bzw. Raddirektverbindungen eignen könnten. Für die drei genannten Relationen bei Kassel wurden durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) Machbarkeitsstudien mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Sie sollen daher sukzessive

verwirklicht und ihre Einrichtung nicht durch andere Raumnutzungen behindert werden.

Für die laut der Korridorstudie des Landes ebenfalls für Radschnell- bzw. Rad-direktverbindungen infrage kommenden Relationen NeuhoF – Fulda – Peters-berg, Fulda – Kassel, Lohfelden – Kassel und Niestetal – Kassel stehen Machbarkeitsuntersuchungen noch aus.

#### **5.1.4 Grundsatz 3**

Stillgelegte oder von Bahnbetriebszwecken freigestellte Bahntrassen, die nicht der regionalplanerischen Trassensicherung unterliegen und somit auch längerfristig nicht für eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs in Frage kommen, sollen beim Ausbau des Radwegenetzes bevorzugt berücksichtigt werden.

##### Begründung:

Ehemalige Bahntrassen eignen sich aufgrund ihrer geringen und stetigen Steigungen, großer Kurvenradien und relativer Kreuzungsfreiheit besonders für die Anlage von Radwegen und insbesondere Radschnellwegen. Daneben bleibt die Trasse auf diesem Wege gegen eine anderweitige Inanspruchnahme, welche ansonsten zu ihrer Zerschneidung führen könnte, geschützt (siehe auch Ziel 2). Stillgelegte sowie von Bahnbetriebszwecken freigestellte Bahntrassen, die nicht der regionalplanerischen Trassensicherung unterliegen, sollen daher für den Ausbau des Radwegenetzes bevorzugt berücksichtigt werden. **Beispielhaft ist hier die ehemalige Bahnstrecke Treysa – Homberg (Efze) zu nennen, auf deren Trasse der Schwalm-Eder-Kreis die Errichtung eines Bahnradweges beabsichtigt.**

#### **5.1.4 Ziel 2**

Radwege die unmittelbar auf ehemaligen Bahntrassen verlaufen schließen eine Inanspruchnahme durch andere Raumsprüche aus. Hiervon ausgenommen ist die Wiederherstellung der Eisenbahninfrastruktur im Zuge einer Streckenreaktivierung.

##### Begründung:

Bahnradwege, die unmittelbar auf dem Gleiskörper einer früheren Bahntrasse verlaufen, schützen diese gegenüber einer Zerschneidung. Hierdurch bleibt die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Gleisanlagen langfristig gewahrt. Die Inanspruchnahme von Bahnradwegen durch anderweitige Nutzungen, außer einer Wiederherstellung der Eisenbahninfrastruktur im Zuge einer Streckenreaktivierung, ist daher unzulässig. Dies gilt auch, wenn ihre rein verkehrliche Funktion anderweitig, zum Beispiel durch eine Umverlegung, erhalten werden könnte. Beispiele für derartige Radwege in der Region sind der Ederseebahn-Radweg, der Bahnradweg Rotkäppchenland, der BahnRadweg Hessen und der Kegelspielradweg.

#### **5.1.4 Grundsatz 4**

Bei Planungen für den Neu-, Aus- oder Umbau von Außerortsstraßen soll die Anlage von begleitenden Radwegen geprüft und insbesondere dann vorgesehen werden, wenn sie dem Lückenschluss im Radwegenetz dienen.

Vor dem vollständigen Rückbau entbehrlicher Straßenverkehrsflächen im Zuge von Trassenverlegungen oder dem Neubau von Ortsumgehungen soll eine Nachnutzung für den Rad- und Fußverkehr geprüft werden.

#### Begründung:

Noch bestehende Lücken im Radwegenetz sollen im Zuge ohnehin durchzuführender Neu-, Aus- oder Umbaumaßnahmen an Außerortsstraßen geschlossen werden. Durch gleichzeitige Planung und Bau können ggf. Synergieeffekte erzielt werden und die Verlagerung des Radverkehrs von der Straße auf den Radweg erhöht die Verkehrssicherheit, ebenso wie die Attraktivität. Die Führung des Radwegs muss dabei nicht unmittelbar straßenbegleitend („unselbstständig“) erfolgen, sondern kann auch unter Einbeziehung vorhandener Straßen und Wege in derselben Relation erfolgen („selbstständig“). Dies ist von den lokalen Rahmenbedingungen abhängig.

Ehemalige Straßenflächen, die aufgrund eines Neubaus oder einer Trassenverlegung (z. B. im Zuge einer Ortsumgehung) nicht länger für den Straßenverkehr benötigt werden, sollen vor einem Rückbau auf ihre Eignung für die Ergänzung des Fuß- und Radwegenetzes überprüft werden. Dies kann dazu beitragen ggf. noch bestehende Lücken zu schließen und eine Neuversiegelung an anderer Stelle zu vermeiden.

## **5.1.5 Wasserstraßen**

### **5.1.5 Grundsatz 1**

Die Oberweser soll im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und dem hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm als Binnenwasserstraße des Bundes der Klasse IV erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bis dahin bleibt auch weiterhin die Niedrigwasseraufhöhung durch die Eder- und Diemeltalsperre erforderlich.

Die als nicht klassifizierte Binnenwasserstraßen ausgewiesenen Abschnitte von Werra und Fulda sollen im Einklang mit gewässerökologischen Belangen entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie in einem Zustand erhalten werden, der eine touristische Nutzung durch freizeitbezogenen Bootsverkehr erlaubt.

#### **Begründung:**

Die hessischen Teile der Oberweser sind in der Planungsregion die einzigen Abschnitte, die als klassifizierte Bundeswasserstraße gelten. Im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern wie Straße und Schiene weist die Binnenschifffahrt noch erhebliche freie Kapazitäten auf. Als ein vergleichsweise umweltfreundlicher Verkehrsträger sollte sie daher im Rahmen der Verkehrswende genutzt werden, um die Umweltverträglichkeit von Gütertransporten zu erhöhen. Binnenschiffe können vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Containerverkehrs Transportaufgaben übernehmen. Aus diesem Grund soll die Funktion der Oberweser als leistungsfähige Wasserstraße erhalten und ausgebaut werden, um künftig für Gütertransporte besser nutzbar zu sein. Dabei sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die Maßnahmenvorschläge im jeweils geltenden Hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zu beachten.

Um die Schiffbarkeit der Oberweser zu gewährleisten, ist in niederschlagsarmen Zeiten eine Niedrigwasseraufhöhung durch die Eder- und Diemeltalsperre erforderlich. Trotz dieser, ist die Wasserstraße für die dort zugelassenen Gütermotorschiffe aufgrund einer zu geringen Fahrwassertiefe nicht ständig befahrbar. Zur Sicherstellung einer ganzjährigen Schiffbarkeit ist daher der Ausbau der Oberweser durch Stauhaltungen erforderlich. Diese können gleichzeitig zur Gewinnung elektrischer Energie durch Wasserkraft dienen, stabilisieren die Grundwasserpegel und ermöglichen wasserstandsunabhängige Flussquerungen für alle Verkehrsarten. Der Einbau von Fischtreppensystemen sichert den Auf- und Abstieg von Wanderfischen. Die zur Wasserstandserhöhung erforderliche

Wasserabgabe durch die Talsperren der Eder und Diemel würde sich reduzieren und wäre ggf. sogar entbehrlich.

Die übrigen Gewässer der Planungsregion – auch über die oben benannten Abschnitte von Werra und Fulda hinaus – dienen in erster Linie der sportlichen und touristischen Nutzung. Dieser Freizeitverkehr soll unter Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie weiterhin ermöglicht werden bzw. erhalten bleiben. Entsprechende in diesem Rahmen erforderliche Maßnahmen, zum Beispiel zur Unterhaltung und Sanierung der Wehre und Schleusen, bleiben zulässig.

### **5.1.5 Grundsatz 2**

Die bestehenden Fährverbindungen, sowohl für den Straßenverkehr als auch zu touristischen Zwecken, sollen erhalten werden, sofern ihre Funktion nicht anderweitig erfüllt wird.

#### Begründung:

Die Auto- und Personenfähre Veckerhagen – Hemeln stellt eine regional bedeutsame, länderübergreifende Straßenverbindung her, deren Funktion langfristig erhalten bleiben soll. Dafür erforderliche Maßnahmen sind zu gewährleisten und umzusetzen. Daneben kommt der genannten Fähre, wie auch weiteren kleinen Personen- und Fahrradfähren, insbesondere an der Oberweser, eine hohe touristische Bedeutung zu, die es aufrechtzuerhalten und zu unterstützen gilt.

## **5.1.6 Luftverkehr**

### **5.1.6 Ziel 1**

Der Verkehrsflughafen Kassel Airport, sowie die in der Regionalplankarte festgelegten Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände) sind in ihrem Bestand zu sichern. Dies schließt auch Ausbaumaßnahmen mit ein, die zur Gewährleistung der Flugsicherheit erforderlich sind oder durch die betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermindert werden können. Beeinträchtigungen ihrer Funktion durch andere, entgegenstehende Raumansprüche sind ausgeschlossen.

#### Begründung:

Die in der Region vorhandenen Flugplätze sichern die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz. Die Verkehrs- und Sonderlandeplätze dienen im Rahmen der allgemeinen Luftfahrt überwiegend dem Flugsport, touristischen Zwecken und für Schulungsflüge. Auch Segelfliegerei wird auf mehreren von ihnen sowie auf zusätzlichen Segelfluggeländen betrieben. Darüber hinaus dienen sie in unterschiedlichem Maße auch der ansässigen Wirtschaft, etwa im Geschäftsflugverkehr oder durch die Bereitstellung von Dienstleistungen und Infrastruktur.

Der Verkehrsflughafen Kassel Airport dient, neben der allgemeinen Luftfahrt, auch der Beförderung von Passagieren und Fracht im gewerblichen Luftverkehr und soll die Region für diesen erschließen bzw. die vorhandene Nachfrage bedienen. Hierdurch ist er für die regionale Wirtschaft und insbesondere die ansässigen und auf die unmittelbare Anbindung angewiesenen Luftfahrtunternehmen bzw. die Luftfahrtindustrie von entscheidender Bedeutung und stellt einen wichtigen Standortfaktor dar.

Zur Erfüllung der genannten Funktionen als Luftverkehrsinfrastruktur sind die in der Regionalplankarte festgelegten Flugplätze (Flughafen bzw. Landeplatz Bestand) zu erhalten und ihre Funktion zu sichern. Dieser Schutz erstreckt sich jeweils auch auf die für den Flugbetrieb erforderlichen und festgesetzten Hindernisfreiflächen. Ein Ausbau soll insbesondere dann ermöglicht werden, wenn dies der Flugsicherheit und der Reduzierung von Umweltbelastungen dient.

### **5.1.6 Grundsatz 1**

Der Verkehrsflughafen Kassel Airport soll zusammen mit dem Ortsteil Calden und den umgebenden Gewerbegebieten bedarfsgerecht in das Netz des Straßen-, Schienen- und öffentlichen Verkehrs integriert werden.

#### Begründung:

Die Einbindung des Verkehrsflughafens Kassel Airport in das Straßenverkehrsnetz erfolgt durch die Ortsumgehung Calden im Zuge der B 7. Nach den aktuellen Verkehrsprognosen, sind darüber hinaus keine weiteren, durch den Flughafenbetrieb bedingten, Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßennetz erforderlich. Bei einer positiven Weiterentwicklung des Flughafens hinsichtlich des Passagier- und Frachtaufkommens sind etwaige Ausbaubedarfe zu ermitteln. Für Gewerbeneuansiedlungen im Umfeld des Flughafens sind jeweils eigene Verkehrsgutachten vorzusehen.

Auch die Einbindung in den öffentlichen Verkehr, die, neben der Bedienung durch Taxis und Mietwagen, insbesondere über die Buslinie 100 zwischen dem Flughafen und den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs in Kassel erfolgt, ist bislang ausreichend zur Deckung des Fahrgastaufkommens.

Auf längere Sicht und für den Fall einer deutlichen Zunahme des Fluggastaufkommens soll eine Schienenanbindung, sowohl des Flughafens als auch der Ortslage Calden und des neu zu erschließenden Gewerbegebiets auf der Fläche des ehemaligen Verkehrslandeplatzes, planerisch vorgesehen und in ein Gesamtverkehrskonzept einbezogen werden. Zur Sicherung der dazu erforderlichen und bereits im Zuge des RPN 2009 abgestimmten Gleistrasse ist diese mit ihrem Verlauf in der Regionalplankarte als Nahverkehrsstrecke Planung festgelegt und als Maßnahme Nr. 7 Bestandteil des Ziels 2 in Kapitel 5.1.1 zum Schienenverkehr.

Von der Anbindung des Flughafens soll auch weiterhin die Ortslage Calden profitieren.

## **5.2 Energie**

### **5.2.1 Allgemeine Grundlagen der Energieversorgung**

#### **5.2.1 Ziel 1 (~~Bestandssicherung im Strombereich~~)**

Die bestehenden Kraftwerksstandorte in der Planungsregion sind in den „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ dauerhaft gesichert. Daneben genießen auch die Laufwasserkraftwerke an Fulda und Eder sowie die Pumpspeicher-Anlagen im Bereich der Edertalsperre langfristigen Bestandsschutz. Die in der Karte dargestellten Stromübertragungsleitungen ab der 110 kV-Ebene sowie die entsprechenden Umspanneinrichtungen (~~110/380 kV~~) sind weiterhin in ihrer Funktion zu sichern.

Im Standortbereich der vorgenannten Einrichtungen sind alle Planungen, Maßnahmen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit deren Zweck nicht vereinbar sind.

#### **Begründung:**

Die Struktur der Stromversorgung im öffentlichen Sektor war in der Planungsregion in der Vergangenheit vor allem durch die Verteilinfrastruktur (Stromleitungen unterschiedlicher Spannungsebene, Umspannanlagen) gekennzeichnet. Insofern werden im Sinne der Bestandssicherung in der Karte weiterhin die bestehenden regional und überregional bedeutsamen Freileitungen der 110 – 380 kV-Ebene sowie die sie verknüpfenden Umspannanlagen dargestellt.

Eine konventionell geprägte Strom-Erzeugungsstruktur spielte in der Planungsregion bislang eine eher untergeordnete Rolle, ihr Ausbau ist für die Zukunft auch nicht weiter beabsichtigt. Entsprechend der Regelungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 (2019) wäre eine Neuplanung lediglich „unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase“ in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die bestehenden Anlagen genießen jedoch weiterhin Bestandsschutz, insbesondere die Heizkraftwerk-Standorte in Kassel (Niederzwehren und Lossewerk) und Baunatal (VW-Werk) sollen im Hinblick auf die bestehende Technik der Kraft-Wärme-Kopplung und ihre Bedeutung für die Fernwärmeversorgung auch langfristig gesichert bleiben. Das gilt auch für das bestehende Pumpspeicherwerk am Edersee, wobei die Realisierung des genehmigten Ausbaus im Hinblick auf die Erhöhung der Speicherkapazitäten regionalplanerisch begrüßt würde. Die bestehenden Laufwasserkraftwerke sollen ihren regenerativen Beitrag zur Grundlastherstellung auch weiterhin leisten.

Energieversorgungseinrichtungen sind in der Regel durch Eigentumsrechte oder Dienstbarkeiten gegen Störungen durch benachbarte Nutzung geschützt. Die Zielformulierungen zum Bestandsschutz sollen diesen Sachverhalt betonen und mögliche Konflikte weiter minimieren.

### 5.2.1 Ziel 2 (~~weitere Leitungsvorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz~~)

Die folgenden entsprechend der fortlaufenden Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes (i.d.F. vom 22.05.2023) abgestimmten und gesetzlich festgeschriebenen Ausbauplanungen und Ertüchtigungsmaßnahmen des überregionalen Stromübertragungsnetzes (380 kV-Ebene) gelten als Ziele der Regionalplanung:

- Nr. 3/4 SuedLink (Neubau HGÜ-Leitung als Erdkabel)
- Nr. 12 Ebenheim/Eisenach – Mecklar (Netzverstärkung)
- Nr. 17 Mecklar – Dipperz (Leitungsneubau neben vorhandener Trasse)
- Nr. 17 Dipperz – Bergrheinfeld/W (Leitungsneubau in neuer Trasse)
- Nr. 22 Rhein-Main-Link (Neubau HGÜ-Leitung als Erdkabel) sowie drei weitere Projekte in gleicher Trasse (DC34, DC35, NOR-19-2, NOR-19-3)
- Nr. 65 Borken – Gießen/Nord (Netzverstärkung/Umbeseilung)
- Nr. 88 Würgassen – Sandershausen – Bergshausen – Borken (Netzverstärkung/Umbeseilung)

Darüber hinaus ist für Sommer 2024 die Aufnahme des Projektes DC 41/42 (Neubau HGÜ-Leitung als Erdkabel) als Südwest-/Nordwest-Link in das Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen.

Die derzeit in der Bundesfachplanung Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur befindlichen Großprojekte zum Stromnetz-Ausbau, das Gleichstrom-Erdkabel SuedLink sowie der Neubau der 380 kV-Leitung Fulda-Main (Mecklar-Dipperz-Bergrheinfeld s.o.), werden entsprechend dem jeweiligen Planungsstand nachrichtlich in der Regionalplankarte dargestellt.

Die im Allgemeinen nicht raumbedeutsamen Netzertüchtigungsmaßnahmen des regionalen Stromverteilnetzes (110 kV-Ebene) entsprechen der generellen regionalplanerischen Zielsetzung zur Sicherung dieser Infrastruktureinrichtungen.

#### Begründung:

Im Hinblick auf den voranschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien in Verbindung mit der notwendigen Sicherung der nationalen und transnationalen Netzstabilität ist in Deutschland zur sicheren Ableitung der elektrischen Energie neben der angestrebten Netzoptimierung auch der Neubau von Höchstspannungsleitungen erforderlich. Ein weiterer wesentlicher Grund ist neben der Abschaltung der noch verbliebenen Kernkraftwerke im Frühjahr 2023 auch der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens zum Jahr 2038. Der aktuelle Bedarf eines weiteren Netzausbaus ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz BBPLG) vom 22.05.2023 festgestellt, in Novellierung früherer Fassungen. Weitere Überarbeitungen und Ergänzungen sind für die Zukunft vorgesehen und auch mit Relevanz für die Planungsregion zu erwarten.

Dem Ausbau des überregionalen Stromübertragungsnetzes kommt aktuell und in naher Zukunft in Nord- und Osthessen als Teile des zentral gelegenen „Transitlandes“ Hessen eine deutlich höhere Bedeutung und Notwendigkeit zu als in den vergangenen Jahren. Dabei wird mit den drei Großprojekten Wahle-Mecklar, dem SuedLink und der Fulda-Mein-Leitung bereits durchaus ein

wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes im Höchstspannungsbereich geleistet. Ergänzt werden diese Projekte durch verschiedene Netzoptimierungsmaßnahmen am bereits seit Langem in der Planungsregion bestehenden 380 kV-Netz sowie durch zwei weitere Großvorhaben als Erdkabel im Rahmen des Gleichstrom-Übertragungsnetzes.

Das Gleichstrom-Erdkabel SuedLink im Abschnitt C durch den Werra-Meißner-Kreis und die 380 kV-Leitung Fulda-Main mit ihren beiden Teilstücken Ludwigsau-Mecklar – Dipperz-Wisselsrod und Dipperz – Bergrheinfeld(West) werden als länderübergreifende Maßnahmen durch die Bundesfachplanung geplant, raumgeordnet und letztlich auch planfestgestellt. Das gilt auch für die Ertüchtigung des Leitungsabschnitts Ebenheim/Eisenach – Mecklar als Teil der Maßnahme Viesselbach (Thg.) – Mecklar und das länderübergreifende Projekt von Würgassen bis Borken als Teil des Großvorhabens Nr. 82. Inwieweit hierbei als Netzoptimierungsmaßnahme tatsächlich eine Bundesfachplanung erforderlich wäre, wird im weiteren Verfahrensgang zu klären sein. Das Projekt Borken – Gießen gilt als Maßnahme der Netzoptimierung ohne spezielle raumordnerische Relevanz und befindet sich in Vorbereitung der Planfeststellung.

Für die neu hinzugekommenen HGÜ-Vorhaben – der Rhein-Main-Link im westlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie der Südwest-/Nordwest-Link durch den Werra-Meißner-Kreis sowie die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda – hat die Bundesnetzagentur als Ersatz für die Bundesfachplanung zur Beschleunigung des Planungsprozesses einen sog. Präferenzraum von i.d.R. 5 bis 10 km Breite ermittelt und festgelegt. In diesen sind die Vorhabenträger aktuell damit beauftragt, Trassen für die Planfeststellung zu erarbeiten.

Entsprechend dem aktuellen Planungsstand wird die Trasse des SuedLinks aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren als „Erdkabel, geplant“ in die Regionalplankarte aufgenommen. Dies gilt auch für den zwischenzeitlich beantragten Planfeststellungs-Korridor der Fulda-Main-Leitung im Abschnitt A: Er wird als „Freileitung, geplant“ in die Karte übernommen, dabei werden derzeit vorgesehene Erdkabelabschnitte darstellerisch berücksichtigt. Bei den übrigen Leitungsprojekten ist wegen ihrer geplanten Ertüchtigung in der bestehenden Trasse über die Bestandsdarstellung hinaus keine gesonderte kartographische Berücksichtigung erforderlich.

*(Anmerkung: In den anderen Fällen ist aufgrund des aktuellen Planungsstandes (März 2024) noch keine nachrichtliche kartographische Darstellung möglich. Sollte sich dies bis zur Drucklegung des Offenlegungs-Entwurfes ändern, werden die jeweiligen Planfeststellungs-Trassen in der Karte noch ergänzt und der Text entsprechend angepasst.)*

Sofern auf der regionalen Ebene der 110 kV-Leitungen kleinräumige Netzergänzungsmaßnahmen oder Umplanungen im Bestand erforderlich werden sollten, kann im Rahmen der Planfeststellung ihre Raumverträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen und sonstigen Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt werden.

### 5.2.1 Ziel 3 (Optimierung vor Neubau)

Sofern über die oben genannten Maßnahmen hinaus das bestehende Hoch- und Höchstspannungsnetz zur Integration und Übertragung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie zur Sicherung der Stromversorgung zukünftig weiter ertüchtigt bzw. ausgebaut werden muss, hat der bedarfsgerechte Umbau und die Optimierung unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau und der Neutrassierung von Leitungsprojekten (sog. NOVA-Prinzip). Eine Um-/Zubeseilung oder Ersatz in bestehender Trasse gilt dabei nicht als Neubau im Sinne des folgenden Zieles 4.

#### Begründung:

Sollten über die im Ziel 2 benannten Planungen und Maßnahmen im Höchstspannungs-Sektor auf Bundesebene zukünftig weitere Projekte entwickelt und beschlossen werden, so ist i.S. des genannten Ziels und der Leitlinien der Netzentwicklungsplanung eine Projektierung nach der geringstmöglichen Eingriffswirkung vorzusehen.

Im Sinne des NOVA-Prinzips – **Netz-Optimierung Vor Ausbau** – wäre dies in erster Linie eine Leitungsertüchtigung in bestehender Trasse: Dazu zählen neben der Lasterhöhung der Austausch vorhandener durch leistungsstärkere Beseilung (Umbeseilung), die Ergänzung um weitere Kabel (Zubeseilung), die Verstärkung und der Ersatz einzelner Masten an Ort und Stelle oder der Ersatzneubau mit leichter Verschiebung einzelner Standorte, aber auch der teilweise oder weitgehende Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Leitung gleicher Spannungsebene in bestehender Trasse.

### 5.2.1 Ziel 4 (Siedlungsabstand)

Ist bei nachgewiesenem Bedarf der Neubau von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- und Gleichstrom mit einer Nennspannung ab 220 kV unverzichtbar, so ist die Trassierung so zu planen, dass ein Abstand

von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen) eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen;

von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Der Mindestabstand von 400 m gilt außerdem für alle Gebiete, die dem Wohnen oder den o.g. empfindlichen Sondernutzungen dienen, sofern diese entweder auf Grundlage des Regionalplans Nordosthessen als „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ festgelegt sind oder im Rahmen von rechtsgültigen Bauleitplänen als entsprechende Baugebiete oder nach § 34 BauGB als entsprechende bauliche Anlagen planungsrechtlich umsetzungsfähig sind.

Der Abstand von 400 m darf ausschließlich im Wege einer unterirdischen Trassenführung unterschritten werden.

Eine ausnahmsweise Unterschreitung des 200 m-Abstands ist zulässig, wenn keine geeignete Trassenvariante die Einhaltung des Mindestabstands ermöglicht und eine unterirdische Trassenführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

### Begründung:

Die getroffenen Abstandsregelungen sollen dem Schutz des Menschen an seinem Wohnstandort und in seinem unmittelbaren Wohnumfeld dienen. Sie entsprechen den Zielen des LEP (i.d.F. der 3. Änderung vom 10.09.2018) im Kapitel 5.3.4 und damit den Vorgaben auf Landesebene. Die dabei festgelegten, vorsorgenden Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung. Eine weitere Verdoppelung des Abstandes auf 400 m bei geschlossener Wohnbebauung berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (zum Beispiel Nutzung der Grundstücksfreiflächen, von Spiel- und Sportplätzen, Naherholung, ortsnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege etc.) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz des direkten Wohnumfeldes bei. Der einzuhaltende Schutzabstand wird im Bestand direkt ab den vorhandenen Gebäuden bzw. den in Bebauungsplänen ausgewiesenen Baufeldern für Wohnnutzungen bis zur raumordnerisch festgelegten Trassenachse ermittelt. Bei bislang noch nicht realisierten Planungsflächen kann der Schutzabstand nur pauschal von deren Rändern aus festgelegt werden.

Für die Fulda-Main-Leitung (Mecklar-Dipperz-Begrheinfeld) als Projekt Nr. 17 des Bundesbedarfsplans ist festgelegt, dass diese Leitung zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ 380 kV) in erster Linie als Freileitung zu planen ist. Allerdings wird i.S. eines Pilotprojektes nach § 4 BBPLG die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten auch eine Erdverkabelung zur Vermeidung siedlungsstruktureller oder naturschutzfachlicher Problemlagen vorzusehen.

#### **5.2.1 Grundsatz 1 (~~Trassierungs-Grundsätze für Freileitung und Erdkabel~~)**

Sofern unter Beachtung der Ziele 3 und 4 ein Neubau bzw. eine Neutrassierung von Stromleitungen zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität erforderlich sein sollte, soll der Erdverkabelung vor der Freileitung immer dann Vorrang eingeräumt werden, wenn

der Mindestabstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden kann (siehe Ziel 4) und

die durch eine Freileitung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen verringert werden können.

Bei der Trassenplanung von Freileitungen ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Avifauna, sind zu berücksichtigen. Eine Bündelung bzw. Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrswegen (Überlappung von Schutzstreifen) ist anzustreben.

Bei der Trassierung von Erdkabeln soll eine Inanspruchnahme von Waldgebieten und Wasserschutzgebieten unterbleiben, insbesondere dann, wenn sich diese überlagern. Auch FFH-Gebiete, deren Schutz- und Erhaltungszweck besondere Waldgesellschaften sind, sollen von einer Erdverkabelung ausgenommen werden. Eine Trassenbündelung mit anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen soll in den Fällen angestrebt werden, in denen ein Kabelgraben samt freizuhaltendem

Streifen nicht zu einem schwerwiegenden Eingriff in die sonstigen Naturgüter oder das Landschaftsbild führt.

Begründung:

Für den Fall der Notwendigkeit zukünftig weiteren Ausbaus zusätzlicher Übertragungskapazitäten sollen hiermit die Rahmenbedingungen für die Planung weiterer Höchstspannungs-Leitungen festgelegt werden, wobei eine möglichst geringe Störung von Mensch und Natur angestrebt wird.

Einer Erdverkabelung sollte dabei kein genereller Vorrang vor einer Freileitung eingeräumt werden, sondern nur im Rahmen einer Abwägung der jeweiligen Betroffenheit der Schutzgüter insgesamt und der räumlichen Situation und Bedingungen im konkreten Einzelfall. Dabei sollte in Zukunft bei der Beurteilung vor allem auch auf die Erfahrungen aus dem Bau von Erdkabel-Pilotabschnitten im Zuge der 380 kV-Freileitung Wahle – Mecklar sowie aus Planung und Bau der Gleichstrom-Leitung SuedLink zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, durch eine Trassenbündelung – sowohl für Freileitungen wie bei einem Erdkabel – eine weitere Zerschneidung des Raums, zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch eine vermehrte Flächeninanspruchnahme zumindest begrenzen zu können. Daher sollte bei einer Neuplanung von Leitungsprojekten zumindest in einem ersten Schritt geprüft werden, ob die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Nutzung bestehender Trassen und Zäsuren bestehen. Im Weiteren wäre zu klären, ob und inwieweit eine Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen tatsächlich zu einer Minimierung nachteiliger Auswirkungen führt. Dabei ist dem Aspekt einer Überbündelung, aber auch den Folgen eines Eingriffs in bestehende oder zwischenzeitlich erneut gewachsene (Rand)Strukturen in der Abwägung ein wichtiger Stellenwert einzuräumen.

Die Planungsgrundsätze für eine Erdverkabelung speisen sich aus den Erfahrungen zur Planung des SuedLinks. Aus regionalplanerischer Sicht sollte der Aspekt eines vermehrten Waldschutzes, insbesondere gekoppelt mit dessen Filter- und Schutzfunktion für das Grund- und Trinkwasser, bei zukünftigen Planungen bereits auf einer frühen Ebene stärker Beachtung finden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Wald-FFH-Gebieten, die bei zukünftigen Planungen im Erdkabelbereich ebenfalls von vornherein ausgeschlossen sein sollte.

**5.2.1 Grundsatz 2 (Nah- und Fernwärme)**

Die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen durch die Kommunen zu erstellenden kommunalen Wärmepläne werden durch die Regionalplanung – soweit erforderlich und gewünscht – unterstützt. In diesen sollten insbesondere auch die aus regionalplanerischer Sicht für sinnvoll gehaltenen, verschiedenen Ansätze für eine Fern- bzw. Nahwärmeversorgung Berücksichtigung finden:

Die auch für die Fernwärme-Auskopplung genutzten Kraftwerke in Kassel (Niederzwehren und Lossewerk) sowie in Baunatal (VW-Werk) sollen insbesondere unter dem Aspekt der Wärmenutzung gesichert bleiben. Die bestehenden Fernwärme-Netze sollen erhalten, saniert und - soweit unter ökonomischen, technischen als

auch ökologischen Aspekten sinnvoll – ausgebaut werden, insbesondere in Bereichen hoher Wärme-Abnahmedichte.

Bei der Erschließung größerer Baugebiete, insbesondere für den verdichteten Wohnungsbau und für gewerblich-industrielle Nutzungen, soll eine zentrale Wärmeversorgung ~~(im Gegensatz zur Einzelheizung)~~ über Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ~~vor allem~~ auf regenerativer Basis ~~oder über zentrale Wärmepumpen in Verbindung mit Speichereinrichtungen~~ geprüft und, soweit wirtschaftlich sinnvoll, umgesetzt werden.

Ein weiterer Baustein für eine zukünftige (Nah-)Wärmeversorgung soll in der verstärkten Berücksichtigung und Nutzung bereits bestehender Wärme(erzeugungs)potentiale (v.a. Biogasanlagen, industrielle Betriebe) liegen, insbesondere bei Vorhandensein abnahmestarker Einrichtungen der öffentlichen Hand und/oder gewerblicher Betriebe mit hohem Wärme-/Kältebedarf.

~~Eine sinnvolle Voraussetzung zur Realisierung solcher Nahwärme-Konzepte, gerade auch im Hinblick auf die Sanierung bestehender Altbauquartiere, bildet die Erstellung lokaler/kommunaler Wärme-Kataster.~~

#### Begründung:

Die angesprochenen Aspekte sollen im Rahmen der nunmehr gesetzlich etablierten kommunalen Wärmeplanung zukünftig Eingang und Berücksichtigung finden:

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine seit Langem etablierte und in unterschiedlichen Größenstufen eingesetzte Technik. Im Fall industrieller Kraftwerksanlagen wie den im Grundsatz genannten Anlagen in Kassel und Baunatal wird deren Gesamt-Wirkungsgrad durch Nutzung der bei der Stromproduktion entstehenden „Abwärme“ für Heizzwecke deutlich erhöht. Damit sinkt insgesamt der Verbrauch von Energieträgern, die Entstehung klimawirksamer Gase wird indirekt vermindert und der Stellenwert dieser Anlagen im Umbauprozess zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bleibt mittel- bis langfristig groß. Es ist zu erwarten, dass in den bisherigen Fernwärme-Versorgungsbereichen in Kassel und Baunatal auch bei fortschreitenden Wärme-Sanierungsmaßnahmen die Abnahmedichte hoch bleiben wird. Gerade in Sanierungsgebieten im Altbaubestand sollte ein weiterer Ausbau und Anschluss an das bestehende Fernwärme-Netz bei Ersatz veralteter Heizungsanlagen geprüft und vermehrt in Betracht gezogen werden.

Neben der Weiternutzung bestehender KWK-Anlagen und entsprechender Wärmenetze kann auch die Neuerrichtung kleinerer und vor allem dezentraler Blockheizkraftwerke (BHKW) für bestimmte bestehende Nutzungsstrukturen, aber auch im Neubau-Segment zu einem nachhaltigen Umbau der Wärmeversorgung beitragen. Eine sinnvolle Verknüpfung und gegenseitige Ergänzungsmöglichkeiten unterschiedlicher Wärmeversorgungs-Konzepte wird dabei im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verstärkt Beachtung finden (müssen), wobei auch die Hebung bislang ungenutzter Potentiale aus dem gewerblich-industriellen Sektor sowie von bestehenden Biogasanlagen im Fokus stehen wird.

### 5.2.1 Grundsatz 3 (Gas-Infrastruktur)

Die Einrichtungen der bestehenden Gasversorgungs-Infrastruktur wie zum Beispiel (untertägige) Gasspeicher-Anlagen, Fernleitungen und das regionale Verteilnetz sollen langfristig in ihrer Funktion gesichert bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung im Rahmen des Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur.

Für die Wasserstoff-Versorgung zukünftig erforderlich werdende ergänzende Projekte und Maßnahmen werden seitens der Regionalplanung unterstützt, soweit sie mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans in Einklang stehen und sonstigen fachgesetzliche Regelungen nicht widersprechen.

~~Die im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 (i.d.F. vom 26.05.2021) enthaltenen und die Planungsregion betreffenden Maßnahmen zum Ausbau der überregionalen Gas-Infrastruktur gelten als Planungshinweise. Das regionale und lokale Gasverteilnetz soll bei Bedarf ausgebaut werden.~~

Sofern die Möglichkeiten zur Biogas-Direkteinspeisung und die Power-to-Gas-Technik, insbesondere auch zur Wasserstoff-Erzeugung, verstärkt genutzt werden, soll eine Errichtung entsprechender Anlagen vorrangig in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung) erfolgen.

#### Begründung:

Im Rahmen der Energiewende samt angestrebter Klimaneutralität kommt Erdgas mittelfristig nur noch die Rolle eines Brücken-Energieträgers zu, der allerdings voraussichtlich noch für den Geltungszeitraum des Regionalplans benötigt wird. Allein schon aus diesem Grund sollen die raumordnerisch relevanten Infrastruktureinrichtungen mittelfristig gesichert bleiben und vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen geschützt werden. Diesem Zweck dient auch weiterhin die nachrichtliche Darstellung des überregionalen Fernversorgungsnetzes (ab DN 300 mm).

Darüber hinaus kann die bestehende Gasversorgungs-Infrastruktur in bestimmten Umfang quasi als Rückgrat der Umstellung auf klimaneutrale Gase (wie Wasserstoff, Biogase) dienen. Um die Transportkapazitäten im zukünftigen Energiemix weiterhin anbieten und gewährleisten zu können, sollte das Gasleitungsnetz vor allem auf überregionaler, aber auch auf regionaler und lokaler Ebene erhalten bleiben und bei Bedarf ggfs. sogar ausgebaut werden.

Die Produktion regenerativer bzw. klimaneutraler Gase im größeren Umfang soll aufgrund des industriellen Charakters entsprechender Erzeugungsanlagen vor allem auf Gewerbe- und Industriegebiete gerichtet werden. Dies nicht nur im Hinblick auf eine Vermeidung weiterer Zersiedlung bzw. von Gewerbeansätzen im Freiraum, sondern auch zur Nutzung und Unterstützung bestehender oder herzustellender Abnahme- und direkter Einsatzmöglichkeiten inklusive Einspeisemöglichkeiten.

## **5.2.2 Windenergie – Aktualisierung und Ergänzung des Teilregionalplans Energie**

### **Vorbemerkung**

Die nachrichtlich aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen übernommenen und in den Karten zum Regionalplan Nordosthessen unverändert dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung entsprechen einer Angebotsplanung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG). In diesen ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich. Sie genießen somit weiterhin Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen und sonstigen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten.

Außerhalb der festgelegten Vorranggebieten ist der weitere Ausbau der Windenergienutzung über die Ausweisung von Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergänzend möglich.

### **Hintergrund:**

Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Sommer 2022 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung über die Bereitstellung entsprechender Flächen in den Raumordnungsplänen teils grundlegend verändert.

So hat der Bundesgesetzgeber im WindBG Flächenziele für den Windenergie-Ausbau in den einzelnen Bundesländern vorgegeben – in Hessen sind dies 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2033. Für den Fall, dass der erste Zielwert auch schon früher erreicht wird, besteht gesetzlich die Möglichkeit, dies durch Beschluss der jeweiligen Planungsträger gegenüber dem Bund zu erklären.

In Hessen sind durch die drei rechtswirksamen Teilpläne zum Thema Windenergie mit ihren festgelegten Vorranggebieten in Summe bereits über 1,8 % der Landesfläche zur Verfügung gestellt worden, in Nordosthessen sind 2% der Regionsfläche im Teilregionalplan Energie Nordhessen (TRP) entsprechend festgelegt.

Daher haben sich die drei Regionalversammlungen dazu entschlossen, diese gemeinsame Zielerreichung durch jeweils einzelne Beschlussfassungen im Dezember 2023 zu erklären. Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt.

Rechtliche Konsequenz im Sinne des Bundesgesetzgebers über verschiedene Änderungen insbesondere des Baugesetzbuches ist, dass die bisherige Ausschusswirkung der in den Teilregionalplänen festgelegten Vorranggebiete entfällt. Die Windvorranggebiete des TRP als solche bleiben aber auch zukünftig erhalten und werden gegenüber dem Genehmigungsstand 2017 nicht verändert. Sie erfüllen nun aber nur noch die Funktion einer Angebotsplanung. Damit verbunden ist, dass in diesen Gebieten Windenergieanlagen (WEA) privilegiert sind und damit weiterhin ohne den Zwischenschritt einer kommunalen Bauleitplanung, aber mit BImSch-Genehmigung geplant und gebaut werden können. Auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgesetzgeber innerhalb der Vorranggebiete Vereinfachungen vorgesehen und gesetzlich verankert. Der Planungsprozess im weiteren Sinne ist damit innerhalb der Gebiete deutlich einfacher als auf Flächen außerhalb. Planung und Bau von WEA sind dort aber

nunmehr ebenfalls (wieder) möglich, wenn auch in der Regel nur auf dem Wege einer kommunalen Bauleitplanung (s. Ziel 1).

Eine Ausnahme bildet das Repowering von Altanlagen, auch wenn sie auf Flächen errichtet worden sind, die keinen Eingang in die Vorranggebietskulisse gefunden hatten. Auch dies ist bis Ende 2030 nun privilegiert und damit ohne kommunale Planung sowie unter vereinfachten genehmigungsrechtlichen Bedingungen möglich.

### **5.2.2 Ziel 1**

Eine weitere Planung von Gebieten zur Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete des Teilregionalplans Energie durch die Kommunen ist nicht vereinbar mit folgenden Festlegungen des Regionalplans:

- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe besonderer Zweckbestimmung, Bestand und Planung
- Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung
- Vorranggebiete für den Grundwasserschutz
- Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, soweit sie den Nationalpark Kellerwald samt den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region, die Kern- und ehemalige Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön sowie Naturschutzgebiete Bestand und Planung abbilden.

Darüber hinaus sind

- gesetzlich geschützte Schutz-, Bann und Erholungswälder,
  - das Nationale Naturmonument „Grünes Band“,
  - der Nahbereich um Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope > 5 ha und
  - die Kernzone der Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“
- von einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung freizuhalten.

#### Begründung:

Mit dem Wegfall der Ausschlusswirkung der Windvorranggebiete des TRP besteht im Sinne des Bundesgesetzgebers für die Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen der eigenen kommunalen Planungshoheit über die Bauleitplanung weitere Flächen oder Arrondierungen bestehender Gebiete auf den Weg zu bringen.

Entsprechende Flächennutzungsplan-Änderungen der Kommunen müssen dabei regionalplanerische Zielvorgaben beachten und sind genehmigungspflichtig.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen auch in diesen Flächen ist anschließend weiterhin ein immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Vorranggebiete für Landwirtschaft, für Wald und Regionaler Grünzug waren bereits im Rahmen der Windenergiekonzeption des TRP als Standortebereiche

für die Windenergienutzung identifiziert worden und gelten weiterhin in der Regel nicht als der Windenergienutzung entgegenstehende Ziele der Raumordnung. Dagegen sind die im obigen Ziel benannten regionalplanerischen Vorranggebiete von ihrer Zielsetzung und Zweckbestimmung her in der Regel nicht für eine Windenergienutzung geeignet und stehen von vornherein entweder rechtlich oder tatsächlich auf Dauer nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Im Fall der Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten mag im Zeitablauf entsprechend des Abbau-Fortschritts und der Rekultivierungsziele in Ausnahmefällen eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung möglich sein. Dies ist jedoch in Würdigung des konkreten Einzelfalls zu prüfen und zu belegen.

Gleiches gilt für Flächen aus dem Biotop-Verbundkonzept in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die keinen gesonderten Schutzstatus aufweisen. Eine Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Windenergienutzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar ist.

Im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ sind zukünftig – über die im TRP enthaltenen Vorranggebiete hinaus – keine weiteren Windenergienutzungsflächen zulässig.

Die übrigen Grundsätze des Regionalplans Nordosthessen sind, soweit sachlich erforderlich, zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege, aber auch für luftverkehrsrechtliche und militärische Aspekte. Im Übrigen wird empfohlen, den Kriterienkatalog des TRP (S. 14/15 Begründung zum dortigen Ziel 1) als Orientierungsrahmen bei der Identifikation kommunaler Windenergienutzungsflächen heranzuziehen und in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Die in Hessen landesweit gutachterlich ermittelten Maßnahmeräume für Rotmilan und Schwarzstorch stellen die neuen landesweiten Schwerpunkträume dar, in die zukünftig die Ausgleichsabgaben aus WEA-Projekten fließen sollen. Entsprechend dem ressortübergreifenden Erlass von HMLU/HMWVW zum beschleunigten Ausbau der Windenergie sollen diese Räume durch geeignete Vermeidungsstrategien geschont werden (z. B. durch Einhaltung eines ausreichenden artspezifischen Schutzabstandes).

Darüber hinaus sollte bei der Identifikation geeigneter kommunaler Windenergieflächen dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot entsprochen werden, d.h. artenschutzrechtlich konfliktärmere Alternativen in der Planung geprüft werden.

### **5.2.2 Grundsatz 1**

Zu Wohnsiedlungsgebieten, Bestand und Planung des Regionalplans soll ein Abstand von mindestens 1000 m eingehalten werden.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich oder Weilern soll zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe vorgesehen werden.

#### Begründung:

Der bei der Ermittlung der seinerzeitigen Vorranggebiete auf Grundlage der Vorgaben des LEP angesetzte Mindest-Siedlungsabstand von 1000 m ist auch weiterhin bei eigenen Planungen der Kommunen zu berücksichtigen und anzuwenden (s. dazu auch den Erlass des HMWVW vom 11.12.2023).

Dem Siedlungsabstand von 1000 m kommt auch für die Flächennutzungsplanung eine hohe Bedeutung zu, da er als wesentliche Maßgabe für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie im gesamten hessischen Landesgebiet einzustufen ist. Im Rahmen des Hessischen Energiegipfels (2011) - als Ergebnis eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Diskussionsprozesses – war der beschlossene Mindestabstand zentraler Bestandteil der Empfehlungen zur Nutzung der Potenziale der Windenergie in Hessen. Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Umsetzung einer umweltschonenden und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgung durch WEA stellte der Siedlungsabstand in der Vergangenheit eine wichtige und anerkannte Leitlinie des Planungskonzeptes zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung dar. Zur inhaltlichen Wahrung des bisherigen Konzeptes und aufgrund des materiellen Gewichtes dieser Landesvorgabe sollte sie auch weiterhin für die kommunale Bauleitplanung abwägungsleitend sein.

Die Anwendbarkeit der Abstandsregelung ist im Übrigen mit sonstigen Rechtsnormen wie § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vereinbar, da hierdurch lediglich eine hessenweite Beachtungspflicht für die Regionalplanung in eine Berücksichtigungspflicht für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen umgewandelt wird.

Planerische Abstandsangaben sind zudem nach § 249 (9) BauGB möglich.

So regelt auch § 249 (10) BauGB die Frage der optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen dahingehend, dass eine solche in der Regel nicht vorliegt, wenn ein Mindestabstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnnutzung eingehalten wird. Entsprechend sollten die Kommunen im Rahmen der weiteren Windflächenentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Abstände vorsehen.

## **5.2.3 Solarenergie**

### **5.2.3 Grundsatz 1**

Solare Strahlungsenergie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden.

Darüber hinaus sollen insbesondere in bebauten Gebieten die Möglichkeiten einer Solarenergienutzung auf größeren bereits versiegelten oder mindergenutzten Flächen im Sinne einer Doppelnutzung geprüft und umgesetzt werden.

#### **Begründung:**

Die Nutzung der Solarenergie entspricht den grundlegenden politischen, aber auch regionalplanerischen Zielvorstellungen einer nachhaltigen klima- und umweltschonenden Energieversorgung. Dazu sollen alle Möglichkeiten vor dem Hintergrund des Klimawandels, Kohleausstiegs und weiter steigendem Strombedarf raumverträglich ausgeschöpft und intensiviert werden.

Der formulierte Grundsatz steht im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Vorgaben, wonach etwa die Hälfte der für die Stromversorgung in den nächsten Jahren erforderlichen Mengen aus der Nutzung der Photovoltaik im Gebäudebestand bzw. in bereits besiedelten Bereichen erzeugt werden soll. Daher sollten aus Sicht der Regionalplanung unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gebäude- und dachgebundene Anlagen (Dachflächen, Fassaden) sowie bereits versiegelte oder sonstig vorbelastete Standorte im Innenbereich – auch gegenüber Freiflächenanlagen – bevorzugt werden. Zur Aktivierung aller möglichen Potenziale soll das Augenmerk verstärkt auf eine Doppelnutzung bereits genutzter, versiegelter Areale (z. B. Parkplatz-, Lager- und Abstellflächen) gerichtet werden. Aber auch bisher eher unkonventionelle Möglichkeiten für eine PV-Nutzung wie Einfriedungen und Lärmschutz-Einrichtungen sollen ins Blickfeld gerückt werden. Solche dezentralen, kleinteiligen und flächenneutralen Solaranlagen sind allerdings in aller Regel nicht Gegenstand der Raumordnung, die entsprechenden Formulierungen sollen daher vor allem als Anstoß-Funktion für entsprechende Maßnahmen dienen.

Im Hinblick auf die Aufgabe, auch im Bereich der Wärmebereitstellung den Anteil regenerativ erzeugter Wärme weiter zu erhöhen, ist neben der Photovoltaik mit einer zunehmenden Bedeutung solarthermischer Anlagen zu rechnen. Für diese Anlagen steht die Gebäudegebundenheit aus naheliegenden Gründen im Vordergrund.

### **5.2.3 Ziel 1**

Bei der Neuausweisung oder Änderung von Bauflächen zur Errichtung von gewerblichen Gebäuden ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu regeln, dass auf den neu entstehenden Dachflächen die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu erfolgen hat.

Ergänzend oder im Ausnahmefall auch ersatzweise ist die Installation entsprechender Solaranlagen auf/an den Fassaden sowie den zugehörigen Parkplatz-, Abstell- oder sonstigen genutzten Freiflächen sowie Einfriedungen zu realisieren.

### Begründung:

Dieses Ziel richtet sich an die Träger der kommunalen Bauleitplanung und dient dem Zweck,

- keine geeignete und vertretbare Möglichkeit zum Klimaschutz und für die Umstellung auf erneuerbare Energienutzung ungenutzt sowie den erforderlichen 50 %-Anteil im besiedelten Bestand nicht in den Hintergrund treten zu lassen;
- den zunehmenden Flächenverbrauch durch großmaßstäbliche gewerbliche Gebäude und (Logistik-)Hallen samt ihrer (meist versiegelten) Außenflächen durch eine weitere Nutzungsoption nachhaltiger und verträglicher zu gestalten;
- Energie nah am Ort ihres Verbrauchs zu gewinnen und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung zu steigern;
- landwirtschaftliche Nutzfläche und damit unverbaute Landschaft im Außenbereich auch mittelfristig nicht über Gebühr für eine Solarenergienutzung zu beanspruchen.

Die Aufnahme einer verbindlichen Vorgabe in den Regionalplan für gewerblich genutzte Gebäude und Hallen soll die Festsetzung solcher Regelungen im Bebauungsplan forcieren. Eine Umsetzung ist auch denkbar im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Bauherr und Kommune.

Trotz der bestehenden zwingenden Notwendigkeiten im Hinblick auf Klimawandel und Energiewende einerseits sowie andererseits bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und den damit in Zusammenhang stehenden landes- und bundespolitisch formulierten Anforderungen an einen Solaranlagen-Ausbau gerade auch im Bestand stößt die Umsetzung dieser regionalplanerischen Zielvorstellung aktuell noch auf große Schwierigkeiten. Diese ergeben sich vor allem aus fehlenden baurechtlichen Vorgaben zur Statik, den eigentumsrechtlichen Verhältnissen großer Hallenkomplexe und damit zusammenhängender unklarer bzw. einschränkender Möglichkeiten zur regenerativen Stromerzeugung, aber auch aus den angestrebten Verwertungsmöglichkeiten der Immobilien im Hinblick auf renditeorientierte Abschreibungsmodelle, um nur einige Aspekte zu nennen. Diese entziehen sich komplett regionalplanerischen Regelungskompetenzen und erfordern weitere (bundes-)politische Änderungen bestehender Vorschriften und auch neue Gesetzesinitiativen.

Daher sollen aktuell noch bestehende Probleme mit einer Regelung zur solaren Dachflächennutzung, die sich aus einer verbindlichen Zielformulierung derzeit noch ergeben können, nicht verkannt werden – insbesondere, wenn aus einer verpflichtenden Vorgabe zur Installation von Solaranlagen die Schwelle zur Unwirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens überschritten wird oder daraus ein Ausweichen auf Konkurrenzstandorte außerhalb der Region resultieren würde. Daher besteht für eine Übergangszeit bis zum Eintritt unterstützender rechtlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsetzung dieses Zieles verzichten zu können. Dies erfordert jedoch den nachprüfbaren Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Hilfsweise für diesen Fall, aber auch grundsätzlich ergänzend sind im Rahmen großer Logistik- oder sonstiger Hallenprojekte die Möglichkeiten einer regene-

rativen Energieerzeugung außerhalb des eigentlichen Baukörpers, aber innerhalb der übrigen Grundstücksfläche zu prüfen und so weit wie möglich umzusetzen.

Die Zielformulierung steht im Übrigen auch indirekt in Einklang mit den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes, wonach zukünftig neu eingebaute Heizungen zu 65 % mit regenerativ erzeugter Energie betrieben werden sollen. Sie entspricht aber auch der aktuellen Anforderung des EEG, dass bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energie stammen soll. Dazu sind die Fördermöglichkeiten für Dachanlagen verbessert und auch die Bedingungen für den Eigenverbrauch vereinfacht worden.

### **5.2.3 Ziel 2**

Für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen (PV und Solarthermie) ausgeschlossen sind Vorranggebiete für

- Natur und Landschaft,
- Forstwirtschaft Wald,
- Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung,
- vorbeugenden Hochwasserschutz,
- besondere Klimafunktionen,
- Siedlung, Bestand und Planung (gilt nicht für Solarthermie),
- Industrie und Gewerbe, Planung.

#### Begründung:

Die Erklärung des vorrangigen öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch an der Nutzung der Solarenergie durch die Bundespolitik ist verbunden mit der Vorgabe, dass dieser Ausbau nicht nur im besiedelten Bereich, sondern etwa zur Hälfte auch im Außenbereich auf Freiflächen erfolgen soll. Landespolitisch ist mit dem Hess. Energiegesetz festgelegt, dass bis zum Jahr 2045 rund 1 % der Landesfläche für eine Solarenergienutzung zur Verfügung stehen soll. Bei Umlegung dieses Anteils auf die Fläche der Planungsregion ergibt sich ein Wert von 8300 ha in Summe (oder etwa 415 ha pro Jahr), dies entspricht angesichts des hohen Bewaldungsanteils größenordnungsmäßig etwa 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Aus diesen groben prozentualen und absoluten Daten wird bereits der zu erwartende hohe Flächendruck, verbunden mit zunehmenden Nutzungskollisionen und -konkurrenzen deutlich, vor allem mit der Landwirtschaft, aber auch dem Natur- und Landschaftsschutz und anderen flächenhaften Umwelt- bzw. Schutzkategorien. Unabhängig von der Tatsache, dass ein raumverträglicher Ausbau der Freiflächensolarnutzung einen notwendigen Beitrag zum Erreichen der Energieziele leisten muss, ist die Notwendigkeit einer Steuerung solcher Anlagenstandorte durch die Regionalplanung unverkennbar.

Solaranlagen im Außenbereich sind – von den im Ziel 4 näher betrachteten Sonderregelungen zur Privilegierung des § 35 (1) Nr. 8 sowie von Agri-PV-Anlagen i.S. des § 35 (1) Nr. 9 BauGB (s. Ziel 5) abgesehen – keine privilegierten Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches, daher setzt ihre Errichtung in vielen Fällen die Ausweisung dafür geeigneter Flächen durch die kommunale Bauleitplanung voraus. Im EEG sind als Voraussetzung für eine förderpolitische

Berücksichtigung solcher Anlagen weiterhin Bedingungen für die Standortwahl formuliert, neben der Notwendigkeit eines Bebauungsplans vor allem die Nutzung von Konversionsflächen oder die enge räumliche Bindung an Autobahnen oder Schienenwege. Der letzte Aspekt wird durch die Privilegierung von Solaranlagen gerade in deren Nahbereichen von bis zu 200 m noch gestärkt (s. Ziel 4). Damit wird deutlich, dass die Nutzung der Solarenergie nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen im unvorbelasteten Außenbereich stattfinden soll, auch wenn weitere Fördermöglichkeiten in landwirtschaftlich strukturell benachteiligten Gebieten bestehen bleiben. Aber gerade das in manchen Bereichen der Planungsregion großflächig und undifferenzierte Vorhandensein dieser Kategorisierung unterstreicht die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, regionalplanerisch zur Lenkung der Solarenergienutzung zum einen sowohl geeignete als auch ungeeignete Gebiete zu benennen und zum anderen die Gebiete zu definieren, in denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob solche Anlagen dort verträglich zu errichten sind (Ziel 5 und 6).

Die ausgeschlossenen Gebietskategorien stehen nicht für eine Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung, da diese aufgrund sich ausschließender Nutzungen und Funktionen miteinander unvereinbar sind.

Der generelle Ausschluss von Siedlungsgebieten, Bestand und Planung sowie Industrie- und Gewerbegebieten, Planung ergibt sich allein schon aus dem Grund, dass in Zeiten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und daraus resultierendem knappen regionalplanerischen Flächenangebots diese Gebiete auch allein für den festgesetzten Zweck zur Verfügung stehen. Von der formulierten ausschließenden Vorgabe in Siedlungsgebieten ausdrücklich ausgenommen sind selbstverständlich Solarenergienutzungen im Sinne des Grundsatzes 1 zugunsten einer Dachflächen- oder Gebäude-gebundenen Nutzung bzw. die auf versiegelten Flächen angestrebte Mehrfach-Belegung durch PV.

In Zukunft können – gerade auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung – Solarthermie-Anlagen mit größerem Flächenbedarf zur sog. „kalten“ Nahwärmeversorgung neuer Baugebiete an Bedeutung gewinnen. Entsprechende Flächen müssen schon aus technischen Gründen entweder innerhalb des jeweiligen Baugebiets oder im direkten Anschluss daran realisiert werden.

### **5.2.3 Ziel 3**

Als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen zulässig sind bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen und Deponieflächen/Auffüllungen.

Als Standorte für bodengebundene Solaranlagen kommen – in Ergänzung der Regelungen und Vorgaben des Grundsatzes 1 und Ziels 1 – Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Bestand unter der Voraussetzung in Betracht, dass

- für die örtliche gewerbliche Entwicklung ausreichend Raum bleibt,
- die gewerbliche Nutzbarkeit der übrigen Gewerbefläche nicht eingeschränkt wird,
- die Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind bzw. deren Erschließung nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

### Begründung:

Die aufgeführten Standorte weisen durch ihre vorherige Nutzung oder planerische Widmung im Fall einer Umnutzung für Freiflächen-Solaranlagen ein geringes Konfliktpotenzial auf und sind dadurch raumverträglich.

Die Nutzung bestehender Gewerbeflächen für bodengebundene Solaranlagen soll aber keinesfalls zu Lasten wertvoller Gewerbeflächen erfolgen. Unter den ausdrücklich benannten einschränkenden Bedingungen kommen also allenfalls schlecht verwertbare Restflächen im Gewerbebestand in Betracht. Maßnahmen zur Gebäude-gebundenen Solarenergienutzung im Sinne von Grundsatz 1 und Ziel 1 sind von diesen Regelungen ausgenommen (s. auch Ziel 8 im Kap. 3.1.2).

#### **5.2.3 Ziel 4**

In einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Bahnstrecken des übergeordneten Netzes stehen im Sinne der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB die dortigen Flächen für eine solche Nutzung zur Verfügung, sofern nicht die Festlegungen des Zieles 2 entgegenstehen.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (Vorrang und Vorbehalt) in diesen Korridoren ist bis zu einer Größe von 10 ha und nur auf Flächen mit einer Ertragsmesszahl von im Durchschnitt unter 60 regionalplanerisch ohne weitergehende Prüfung zulässig.

### Begründung:

Das Ziel greift die bestehende Rechtslage auf und präzisiert sie im Hinblick auf die auch im Fall einer Privilegierung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Bei den in Ziel 2 genannten, eine Solarnutzung ausschließenden Gebietskategorien handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die auch trotz der Privilegierung des Vorhabens diesem widersprechen.

Dies gilt auch bei einer Projektfläche über 10 ha, die mit einer Abmessung von 200 m Breite x 500 m Länge durchaus eine komplexe Größenordnung darstellt und damit eine prägende Raumwirkung entfaltet.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem Bodenwert von über 60 wird in einschlägigen Handlungsempfehlungen zum Beispiel seitens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“) äußerst kritisch bewertet bzw. abgelehnt. Flächen mit entsprechenden Bodenwerten treten in der Planungsregion nur weit unterdurchschnittlich auf, sie stellen damit die von der Bodenqualität her besten landwirtschaftlichen Standorte dar. Daher soll in solchen Fällen trotz der Privilegierung eine Entscheidung in Würdigung des konkreten Einzelfalls möglich bleiben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in der Planungsregion mehr als 14.000 ha und damit etwa 1,7 % der Regionsfläche ohne weitere entgegenstehende Belange für eine Freiflächen-Solarnutzung in den privilegierten Infrastruktur-Streifen theoretisch zur Verfügung stehen.

### 5.2.3 Ziel 5

Die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft **außerhalb privilegierter Flächen** ist unter folgenden Voraussetzungen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar:

- die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ/ar) liegt an dem jeweiligen Standort unter dem Schwellenwert 45 und gleichzeitig unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung,
- die Wasserspeicher- und -abgabefähigkeit des Bodens ist gering bis mittel, d.h. die nutzbare Feldkapazität liegt überwiegend unter dem Schwellenwert von 200 mm in 1 m Tiefe und
- die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zur ausschließlichen solarenergetischen Nutzung überschreitet nicht einen Schwellenwert von 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet.

Eine überwiegende Inanspruchnahme von Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 60 ist ausgeschlossen.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist in den genannten landwirtschaftlichen Gebieten auch in Kombination mit Vorbehaltsgebieten für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- Natur und Landschaft,

zulässig, soweit sonstige fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Einhaltung der oben formulierten Einschränkungen kann entfallen, wenn das Vorhaben **privilegiert ist (s.a. Regelungen im Ziel 4) oder** eine Fläche nicht größer als 3 ha umfasst oder als Projekt aus dem Bereich der Agri-PV in Verbindung mit § 35 (1) Nr. 9 BauGB bzw. als sonstiges Pilotvorhaben, zum Beispiel zur Nahwärmebereitstellung, umgesetzt werden soll.

#### Begründung:

Für sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es regionalplanerisches Ziel, Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nicht zu Lasten qualitativ hochwertiger Böden und damit hoch produktiver landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen, dies gilt unabhängig von ihrer regionalplanerischen Festlegung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Landwirtschaft. Vielmehr wird die Zulässigkeit einer Solarenergienutzung auf landwirtschaftlichen Flächen an allgemeine, flächendeckend vorliegende Kriterien geknüpft, um Freiflächen-Solaranlagen auf schlechtere Standorte zu lenken und auch eine quantitative Überlastung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Solaranlagen zu vermeiden. Eine Ziel-Konformität eines Solar-Projektes liegt damit nicht in der „pauschalen“ regionalplanerischen Flächenkategorie begründet, sondern orientiert sich an der Einhaltung der konkretisierenden Bedingungen am jeweiligen Standort:

Somit liegt allgemein auf landwirtschaftlichen Flächen ein Zielverstoß vor, wenn hinsichtlich der Bodengüte der Schwellenwert einer EMZ/ar von durchschnittlich 45 oder der lokale Gemarkungsschnitt überschritten wird. Die Herleitung der

Schwellenwerte lehnt sich an die Hessische Kompensationsverordnung (§ 2, Abs. 3) an, deren Regelung zur Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich nutzbaren Flächen sich auch für die Anwendung bei der Planung von Freiflächenphotovoltaik eignet.

In Zeiten zunehmender Auswirkungen des Klimawandels mit zu erwartenden längeren Phasen geringer Niederschläge oder gar Dürre kommt der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und der guten Nutzungsmöglichkeit durch die angebauten Nutzpflanzen eine immer wichtigere Rolle zu. Daher sollen in Ergänzung zum Aspekt der Bodenqualität Böden mit einer hohen bis sehr hohen nutzbaren Feldkapazität ab einem Wert von 200 mm (bezogen auf 1 m Tiefe) für eine Solarnutzung nicht herangezogen werden können.

Nicht nur der drohende Verlust qualitativ hochwertiger Flächen stellt ein Problem für die Landwirtschaft dar, sondern auch der quantitative Umfang, der lokal und regional aufgrund unterschiedlich hohen Nachfragedrucks sehr verschieden ausfallen kann. Vor dem Hintergrund, dass bereits in den privilegierten „Infrastrukturstreifen“ theoretisch etwa 1,7 % der Regionsfläche zur Verfügung stehen und der hessenweit veranschlagte Wert von 1 % der Landesfläche in Nord- und Osthessen etwa 2 % der Regionsfläche entspricht, erscheint eine flächenmäßige Begrenzung von Freiflächen-Solaranlagen auf diesen Umfang pro Kommune vertretbar, um einerseits eine Übernutzung bzw. Überbeanspruchung zu verhindern, aber andererseits gleichzeitig ein ausreichendes Flächenangebot mit Auswahlmöglichkeiten zu erhalten.

Da die Planungsregion von der landwirtschaftlichen Bodengüte her nicht zu den bundesweit begünstigsten Regionen zählt, stellen Böden mit einer EMZ über 60 die landwirtschaftlichen Top-Standorte dar. Wie in der Begründung zu Ziel 4 bereits erläutert, sollen sie nicht nur unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen des Bodenschutzes nicht für eine Solarnutzung in Anspruch genommen werden. Auf solchen Flächen ist die Chance auf eine Abweichungszulassung als sehr gering einzuschätzen.

Sofern im konkreten Einzelfall Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Belange nicht entgegenstehen, werden unter Einhaltung der formulierten Vorgaben die im Ziel 5 aufgeführten Vorbehaltsgebiete für eine Solarenergienutzung geöffnet. So schließt zum Beispiel im Fall der Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten die begrenzte Lebens-/Betriebsdauer von Solaranlagen die spätere Nutzung der Fläche mit der ursprünglich vorgesehenen Funktion nicht aus.

In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, die außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen (z. B. großflächige Naturdenkmale, geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile), soll grundsätzlich keine Solarenergienutzung stattfinden. Dies gilt auch für Vogelschutzgebiete (VSG), die nach der Hess. Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV, Nov. 2018) ohnehin ausdrücklich nicht zu den förderpolitisch begünstigten Flächen im Rahmen der sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete zählen. Eine etwaige Inanspruchnahme von VSG-Flächen kann daher allenfalls bei Vorliegen einer positiven Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Für privilegierte Vorhaben der Solarenergienutzung sollen die oben genannten Regelungen im Hinblick auf den Privilegierungsstatbestand als solchen und die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, Freiflächensolaranlagen insbesondere in die entsprechenden Bereiche zu lenken, nicht angewendet werden. Auch bei

kleinen und damit eher wenig raumbedeutsamen Flächen wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

Agri-PV-Projekte im Sinne der einschlägigen DIN-Vorschriften stellen eine der bestehenden und fortzuführenden landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnete oder ergänzende Nutzungsform dar, die damit quasi „per se“ keinen raumordnerischen Zielverstoß auslöst, da sie die Ausgangssituation nicht wesentlich verändern oder beeinträchtigen.

Pilotvorhaben im PV-Bereich oder insbesondere solarthermische Projekte zur Nahwärmeversorgung sind in der Regel standortgebunden, zum Beispiel durch erforderliche Nachbarschaft zum entsprechenden Baugebiet, sodass in diesen Fällen eine räumliche Einschränkung nicht geboten erscheint.

### **5.2.3 Ziel 6**

Im Vorranggebiet Regionaler Grünzug sind Freiflächen-Solaranlagen dann zulässig, wenn sich die geplanten Standorte im Einklang mit den sonstigen Zielsetzungen der genannten Festlegung befinden.

Im Vorranggebiet für Grundwasserschutz ist eine Solar-Nutzung außerhalb der Schutzgebietszone entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässig.

Einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten für Windenergienutzung, sofern sich diese auf landwirtschaftlichen Flächen befinden, dahingehend, dass die Vereinbarkeit beider Nutzungen in zeitlicher, materieller und rechtlicher Hinsicht geregelt ist.

#### Begründung:

Im obigen Sinne können Flächen im Regionalen Grünzug i.d.R. unter besonderer Würdigung ihrer konkreten Zweckbestimmung am jeweiligen Standort für eine Solar-Nutzung in Anspruch genommen werden. In besonderen Einzelfällen kann die regionalplanerische Prüfung der Vereinbarkeit zu einer Ablehnung der Solarnutzung führen.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz, die die Schutzzonen I und II umfassen, stellt eine herkömmliche Errichtungsweise von Solaranlagen ohne größere Fundamente außerhalb des engeren Fassungsbereichs kein nennenswertes Problem dar, zumal etwaige Nachteile aus der landwirtschaftlichen Nutzung wie Düngung und Pestizideinsatz durch die Solar-Nutzung i.d.R. deutlich reduziert werden. Insofern erscheint eine fachspezifische Beurteilung konkreter Projekte in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung der Sachlage angemessen und ausreichend.

Für Windvorranggebiete gilt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme für Zwecke der solarenergetischen Nutzung allerdings entsprechend der Zielsetzung im Kapitel Windenergie erst dann, wenn die planerische Umsetzung mit WEA abgeschlossen ist oder eine Gesamtplanung, zum Beispiel auch im Rahmen eines Repowerings, erfolgt. Entscheidend wird auch sein, dass vertragliche oder privatrechtliche Regelungen gegenseitige Schadensersatzansprüche beider Nutzungen ausschließen. Insgesamt sollen jedoch die Synergieeffekte, die sich aus vorhandener Erschließung und der Vorbelastung ergeben, genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund stellt eine Solarnutzung bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Regelungen

des Zieles 5 im konkreten Einzelfall keinen Zielverstoß gegen die Festlegung als Windvorranggebiet dar.

### **5.2.3 Grundsatz 2**

Die Kommunen sollen sich - auch angesichts der Erfordernisse der kommunalen Wärmeplanung - im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Zugrundelegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze konzeptionell mit der Solarflächenentwicklung im Gemeindegebiet möglichst proaktiv auseinandersetzen. ~~Dazu sollen entsprechende Potenzialflächen ermittelt und daraus verbindliche Flächenkonzepte zur Steuerung der solarenergetischen Nutzung im Gemeindegebiet abgeleitet werden.~~

#### Begründung:

Eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Solaranlagen im Regionalplan als Angebotsplanung bzw. zur aktiven räumlichen Steuerung wird für die Planungsregion nicht als sinnvoll angesehen. Die Festlegung konkreter Solar-Standorte ist durch die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen und ihrer Kenntnis fundierter und kleinmaßstäblicher bzw. feinflächiger zu treffen, jeweils unter Beachtung und Anwendung der Zielsetzungen des Regionalplans. Dies erfordert eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema und schließt die Prüfung von Standortalternativen regelmäßig mit ein. Eine Umsetzung von Solaranlagen im Außenbereich quasi auf „Zuruf“ von Seiten der Investoren und Grundeigentümer kann auf Dauer nicht ausreichend und zielführend für eine geordnete Entwicklung sein.

Sofern die räumlichen lokalen Bedingungen es erlauben, können die Solarkonzepte auch mehr als 2 % der örtlichen landwirtschaftlichen Flächen beinhalten, um Priorisierungs- sowie Auswahlmöglichkeiten zu eröffnen und ggfs. Probleme mit der Flächenverfügbarkeit zu entschärfen.

Gerade auch im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung kann auch eine Solarenergienutzung über großflächigere solarthermische Anlagen für eine Nahwärmeversorgung näher in Betracht kommen, ebenso wie die Verbindung einer Freiflächen-PV-Anlage mit größeren zentralen Wärmepumpen und/oder sonstigen Speicheranlagen. Auch diese Entwicklungen sollten im Rahmen gemeindlicher Solarflächen-Konzeptionen Berücksichtigung finden.

Wenn ausnahmsweise im Rahmen einer örtlichen Untersuchung und Konzeption auch Flächen mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung geeignet erscheinen, kann ihre mögliche regionalplanerische Zulassung als Einzelfall geprüft werden. Zur Beurteilung der Vertretbarkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. Berücksichtigung der Agrarstruktur und sonstiger landwirtschaftlicher Belange,
- Vorbelastung durch technische Infrastruktur oder andere Eingriffe,
- landschaftliche und siedlungsstrukturelle Einbindung,
- geringer naturschutzfachlicher Wert des Standortes,

- zielkonforme Alternativen sind nicht vorhanden oder planerisch nicht verfügbar,
- Zurückbaubarkeit der Anlagen mit geringem Aufwand (Umkehrbarkeit des Eingriffs).

Über die regionalplanerischen Regelungen und Vorgaben hinaus können in die Konzepte auch die förderpolitischen Rahmenbedingungen des EEG, Modelle zur kommunalen und finanziellen Teilhabe, aber auch Aspekte wie die Förderung der Biodiversität einfließen.

## **5.2.4 Bioenergie**

### **5.2.4 Grundsatz 1**

Die Nutzung von Biomasse sowie die Erzeugung von Biogas soll unter Beachtung ihrer Verträglichkeit in naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher, bodenschutzfachlicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht auf der Basis der jeweiligen regionalen Tragfähigkeit erfolgen.

Zur Hebung des erheblichen, noch ungenutzten Potenzials soll der Einsatz bzw. die Verwertung von biogenen Reststoffen und Abfällen deutlich gesteigert werden.

Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll weiterhin nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durchgeführt werden. Eine Grünlandumwandlung erosionsgefährdeter Flächen ist zu vermeiden.

### **5.2.4 Grundsatz 2**

Im Rahmen der Biogasnutzung soll **bei der Stromerzeugung auf einen Umbau zugunsten einer Grundlastfähigkeit** und auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale **und auf einen Umbau zugunsten einer Grundlastfähigkeit** hingewirkt werden. **Dies Letzteres** gilt im Fall der Neuerrichtung von Biogasanlagen insbesondere auch für eine entsprechende Standortwahl, die vorrangig in entsprechenden Sondergebieten oder in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgen sollte.

### **Begründung zu den Grundsätzen 1 und 2:**

In der Planungsregion hat die Nutzung von Biomasse zur regenerativen Energieerzeugung einen hohen Stellenwert als drittichtigste Quelle der nachhaltigen Stromproduktion, auch wenn die Biogaserzeugung in Hessen insgesamt im bundesweiten Vergleich eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Die regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind jedoch äußerst gering. Dies gilt zum einen für den Einsatz zur Wärmeversorgung zum Beispiel bei den privaten Haushalten über die direkte Holznutzung. Es trifft aber ebenfalls zu hinsichtlich der Erzeugung von Biomasse in der Landwirtschaft zur Verstromung bzw. Gasproduktion in Biogasanlagen (BGA) und nicht zuletzt bei deren Standortwahl als – zumindest in der Vergangenheit – überwiegend privilegierte Anlagen im Außenbereich. Dies spiegeln die reinen Grundsatz-Formulierungen im bisherigen und zukünftigen Regionalplan-Text wider.

Während in den vergangenen Jahren der weit überwiegende Teil der in der Planungsregion bestehenden BGA unter vorrangigem Einsatz von speziell angebauten Energiepflanzen („NawaRo“, nachwachsende Rohstoffe) betrieben wurde und wohl auch noch wird, war die überwiegende Verwertung von sonstigem organischem Material (z. B. Speisereste und Grünabfälle) in sog. Kofermentat-Anlagen nur in wenigen Fällen vorgesehen. Auch wenn sich eine „Vermaisung der Landschaft“ in Nordosthessen – von kleinräumigen Konzentrationserscheinungen um bestehende Anlagen abgesehen – bisher nicht zu einem grundlegenden Problem entwickelt hat, sollten in Zukunft der nachhaltigen Verwertung von organischen Abfallstoffen vermehrte Anstrengungen gewidmet werden, nicht nur in BGA. Dazu gibt es teils auch auf kommunaler Ebene bereits vielversprechende innovative Ansätze, zum Beispiel zur Restholz-Verwertung.

Weitgehend unbestritten ist mittlerweile, dass nicht nur ein ökologisch optimaler, sondern auch ein wirtschaftlich rentabler Betrieb von Biogasanlagen nur bei guter Wärmevermarktung und möglichst geringen Substratkosten, d.h. möglichst unter Einsatz von Reststoffen, zu erreichen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann der Nutzung von Biomasse im Rahmen der Energiewende auch weiterhin eine hohe Bedeutung zukommen, sowohl für den anstehenden Umbau der Wärmeversorgung (z. B. über vermehrte Abwärmee-Nutzung, den Einsatz des erzeugten Gases in Satelliten-BHKW oder die Gasdirekteinspeisung) als auch wegen des dem Biogas innewohnenden Speicher- und Flexibilisierungspotentials im Rahmen der Stromerzeugung (Grundlastfähigkeit).

Der Zubau neuer Anlagen wird dabei allerdings zukünftig eine deutlich geringere Rolle spielen als der Ausbau bzw. die Umrüstung bestehender BGA im Hinblick auf gesetzliche und förderpolitische Vorgaben. Bei Herausfallen aus der baurechtlichen Privilegierung erfolgt(e) in der Regel eine Festschreibung des bestehenden Standortes durch die Festsetzung eines bauleitplanerischen Sondergebietes. Sollten in Zukunft darüber hinaus weitere BGA neu errichtet werden, wäre eine unter Wärmenutzungsaspekten deutlich optimierte Standortwahl gegenüber der Vergangenheit anzustreben. Dabei muss im Rahmen entsprechender Bauleitplanungen eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

In der jüngeren Vergangenheit lag der Schwerpunkt bereits auf der Ertüchtigung der bestehenden BGA und ihrer Kapazitätserhöhung – veranlasst und gefördert durch entsprechende EEG-Änderungen auch mit ausdifferenzierten Regelungen zur Flexibilisierung. Durch Erhöhung der Gasspeicher-Kapazitäten und den Zubau weiterer BHKW am jeweiligen Standort soll die Stromerzeugung zunehmend von der Grundlast auf einen Beitrag der Bioenergie zur Abdeckung von Spitzen-Nachfragen im Tagesverlauf, aber auch bei sog. Dunkelflauten verlagert und nutzbar gemacht werden.

Diese Ziele sollten auch in der Region verstärkt weiterverfolgt werden als Perspektiven für den rentablen Weiterbetrieb vieler bestehender Altanlagen: Nach dem Auslaufen der auf 20 Jahre begrenzten Förderung der Stromerzeugung – bei nordhessischen BGA wird dies ab 2024 der Fall sein – besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl der BGA quasi als „Auslaufmodelle der Energiewende“ in der freien Landschaft verblieben. Deshalb gilt es, frühzeitig die schlummernden

Potenziale nicht nur für die Wärmeversorgung, sondern auch für die speicherfähige Laststeuerung der erneuerbaren Energieträger insgesamt im Sinne einer umfassenden Energiewende zu erkennen, zu fördern und nutzbar zu machen.

Die nun anstehenden Konzepte zur kommunalen Wärmeplanung bieten die Chance, zumindest auch das bestehende Wärmepotential der BGA umfassender als bisher zu nutzen (s. Grundsatz 2 samt Begründung im Kapitel 5.2.1).

## **5.2.5 Sonstige regenerative Energiequellen – Wasserkraft und Geothermie**

### **5.2.5 Grundsatz 1**

Maßnahmen zur Nutzung von Wasserkraft **zur Stromerzeugung sowie zur Nutzung der Geothermie insbesondere im Rahmen der Wärmeversorgung sind zulässig werden unterstützt**, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans in Einklang stehen **und sonstigen fachgesetzliche Regelungen nicht widersprechen**.

#### **Begründung:**

Wasserkraft und Geothermie sind weitere wichtige Formen der regenerativen Energiegewinnung. Raumbedeutsame Planungen liegen in diesem Bereich aktuell nicht vor. Zukünftig ist aber damit zu rechnen, dass die Nutzung auch dieser Energiepotenziale im Rahmen der Energiewende verstärkt voranschreiten wird. Gleichwohl müssen entsprechende Maßnahmen mit den Festlegungen des Regionalplans und fachgesetzlichen Vorgaben vereinbar sein. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung besteht derzeit nicht.

Zu Stand und Potenzial der beiden genannten Energiequellen in Nordosthessen:

#### **Wasserkraft**

Bei dem ganz überwiegenden Teil der in Hessen – und damit auch in der Planungsregion – derzeit noch betriebenen Laufwasserkraftwerke handelt es sich um Anlagen der Klein- bzw. Kleinstwasserkraftnutzung mit einer installierten Leistung von weniger als 50 kW. Auch wenn diese unter dem Aspekt einer gleichmäßigen Energiebereitstellung im Sinne der Grundlastfähigkeit theoretisch einen wichtigen Beitrag leisten könnten, ist ihr Anteil an der regenerativen Stromerzeugung in der Planungsregion doch recht gering und tendenziell eher rückläufig. Neben dem Auslaufen alter Wasserrechte steht dies auch in Verbindung mit schärferen Vorgaben im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und den darin verankerten Regelungen für einen naturschutzfachlichen und gewässerökologisch vertretbaren Erzeugungsbetrieb. Das umweltverträgliche Ausbaupotenzial für Laufwasserkraftwerke über den Bestand hinaus ist entsprechend ebenfalls gering. Seine Aktivierung ist im Übrigen nicht Gegenstand der räumlichen Planung.

In den Bereich der Wasserkraftnutzung fallen auch Pumpspeicherkraftwerke. Für den Ausbau des bestehenden Pumpspeicherkraftwerkes Waldeck II liegt die Genehmigung vor. Vorgesehen ist eine Leistungserhöhung um 300 MW auf insgesamt 920 MW. Dafür sind der Bau einer weiteren untertägigen Kaverne und Stauraumveränderungen an den vorhandenen Ober- und Unterbecken genehmigungsrechtlich gesichert, aber bislang nicht umgesetzt. Raumbedeutsame Auswirkungen sind mit dem Ausbau nicht verbunden. Weitere Planungen für Pumpspeicherbecken liegen nicht vor.

## Geothermie

Die Planungsregion weist gemäß der Karte „Geologische Strukturräume mit nachgewiesenem und vermutetem tiefengeothermischem Potenzial in Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) größtenteils die niedrigste Stufe des geothermischen Gradienten auf („normaler geothermischer Gradient von 3°C Temperaturzunahme pro 100 m Tiefe“). In der niederhessischen Senke wird ein erhöhter geothermischer Gradient vermutet. Aufgrund der insgesamt wenig erkundeten, aber als eher niedrig vermuteten Potenziale der tiefen Geothermie in Nordosthessen wird eine Erschließung aktuell nicht als sinnvoll angesehen, so dass zumindest für die Stromerzeugung nicht mit einem Energiebeitrag aus der tiefen Geothermie geplant wird.

Wärmepumpen mit oberflächennaher Wärmegegewinnung sowie der Einsatz von Erdsonden vorrangig in Tiefen zwischen 20 und 200 m fallen ebenfalls in den Bereich der Geothermie. Diesbezügliche Vorhaben werden i.d.R. auf der Objektebene oder der konkreten Gebietsausgestaltung geplant. Sie sind nicht raumbedeutsam, werden jedoch zukünftig einen nennenswerten Beitrag zur Wärmeversorgung entsprechender Siedlungsbereiche liefern.

Hydrogeologisch sind nicht alle Räume gleichermaßen für oberflächennahe Wärmegegewinnung geeignet. Fragen des Grund- und Trinkwasserschutzes kommt daher im Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu. Vom HLNUG als eher unproblematisch bzw. günstig eingestufte Bereiche befinden sich ausschließlich im Westen der Planungsregion in überwiegend walddreichen Gebieten. Der größte Teil der Planungsregion wird aus Sicht des HLNUG als eher ungünstig beurteilt. Das bedeutet, dass ein wasserrechtliches Antragsverfahren durchgeführt werden muss, in dem Auflagen und Einschränkungen für eine geothermische Nutzung nicht ausgeschlossen werden können.

Insgesamt ist aber durch die Weiterentwicklung der Wärmepumpen-Technik insbesondere zur Nutzung oberflächennaher Wärmepotenziale von einem weiter steigenden und wesentlichen Beitrag der Geothermie zur regenerativen Wärmebereitstellung auszugehen. Deren Einsatz wird jedoch im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und Bauleitplanung geregelt, sodass für die Energieform Geothermie in der Planungsregion absehbar kein regionalplanerischer Regelungsbedarf besteht.

### **5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

In Hessen wird ca. 95 % des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Dem Schutz der lebensnotwendigen Ressource Grundwasser kommt somit in dieser Planungsregion eine herausragende Bedeutung zur Aufrechterhaltung des Wohls der Allgemeinheit zu. Zum Schutz des Grundwassers und zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung formulieren § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und Kapitel 4.2.4 bzw. Kapitel 5.4 der 3. LEP-Änderung entsprechende Planungsaufträge. Der Regionalplan Nordosthessen erfüllt die Planungsaufträge unter anderem mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz in der Karte zum Regionalplan, die die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen abbilden. Die Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete setzt sich aus den rechtskräftig festgesetzten sowie den geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten zusammen. Als geplant gelten Gebiete, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits im Festsetzungsverfahren befanden und ein Abgrenzungsvorschlag aufgrund eines hydrogeologischen Gutachtens vorlag. Die Festlegung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Karte zum Regionalplan gibt einen Hinweis auf ihre Lage und Größe und damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen und Auflagen. Als Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden die im Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (<https://gruschu.hessen.de> > Karteninhalt > Wasserschutzgebiete (WSG)) veröffentlichten Daten mit Stand vom 03.07.2022 herangezogen.

#### **5.3 Ziel 1**

In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Menge und Güte der Grundwasservorkommen einschränken oder gefährden. Der Schutz des Grundwassers und dessen Nutzung für die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

#### **Begründung:**

Die in der Karte zum Regionalplan räumlich festgelegten Vorranggebiete für den Grundwasserschutz umfassen die Zonen I und II der rechtskräftig festgesetzten sowie der geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. In diesen Gebieten hat jegliche Verunreinigung zu unterbleiben und es gelten – neben den Zielen der Raumordnung – die Ge- und Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung.

#### **5.3 Grundsatz 1**

In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist der hohen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers bei allen Abwägungen ein herausragendes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen, von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen in diesen Gebieten nicht zugelassen werden.

### Begründung:

Die in der Regionalplan-Karte festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen – auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot – dem besonderen Schutz der Grundwasservorkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die qualitativen Schutzzonen haben dabei das Ziel, von Menschen verursachte Einträge von Stoffen zu verhindern, um die natürliche Beschaffenheit der Heilquellen zu erhalten und die Qualität des Grundwassers zu schützen. Der quantitative Schutz soll sicherstellen, dass das Fließsystem nicht beeinträchtigt und somit Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert werden.

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umfassen deshalb

- die Zonen III der rechtskräftig festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzgebiete sowie
- die qualitativen Schutzzonen III und IV und die quantitativen Schutzzonen der rechtskräftig festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete.

Für die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten – neben den Grundsätzen der Raumordnung – die Ge- und Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

Sofern die Schutzgebietsverordnung es zulässt, kann die Realisierung potenziell Grundwasser schädigender Planungen und Maßnahmen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz möglich sein, wenn keine zumutbare verträglichere Alternative besteht und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Gemäß LEP (3. Änderung) sind im Regionalplan auch die „Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen“ (siehe <https://gruschu.hessen.de> > Karteninhalt > Fachdaten > Schutzfunktion der GW-Überdeckung) als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen. Aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen in der Planungsregion Nordosthessen ergibt sich daraus – zusammen mit den Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten – eine Vorbehaltsgebiets-Kulisse, die weite Teile der Planungsregion umfasst. Da eine fast flächendeckende Gebietskulisse in der praktischen Anwendung nahezu bedeutungslos ist, wurde in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde entschieden, im Regionalplan Nordosthessen – abweichend von den landesplanerischen Festlegungen – nur die vorgenannten Schutzzonen der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen.

### **5.3 Grundsatz 2**

Grundwasservorkommen, die für die Wasserversorgung genutzt werden oder zukünftig dafür erschlossen werden könnten, sollen so entwickelt und geschützt werden, dass die Wassergewinnung zur Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert ist.

### Begründung:

Um die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in allen Teilräumen der Planungsregion Nordosthessen dauerhaft sicherzustellen, sollten die wichtigen Grundwasservorkommen vor nachteiligen Einwirkungen geschützt und angereichert werden. Eine effektive Sicherung der Wasserressourcen ist insbesondere durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten möglich. Eine konsequente Festsetzung von Schutzgebieten sollte deshalb fortgeführt werden.

### **5.3 Ziel 2**

Die Standorte der bestehenden und geplanten Trinkwassergewinnungsanlagen sind zu sichern.

### Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 3 HWG genießt die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers. Um eine flächendeckende und langfristige Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zu gewährleisten, ist die Sicherung und Entwicklung der entsprechenden Infrastruktur erforderlich. Da die Wasserversorgung in der Planungsregion Nordosthessen überwiegend dezentral erfolgt, und die Gewinnungsanlagen standortgebunden sind, ist die dauerhafte Sicherung ihrer Standorte, ihr langfristiger Betrieb und die Möglichkeit zur Optimierung zu gewährleisten.

### **5.3 Grundsatz 3**

Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen, kann aber durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden. Die Versorgung durch Fernwasserbezug soll durch geeignete Verbundnetze und Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung gesichert und weiterentwickelt werden.

### Begründung:

Der dezentralen Wassergewinnung und -versorgung, mit Erschließung und Nutzung der örtlichen und regionalen Grundwasservorkommen, soll Priorität eingeräumt werden. Diese kann, zum Beispiel zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den städtischen Bedarfszentren oder in Gebieten mit Wassermangel, durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist.

Zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist, soll – aus Gründen der Versorgungssicherheit – der Ausgleich über geeignete Verbundnetze gesichert und durch Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung (z. B. durch Grundwasserbewirtschaftungspläne) weiterentwickelt werden. Durch sich verändernde Wasserverfügbarkeiten infolge des Klimawandels (voraussichtlich zurückgehende Sommerniederschläge bei steigendem zusätzlichem Wasserbedarf, z. B. in der Landwirtschaft) gewinnen Verbundlösungen zukünftig an Bedeutung.

Die Grundwassergewinnung soll im Einklang mit der Grundwasserneubildung und den Anforderungen grundwasserabhängiger Ökosysteme stehen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner voraussichtlichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und den Landschaftswasserhaushalt.

## **5.4 Abwasserbehandlung**

### **5.4 Ziel 1**

Die Standorte der überörtlich bedeutsamen kommunalen und industriellen **Kläranlagen Abwasserbehandlungsanlagen** mit Ausbaugrößen über 20.000 Einwohnerwerten sind weiterhin zu sichern.

Erforderliche technische Sanierungen, Modernisierungen und räumliche Erweiterungen sind im Einklang mit den übrigen regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen an diesen Standorten zulässig. Entsprechende Maßnahmen ~~sollen sich sind~~ an der erwarteten demographischen Entwicklung, aber auch an den absehbaren Folgen des Klimawandels **zu** orientieren.

#### Begründung:

Die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen von regionaler Bedeutung sind in der Plankarte festgelegt. Es handelt sich um standortgebundene Anlagen, deren weiterer Betrieb und eventueller Optimierungsbedarf gewährleistet bleiben muss. Dabei sind die Anforderungen des geltenden Wasserrechtes sowie des hessischen Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind Neuplanungen kommunaler oder industrieller Kläranlagen nicht vorgesehen.

Um Unterhaltungskosten von Kläranlagen in einem langfristig finanzierbaren Rahmen zu halten sowie für die sich abzeichnenden Folgen des Klimawandels, zum Beispiel in Form vermehrter Starkregenereignisse sowie längerer Trockenperioden, gewappnet zu sein, sollen unter Berücksichtigung der genannten Entwicklungen möglichst frühzeitig tragfähige Konzepte entwickelt werden, ggfs. in interkommunaler Zusammenarbeit. Im Einzelfall können auch dezentrale Lösungen der Abwasserbehandlung und -beseitigung aus Kostengründen in Betracht gezogen werden, sofern dies mit den Anforderungen an den Gewässerschutz vereinbar ist.

### **5.4 Grundsatz 1**

Bei kommunalen und industriellen Abwasser**behandlungs**anlagen soll in Umsetzung ~~der Vorgaben~~ des hessischen Bewirtschaftungsplans sowie des **Maßnahmenprogramms zur Umsetzung** der Wasserrahmenrichtlinie die Schadstofffracht im Abwasser weiter konsequent minimiert und damit auf einem für das Gewässer ökologisch vertretbarem Maß gehalten werden.

Nachteilige Wirkungen durch Abwasser auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie sonstige Schutzgüter sollen vermieden werden. Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst am Ort des Anfalls zurückgehalten, **versickert** oder genutzt werden.

#### Begründung:

Auch weiterhin belegt die immissionsbezogene Defizitanalyse entsprechend den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, dass zur Zielerreichung einer hohen Gewässergüte weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen notwendig bleiben. Die Auswirkungen

solcher Eingriffe auf Natur- und Gewässerhaushalt sollen daher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiter konsequent und nachhaltig reduziert werden.

Als Folge des Klimawandels, aber auch durch zunehmende Flächenversiegelung, steigt einerseits die Gefahr von Überschwemmungen auch in den Siedlungsbereichen, zum Beispiel durch unkontrollierte Starkregenabflüsse. Andererseits kann es durch längere und vermehrte Trockenperioden zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Diesen Tendenzen soll durch

lokale und dezentrale Maßnahmen und Konzepte vorgebeugt werden, die eine möglichst umfassende Versickerung und Verdunstung zugunsten eines ausgeglichenen Wasserhaushalts ermöglichen und gleichzeitig auch zur Vermeidung nachteiliger Folgen für den Siedlungsbereich beitragen. Auch die vermehrte Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser trägt zu einer Regulierung der zu entsorgenden Abwassermengen positiv bei.

## **5.5 Abfallwirtschaft**

Das Abfallrecht ist fest etablierter Teilbereich des Umweltrechtes.

In einschlägigen Richtlinien der EU, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, durch Bundesgesetze, durch landeseigene Gesetze und Verordnungen und im kommunalen Abfallrecht wird das Abfallrecht geregelt, laufend aktualisiert und der Umgang mit den Abfallstoffen festgelegt. Die Umsetzung dieser Regelungen obliegt der Eigenverantwortung der Landkreise.

### **5.5 Ziel 1**

Die regional bedeutsamen Anlagen der Abfallentsorgung sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern

#### Begründung:

Das Abfallrecht ist fest etablierter Teilbereich des Umweltrechtes. In einschlägigen Richtlinien der EU, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, durch Bundesgesetze, durch landeseigene Gesetze und Verordnungen und im kommunalen Abfallrecht wird das Abfallrecht geregelt, laufend aktualisiert und der Umgang mit den Abfallstoffen festgelegt. Die Umsetzung dieser Regelungen obliegt der Eigenverantwortung der Landkreise.

Der Abfallwirtschaftsplan Hessen stellt die Ziele der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, die aktuelle Situation der Abfallbewirtschaftung, die für die Abfallbeseitigung erforderlichen Anlagenkapazitäten sowie die wichtigsten Verwertungsanlagen in Hessen dar. Als Planungsinstrument der Abfallwirtschaft beinhaltet er auch Prognosen, welche die zu erwartenden Entwicklungen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren berücksichtigen. Der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 vom 09.09.2021 wurde im Staatsanzeiger 43/2021 vom 25.10.2021 bekannt gemacht. Er gilt für Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle.

Zu den Abfallentsorgungsanlagen gehören neben Deponien auch biologische (Vergärung, Kompostierung), mechanische (Aufbereitungs-, Sortieranlagen), mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen sowie Müllverbrennungsanlagen. Die Entsorgungsinfrastruktur umfasst damit sowohl Anlagen zur Verwertung als auch zur Beseitigung von Abfällen.

Die 3. LEPÄ weist keine landesweit bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen aus und überlässt der Regionalplanung die Entscheidung zur Darstellung regional bedeutsamer Abfallentsorgungsanlagen.

Diese sind für die Planungsregion Nordosthessen in der Regionalplankarte ausgewiesen.

### **5.5 Ziel 2**

Deponien sind nach ihrer Stilllegung unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. **wieder nutzbar zu machen** einer anderen Nutzung zuzuführen.

### Begründung:

In den relevanten Fachgesetzen (u. a. § 40 KrWG; §§ 10, 11 Deponieverordnung) werden konkrete Anforderungen für Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase definiert. Da diese sich in der Regel auf die technischen Belange der Oberflächenabdichtung oder Standsicherheit beschränken, wird dafür Sorge getragen, dass sich die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung in die gesamtäumliche Entwicklung der Region einfügt.

#### **5.5 Grundsatz 1**

Bei allen raumbedeutsamen Planungen soll frühzeitig im Planungsprozess auf Abfallvermeidung geachtet werden. Nicht vermeidbare mineralische Abfälle sollen zur Ressourcenschonung nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden.

### Begründung:

Im Rahmen der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes kommt der Abfallvermeidung eine hohe Bedeutung zu. Nicht zuletzt ist die Abfallvermeidung innerhalb der Kreislaufwirtschaft die erste und damit wichtigste Hierarchiestufe. Aufgrund der mit über 50 % des Gesamtabfallaufkommens hohen Mengen an mineralischen Abfällen, insbesondere an Bauabfällen, hat das Bewusstsein der Abfallvermeidung in der Baubranche einen besonderen Stellenwert erhalten. Bei Baumaßnahmen soll daher frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und mineralische Abfälle vorrangig vermieden werden können. So kann zum Beispiel bereits durch bauleitplanerische Festsetzungen ein ortsnaher Erdmassenausgleich sichergestellt werden. Neben der Abfallvermeidung spielt in der Baubranche aber auch eine wichtige Rolle, Bauabfälle aufzubereiten und als Sekundärrohstoffe oder -energieträger zu verstehen, um der Ressourcenschonung von natürlichen Rohstoffen gerecht zu werden. Um diesen Prozess zu unterstützen ist es u.a. wichtig, dass ausreichend und möglichst ortsnahe Aufbereitungsanlagen für die Herstellung von hochwertigen Recyclingmaterialien bestehen. Neben diesem Sekundärrohstoffprinzip sind aber auch die Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung ein indirekter Baustein der Abfallvermeidung, da somit keine neuen Abfälle erzeugt werden.

#### **5.5 Grundsatz 2**

Unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG soll sichergestellt werden, dass die zeichnerisch festgelegten „Abfallbehandlungsanlagen“ durch das Heranrücken anderer stöempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.

### Begründung:

Der § 50 BImSchG umfasst die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes in der räumlichen Planung, indem u.a. durch die Einhaltung von Abständen schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete vermieden werden. Konflikträchtige Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.

Stöempfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere

Wohngebiete im Sinne des §§ 3, 4 und 4a BauNVO, entsprechende Sondergebiete im Sinne des § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete im Sinne des § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an bestehende Abfallbehandlungsanlagen kann zu Einschränkungen der bestehenden Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe verschärfen. Dies gilt es durch entsprechende Schutzabstände zu verhindern.

### Übersicht über die regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen:

Landkreis/Stadt	Stadt/Gemeinde	Bezeichnung
Fulda	Fulda ST Malkes	Sortierung und Umschlag, Sonderabfall Kleinmengenlager
Fulda	Eichenzell OT Welkers	Sortierung und Umschlag
Fulda	Großenlüder OT Kleinlüder	Bioabfallvergärung
Fulda	Kalbach OT Mittelkalbach	Deponie, Müllumschlagstation
Fulda	Künzell	Brech- und Klassieranlage
Fulda	Fulda ST Besges	Sortierung und Umschlag
Hersfeld-Rotenburg	Ludwigsau OT Meckbach	Deponie, Umschlag
Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	Sonderabfall-Kleinmengenlager Umschlaganlage
Hersfeld-Rotenburg	Heringen	Heizkraftwerk, Abfallverbrennungsanlage
Hersfeld-Rotenburg	Heringen OT Herfa-Neurode	Untertagedeponie
Hersfeld-Rotenburg	Nentershausen OT Weißenhasel	Umschlag mit Zwischenlager
Kassel	Baunatal	Werksdeponie
Kassel	Fuldataal OT Wahnhausen	Kompostierungsanlage
Kassel	Hofgeismar	Deponie „Kirschenplantage“ Umschlag Abfallzwischenlager, Kompostierungsanlage

Landkreis/Stadt	Stadt/Gemeinde	Bezeichnung
Kassel	Lohfelden OT Ochshausen	Sonderabfall-Kleinmengen- lager, Sortierung und Um- schlag (Pre Zero)
Kassel	Lohfelden OT Vollmarshausen	Kompostierungsanlage
Kassel	Lohfelden OT Vollmarshausen	Sonderabfall-Kleinmengen- lager, Sortierung und Umschlag
Kassel	Lohfelden OT Vollmarshausen	Recyclinghof Umschlag Kompostierungs-, Vergärungsanlage
Kassel Stadt	Kassel ST Bettenhausen	Behandlung und Aufberei- tung gewerblicher Abfälle (CP-Anlage/HIM), Zwischenlager und Umschlag
Kassel Stadt	Kassel ST Bettenhausen	Müllheizkraftwerk, Sortierung und Umschlag
Kassel Stadt	Kassel ST Niederrzwehren	Brech- und Klassieranlage
Kassel Stadt	Kassel ST Niederrzwehren	Klärschlamm-Mitverbren- nung
Kassel Stadt	Kassel ST Nord-Holland	Holz-Mitverbrennung
Schwalm-Eder	Borken (Hessen)	Brech- und Klassieranlage
Schwalm-Eder	Borken (Hessen)	Anlage zur Aufbereitung öhlhaltiger Betriebsmittel
Schwalm-Eder	Borken	Recycling von Haushalts- großgeräten
Schwalm-Eder	Edermünde	Brech- und Klassieranlage Sortierung und Umschlag
Schwalm-Eder	Homberg (Efze)	Grünschnittkompostie- rungsanlage
Schwalm-Eder	Schwalmstadt ST Ziegenhain	Umschlag

Landkreis/Stadt	Stadt/Gemeinde	Bezeichnung
Schwalm-Eder	Wabern OT Uttershausen	Deponie Umschlag Grünschnittschredderplatz
Waldeck-Frankenberg	Battenberg (Eder)	Werksdeponie
Waldeck-Frankenberg	Frankenberg (Eder) ST Geismar	Kompostierungsanlage und Umschlag
Waldeck-Frankenberg	Korbach, Diemelsee OT'e Rhena, Flechtdorf	Deponie Aufbereitungsanlage (Siedlungsabfall), Kompostierungsanlage
Waldeck-Frankenberg	Korbach	Industrieheizkraftwerk – Abfallbehandlungsanlage zur thermischen Verwertung
Werra-Meißner	Witzenhausen	EBS-Kraftwerk
Werra-Meißner	Meißner OT Weidenhausen	Umschlag, Behandlung und Aufbereitung von Abfällen zu Ersatzbrennstoff
Werra-Meißner	Witzenhausen	Kompostierungsanlage
Werra-Meißner	Hirschhagen	Brech-und Klassieranlage

# Anhang

## Anhang 1 zum Kapitel 1.1

	Bevölkerungsentwicklung insgesamt		davon natürliche Bevölkerungsentwicklung		davon Wanderungssaldo	
	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2017 - 2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2013 - 2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2017 - 2021) auf 1000 EW (EW: 2021)
<b>Reg. Bezirk Kassel</b>	<b>0,8</b>	<b>-1,5</b>	<b>-5,0</b>	<b>-5,2</b>	<b>5,8</b>	<b>3,6</b>
<b>Kreisfreie Stadt Kassel</b>	<b>7,4</b>	<b>1,1</b>	<b>-1,1</b>	<b>-0,4</b>	<b>8,6</b>	<b>1,5</b>
Bad Salzschlirf	23,3	13,7	-12,1	-9,6	35,3	23,3
Burghaun	-5,7	-0,8	-4,2	-2,2	-1,5	1,4
Dipperz	12,2	2,4	2,1	2,5	10,2	-0,1
Ebersburg	4,5	3,1	-1,9	-0,9	6,4	4,0
Ehrenberg (Röhn)	6,6	-7,3	-2,1	-2,2	8,7	-5,1
Eichenzell	-2,5	3,1	0,0	0,9	-2,5	2,2
Eiterfeld	-4,5	-0,4	-4,0	-4,8	-0,4	4,4
Flieden	0,7	-3,0	-1,0	-1,3	1,7	-1,8
Fulda	9,9	3,2	-0,6	-0,3	10,5	3,5
Gersfeld (Röhn)	0,9	-3,9	-5,5	-7,9	6,4	4,0
Großenlüder	3,6	0,5	-1,1	-1,8	4,6	2,3
Hilders	2,3	-1,5	-4,0	-4,5	6,3	3,0
Hofbieber	2,2	2,3	-0,7	-1,7	2,9	4,0
Hosenfeld	1,1	-7,1	-2,2	-5,1	3,3	-2,0
Hünfeld	8,2	6,2	-2,9	-2,2	11,2	8,5
Kalbach	-1,5	4,9	-0,7	0,0	-0,8	5,0
Künzell	6,4	6,0	0,7	0,2	5,8	5,8
Neuhof	3,3	0,8	-2,4	-1,6	5,7	2,3
Nüsttal	-2,3	4,9	-0,8	0,8	-1,5	4,1
Petersberg	11,9	3,9	0,0	0,3	11,9	3,6
Poppenhausen (Wasserkuppe)	5,5	8,1	-1,8	0,6	7,3	7,5
Rasdorf	0,5	-13,8	-4,3	-4,5	4,7	-9,2
Tann (Röhn)	0,8	-2,7	-6,1	-7,2	7,0	4,5

	Bevölkerungsentwicklung insgesamt		davon natürliche Bevölkerungsentwicklung		davon Wanderungssaldo	
	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2013 -2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)
<b>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</b>	<b>-2,5</b>	<b>-2,2</b>	<b>-5,4</b>	<b>-5,4</b>	<b>2,9</b>	<b>3,2</b>
Alheim	-5,1	-5,0	-1,0	0,5	-4,1	-5,5
Bad Hersfeld	7,0	3,4	-2,5	-2,3	9,5	5,7
Bebra	5,6	0,0	-4,2	-4,1	9,8	4,2
Breitenbach am Herzberg	2,3	-11,3	-7,1	-9,8	9,4	-1,5
Cornberg	-1,9	-11,0	-2,8	-9,8	0,9	-1,2
Friedewald	-1,1	5,8	-11,0	-9,1	9,8	14,9
Haunack	2,6	-0,5	-3,1	-3,6	5,6	3,1
Haunetal	-6,5	-0,8	-4,0	-2,6	-2,5	1,8
Heringen (Werra)	-3,8	-4,8	-6,8	-9,2	3,0	4,4
Hohenroda	-3,4	-1,9	-4,2	-3,2	0,7	1,4
Kirchheim	-16,4	0,5	0,9	0,4	-17,3	0,1
Ludwigsau	-3,8	-1,0	-10,3	-9,1	6,5	8,1
Nentershausen	-7,3	-9,3	-6,1	-7,5	-1,2	-1,8
Neuenstein	-6,5	6,5	-3,0	-2,7	-3,5	9,2
Niederaula	-4,9	-2,9	-9,5	-8,1	4,7	5,3
Philippsthal (Werra)	-2,9	-5,6	-10,6	-13,0	7,6	7,4
Ronshausen	-11,9	5,6	-8,2	-3,9	-3,7	9,5
Rotenburg a. d. Fulda	16,5	-4,4	-4,8	-3,4	21,4	-1,0
Schenklengsfeld	-7,2	-4,5	-4,7	-2,8	-2,5	-1,7
Wildeck	-0,9	-2,4	-5,6	-4,1	4,6	1,7

	Bevölkerungsentwicklung insgesamt		davon natürliche Bevölkerungsentwicklung		davon Wanderungssaldo	
	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2013 -2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)
<b>Landkreis Kassel</b>	<b>2,3</b>	<b>-0,4</b>	<b>-5,4</b>	<b>-5,3</b>	<b>7,3</b>	<b>4,9</b>
Ahnatal	-2,0	2,5	-5,1	-5,6	3,2	8,1
Bad Emstal	3,6	-3,4	-4,3	-2,8	7,9	-0,6
Bad Karlshafen	16,9	-11,5	-7,3	-8,3	24,3	-3,1
Baunatal	2,7	1,7	-2,5	-2,4	5,3	4,2
Breuna	-1,2	-4,6	-4,8	-5,6	3,6	1,0
Calden	13,2	-6,7	-3,4	-3,7	16,6	-3,0
Espenau	12,1	2,1	-1,9	-1,3	14,1	3,5
Fuldabrück	0,5	-0,8	-3,3	-3,0	3,8	2,2
Fulda	5,7	3,4	-5,7	-5,2	11,4	8,6
Grebenstein	-2,9	-0,6	-3,8	-4,2	0,8	3,6
Habichtswald	-4,0	6,1	-4,7	-3,9	0,7	10,0
Helsa	1,1	1,4	-16,6	-18,8	17,8	20,2
Hofgeismar	4,6	1,3	-6,3	-7,1	10,9	8,4
Immenhausen	-2,1	2,7	-5,0	-5,5	3,0	8,2
Kaufungen	-0,3	3,5	-3,3	-4,0	3,1	7,5
Liebenau	-7,9	-11,6	-3,6	-5,7	-4,3	-5,8
Lohfelden	9,3	3,8	-2,6	-1,6	11,9	5,5
Naumburg	-6,2	-4,2	-7,1	-8,0	0,8	3,8
Nieste	9,5	8,8	0,3	2,3	9,3	6,5
Niestetal	13,1	6,7	-2,5	-2,5	15,6	9,2
Reinhardshagen	-4,9	-5,6	-5,7	-6,1	0,7	0,5
Schauenburg	2,3	6,9	-4,7	-1,6	7,0	8,5
Söhrewald	-9,3	-5,9	-4,1	-6,5	-5,2	0,5
Trendelburg	-4,8	-8,5	-8,9	-11,9	4,2	3,4
Vellmar	-0,8	1,9	-4,9	-4,0	4,1	6,0
Wesertal	2,6	2,0	-6,9	-9,7	9,6	11,8
Wolfhagen	10,0	-0,4	-5,8	-4,4	15,8	4,0
Zierenberg	2,9	-2,2	-8,5	-7,2	11,4	5,0

	Bevölkerungsentwicklung insgesamt		davon natürliche Bevölkerungsentwicklung		davon Wanderungssaldo	
	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2013 -2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)
<b>Schwalm-Eder Kreis</b>	<b>1,4</b>	<b>-2,1</b>	<b>-5,3</b>	<b>-5,8</b>	<b>6,7</b>	<b>3,8</b>
Bad Zwesten	0,4	-3,7	-4,3	-5,6	4,8	1,9
Borken (Hessen)	1,2	-4,5	-8,1	-8,6	9,3	4,1
Edermünde	0,9	1,9	-2,3	-1,7	3,2	3,6
Felsberg	-1,4	0,7	-5,7	-5,3	4,3	6,0
Frielendorf	-7,2	-1,4	-5,8	-4,4	-1,4	3,0
Fritzlar	5,4	1,2	-4,1	-4,7	9,5	5,9
Gilsberg	-3,2	-9,6	-7,3	-12,3	4,1	2,7
Gudensberg	9,5	3,6	-4,3	-5,2	13,8	8,9
Guxhagen	6,3	2,3	-1,7	-1,9	8,0	4,1
Homburg (Efze)	0,5	1,4	-3,1	-3,4	3,6	4,8
Jesberg	-10,7	-9,1	-10,9	-13,4	0,2	4,3
Knüllwald	-1,2	-3,0	-4,9	-5,7	3,7	2,7
Körle	2,1	7,4	-3,4	-1,0	5,5	8,4
Malsfeld	2,7	-4,9	-5,2	-5,6	7,9	0,6
Melsungen	6,6	1,1	-3,9	-2,7	10,4	3,8
Morschen	-9,3	-8,4	-5,3	-4,5	-3,9	-3,9
Neuental	-8,6	-5,1	-3,0	-3,1	-5,6	-2,0
Neukirchen (Knüllgebirge)	-2,3	-5,8	-10,1	-9,8	7,8	4,0
Niederstein	5,9	3,0	-4,8	-6,6	10,7	9,6
Oberaula	-2,7	3,7	-6,8	-4,6	4,1	8,2
Ottrau	-2,9	-12,6	-2,5	-5,6	-0,3	-6,9
Schrecksbach	-8,9	-8,6	-9,3	-10,3	0,3	1,7
Schwalmstadt	-2,0	1,5	-5,3	-5,6	3,3	7,1
Schwarzenborn	56,3	-4,7	-11,5	-14,4	67,7	9,6
Spangenberg	4,6	-3,7	-4,9	-6,8	9,5	3,1
Wabern	3,2	2,9	-1,5	-1,9	4,7	4,8
Willingshausen	-7,7	-1,8	-4,3	-3,2	-3,4	1,4

	Bevölkerungsentwicklung insgesamt		davon natürliche Bevölkerungsentwicklung		davon Wanderungssaldo	
	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2013 -2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)
<b>Landkreis Waldeck-Frankenberg</b>	<b>1,1</b>	<b>-3,2</b>	<b>-4,6</b>	<b>-5,0</b>	<b>5,7</b>	<b>1,9</b>
Allendorf (Eder)	2,4	-2,0	3,8	-0,2	-1,4	-1,8
Bad Arolsen	1,6	4,0	-6,6	-5,6	8,3	9,6
Bad Wildungen	5,2	4,1	-6,0	-5,8	11,2	9,8
Battenberg (Eder)	-3,3	3,3	-7,4	-5,7	4,1	9,0
Bromskirchen	15,9	2,8	-1,9	-0,5	17,8	3,3
Burgwald	6,5	-2,2	0,2	-0,1	6,3	-2,2
Diemelsee	3,2	-13,5	-6,4	-8,3	9,6	-5,2
Diemelstadt	-2,4	-1,4	-8,8	-8,8	6,5	7,4
Edertal	-3,5	-2,7	-3,6	-3,8	0,1	1,1
Frankenau	-5,0	-4,2	-3,8	-2,9	-1,3	-1,3
Frankenberg (Eder)	-1,4	-0,2	-2,5	-3,0	1,2	2,8
Gemünden (Wohra)	10,2	-11,2	-5,0	-6,9	15,2	-4,4
Haina (Kloster)	-10,6	-9,2	-10,1	-9,9	-0,5	0,7
Hatzfeld (Eder)	1,6	-8,6	-4,3	-3,8	5,9	-4,9
Korbach	2,3	-2,1	-4,2	-4,2	6,5	2,1
Lichtenfels	0,7	-0,9	-7,6	-8,6	8,3	7,6
Rosenthal	5,0	-5,1	-1,2	-4,5	6,2	-0,6
Twistetal	-1,6	-11,9	-3,4	-4,3	1,9	-7,6
Vöhl	-5,9	-5,2	-8,7	-6,1	2,8	0,9
Volkmarsen	2,7	-3,2	-2,9	-5,2	5,7	2,0
Waldeck	-3,8	-3,1	-5,6	-6,5	1,9	3,4
Willingen (Upland)	4,6	3,1	-5,9	-6,1	10,5	9,2

	Bevölkerungsentwicklung insgesamt		davon natürliche Bevölkerungsentwicklung		davon Wanderungssaldo	
	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2013-2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher natürlicher Bevölkerungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2013 -2016) auf 1000 EW (EW: 2016)	Durchschnittlicher Wanderungssaldo (2017 -2021) auf 1000 EW (EW: 2021)
<b>Werra-Meißner Kreis</b>	<b>-3,5</b>	<b>-3,3</b>	<b>-7,8</b>	<b>-8,2</b>	<b>4,3</b>	<b>4,8</b>
Bad Sooden-Allendorf	7,8	0,8	-13,0	-12,1	20,8	12,9
Berkatal	-19,7	-7,5	-12,5	-14,6	-7,2	7,1
Eschwege	4,0	-4,2	-9,0	-8,9	13,0	4,6
Großalmerode	-9,6	-3,7	-7,6	-6,6	-2,0	2,9
Herleshausen	-7,3	-3,4	-18,6	-20,2	11,3	16,9
Hessisch Lichtenau	4,3	5,4	-5,7	-3,5	9,9	8,9
Meinhard	-5,1	-4,6	-4,9	-6,0	-0,2	1,4
Meißner	-5,3	-7,4	-5,3	-7,3	0,0	-0,1
Neu-Eichenberg	1,6	-1,8	-5,4	-9,0	7,1	7,2
Ringgau	-2,9	-7,1	-3,5	-3,7	0,7	-3,4
Sontra	-0,5	1,3	-5,9	-5,7	5,4	7,0
Waldkappel	-12,0	-3,4	-8,1	-8,0	-3,9	4,6
Wanfried	-4,4	1,0	-7,6	-8,9	3,3	9,9
Wehretal	-0,9	-2,0	-5,1	-4,9	4,2	2,9
Weißborn	-10,1	-16,3	-8,9	-8,4	-1,2	-7,9
Witzenhausen	4,1	-0,5	-3,5	-3,2	7,6	2,7

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; „Hessische Gemeindestatistik 2013 bis 2023“, Wiesbaden; Eigene Berechnung

## Anhang 2 zum Kapitel 1.2

Bruttowertschöpfung (BWS) nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A)					Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (B-E)					Baugewerbe (F)				
	BWS 2020 in Millionen Euro	BWS 2016 bis 2020 in Prozent	SVPB am Arbeitsort 2023	Entw. SVPB 2016 -2020	Entw. SVPB 2020 - 2023	BWS 2020 in Millionen Euro	BWS 2016 bis 2020 in Prozent	SVPB am Arbeitsort 2023	Entw. SVPB 2016 -2020	Entw. SVPB 2020 -2023	BWS 2020 in Millionen Euro	BWS 2016 bis 2020 in Prozent	SVPB am Arbeitsort 2023	Entw. SVPB 2016 -2020	Entw. SVPB 2020 - 2023
Kassel, documenta-Stadt	10	27%	52	-3,7%	-3,7%	1.433	-28%	19.562	-2,0%	1,8%	354	17%	4.210	-6,4%	2,9%
Landkreis Fulda	62	54%	476	-12,8%	24,6%	1.515	-5%	21.281	1,9%	0,5%	592	15%	7.212	-4,4%	8,1%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	44	30%	313	1,6%	-0,9%	935	9%	10.375	-1,3%	-3,2%	378	26%	3.739	-15,0%	6,1%
Landkreis Kassel	53	66%	524	-5,0%	5,0%	2.079	-35%	28.774	-2,4%	-1,3%	258	16%	3.693	-12,6%	8,2%
Schwalm-Eder-Kreis	85	55%	442	-2,2%	-4,3%	1.321	5%	14.799	0,4%	0,0%	235	15%	3.210	-11,0%	6,0%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	86	56%	614	4,8%	5,1%	1.602	2%	18.874	-3,1%	-6,0%	337	22%	4.173	-4,0%	3,3%
Werra-Meißner-Kreis	39	34%	610	-10,3%	5,2%	419	0%	5.379	2,9%	-7,6%	177	3%	2.210	-2,2%	-1,0%
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>	<b>379</b>	<b>50%</b>	<b>3.031</b>	<b>-3,9%</b>	<b>5,4%</b>	<b>9.303</b>	<b>-14%</b>	<b>119.044</b>	<b>-1,0%</b>	<b>-1,6%</b>	<b>2.331</b>	<b>17%</b>	<b>28.447</b>	<b>-7,6%</b>	<b>5,4%</b>
Bruttowertschöpfung (BWS) nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (G - J)					Finanz-, Versicherungs- und Unternehmens- dienstleister; Grundstücks- und Wohnungswesen (K-L)					Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen (O-Q)				
	BWS 2020 in Millionen Euro	BWS 2016 bis 2020 in Prozent	SVPB am Arbeitsort 2023	Entw. SVPB 2016 -2020	Entw. SVPB 2020 - 2023	BWS 2020 in Millionen Euro	BWS 2016 bis 2020 in Prozent	SVPB am Arbeitsort 2023	Entw. SVPB 2016 -2020	Entw. SVPB 2020 -2023	BWS 2020 in Millionen Euro	BWS 2016 bis 2020 in Prozent	SVPB am Arbeitsort 2023	Entw. SVPB 2016 -2020	Entw. SVPB 2020 - 2023
Kassel, documenta-Stadt	1 993	7%	27.100	-3,5%	1,7%	2 467	17%	4.352	6%	1%	2 982	12%	36.592	-8,8%	4,8%
Landkreis Fulda	1 636	5%	25.486	-2,6%	3,0%	1 989	4%	2.255	2%	0%	1 777	13%	24.175	-10,1%	9,3%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1 199	18%	16.929	-7,9%	-3,9%	821	7%	1.029	-4%	-12%	817	11%	11.303	-5,1%	3,9%
Landkreis Kassel	1 042	1%	18.961	-7,2%	13,9%	1 497	4%	1.163	1%	4%	1 061	5%	17.820	-3,2%	6,9%
Schwalm-Eder-Kreis	996	12%	16.144	-10,2%	6,8%	1 330	12%	1.395	-1%	-1%	1 409	14%	15.669	-8,1%	4,4%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	793	0%	12.868	-4,2%	2,6%	1 102	6%	1.249	4%	-1%	1 375	11%	20.726	-6,1%	5,0%
Werra-Meißner-Kreis	300	-9%	6.205	-4,5%	1,5%	622	6%	519	11%	-27%	762	15%	11.130	-9,5%	6,2%
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>	<b>7 960</b>	<b>7%</b>	<b>123.693</b>	<b>-5,5%</b>	<b>3,6%</b>	<b>9 828</b>	<b>8%</b>	<b>11.962</b>	<b>3%</b>	<b>-2%</b>	<b>10 183</b>	<b>12%</b>	<b>137.415</b>	<b>-7,6%</b>	<b>5,9%</b>

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; „Hessische Kreiszahlen – Ausgewählte Daten für Landkreise und kreisfreie Städte“, Wiesbaden; Eigene Berechnung